BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

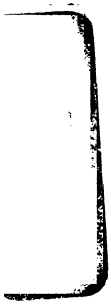

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein").

Neunundvierzigster Band.
1927.

Osnabrück 1927.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.

LOAN STACK

Alle Rechte vorbehalten.

DD901
O8084
v. 49

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Knoke, Dr. Geheimer Studienrat, Prof. Direktor des Ratsgymnasiums a. D.
Stellvertretender Vorsitzender: Schirmeyer, Dr. Oberstudienrat am Carolinum.
Schriftführer: Fink, Dr. Erster Staatsarchivrat.
Schatzmeister: Dierks, Wilh., Ingenieur.

836

Mitgliederverzeichnis

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Ehrenmitglieder:

Philippi, Dr. ph. u. Dr. jur. h. c. Prof. Geh. Archivrat, Staatsarchivdirektor a. D. in Münster in Westf.
Bär, Dr. Geh. Archivrat, Staatsarchivdirektor a. D. in Coblenz.
Krusch, Dr. Geh. Archivrat, Staatsarchivdirektor a. D. in Hannover.

Korrespondierendes Mitglied:

Schuchhardt, Dr. Prof. Geh. Regierungsrat, Direktor der vorgeschichtl. Abtl. des Museums für Völkerkunde in Berlin a. D.

A. Lebenslängliche Mitglieder:

In der Stadt Osnabrück:

Häcker, Fr., Gen.-Direktor.

Außerhalb:

Fisse-Niewedde, Hofbesitzer, Kalkriese bei Engter.

B. Jährlich zahlende Mitglieder:

I. Im Regierungsbezirk Osnabrück.

1. In der Stadt Osnabrück.

Abeken, W., Kaufmann
Angermann, Karl, Brauereidirektor
Bachschmidt, Friedr. Wilh., Direktor
Bangert, Friedr., Major a. D.
Bartscher, Ant., Kaufmann
Beckschäfer, Monsignore, Domdechant, päpstl. Geheimkämmerer
Berentzen, W., Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar

Berning, Wilh., Dr., Bischof von Osnabrück
Bibliothek der ev. Bürger- u. Volksschulen, Lehrer W. Brambach
Bibliothek der Regierung
Biedendieck, Pfarrer an der Kreuzkirche
Billmann, Wilh., Kaufmann
Bitter, Dr. med., Medizinalrat
Borchelt, Rektor
Borchers, Major
Borgelt, Emmy
Brandenburg, Oberstaatsanwalt
Brickwedde, Senator
Brickwedde, Bernhard, Kunstmaler
Brink, Franz, Kaufmann
vom Bruch, Dr. med., I. Stadtarzt
Buchholz, A., Domkapitular, Geistl. Rat
Bucholtz, Pfarrer
Calmeyer, Oberlandesgerichtsvizepräsident i. R., Geh. Oberjustizrat
Cramer, Wilh., Dr., Landgerichtsdirektor
Denker, Dr., Prof.
Depenthal, H., Kaufmann
Deppe, Jos., Rechtsanwalt u. Notar
Dierks, Fr., jr., Fabrikant
Dierks, Wilh., Ingenieur, Fabrikant
Eilers, Studienrat, Leiter der staatlichen Aufbauklassen
Ellerbrock, Direktor der Hebammenlehranstalt
Elstermann, Hermann, Buchdruckereibesitzer u. Verleger des Osnabrücker Tageblatts
Engelhard, Domkapitular
Enke, Friedr., Konrektor
Fink, Dr., Erster Staatsarchivrat
Finkenstaedt, Ernst, Rechtsanwalt
Fischer, Hans, Hilfskanzlist
Fliege, Karl, Kaufmann
Förster, Friedr., Weingroßhändler
Franke, Dr., Direktor des Ratsgymnasiums
Fromm, Dr., Redakteur
Fuhrmann, Hch., Gastwirt, Gsth. zur Post
Geppert, Studienrat
Gerlach, Dr., Oberstudiendirektor
Glogau, Verwaltungsgerichtsdirektor a. D.
Göbel, Gerh., Maler

Gösling, Johan Jobst
Goldkamp, Dr., Sparkassenbeamter
Gosling, Rud., Kaufmann
Grabhorn H., Kaufmann und Senator a. D.
Grothaus, Paul, Bankprokurist
Grupe, Mittelschullehrer
Gymnasium Carolinum
Hackethal, Josef, Studienrat
Hammersen, Christ., Fabrikant
Hammersen, Fritz, Dipl.-Ing.
Hammersen, Heinr., Rechtsanwalt u. Notar, Syndikus der Ritterschaft
Hammersen, Jul., Dr.
Handel, Bruno, Buchhändler
Hanewinkel, Dompastor
Hansen, H., Rechtsanwalt
Hanser, Dipl.-Ing.
Hecker, Franz, Kunstmaler
Heilbronn, L., Herausgeber u. erster Schriftleiter der Osnabrücker Zeitung
Heilmann, Gust., Kaufmann
Heilmann, Otto, Dipl.-Ing.
Heinecke, Amtsgerichtsrat
Hermann, Senator
Herting, Artur, Rechtsanwalt u. Notar
Hilkenkamp, Fabrikant
Hoberg, A., Weingroßhändler
Hoffmeyer, Dr. phil. h. c., Seminar-Oberlehrer a. D.
Hollander, Dr., Prof.
Hollander, W., Hauptmann a. D.
Hugle, Richard, Dr., Leiter des Städt. Verkehrsamts
Hungerland, Heinz, Dr., Schwed. Univ.-Dozent a. D.
Imeyer, Friedr., Dr.
Jellinghaus, Dr., Realschuldirektor a. D.
Jonscher, Jul., Buchhändler
Jürgensmann, W., Bäckermeister
Kämmerer, Frau Olga
Kämmerer, Rud., Fabrikant
Kahle, Emil, Gastwirt, Grüner Jäger
Kelbassa, Mittelschullehrer
Kellersmann, Alfr., Dr. med., Sanitätsrat

Kellersmann, Ferd., Kaufmann
Kellersmann, Franz, Dr. med.
Kennepohl, Herm., Prof.
Kiesewetter, Karl, Dr. med. vet., Stabsveterinär
Kirchhoff, Friedr., Mittelschullehrer
Kirchner, Pfarrkaplan
Klünker, Heinr., Gastwirt, Hotel Schaumburg
Klußmann, Oberbürgermeister a. D.
Knoke, Dr. Geh. Studienrat, Prof., Direktor d. Ratsgymnasiums a. D.
Koch, Otto, Reg.-Landmesser
Kochendörffer, H., Direktor
Köhler, Konrad, cand. germ. et hist.
Kohstall, Phil., Rektor a. D.
Kreft, Adolf, Dr. jur., Rechtsanwalt
Kroeber, C., Fabrikant
Krohs, C. Gust., Kaufmann
Kruse F., Kunstmaler
Lambrecht, H., Kaufmann, Handelsrichter
Lammers, Marie, Lehrerin
Langenberg, Dr., Studienrat
Larenz, Dr., Landgerichtsrat
Lehmann, Fr., Senator, Stadtbaurat
v. Lengerke, Th., Frl., Oberstudienrätin
Lichtenberg, Rud., Photograph
Lilienthal, Lehrer
Lueg, Hans, Glasmaler
Lüer, Rud.
Lüring, Fr., Rechtsanwalt
Meyer, Else, Lehrerin
Meyer, Fr., Kaufmann
Meyer, Friedrich, Dr., Rechtsanwalt
Meyer, Heinr., Kaufmann
Meyer, Moritz, Kaufmann
Meyer, Paul, Fabrikdirektor
Meyer, Wilh., Rechnungsrat
Middendorf, H., Holzhändler
Möller, Heinr., Apotheker
Mommer, Dr., Bankdirektor
Müller, Karl, Brauereidirektor
Niemann, Herm., Rechtsanwalt
Nietmann, Wilh., Architekt

Nolte, Heinr., Kaufmann
Oldermann, Dr., Justizrat
Ordelheide, Frl., Frida
Ortmann, Ludw., Fabrikant
Osthoff, Dr. med.
Pagenstecher, Alfr. jr., Fabrikant
Peiter, Otto, Dr. med. vet.
Penon, Johann, Bankdirektor
Peters, Vermessungsdirektor
Peterssilie, Ed., Gastwirt, Hotel Germania
Petiscus, Oberstleutnant a. D.
Pirmann, Rich., Kaufmann
Pohlmann, Amtsgerichtsrat
Poppe, Lehrer
Preuß, Dr., Senator, Stadtschulrat
Priesterseminar
Prost, Dr., Bankdirektor
Pues, Otto, Kaufmann
Rabe, H. G., Lehrer
Radloff, Wilh., Dr., Studienrat
Rawie, A., Fabrikant
Rehfeld, Landrat a. D.
Reimerdes, Stadtsyndikus a. D.
Remnitz, Rechtsanwalt
Renner, Rich., Sparkassendirektor
Riehemann, Dr., Geh. Studienrat, Gymnasialdirektor a. D.
Rink, August, Kaufmann
Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister a. D.
Röhrs, Fr., Rektor
Rohdewald, Dr. Prof.
Rolffs, Lic. D., Superintendent
Rosien, Wilh., Kaufmann
Rotert, Herm., Kaufmann
Sandhaus, Erich, Rechtsanwalt
Schauenburg, Ernst, Kaufmann
Scheid, Ober-Regierungsrat
Scheiermann, Domkapitular
Schirmeyer, Dr., Oberstudienrat
Schlüter, Karl Rudolf, Fabrikant
Schmidt, Seminarregens, Domkapitular
Schoeller, Frau Agnes

Schoeller, Gerhard, Fabrikant
Schöningh, Ferd., Buchhandlung
Schorn, Heinr., Bahnhofswirt
Schulhof, Dr., Rechtsanwalt u. Notar
175 Schultz, F., Dr., Staatsarchivrat
Schweers, Wolbert, Kaufmann
Schweppe, Wilh., Großkaufmann
Schwinges, Hans, Kaufmann
Seling, Dr., Generalvikar, Domkapitular
180 Sonnenschein, Dr., Regierungspräsident
Sooftmann, Otto, Rektor
Stapelfeld, Franz, Kaufmann
Stausebach, Wilhelm, Oberregierungs- und Baurat
Steckelmann, Studienrat
185 Stens, Gust., Forstmeister
Stolcke, C., Bankdirektor
Strick, Heinr., Kaufmann
Struck, Wilhelm, Kaufmann
Stüve, Frau Landgerichtsrat
190 Süß, Domänenrat
Tebbenhoff, Joh., Kaufmann
Tebbenhoff, Wilh., Mittelschullehrer
ter Meulen, Dr., Geh. Justizrat
Thalheim, Rechtsanwalt u. Notar
195 Thor, R., Architekt
Tiemann, Dr. med., Sanitätsrat
Timmersmann, Aug., Dr. med. vet., Direktor d. städt. Schlachthofes
Tonberge, Dechant
Baegler, Buchhändler
200 Behling, Rechnungsrat
Bodegel, W., Lehrer
Völker, A., Dr., Studienrat
Vornholt, F., Dr., Studienrat
Waldmann, Rud., Kaufmann
205 Warnecke, Kurt, Kaufmann
Wellhausen, Schulrat
Wendland, Wilh., Dr., Oberstudiendirektor
Weppen, Studienrat
Westerkamp, Alfr., Fabrikant
210 Weymann, Alfr., Fabrikant
Wiecking, Paul, Bankier

Wieman, Bernard, Dr., Amtsgerichtsrat
Woldering, Joſ., Bankdirektor
Wolf, Georg, Kaufmann
Wunſch, Franz, Buchhändler
Wurm, A., Dr., Hüttendirektor
Wuthmann, Landgerichtsrat a. D.
Zangenberg, Th., Kaufmann
Zeiske, Theod., Rechnungsrat
Zientz, Studienrat

2. Im Kreiſe Berſenbrück.

Altemüller, Heinrich, Lehrer, Wehdel bei Badbergen
v. Bar, Herbord, Erblanddroſt, Barenaue bei Engter
Eickhorſt-Lindemann, Herm., Hofbeſitzer, Hahlen bei Menslage
Ellerlage, Dr., Direktor d. Landbundes, Quakenbrück
Forthmann, Gaſtwirt, Börden
Friedrich, Rechnungsrat, Senator, Quakenbrück
Frommeyer, Herm., Fürſtenau
Greve, Louis, Börden
Hake, Aug. Wilh., Lehrer, Badbergen
Hellen, Pfarrer, Berſenbrück
Heye, B., Senator, Quakenbrück
Hockemeyer, Paſtor, Menslage
Jütte, A., Kaufmann, Bramſche, Breuelſtr. 23
Kaune, Superintendent, Bramſche
Kleinert, Robert, Buchhandlung, Quakenbrück
Krull, Pfarrer, Ankum
Lübeke, Hofbeſitzer, Hörſten, Poſt Börden
Meyer zu Hüningen, Lehrer, Badbergen
Middendorf, Dr., Prof., Renslage, Poſt Nortrup
Mittweg, Frl. Marie, Ehren-Stiftsdame, Haus Lonne bei Fürſtenau
Nieberg, Dr., Koldehof bei Ankum
Niemann, Hermann, Woltrup bei Berſenbrück
Pardieck, F., Hofbeſitzer, Rieſte
Quakenbrück, Magiſtrat
v. Rappard, W., Rittergutsbeſitzer, Haus Sögeln bei Bramſche
Raſch, Wilh., Haus Diek, Schleptrup bei Engter
Rinne, Hugo, Lehrer, Kl. Mimmelage bei Menslage
Rothert, Dr., Landrat, Berſenbrück
Ruwe, Hermann, Wehrfeſter, Lechterke, Poſt Badbergen
Sanders, Emil, Fabrikant, Bramſche, Maſchſtr.

Sanders, Wilh., Fabrikant, Bramsche, Brückenort 14
Sandmann, Otto, Hofbesitzer, Grothe
v. Schorlemer-Schlichthorst, Clemens, Freiherr, Rittergut Schlichthorst b. Fürst.
Stickfort, Carl, Hörsten bei Börden
Stucke, Carl, Dr. med., Sanitätsrat, Bramsche
Vocke, Ludw., Fabrikant, Bramsche
Volksbildungsverein Bramsche, Remme, Konrektor
Westrup, Friedrich, Hofbesitzer zu Westrup, Hörsten bei Börden
Wömpener, Kantor, Fürstenau
zur Horst, Ed., Hofbesitzer, Epe bei Bramsche

3. Im Kreise Iburg.

Bauer, Alfr., Dr. med., Badearzt, Rothenfelde
Beucke, Karl, Redakteur, Dissen
Engeljohann, Rektor, Dissen
Escher, Jos., Lehrer, Hagen
Hartmann, Ludwig, Gutsbesitzer, Hilter
Heeren, Hanns, Gutsbesitzer, Kleekamp bei Dissen
Heise, Pastor prim., Dissen
Heuermann, P., Lehrer, Mentrup bei Hagen
Hupe, Dechant, Laer bei Iburg
Keisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde
Köster, Pastor, Glandorf
Menkhaus, Franz, Lehrer, Oesede
Niemeyer, Aug., stud. theol., Iburg
Quitll, Frau Geheimrat, Oesede
Schade, Kaplan, Glandorf
Schule Erpen bei Dissen, Lehrer Barwig
Suerbaum, A., Lehrer, Gellenbeck bei Natrup-Hagen
Unverfehr, Kaplan, Oesede
Vullgraff, Lehrer, Iburg

4. Im Kreise Melle.

Bäte, Ludwig, Mittelschullehrer, Melle
Blase, Fritz, Lehrer, Melle
Bodenheim, Amtsgerichtsrat, Melle
Bölsing, F., Pastor, Oldendorf
Crusius, Pastor, Neuenkirchen
Gerkepott, Dr., Tierarzt, Buer
Gesamtschulverband Melle (Kämmerei-Kasse)

Huntemann, Kantor, Hauptlehrer a. D., Oldendorf
Meyer zu Bakum, Vollerbe, Bakum
Naber, Wilh., Rendant, Melle
Obernüfemann, D. H., Hofbesitzer, Nüven bei Wellingholzhausen
Olthaus, B., Pastor, Gesmold
Ostendarp, Alois, Matthias, Alumnus, Dratum b. Gesmold
Starcke, Carl, Fabrikant, Melle
Vincke, Freiherr, Osterwalde

5. Im Kreise Osnabrück, Land.

Ahaus, Hermann, Kunsttöpfermeister, Hellern
Bergerhoff, Giesbert, Gut Hettlage, Atter
Bieling, Johannes, Lehrer, Behrte
Busse, Rektor i. R., Schledehausen
Claus, Lehrer, Wersche bei Wissingen
Drees, Dr., Generalsekretär, Natbergen bei Bissendorf, Bez. Osnabrück
Große-Nordhaus, Heinr., Landwirt, Hörne, Post Osnabrück
Kisting, Lehrer, Icker bei Behrte
Ledebur-Brandenburg, Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei Bissendorf
Lohmann, Gerhard, Pfarrer, Schledehausen
Mahler, Pastor, Belm
Meyer zu Belm, Hofbesitzer, Belm
Meyer z. Farwig, Landschaftsrat, Rulle
Meyer, Lehrer, Behrte
Michel, Friedrich, Lehrer i. R., Schledehausen bei Osnabrück
v. Ondarza, Pfarrer, Belm
Ostman v. d. Leye, Freiherr, Geh. Regierungsrat, Leye
Pleister, Hauptlehrer, Hasbergen
v. Schele, Alfr. Georg, Freiherr, Dr. phil., Rittergutsbesitzer, Schelenburg bei Schledehausen
Stahmer, E., Kommerzienrat, Dr. Ing. e. h., G.-M.-Hütte
Westerfeld, Lehrer, Haltern bei Belm
Zerhusen, Dechant, Wallenhorst
Ziern, Otto, Lehrer, Nemden bei Wissingen

6. Im Kreise Wittlage.

Albersmeyer, Lehrer, Bad Essen
v. Bar, Henrich, Forstmeister a. D., Rittergutsbesitzer, Langelage bei Ostercappeln

Beckmann, Wilh., Gutsbesitzer, Borgwedde bei Venne
Biermann, Georg, Lehrer, Venne
Büttner, Otto, Hauptlehrer, Hunteburg
Ennker, Adolf, Lehrer, Bad Essen
von der Haar, Lehrer, Ostercappeln
Hamker, Heinr., Fabrikant, Lintorf i. H.
Kaiser, Lehrer, Niewedde b. Venne
Krönig, H., Dr. med., Sanitätsrat, Bad Essen
Lübker, Halberbe, Haaren, Krs. Wittlage
Meyer zu Broxten, Hofbesitzer, Venne
Nülle, Joh., Gutsbesitzer, Ostercappeln
Sagebiel, Pastor, prim., Bad Essen
Schweer, Rektor, Bad Essen
Tebbenhoff, Karl, Lehrer, Rabber
Tölkhaus, Wilh., Hofbesitzer, Venne
Bahle, E., Lehrer, Bad Essen
Evangelische Volksschule, Bad Essen
Wesseler, Fr., Lic. Pastor, Hunteburg

7. Im Herzogtum Arenberg-Meppen.

(Kreise Aschendorf, Hümmling u. Meppen).

Behnes, Landrat, Geh. Regierungsrat, Meppen
Bösken, Prof., Studiendirektor, Meppen
Della Valle, Dr., Studienrat, Meppen
Hinrichs, Dr., Studienrat, Meppen
Kennepohl, Karl, Dr., Studienassessor, Papenburg
Muke, Bernh., Pfarrer, Aschendorf
Schlicht, Rechtsanwalt u. Notar, Sögel
Wolbers, H., Lehrer a. D., Sögel

8. Im Kreise Grafschaft Bentheim.

Barlage, B., Rektor i. R., Nordhorn
Dieckmann, Dr. med., Arzt, Schüttorf
Fürst zu Bentheim u. Steinfurt, Burgsteinfurt (Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer in Burgsteinfurt)
Kath. Volksschule, Engden, (Brunotte Lehrer, Berning Gemeindevorsteher)
Krabbe, J., Bürgermeister, Bentheim
Specht, Rektor, Nordhorn

9. Im Kreise Lingen.

Egert, Kreisschulrat, Lingen, Gymnasialstr. 1
van Held, Vikar, Lingen
Kreislehrerbibliothek des Inspektionsbezirks Lingen I (Lehrer Reiring), Kastell 3
Lietemeyer, H., Pfarrer, Thuine bei Freren
Lögermann, Hauptlehrer, Messingen bei Beesten
Magistrat der Stadt Lingen
Pöttering, B., Pfarrer, Salzbergen bei Rheine
Schulten, Dr., Studienrat, Lingen

II. Außerhalb des Regierungsbezirks.

Abeken, Hans, Amtsgerichtsrat, Nienburg/Weser, Wilhelmstr. 19
Baader, Th., Dr., Universitätsprof., Nijmegen (Holland), Groesbeekscheweg 181
Baldus, Jos., Studienassessor, Bad Driburg, Molkereistr.
Beckmann, G., Geh. Regierungsrat, Dr., Universitätsprof., Erlangen, Bismarckstr. 14
v. Beesten, H. A., Dr. med., Arzt, Scherfede in Westf.
Bibliothek des preußischen Landtags, Berlin SW. 11, Prinz Albrechtstr. 5
Bibliothek, Königl. Ernst August Fideicommiß., Gmunden, durch Buchhandlung Gust. Fock G. m. b. H., Leipzig, Markgrafenstr. 4/6
Bierbaum, Johannes, Dr med., Arzt, Leipzig-Anger-Crottendorf
Brandi, Dr., Geh. Regierungsrat Prof., Göttingen, Herzberger Landstr. 44
Droop, Landgerichtsdirektor, Bielefeld, Herforderstr. 34a
Dürfeld, Wilh., Essen, Akazienallee 7
Eckart-Buchhandlung (Deutscher Schulverein und Ges.) Wien 8, Fuhrmannsgasse 18
Graff, Hans, Dr., Magistratsrat, Berlin W. 30, Luitpoldstr. 15
v. Gruner, Justus, Rentner, Wiesenburg i. d. Mark, auf dem Hasselberge
v. Gülich, Ferd., Dr. jur., Deutscher Außerordentlicher Gesandter u. bevollmächtigter Minister, Luxemburg, Limpertsberg
Gymnasium Vechta, Studienrat Terheyden
Haber, Pfarrer, Wedel, Holstein
Hackmann, H., Ober-Postdirektor i. R., Major a. D., Westercappeln
Große-Heitmeyer, H., Rektor, Hofgeismar bei Kassel, Am Reithagen Str. 3

Henrichs, Dr. med., Sanitätsrat, Hameln
Hildebrandt, F., Direktor, Hannover, Krausenstr. 50
Hoffschlag, Dr., Weseke bei Borken in Westf.
v. Hugo, Geh. Justizrat, Landgerichts-Direktor a. D., Bückeburg, Georgstr. 3a
Itzen, Bürgermeister a. D., Weener (Ems)
Jahn, M., Rektor, Geismar bei Göttingen
Jänecke, Dr. ing. et phil., Regierungs- u. Baurat, Schleswig
Jünemann, Studienrat, Emmerich
Jungehülsing, Gerh. Dr., Studienrat, Castrop-Rauxel I, Marktstr. 22, I
Kannengießer, Generalmajor a. D., Bad Grund (Harz), Waldhaus
Keisker, H., Dr., Oberstudiendirektor, Dortmund, Oberrealschule
Keisker, L., Dr., Stadtrat u. Stadtschulrat, Erfurt, Arnstädterstr. 9
Kleyböcker, G., Lehrer, Lüneburg, Schnellenbergerweg 99
Klünemann, Vikar, Cloppenburg
Knoke, Hans, Studienrat, Lübeck, Brehmerstr. 14
Kriege, Geheimrat, Lienen in Westf.
Kriege, Hermann, Kaufmann, Lienen in Westf.
Kurlbaum, Geh. Regierungsrat, Kassel, Amalienstr. 7
Lammers, Prof., Solingen
Landesarchiv Oldenburg
Landesbibliothek Oldenburg, Damm 42
v. Ledebur, Wilh., Freiherr, Königl. Kammerherr, Erbmarschall, Landrat, Crollage, Kr. Lübbecke
Lejeune, Jos., cand. phil. et hist., Berlin-Grunewald, Ilmenauerstraße 10
Lührs, Dr., Regierungsrat a. D., Pully (Schweiz), rue du Midy 20
Lüning, R., Rittergutsbesitzer, Sulingen (Hann.)
Martiny, Dr. Archivrat, Freiburg i. Br., Erwinstr. 50
Meijer zu Schlochtern, Herm., Dr. jur., Rechtsanwalt, Amsterdam, 150 N. Z., Voorburgwall
Meyer, R., Prof., Bünde in Westf., Gartenstr. 9
Meyer, Dr., Karl, Medizinalrat, Lennep i/Rh.
Meyer zum Vorwalde, Wilh., Studienrat, Hannover, Türkestr. 1
Middendorff, R., Dr. phil., Berlin-Steglitz, Am Fenn 12
Pagendarm, Joh. H., Steuerinspektor, Minden i/Westf.
Rohlmann, Lehrer, Velpe, Kr. Tecklenburg
Runge, Dr., Oberbibliothekar, Göttingen, Hainholzweg 15
Schallenberg, Rektoratslehrer, Lengerich in Westf.

Schloemann, Dr. ing., Buenos Ayres, Cazilla Nr. 54
v. Schmising-Kerssenbrock, Graf, Haus Brincke bei Borgholzhausen
Schuhmacher, Dr. Prof., Uetze in Hann., Dedenhäuserweg 4
Snethlage, Ernst, Berlin NW 21., Quitzowstr. 123
Staatsarchiv Hannover
Staatsarchiv Münster in Westf.
Stöve, H. Wilh., Kommerzienrat, Hamburg 39, Bellevue 22
Strangmeier, H., Hilden, Kalstert 1a
Struck, Prof., Vechta
Struckmann, Gustav, Dr., Senatspräsident, Leipzig, Bismarckstr. 12
Struckmann, Herm., Amtsgerichtsrat, Berlin-Wilmersdorf, Deidesheimerstr. 11
Struckmann, Forstmeister, Oberförsterei Medingen bei Bevensen, Kr. Uelzen
Stüve, Frl. Mathilde, Reutlingen in Württbg., Hermann Kurzstr. 9
Stüve, Generalleutnant a. D., Magdeburg, Lüneburgerstr. 1
Subfeldt, Walter, Berlin, Genthinerstr. 32
Subhölter, Dr. med., Geh. Medizinalrat, Minden, Marienstr. 70
Tigges, F., G. m. b. H., Gütersloh
v. Twickel, Rud., Freiherr zu Havixbeck, Krs. Münster in Westf.
Universitäts-Bibliothek Münster
Vincke, Dr., Joh., Kaplan, Freiburg i/Br., Tivolistr. 34
v. Wangenheim-Wake, Freiherr, Elbenburg bei Lenzen (Elbe), Schloß
Wehr, Landrat, Torgau
Wiewel, Postdirektor, Eckernförde
Wulfert, Hermann, Oldenburg, Bloherfelderchaussee 13, I
Zur Borg, Pastor, Leer

Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:

Direktorium der Staatsarchive, Berlin
Landesdirektorium Hannover
Kreis Aschendorf
" Bersenbrück
" Hümmling (Sögel)
" Iburg
" Melle
" Meppen
" Osnabrück
" Wittlage
Stadt Bramsche
" Osnabrück

Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§ 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§ 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Länderteile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstentum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§ 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§ 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§ 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§ 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§ 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nur nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von neuem gewählt werden.

§ 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§ 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Die **Bibliothek** befindet sich im Staatsarchiv Osnabrück, Schloßstr. 29 und ist täglich von 9—1 Uhr geöffnet. Die Verwaltung liegt in den Händen des Herrn Erster Staatsarchivrat Dr. Fink.

Der Verfall und die Aufteilung der gemeinen Marken im Fürstentum Osnabrück bis zur napoleonischen Zeit.

Von
Dr. rer. pol. Rudolf Middendorff.

Vorbemerkungen.

Die Stellung der gemeinen Marken und Markgenossenschaften in der ländlichen Wirtschaftsverfassung des ehemaligen Fürstentums Osnabrück bildet den Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Die Arbeit sucht im geschichtlichen Zusammenhang, anschließend an die Kennzeichnung der wirtschaftlichen Bedeutung der Marken und Markgenossenschaften in der agrarischen Verfassung des Mittelalters, darzulegen, aus welchen Ursachen dieselben seit dem Ende des 16. Jahrhunderts einem zunehmenden wirtschaftlichen Verfall anheimfielen, wie man diesem Verfall begegnete und wie derselbe im 18. Jahrhundert zur Inangriffnahme und Durchführung einer planmäßigen Auflösung der gemeinen Marken führte. Es ist das Ziel der Arbeit, einesteils die enge Verflechtung der gemeinen Marken und ihrer Verfassung mit der gesamten agrarwirtschaftlichen Verfassung des Landes hervortreten zu lassen, andernteils die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung ergebende Einleitung einer agrarischen Reform zu kennzeichnen, die im Verein mit der Ablösungsgesetzgebung im 18. und 19. Jahrhundert eine

überaus günstige Entwicklung der Landwirtschaft im Gefolge hatte.

Die Einleitung gibt im kurzen Ueberblick ein Bild der ursprünglichen Besiedlung und agrarischen Verfassung des Landes und einen Abriß der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der gemeinen Marken und ihrer Verfassung. Sie beschränkt sich auf die kritische Darlegung dessen, was die bisherigen Forschungen auf diesem Gebiete hervorgebracht haben.

Die als Quellen benutzten Werke über Marken und Markgenossenschaften beziehen sich nicht alle auf das Fürstentum Osnabrück, sie beziehen sich zum Teil auf gesamtwestfälische Verhältnisse, eine Bezugnahme, die durch die siedlungs- und agrargeschichtliche Zusammengehörigkeit der betreffenden Gebietsteile, die gleich dem Fürstentum Osnabrück zum alten Westfalen gehören, gerechtfertigt ist.

Das ehemalige Fürstentum Osnabrück gehört einem größeren Gebiet an, das sich als Nordweststrich des alten Westfalenlandes „von der Lippe bis zur Hunte und den friesischen Grenzmooren, im ganzen zwischen alten Heidezonen, Mooren oder Niederungen hinzieht und wie in seiner Lage, so auch in seiner Geschichte, in dem Charakter der Bewohner, der germanischen Urtümlichkeit, dem Mehrteile des Bodens und der Art des Anbaues eine nähere Zusammengehörigkeit darstellt".[1]) Es bildet heute den südöstlichen Teil des Regierungsbezirks Osnabrück und umfaßt einen Flächenraum von 226 474 ha.[2])

Hervorgegangen aus dem alten Bistum Osnabrück stand das Fürstentum Osnabrück bis 1803 unter den Bischöfen als Landesfürsten, seit 1648 auf Grund der capitulatio perpetua[3]) abwechselnd unter einem katholischen und evan-

[1]) Nordhoff S. 5. [2]) Wellmann S. 1, vgl. Uebersicht I. [3]) Ausführungsverordnung der die kirchl. Verhältnisse des Bistums Osnabrück regelnden Bestimmungen des westf. Friedens.

gelischen Bischof, von denen der letztere stets aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg war.[1]) Die Verfassungsverhältnisse des Landes entwickelten sich nach Hatzig folgendermaßen[2].) Mit der durch Erwerb von Gogerichten und Kirchenvogteien geschaffenen Landeshoheit der Osnabrücker Bischöfe waren ihre Helfer, das Domkapitel, die Stiftsministerialen (Ritterschaft) und die Stadt Osnabrück, später die Städte, als Landstände erwachsen. „Die Drosten als Befehlshaber der Grenzburgen und Verwalter des bischöflichen Gutes waren in die Stelle von Vertretern des Bischofs in militärischer und administrativer Hinsicht aufgerückt. Ihr Verwaltungsbereich, das Amt, umfaßte räumlich einen oder mehrere Bezirke der zu allgemeinen Landgerichten umgewandelten Gogerichte, an deren Spitze die Grafen standen. Das Amt zerfiel in Vogteien, die sich örtlich an die Kirchspiele anlehnten, und denen Vögte vorgesetzt waren. Die Stiftskanzlei fungierte als zentrale Verwaltungs- und oberste Justizbehörde. Abgesehen davon, daß sich bald nach dem westfälischen Frieden die Scheidung der Kanzlei in das Geheime Ratskollegium und die Land- und Justizkanzlei vollzog, bot noch die Verwaltungsorganisation des 18. Jahrhunderts das gleiche Bild."

Infolge des Reichsdeputationshauptschlusses wurde das Bistum säkularisiert und kam an das Kurfürstentum Hannover, mit dem es 1806 dem Staate Preußen einverleibt wurde. Nach dem Tilsiter Frieden wurde es zum Königreich Westfalen und 1810 zum französischen Kaiserreich geschlagen, von dem es einen Teil des Departements Oberems ausmachte. 1815 kam das ehemalige Fürstentum wieder, um das Amt Reckenberg, das an die Provinz Westfalen, und um einen Teil des Amts Vörden, der an Oldenburg fiel, verkleinert, an Hannover, das sich nunmehr zum Königreich erhoben hatte, und bildete mit anderen Ge-

[1]) Bär S. 1ff. [2]) Hatzig S. 3/4.

bieten bis zur Einverleibung Hannovers in Preußen den Landdrosteibezirk, später den Regierungsbezirk Osnabrück. Letzterer weist in seiner ganzen Entwicklung und Verfassung im Vergleich zum übrigen Hannover mannigfaltige Verschiedenheiten auf.

Es seien anschließend einige begriffliche Feststellungen bezüglich des im folgenden zu behandelnden Gegenstandes der Arbeit vorweggenommen.

Der Ausdruck Mark geht zurück auf das althochdeutsche und altsächsische Wort marka und bedeutet soviel wie Grenze, Grenzgebiet, Landgebiet.[1]) Jakob Grimm versteht unter Mark soviel wie örtliche Abgrenzung und zwar die in ältester Zeit als natürliche Grenzen zwischen Völkerschaften dienenden Waldungen.[2]) Er bezeichnet Mark als den schicklichsten Ausdruck für das Verhältnis des Gesamteigentums.[3])

In vorliegender Arbeit sind unter dem Ausdruck gemeine Mark im weiteren Sinne sowohl die in der ältesten Zeit bei der Ansiedlung unberührt liegen gebliebenen Ländereien zu verstehen, die einem unbeschränkten Kreise von Nutznießern zur unbeschränkten Nutzung dienen, als auch die einer bestimmten Nutzungsverfassung unterzogenen, nicht im Privateigentum stehenden unbebauten Ländereien der späteren Zeit. Im engeren, eigentlichen Sinne sind darunter nur diejenigen begrenzten Ländereien und Liegenschaften zu verstehen, die, meist aus Weide, Wald und Oedland bestehend, sich im Eigentum einer gemeindeähnlichen Körperschaft befinden und den Mitgliedern dieser Körperschaft, den Markgenossen, die in ihrer Gesamtheit die Markgenossenschaft bilden, unter Umständen auch Nichtmitgliedern der Genossenschaft, als Gegenstand bestimmter oder unbestimmter, gemeinschaftlicher oder gesonderter, unentgeltlicher oder belasteter, dauernder oder zeitweiser Nutzungs-

[1]) Kluge S. 319. [2]) Altnord. mork = Wald. [3]) Grimm S. 8 ff.

rechte dienen. Der Begriff Markgenossenschaft, der mit der Ausbildung einer korporativen Verfassung am Markenboden ins Leben trat, bezeichnete in Westfalen wie im übrigen deutschen Volkslande die anfänglich unbeschränkte, im Wandel der Zeit jedoch mehr oder minder eingeschränkte Rechtsträgerschaft an der gemeinen Mark im engeren Sinne. Die Markgenossenschaft stellte in ihrer reinsten Ausprägung eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit durchaus selbständiger, unabhängiger Verfassung dar.

Einleitung.

A) Die ursprüngliche Besiedlung und agrarische Verfassung des Landes.

I. Die altgermanische Siedlungsweise bis zur Hufenverfassung.

Die Entwicklungsgeschichte der gemeinen Marken und ihrer Verfassung geht in ihren Ansätzen zurück auf die in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung vorgenommene erste feste Besiedelung des Landes. Auf der Grundlage der durch sie geschaffenen agrarischen Verhältnisse ging im Laufe der weiteren Entwicklung die Ausbildung der Markenverfassung vor sich. Die Art der ursprünglichen Ansiedlung ist daher zunächst ins Auge zu fassen.

Das Gebiet des Osnabrücker Landes gehört zum urgermanischen, nordischen Kulturkreis.[1]) Zur Zeit des Uebergangs der germanischen Völker vom Nomadentum zur Seßhaftigkeit haben auch hier germanische Stämme das Land besiedelt. Die Forschungen über die agrarische Verfassung und die Grundbesitzverhältnisse der germanischen Urzeit sind zu einem abschließenden Ergebnis noch nicht gelangt. Von Cäsar wissen wir, daß zu seiner Zeit bei den Germanen ein Sondereigentum an Grund und Boden nicht existierte und daß den Geschlechtsgenossenschaften der einzelnen Völkerschaften „nach obrigkeitlicher Leitung Wohnsitz und Feldmark im jährlichen Wechsel zur Nutznießung überwiesen" wurde.[2]) Der militärische Gesichtspunkt war bei dieser Lebensweise der leitende, ihm war der agrarische noch unter-

[1]) Rothert I. S. 3. [2]) Hanssen S. 77/78.

geordnet. Zur Zeit des 150 Jahre jüngeren Tacitus dagegen ist jede Sippe in einem bestimmten Gebiet seßhaft geworden. Die Seßhaftigkeit war jedoch zunächst nur eine sehr lockere, die Wirtschaft war noch überwiegend nomadisch.[1]) Der feldmäßige Ackerbau war zu der Zeit noch nicht über die ersten Anfänge hinweggekommen[2]) und wurde auf dem Wege der Feldgemeinschaft und der Kollektivnutzung, die erst allmählich in Sondernutzung überging, betrieben. Ein Sondereigen existierte mit Ausnahme der Wohnstelle jedes einzelnen Volksgenossen an Grund und Boden zunächst nicht.

Die gesamten Nutzungsrechte jedes Volksgenossen an Grund und Boden stellten sich folgendermaßen dar. An der privaten Hausstelle klebte als Zubehör das Recht zur Nutzung des urbar gemachten Ackers im Felde, das sich mit der Zeit zu einem Sondereigen an einem bestimmten Ackermaß verdichtete, und das Recht an einem unbeschränkten Nutzungsteil an der unbebauten Mark (der Mark im weiteren Sinne). Alles dies, das gesamte Recht des Einzelnen an Grund und Boden faßt später der spezifisch deutsche Begriff der „Hufe" zusammen.[3]) Als Hufenverfassung steht die germanische Agrarverfassung zum ersten Male im helleren Lichte der Geschichte.

II. Die Entwicklung der altgermanischen Hufenverfassung zur sächsischen Hofesverfassung.

In der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts drangen die Sachsen in die Landstriche Nordwestfalens ein und setzten sich hier fest. Die alte Bevölkerung wurde zum Teil verdrägt, zum Teil ging sie im Sachsentum auf.[4]) Die Agrarverfassung der sächsischen Zeit ist als eine ununterbrochene Fortsetzung und Ausgestaltung altgermanischer

[1]) Handw. d. Staatsw., Art. „Grundbesitz". [2]) Nordhoff S. 10.
[3]) Meister S. 51/52. Stüve IV. S. 25. [4]) Nordhoff S. 11/12.

Siedlungstätigkeit anzusehen. In der sächsischen Zeit erfolgte die Weiterentwicklung der Hufenverfassung, die auch im alten Westfalen als das Kennzeichen der agrarischen Verfassung anzusehen ist. Auch in Nordwestfalen, wo sich, namentlich im Fürstentum Osnabrück, der Begriff der Hufe sehr früh verwischt hat, wird der Ackerbestand einer Hufe in der Regel 30—40 Morgen betragen haben, ein Maß, welches sich in ganz Urdeutschland findet. Stüve stellt fest, daß ohne Zweifel dem Begriff eines Osnabrücker Vollerbes, zu 10—12 Maltersaat alten Landes gerechnet, durchweg der Besitz einer Hufe von 30 Morgen zu Grunde liegt.[1])

Die auf der Grundlage der altgermanischen Hufe erwachsenen ältesten Wohnsitze des Osnabrücker Landes stellten sich nicht, wie Meitzen annimmt,[2]) als auf keltische Siedlung zurückgehende reine Einzelhoffiedlungen dar, sondern lagen, wie sich durch Untersuchung der Lage der nachweislich auf die älteste Zeit zurückgehenden sog. Vollerbenhöfe feststellen läßt, „in einer Reihe nebeneinander . . ., zu dreien, zu vieren, bis zu zehn und mehr“ [3]) Es waren Gruppen von mehr oder weniger locker zusammenliegenden Höfen, aus denen sich im Laufe der weiteren Besiedlung das heutige Bild der vollkommenen Einzelhoffiedlung ergeben hat.[4])

Aus dem auf Gemeineigentum beruhenden Hufenbesitz ergab sich mit der Zeit der private Hofbesitz, d. h., gleich der privaten Wohnstelle ging auch das dazu gehörige Ackerland vom Gemeinbesitz in Privatbesitz über.[5]) Als die Franken

---

[1]) Stüve IV. S. 32/33. [2]) Meitzen S. 56. [3]) Rothert I. S. 22. [4]) Westerfeld S. 4ff. (vgl. u. S. 44/45). [5]) Nordhoff S. 15: „Wie sich die Hofesbildung im einzelnen vollzogen hat, entgeht der näheren Kunde, wenn jedoch anderwärts in Urdeutschland Hufe und Hof einer planmäßigen Abmessung ihren Grund und Boden verdanken, so haben gewiß auch die Sachsen die Bildung des Hofes, die wirtschaftliche Einrichtung und vielleicht schon die Arrondierung näher vorgeschrieben oder für die Zukunft ins Auge gefaßt und zwar

ins Sachsenland eindrangen, fanden sie voll ausgebildete Bauernhöfe, die mit ihrem Bestande an Acker, gemeiner Weide und Holzung, abgegrenzt nach Bedürfnis und Möglichkeit der Bewirtschaftung, ein harmonisches wirtschaftliches Ganzes, einen „vollen Hof" darstellten.

B) Ursprung, Ausbildung und Weiterentwicklung der organisierten Markgenossenschaft.

I. Der Ursprung der gemeinen Mark und ihrer Verfassung.

Die Forschungen über die agrarische Verfassung und die Grundbesitzverhältnisse der germanischen Urzeit und im Zusammenhang damit die Forschungen über die Entstehung und Entwicklung der gemeinen Marken und ihrer Verfassung haben seit Mitte des vorigen Jahrhunderts viele Ergebnisse, aber auch viel umstrittene Auffassungen und Theorien hervorgebracht. In der gesamten älteren Literatur findet sich, durch den Einfluß Mösers[1]) begünstigt und durch die Forschungen v. Maurers[2]) herrschend geworden, die Annahme, daß die gemeinen Marken in den germanischen Ländern als Eigentum einer genossenschaftlich organisierten Gesamtheit von Ansiedlern — mithin die organisierte Markgenossenschaft selbst — auf die Zeit der ersten festen Siedlungen zurückgehen.

Nach der Ansicht v. Maurers, der sich ganz oder teilweise Gierke, Meitzen, v. Inama-Sternegg und Lamprecht[3]) anschließen, nahmen die germanischen Geschlechtsgenossenschaften bei ihrem Uebergang vom Nomadentum zur Seß-

---

alles unter Beschneidung der Mark, welche mit Acker, Weide, Baum und Strauch, Heide und Torf noch unberührt dalag bis auf die kleineren Kulturparzellen mit der privaten Hausstätte.

[1]) Möser VI. S. 11/12. [2]) v. Maurer I § 3 ff., II S. 5 ff., III § 1 ff. [3]) Gierke I S. 61 ff., Meitzen I S. 141 ff., v. Inama-Sternegg S. 39 ff., Lamprecht I S. 42.

haftigkeit bestimmte, durch natürliche Grenzen gegebene Gebiete von Anfang an in gemeinschaftlichen Besitz und bildeten an ihnen als an den sog. Urmarken, die im Laufe der Zeit mit der fortschreitenden Besiedlung in kleinere Markengebiete mit gleichartiger Verfassung sich zersplitterten, von Anfang an eine genossenschaftliche Verfassung aus. Demnach wäre der Ursprung auch der westfälischen Markgenossenschaften in der Zeit der ersten festen Siedlungen zu suchen, eine Auffassung, die als durch neuere Forschungen überholt zu betrachten ist.

Fustel de Coulanges sucht mit Bezug auf die fränkische Mark der Karolingerzeit nachzuweisen, daß unmöglich eine mit Eigentumsrechten an der Mark ausgestattete Genossenschaft bestanden haben kann, und daß es sich an Stelle markgenossenschaftlichen Besitzes um privates Grundeigentum gehandelt hat, eine Theorie, die sich nur auf die fränkische Mark stützt und auf sächsisch-westfälische Verhältnisse in dieser Form nicht zutrifft.[1]) Nach Rübel sind die Marken in den fränkischen Eroberungsgebieten, also auch in Westfalen, entstanden durch Aufteilung der als confinium zwischen den einzelnen Ansiedlungen sich erstreckenden altgermanischen Mark auf Grund einer spezifisch salisch fränkischen Grenzabsetzungsmethode, durch die einheitliche, fest abgegrenzte Bezirke, ähnlich der villa der lex salica, also salisch-fränkische Marken, geschaffen sind.[2])

Beide Auffassungen, die von Fustel de Coulanges und die von Rübel, wie auch die ältere Theorie von dem hohen Alter der organisierten Markgenossenschaften, haben für westfälisch-sächsisches Gebiet eine eingehende, klare Wider-

[1]) Schotte S. 16/17 mit Bezugnahme auf Fustel de Coulanges: Les origines de la propriété foncière. Revue des questions historiques 45. [2]) Rübel S. 89. Daselbst S. 492: „Die westf.-hessisch-thüringischen Markrechte haben ihre Wurzel in der salisch-fränkischen villa".

legung gefunden durch Schotte. Schotte weist zunächst auf Grund gesamt-germanischer Verhältnisse nach, daß eine Identifizierung der sächsisch-mittelalterlichen Mark „mit den fränkischen Markbezirken sich nicht rechtfertigen läßt und an unvereinbaren Gegensätzen scheitert, daß somit diese salisch-fränkische Mark niemals die Grundlage der westfälisch-sächsischen Mark gebildet haben kann, und daß also auch die Annahme von der Verdrängung des altgermanischen confinium durch die fränkische Neubildung durchaus illusorisch wird"; er hält die Markverfassung und Markorganisation des westfälisch-sächsischen Bodens für eine unmittelbare, ununterbrochene Fortsetzung altgermanischer Urzustände, ohne jedoch die organisierte Markgenossenschaft, wie es die älteren Forscher tun, auf diesen Urzustand selbst, auf die Zeit der ersten Siedlungen, zurückzuführen.[1])

Das bei der ersten Ansiedlung unbesetzt gebliebene alte Volksland, das sich als confinium zwischen den einzelnen Ansiedlungen in Gestalt unübersehbarer Wälder, Heiden, Moore und Sümpfe hinzog, kann zunächst nur als res nullius gedacht werden, das, ohne zu einem bestimmten Verbande oder einer bestimmten Person zu gehören, jedem Volksgenossen zu Weide, Holzschlag, Fischerei und Rodung unbeschränkt zur Verfügung stand. Aus der gemeinsamen Benutzung dieses herrenlosen Landes, der gemeinen Mark im weiteren Sinne, ist letzten Endes in Westfalen die Markgenossenschaft „als eine zwecks geregelter Ausbeutung der Mark gegründete rein wirtschaftliche Korporation mit eigener Verwaltung und Verfassung" erwachsen. Als mit der Volksvermehrung die Fläche des Volkslandes immer kleiner, der Wert seiner Nutzung immer größer wurde,

[1]) Schotte S. 11/12. Die Hauptgründe für eine solche, einer festen Grundlage entbehrende Annahme sieht Sch. „in einer mangelhaften Unterscheidung von Dorfgemeinde und Markgenossenschaft" als auch in einer Verwechslung von fränk. und sächs. Mark.

bildete sich mit der Zeit eine immer schärfer werdende Abgrenzung und Regulierung des Volkslandes und seiner Nutzung heraus, die unter dem Drucke der aufkommenden Grundherrschaften und deren Eingriffe in die Marknutzung, zur festorganisierten Markgenossenschaft führte.[1])

II. Die Ausbildung der organisierten Markgenossenschaft.

Wann und wie die Ausbildung der organisierten Markgenossenschaft im einzelnen vorgenommen wurde, ist strittig. Das Nutzungsrecht in der gemeinen Mark stellte sich in Westfalen seit Ausbildung der Hufenverfassung als ausschließliche Pertinenz des Hufenbesitzes dar. „Wo überhaupt die Wald- und Weidenutzungen in den westfälischen Urkunden erwähnt werden", sagt Haff,[2]) „da ist nicht die freie Marknutzung die Regel gewesen, sondern die Besitzer von gewissen Hufen waren allein an der Mark berechtigt." Haff stellt fest, daß schon im 8. und vollends im 9. Jahrhundert das Nutzungsrecht an den gemeinen Wäldern an den Besitz einer Hufe gebunden war, daß die Almendnutzung also „in diesem Stadium nicht einer Allgemeinheit von Volksgenossen" zustand, sondern umgekehrt den Eigentümern gewisser Hufen gehörte oder diesen zum mindesten zur Nutzung überlassen war und vertritt damit ausdrücklich die Auffassung Brunners,[3]) nach dem „der Begriff der Markgenossenschaft mit dem Gegensatz zu den von den Marknutzungen ausgeschlossenen Ausmärkern und nicht erst mit der Ausmessung der Nutzungsrechte innerhalb des Kreises der Markgenossen vorhanden" ist, entgegen der Auffassung Schottes, der im 9. Jahrhundert noch die freie Marknutzung für die Regel hält.[4]) Schotte setzt für die Entstehung der organisierten Markgenossenschaft als terminus a quo die Mitte des 9. und als terminus ad quem den Aus-

[1]) Schotte S. 16/31. [2]) Haff S. 27/28. [3]) Brunner S. 284 Anm. 30. [4]) Schotte S. 27.

gang des 11. Jahrhunderts fest, als Zeitraum, innerhalb dessen sich der Begriff der cives zu dem der commarchiones und der Begriff der lockeren Markgenossenschaft zu dem der festgefügten, organisierten Markgenossenschaft verdichtet hat.[1])

Die ersten Spuren einer in bezug auf die Marknutzung einheitlich handelnden Körperschaft finden sich in Osnabrück in der vom Iburger Abt Norbert verfaßten Lebensbeschreibung des Bischofs Benno II. (1068—1088).[2]) Als Benno, der in Iburg ein Benediktinerkloster gründen wollte, den Iburger Berg mit Beschlag belegte, traten ihm die Bauern, die den mit Eichen bewachsenen Berg zur Eichelmast als gemeinsame Weide für sich in Anspruch nahmen, als „commarchiones" geschlossen entgegen. Erst als des

---

[1]) Schotte S. 31. — Für das Nichtbestehen von organisierten Markgenossenschaften vor dem 9. Jahrhundert führt Schotte u. a. folgende Gründe an (S. 19 ff.): Weder Cäsar noch Tacitus erwähnen Markgenossenschaften; in England, wo „die angelsächsischen Eroberer in ihrem ganzen System der Ansiedlung und Bewirtschaftung der heimischen Sitte treublieben" und eine Beibehaltung dieser wirtschaftlichen Organisation nahe gelegen hätte, ist eine korporative Markgenossenschaft weder in älterer noch in jüngerer Zeit nachzuweisen; die den folgenden Jahrhunderten angehörenden Volksgesetze „lassen deutlich erkennen, daß damals noch keine korporative Markgenossenschaften die Waldnutzungen regelten", sondern jedem Volksgenossen freie Marknutzung zustand; das Bestehen einer organisierten Markgenossenschaft würde es geradezu unerklärlich machen, „daß die reichen Wald- und Grundverleihungen der Karolinger nirgendwo den Protest einer Markgemeinde hervorgerufen haben und die Okkupation der Klöster und anderer Ansiedlungen . . . nirgendwo auf den Widerspruch einer Markgenossenschaft gestoßen sind"; noch zur Zeit der Karolinger „erfolgte die Rodung auf Grund besonderer vom Könige erteilter Rodungsprivilegien oder vereinzelt auch auf Grund des freien Okkupationsrechtes, niemals aber auf die Einwilligung einer Markgenossenschaft hin", während „in späterer Zeit, seitdem sich die Markgenossenschaft mit Sicherheit nachweisen läßt, jede Rodung, ausgenommen auf grundherrlichen Besitzungen, von der ausdrücklichen Erlaubnis der Markgemeinde abhängig war". [2]) Vita Bennonis II S. 16/17.

Bischofs Vogt, nachdem er den ganzen Berg zur Bestimmung der Grenzen umritten hatte, beschwor, daß das umstrittene Gebiet Sondereigentum des Bischofs sei, wurde der Streit geschlichtet.[1])

Eine festorganisierte Korporation mit autonomer Verfassung tritt uns zum ersten Male 1118 in der Oeseder Markgenossenschaft entgegen. Dem Kloster Iburg werden durch einen Vertrag mit den unter einem eigenen Markvorstande, dem Holzgrafen, stehenden Markgenossen der Oeseder Mark bestimmte Rechte in der Mark eingeräumt.[2]) Damit ist für diese Zeit die organisierte Markgenossenschaft erwiesen.

III. Die Grundzüge der organisierten Markgenossenschaft in ihrer Entwicklung bis zum 18. Jahrhundert.

1. Allgemeines.

Ein zuverlässiges Bild über die organisierte Markgenossenschaft in ihren ersten Anfängen ist schwer zu gewinnen. Erst eine Zeit, die uns durch erschöpfende und unbedingt sichere Ueberlieferungen bekannt ist, läßt uns den fraglichen Gegenstand in hellem Lichte erscheinen. Wertvolle Quellen bieten namentlich für die nachmittelalterliche Zeit die bis ins 15. Jahrhundert zurückgehenden Höltings-Protokolle, die schriftlichen Aufzeichnungen über die Verhandlungen in den Markversammlungen, aus denen alle das Markenwesen betreffenden Einrichtungen und Geschehnisse der jeweiligen Zeit zu entnehmen sind.

Die Urkunden der älteren Zeit lassen deutlich erkennen, daß sich die organisierten Markgenossenschaften zunächst noch im Stadium der Entwicklung befanden. Die Verfassung der Marken war zunächst nicht genau festgelegt. Sie beruhte auf Herkommen und Gewohnheit, woraus sich schon in früher Zeit manche Streitigkeiten in bezug auf die Rechte in der Mark ergaben.[3])

[1]) Vgl. Schotte S. 29/30. [2]) O. U. B. I. 230. [3]) O. U. B. III. 589 (1277).

Nach außen hin stand die organisierte Markgenossenschaft von Anfang an als autonome, das Wirtschaftsleben kräftig beeinflussende, unabhängige Korporation da, die die Rechte ihrer Genossen mit Nachdruck und Erfolg gegenüber größeren Grundherrschaften zu wahren wußte.[1])

Die älteren organisierten westfälischen Markgenossenschaften charakterisieren sich nach Schotte[2]) als „auf freier Organisation beruhende und auf der Basis der herrenlosen Volksmark entstandene echte Korporationen, die als von unten ausgehende Bildungen ohne jeden Zusammenhang mit der landesherrlichen, öffentlichen Verfassung standen", als echte, mit allen korporativen Funktionen ausgestattete Genossenschaften, denen die volle und unbeschränkte Verfügungsfreiheit über die gesamte Mark zustand.[3]) Die Mark befand sich „als Schauplatz rein wirtschaftlicher Tätigkeit völlig außerhalb des staatlichen Organismus".[4]) Diese Art der Entstehung ist der Grund dafür, daß das Markrecht in der verschiedenartigsten Weise ohne jede Einheitlichkeit ausgebildet ist.

Eine Einschränkung der genossenschaftlichen Selbständigkeit ergab sich erst im Laufe der Zeit mit der Ausdehnung einerseits der grundherrlichen, andererseits der landesherrlichen Gewalt, die im Osnabrückischen nach und nach durch Erwerbung der Holzgrafschaft und die Ausbildung einer seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wirksam werdenden landesherrlichen Oberholzgrafschaft über alle Marken des Stifts sich einen Einfluß auf die Markgenossenschaften zu verschaffen wußte.

2. Die Grundlage der Markberechtigung in der älteren organisierten Markgenossenschaft.

Die Grundlage der Mitgliedschaft der älteren organisierten Markgenossenschaft, von der allein das Recht auf

[1]) Deermann S. 102. — O. U. B. I. 230 (1118), II. 287 (1232),

Marknutzung hergeleitet werden konnte, war zunächst der Besitz eines vollen Erbes. Wie in Westfalen von jeher als Grundlage eines Rechts auf Marknutzung die Vollhufe anzusehen war, so herrschte bis ins 12. Jahrhundert der Grundsatz, „daß das Waldrecht in der gemeinen Mark an den Besitz einer Hufe gebunden war und nur mit dem Grundbesitz des mansus veräußert werden konnte.[1]) Erst im 13. Jahrhundert scheint die Markberechtigung ihre Bedeutung für den Begriff des mansus oder Erbes verloren zu haben, denn es finden sich Höfe ohne Markberechtigung,[2]) später auch Markberechtigungen ohne Hof.[3]) Das Markrecht und damit die Zugehörigkeit zur Genossenschaft war also im Anfangsstadium der organisierten Markgenossenschaft unzertrennliche Pertinenz des Vollhofes und trug damit rein dinglichen, nicht persönlichen Charakter. Diesem dinglichen Charakter der Markberechtigung entsprach es, daß auch der hörige Bauer, sofern er nur einen vollen Hof besaß, Markgenosse sein konnte und dasselbe Recht an der Mark hatte wie der freie Bauer. Umgekehrt hatten auch die grundherrlichen Höfe an sich kein größeres Recht an der Mark als die gewöhnlichen mansi. Erst später bildeten sich in dieser Beziehung Verschiedenheiten heraus.

Man bezeichnete die Markberechtigung im Osnabrückschen sowie im nördlichen und östlichen Münsterlande mit dem Ausdruck „Ware". Ursprünglich bezog sich dieser Ausdruck auf die volle Hofstätte mit allen daran klebenden Rechten, einschließlich des Markrechts. Erst im Laufe der Zeit verengerte er sich zu der alleinigen Bedeutung der Markberechtigung als des wichtigsten und unentbehrlichsten Rechts der bäuerlichen Wirtschaft.[4])

---

388 (1240), 428 (1243). [2]) Schotte S. 43 ff. [3]) O. U. B. I. 230. [4]) Schotte S. 50/51.

[1]) Haff S. 27 ff. — Vgl. Schotte S. 40, O. U. B. I. 162, II, 411. [2]) O. U. B. II 388 (1240). [3]) Stüve IV S. 31. [4]) Schotte S. 34

3. Die Erweiterung der Markgenossenschaft durch das Aufkommen der Halberben, Erb- und Markkötter.

Die Ware als das Mindestmaß des genossenschaftlichen Markenbesitzes war zunächst nicht fest begrenzt. Die Größe und Art der Berechtigung in der Mark richtete sich nach dem Bedürfnis des Hofes.[1]) Erst als durch die fortschreitende Besiedlung des Landes, die eine Verengerung des von der Marknutzung abhängigen Nahrungsspielraumes mit sich brachte, die Ware eine immer größere Bedeutung für den wirtschaftenden Bauer gewann, bildete sich eine festere Begrenzung und eine Abstufung derselben heraus. „Wie lange man Neusiedlern volles Markenrecht verlieh," sagt Jostes, „d. h. die Bildung von Vollerben gestattete, wird sich kaum genau bestimmen lassen; es haben hier örtlich Verschiedenheiten geherrscht und gewiß ist dabei auch von Einfluß gewesen, ob die Rodung von einer Privatperson oder von einem macht- und einflußreichen Grundherrn ausging. Auf dem Sande scheinen nach 1100 keine Vollerben mehr entstanden zu sein . . ."[2]) Es entstanden nun Höfe mit nicht mehr voller Berechtigung in der Mark, sog. Halberben, und damit ergab sich eine Scheidung von alten vollen Waren und jüngeren beschränkten Waren, von vollberechtigten und minderberechtigten Genossen. Zur Bildung von Halberben mit geringerer Berechtigung führte sodann die Teilung von alten vollen Höfen. Um 1250 kam auch die Bildung von Halberben zum Abschluß.[3])

Zu diesen beiden Klassen von Markberechtigten trat nun, im 13. Jahrhundert noch vereinzelt, dann stark zunehmend, eine neue Klasse von Markberechtigten, die sog. Erbkötter. Da es für Neusiedler immer schwieriger wurde, eine hinreichende Markberechtigung zu erlangen, führte die Zu-

[1]) Deermann S. 102ff. [2]) Jostes. [3]) Jostes. Vgl. Westerfeld S. 7ff.

nahme der Bevölkerung zur Errichtung neuer Wohnstätten, sog. Kotten,[1]) die, auf dem Grunde alter Erbenhöfe oder auf Markgrund erbaut, mit etwas altem Erbland versehen wurden und ein gewisses Erbrecht an Haus und Grund besaßen, zum Mitgenusse der Mark aber nur in beschränktem Maße zugelassen wurden.[2])

Später, vornehmlich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wurden solche Kotten in stärkerem Maße mit der Genehmigung der Markgenossenschaft auch ohne Besitz an altem Erbland, nur mit einer gewissen Rodung in der Mark versehen, auf Markengrund errichtet. Abgehende Kinder, Abfindlinge, die heiraten wollten, siedelten sich in solchen Kotten, die gar bald neben den Voll- und Halberben zu zwar minderberechtigten, aber selbständigen Stellen erwuchsen, an. Im Gegensatz zu den älteren, mit Erbgrund versehenen Erbköttern nannte man die jüngeren, nur mit Markgrund versehenen, Markkötter.[3])

Diese Kötter wurden im Laufe der Zeit aus freiwillig zugelassenen bloßen Marknutzern zu echten Markgenossen[4]) und standen je nach der Größe ihres Besitztums im Genuß von ⅛, ¼, selten mehr als ½ Ware. Je nach der Klasse der Markgenossen, ob Vollerbe, Halberbe, Erb- oder Markkötter, bildete sich mit der Zeit ein festes Verhältnis ihrer Berechtigungen heraus, das bei Grundausweisungen aus der Mark, später bei den Markenteilungen zur Geltung kam.[5])

---

[1]) Ndd. kot-Hütte, Kluge S. 274. [2]) Wrasmann I, S. 65 f. — Schotte S. 64 ff. [3]) Wrasmann I, S. 65 f. — Schotte S. 64 ff. [4]) Msc. 29, II: Bericht des Geh. Ratskollegiums an das Kaiserl. Kammergericht v. 1750, betr. die Markgerechtigkeit der Kötter. Vgl. Deermann S. 102. [5]) Msc. 29, II: „Attestatum der Beamten zu Fürstenau, was die Markinteressenten daselbst an Land aus der Mark fordern können", vor 1742. — Die für Neusiedler im Laufe der Zeit immer mehr eingeschränkte Berechtigung in der Mark ist als die primäre Ursache der fortschreitenden Abstufung des Bestandes der neuentstehenden Höfe

Außer den Erben und Köttern traten in späterer Zeit Pastöre und Vögte als Genossen einer Mark auf. Ihr Genossenrecht beruhte darauf, daß entweder den von ihnen erblich besessenen Stätten anerkannte, bestimmte Waren anklebten oder ihnen solche von den Markgenossen ausdrücklich bewilligt waren.[1])

Die Genossen einer Mark wurden später als Vollerben, Halberben, Erb- und Markkötter „nach einer gewissen Folge der in der Mark interessierten Bauerschaften auf einer besonderen Markrolle dem Namen nach aufgeführt, unter welchem jede einzelne in der Mark ursprünglich interessierte Stätte bekannt war. Diese Markrolle ward gewöhnlich vor jedem abzuhaltenden Holzgerichte verlesen, und als die immerwährende Urkunde der zur ursprünglichen Markvereinigung gehörigen Mitglieder angesehen."[2])

4. Markberechtigte außerhalb der organisierten Markgenossenschaft, Ausmärker und bloße Nutznießer der Mark.

Außer den echten Markgenossen konnten, abgesehen von den ursprünglich auch nur nutzungsberechtigten, später mit Genossenrechten versehenen Köttern, auch Personen, die nicht Markgenossen waren und nicht in der Mark angesessen waren, gewisse Rechte in einer Mark genießen. Es waren dies einerseits die sog. Ausmärker, die gewöhnlich als Angehörige einer benachbarten Mark Grundstücke in der Mark besaßen, auf Grund deren sie die Mark zum Plaggenschaben nutzen durften oder denen man gegen Entrichtung eines sog. Weideschillings gewisse Weiderechte in der Mark zugestand.[3]) Daneben traten als bloße Nutznießer der Mark

---

und damit der Entstehung der verschiedenen, später nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit in bezug auf die öffentl. Lasten festgelegten Höfeklassen anzusehen.

[1]) Abschn. 106, Nr. 27, Bericht der Riemsloher Markteilungskommission v. 6. Juli 1799. [2]) Stühle S. 44. [3]) Vgl. u. S. 51.

die sog. Brinksitzer auf, Personen, die sich in jüngerer Zeit, als die Vergebung von Markrechten strenger gehandhabt wurde, auf dem Brink, d. h. auf unbebautem Grund, ansiedelten, und denen man in der Regel stillschweigend eine sehr beschränkte Marknutzung zugestand. Ihnen gleich standen etwa die Wördener oder Kirchhöfer, Gewerbetreibende, die sich seit dem 12. Jahrhundert an den in den ersten Jahrhunderten des zweiten Jahrtausends als Kirchspielsmittelpunkte im Bistum entstehenden Kirchen auf Kirchengrund oder auf Wörden oder Wordstätten, Grundstätten, die von Höfen abgetrennt waren, ansiedelten.[1])

Die Entstehung einer Berechtigung in der Mark konnte endlich außer auf dem Besitz eines von jeher in der Mark gewarten Erbes und der Zugestehung durch die Genossenschaft auf Verjährung beruhen. Durch Verjährung, d. h. durch ungehinderte Nutzung der Mark ohne Willen des Holzgrafen und der Genossen eine bestimmte Zeit hindurch, suchten sich vielfach die Markgenossen privative Gerechtigkeiten in der Mark zu verschaffen.[2]) Besonders aber Kötter, Brinksitzer und Neubauer suchten durch Verjährung ihre beschränkten Berechtigungen zu erweitern.[3])

---

[1]) Wrasmann I S. 68/69. [2]) Mfc. 29 II. Atteſtat d. Stiftsſtände in puncto einiger Markangelegenheiten, 1705. — Piper S. 79. — Privative Gerechtigkeiten entſtanden mit der Zeit in ſog. Ortländern, Plätzen in der Mark, „worauf einer oder mehrere ſich das Recht erwarben, — ſolchen Grund zu ihren eigenen Privatbedürfniſſen, mit Ausſchließung der übrigen Markintereſſenten . . . zu benutzen", (Stühle S. 88) oder in ſog. Hagenrechten, die das Riemsloher Höltingsprotokoll folgendermaßen begründet: „Daß man an der ſeite des landes eine Brake vom Hagen, oder Zaune in die eine Hand nehmen kann, und ſoweit als man mit der andern Hand mit einer Barte in die Erde hauen kann, ſoweit kann man es allda verthädigen. Am Ende aber, wenn man auf dem Hagen ſteht, und ſoweit man mit einem breiten Pflugeiſen zwiſchen den Beinen her werfen kann, ſoweit kann man's da auch verthädigen". (Stühle S. 89.) [3]) Piper S. 79.

Schließlich sind als Marknutzer die Heuerleute zu erwähnen, ein gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstehender, nicht grundbesitzender Stand. Die mit dem Stocken des deutschen Wirtschaftslebens im 16. Jahrhundert abnehmende Einwanderung in die Städte, das Stocken der Auswanderung nach dem deutschen Osten und den Ostseeprovinzen sowie die Unmöglichkeit, sich in der Heimat anzusiedeln, hatte zur Folge, daß sich die überschüssige Bevölkerung in primitiven Kotten, sog. Hüsseln, ansiedelte, die als Zubehör eines bestimmten Hofes diesen Anliegern, den Hüsselten, gegen ein gewisses Entgelt überlassen wurden. Dadurch, daß der Grundeigentümer seinen Einliegern, die — von Steuern und Abgaben zunächst frei — durch gewerbliche Tätigkeit oder durch Hollandsgehen nicht selten über mehr Geldmittel als der Bauer verfügten, sei es zur Abfindung, sei es, um sich Geld zu verschaffen, neben der Wohnung ein Stück Land in Pacht gab, wobei der Pachtzins dann zum Teil in Geld, zum Teil in Arbeit entrichtet wurde, entstand das Heuerleutesystem.[1]) Die Heuerleute hatten als Markbewohner im Grunde nur insofern ein Recht in der Mark, als ihr Hausherr sie das seinige mitgenießen ließ, doch erkannte man ihnen „ein gewisses Anrecht in bezug auf die Wohnung" zu.[2])

5. Die Verwaltung der organisierten Markgenossenschaft.

Der Holzgraf und seine Rechte.

Die Verwaltung der älteren westfälischen Mark vollzog sich nach Schotte „in Formen, die auf der Basis freier Uebereinkunft, ohne Anlehnung an vorhandene grundherrliche Institutionen gebildet, der ganzen Genossenschaft tätige Mitwirkung an allen Verwaltungsgeschäften sicherte." Der

[1]) Wrasmann I, S. 81/82. — Rothert II, S. 3ff. [2]) Stüve II, S. 629.

Charakter der genossenschaftlichen Selbstverwaltung prägte sich vorzugsweise darin aus, „daß die auf dem Hölting versammelte Genossenschaft die Nutzungen der einzelnen Interessenten regelte und den Anteil eines jeden Nutznießers, soweit keine festen Normen bestanden, bestimmte und begrenzte, den Termin der Markschließung und Marköffnung festsetzte, sowie überhaupt den ganzen Bewirtschaftungsplan, soweit sich die Tätigkeit der einzelnen Interessenten auf gemeinsamem Gebiete bewegte, bestimmte.“[1])

An der Spitze der Markgenossenschaft stand „zur Handhabung der Ordnung in der Mark“ als Richter und Aufseher der Holzgraf oder Markenrichter. Er war der Leiter des Markgerichts, des Höltings, auf dem durch die versammelten Genossen alle die Mark betreffenden Angelegenheiten geregelt wurden. Es fanden in der Regel jährlich zwei Höltinge nacheinander statt. Auf dem ersten wurden die Klagen vorgebracht und das Urteil von der Gesamtheit der Genossen, dem Umstande, gefunden. Die Bestrafung geschah jedoch erst auf dem zweiten, dem sog. Slitelhölting, wo der Beklagte seine Entschuldigungen vorbringen konnte.[2]) Der Holzgraf führte den Vorsitz, ihm zur Seite standen die Mahlleute, die zur Aufsicht über die Mark, zum Anzeigen und Pfänden der Frevler und zur Beitreibung der Strafen eidlich verpflichtet waren und aus der Mitte der Genossenschaft gewählt wurden.[3])

Die ursprünglich auf freier Wahl der Genossen beruhende Holzgrafschaft blieb in der Regel im Laufe der Zeit an einem bestimmten Hofe, dessen Besitzer längere Zeit die Holzgrafschaft inne gehabt hatte, haften. Die Entstehung einer erblichen Holzgrafschaft, die mit dem Erbe, an dem sie klebte, ein Gegenstand der Veräußerung wurde,[4]) und so auf Grund der mit dem 11. Jahrhundert entstehenden

[1]) Schotte S. 48. [2]) Stüve II 636, 813 f., Handschr.-Sammlg. B. III. 164 f. 101. [3]) Stüve II 630. [4]) O. U. B. II. 427.

bäuerlichen Hörigkeit in grundherrliche Hände kam, fällt in Westfalen in das 14. Jahrhundert.[1]) In späterer Zeit wurde die Holzgrafschaft auch ohne Grundbesitz frei veräußerlich.[2]) In einigen Marken teilten sich gar verschiedene Güter oder Höfe in der Holzgrafschaft.[3]) Eine Markenherrschaft, wie Piper[4]) sie beschreibt, hat es in Westfalen nicht gegeben;[5]) im Gegenteil, es gab Marken ohne Holzgrafen, sog. Freimarken, deren Genossen noch im 18. Jahrhundert selbst, ohne Mitwirkung eines Holzgrafen, ihre Mark verwalteten.[6])

Bis ins 16. Jahrhundert erfolgten die Verhandlungen vor dem Hölting in streng germanischen, mündlichen Formen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts vollzog sich der Uebergang von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit.[7]) Dadurch wurde nach Schotte das Eindringen des auf der Grundlage des schriftlichen Prozeßverfahrens sich aufbauenden römischen Rechtes erleichtert. Seitdem auf Grund der Kodifikation des Rechtes die alten schriftlichen Aufzeichnungen anstelle der Urteilsweisungen des Umstandes im Markgerichtsverfahren herangezogen wurden und die Urteile nicht mehr von den Markgenossen jeweils gefunden wurden, sondern von dem Holzgrafen aus den früheren Höltingsprotokollen verlesen wurden, wurde eine bedeutsame Steigerung der einzelrichterlichen Befugnisse des Holzgrafen vollzogen.[8]) Ursprünglich bloßer freigewählter Beamter einer freien, autonomen Genossenschaft, der als solcher lediglich rein richterliche Befugnisse hatte, mit der daraus entspringenden Aufgabe, alle Markvergehen festzustellen und die Frevler verhaften und bestrafen zu lassen, wußte sich der in der Regel grundherrliche Holzgraf mit der Zeit immer ausgedehntere Rechte in der Mark zu ver-

[1]) Schotte S. 54. [2]) Stüve II. 792/93. [3]) Stüve II S. 637, Stühle S. 95. [4]) Piper a. a. O. [5]) Stüve I S. 76/77. II. S. 781. [6]) Schlebehaus u. Klöntrup S. 12. [7]) Vgl. u. S. 66. [8]) Schotte 144.

schaffen. Die Unabhängigkeit der Genossen wurde dadurch allmählich geschmälert. In einigen Marken des Stifts, sog. Wahlmarken, erhielt sich der Zustand der genossenschaftlichen Selbständigkeit und der freien Wahl jedoch bis ins 18. Jahrhundert.[1])

Die Rechte des Holzgrafen,[2]) wie sie sich mit der Zeit — in jeder Mark nach Art und Umfang verschieden — bis zum 18. Jahrhundert entwickelten, lassen sich im allgemeinen folgendermaßen zusammenfassen. Der Holzgraf übte letzten Endes die Markenpolizei oder das Richteramt über alle die Mark betreffenden Angelegenheiten, namentlich über Markfrevel, soweit es der Erhaltung der Mark diente und die Genossen sich nicht einig waren, selbständig aus.[3]) Er bezog dafür einen Teil der Gefälle, „der sich ursprünglich wohl überall auf ⅓ belief."[4]) Einige Holzgrafen hatten in ihrem Bezirk das Recht, die Blutronne zu strafen, ein Recht, für welches ein Entstehungsgrund nicht vorliegt.[5])

Sodann genoß der Holzgraf in der Regel verschiedene hergebrachte Nutzungsrechte, nach Klöntrup „alle Vorteile und Nutzungen der Mark, insofern sich dieselbe ohne Mißbrauch und ohne die übrigen Markgenossen vom Mitgebrauch derselben auszuschließen", nutzen ließ.[6]) Es wurde dem Holzgrafen in der Regel eine reichere Mast, in den meisten Marken für 30 Schweine, zugebilligt. Im 16. Jahrhundert erhoben die Holzgrafen Anspruch auf besondere Holzbewilligungen, die ihnen je nach ihrem Einfluß zugestanden wurden.

Insbesondere erwarben sich die Holzgrafen im Laufe der Zeit das Recht zu Ausweisungen oder Zuschlägen, d. h. ohne Zustimmung und Genehmigung des Holzgrafen waren

[1]) Möser VI S. 13. [2]) S. Lodtmann II. Thesis 1. [3]) Klöntrup II unter „Holzgraf". [4]) Stüve II S. 637. „Indessen können alle Sachen, die der Holzgraf abweist von jedem Richter, der in Ansehung der Person des Beklagten kompetent ist, entschieden werden." Daselbst. [5]) Stüve II S. 630. [6]) Schledehaus u. Klöntrup S. 23.

die Markgenossen nicht befugt, einzelne Grundstücke aus der Mark, sei es im Interesse der gesamten Markgenossen oder einzelner Privater oder auch zu öffentlichen Zwecken auszuweisen.[1]) Seit dem 30jährigen Kriege etwa erhoben die Holzgrafen Anspruch auf den dritten Teil der Kaufgelder von allen neu ausgewiesenen Zuschlägen. Dieses Recht, das Recht auf die sog. tertia holzgravialis sive marcalis, stellte nach Klöntrup[2]) eine Entschädigung dafür dar, daß mit dem Verkauf des Markgrundes alle früheren Rechte des Holzgrafen daran erloschen. Es wurde, obwohl es in älterer Zeit überhaupt nicht bestanden hatte und eines rechtmäßigen Entstehungsgrundes entbehrte, später gar als ein dingliches Recht an dem dritten Teil des Grundbestandes der Mark in Anspruch genommen[3]) und trug, da es das für die ältere Markverfassung charakteristische Eigentumsrecht der Genossenschaft am Markenboden in den Schatten stellte, zur Entstellung des Markrechtes zugunsten des holzgräflich grundherrlichen Einflusses in den Marken bei.[4])

Die Holzgrafschaft ging mit der Erwerbung des Hofes, an dem sie klebte, vielfach schon früh an heimische oder auswärtige Grundherren, an Adelige, an den Bischof, an das Domkapitel oder an Magistrate, über. In diesem Falle übte der den Hof besitzende hörige Bauer als Unterholzgraf die Aufsicht über die Mark aus, wenn der Gutsherr, in diesem Falle der Oberholzgraf, auf dem Hölting nicht zugegen war, in der Regel auch als Stellvertreter das Richteramt.[5]) In den landesherrlichen Marken übten die Beamten die Rechte des Holzgrafen aus.[6])

6. Die Erbexen und Gutsherren und ihre Rechte.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts trat neben den Markgenossen im engeren Sinne eine mit besonderen Vor-

[1]) D. K., Z. Nr. 21. Vgl. u. S. 62. [2]) Schledehaus u.

rechten ausgestattete Gruppe von Genossen, die sog. Erbexen, in den Vordergrund. „Ein Erbexe ist" nach Klöntrup „ein Interessent der Mark, der in derselben gewisse Vorrechte vor den übrigen hat, die aus dem Erbecht oder dem echten Eigentum, welches ihre Vorfahren wirklich gehabt haben, herrühren." Nach Stüve sind „die Erbexen, welche neben den Gutsherren in den Markprotokollen und Akten regelmäßig erwähnt werden, . . . im Grunde nur die in der Mark berechtigten freien Eigentümer, Dienst- und Lehnleute usw."[1]) Nach Schotte sind Erbexen „die Eigentümer der alten, ursprünglichen, vollberechtigten Höfe . ., die sich ihre auf dem echten Besitz ihres Gutes, der alten Freienhufe, fußenden wirtschaftlichen und politischen Rechte uneingeschränkt und unvermindert bewahrt haben."[2])

Die Erbexen trennten sich in zwei, nach ihrer Grundlage verschiedene Gruppen. Einmal waren es die eigentlichen Altfreien, bäuerliche Erben, „die ihren Grundbesitz unabhängig bewahrt hatten und selbst bebauten und bewirtschafteten", ferner die „wirklichen Eigentümer und Herren der entweder von Eigenhörigen verwalteten, „vollgewahrten" Erbe oder selbst bewirtschafteten, an den Grenzen der Mark gelegenen Güterkomplexe. Etwa seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sonderten sich diese altfreien, unabhängigen Hofbesitzer von der eigentlichen Markgenossenschaft ab und traten mit den selbst nicht in der Mark angesessenen Herren der markberechtigten, mit Eigenbehörigen besetzten Hufen zu der besonderen Gruppe der Erbexen zusammen, um im Laufe der Zeit einen immer größeren Einfluß auf die Verwaltung der Mark zu gewinnen und schließlich die Genossenschaft und eigentliche Nutznießerschaft in den Hintergrund zu drängen."[3]) Seit Ende des 13. Jahr-

---

Klöntrup S. 23, 55. [3]) D. K., Z. Nr. 21 fol. 65. [4]) Stüve II 828/29. [5]) Stüve II 630. [6]) Klöntrup II. unter „Hölting".

[1]) Stüve II S. 815. [2]) Schotte S. 76. [3]) Schotte S. 76/77.

hunderts erschienen die auf den Gütern ihrer Dienstherren angesetzten Ministerialen, die späterhin freien Gutsherren der in der Mark berechtigten Höfe, unter den Erbexen. Etwa seit Ausgang des 16. Jahrhunderts werden die Gutsherren „bei allen Verfügungen über die Substanz und Nutzung der Mark ausdrücklich neben den Erbexen über der Gesamtheit der Markgenossen stehend angeführt."[1])

Die Rechte der Erbexen sind entsprechend der Verschiedenheit ihrer Grundlagen schwer auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen, sie bieten „eine sehr verschiedene Stufenfolge dar, deren höchste Stufe jenes Recht der obersten Erben und Nebenholzgrafen ist . ." „Ueber die Entstehung dieser Berechtigungen ist eine Regel nicht aufzustellen",[2]) sie haben ihren Grund teils „in dem Erbecht oder ehemaligen echten Eigentume der Gutsherrschaft, worin jenes nach und nach ausgeartet ist", teils in Zufälligkeiten, eigenmächtigen Anmaßungen und der einflußreichen Stellung der Erbexen in der Mark.[3])

Zu unterscheiden sind die Rechte der Erbexen in bezug auf die Verwaltung der Mark und die Rechte in bezug auf die Nutzung der Mark. Durch erstere wird eine Erweiterung der letzteren vielfach erst möglich geworden sein. Der Einfluß der Erbexen auf die Verwaltung der Mark ergab sich aus ihrem Konsens- oder Widerspruchsrecht bei Verfügungen über den Bestand der Mark, an denen sie wegen ihrer in der Mark liegenden eigenhörigen Höfe ein berechtigtes Interesse hatten.[4]) „Wichtigere Sachen, besondere ungewöhnliche Bewilligungen, Zuschläge u. dgl." konnten im 16. Jahrhundert nicht ohne die Erbexen und Gutsherren durchgeführt werden. Die Gutsherren hatten in solchen Fällen die Pflicht, auf Anzeige ihrer hörigen Bauern zu den Markversammlungen zu erscheinen. Der Einfluß der

[1]) Schotte S. 78/79. [2]) Stüve II S. 638, 817. [3]) Klöntrup I. S. 11, 19, 20. [4]) Klöntrup I. S. 17 ff.

Erbexen in den einzelnen Marken war sehr verschieden, „je nach Gutsbesitz und persönlichem Einfluß"; es gab Marken, wo von ihrer Mitwirkung kaum die Rede war und Marken, wo wenig ohne ihre Mitwirkung unternommen wurde, wo sogar Markordnungen von ihnen entworfen wurden.[1])

Auch die Rechte der Erbexen in bezug auf die Marknutzung waren in den verschiedenen Marken nach Art und Umfang sehr verschieden.[2]) Sie hatten in der Regel die Jagdgerechtigkeit in den Marken,[3]) die von altersher mit dem echten Eigentum verknüpft war. Insbesondere hatten sie mehr oder weniger das Recht, eine gewisse Fuderzahl Holz aus der Mark zu fordern, das Schuld- oder Hofholz, ein Recht, welches sie sich bei der Besetzung ihres in der Mark gelegenen Erbes vorbehielten und welches dann dem zur Lieferung verpflichteten Eigenbehörigen über seinen Markanteil hinaus zugebilligt wurde.[4]) Zudem hatten sie in einigen Marken das Recht, auf dem Wege des freien Hiebes Brand- und Bauholz aus der Mark zu beziehen, ein Recht, für dessen Begründung sie nach Klöntrup nur den langjährigen Gebrauch anführen konnten und dessen Erwerbung in die Zeit von der Mitte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts fällt.[5]) Ausgedehntere Rechte hatten die Erbexen vielfach auf die Weide, in seltenen Fällen für eine unbeschränkte Zahl Vieh.

Es gab Erbexen, die auf Grund einer Vereinigung mehrerer Höfe zu einer Hofesaat mit einer doppelten, drei- oder vierfachen Ware in der Mark berechtigt waren. Zuschläge, die ein adeliger Erbexe aus der Mark seinem darin berechtigten Gute zulegte, waren entsprechend der Realfreiheit desselben in bezug auf Steuern und Landesauflagen steuerfrei.[6])

---

[1]) Stüve II. S. 818 mit Bezug auf die Vehrter u. Power Mark. [2]) Stüve II. Seite 815 ff. [3]) Klöntrup I. S. 12. [4]) Klöntrup I S. 15. [5]) Klöntrup I S. 21/22. [6]) Klöntrup I S. 32 ff.

7. Der Einfluß der Landesherrschaft auf die Marken.

Die landesherrliche Oberholzgrafschaft.

Im Fürstentum Osnabrück bildete sich mit der Entwicklung der landesherrlichen Hoheitsrechte eine Oberholzgrafschaft des Fürsten über alle Marken des Landes aus. Aus dem landesherrlichen Recht auf Erde, Wasser, Feuer und Luft, das sich auf dem landesherrlichen Hoheitsrecht gründete, leitete man die Behauptung ab, daß alles, was nicht drei Fuß über dem Boden sei, dem Landesherrn gehöre und dem Gebot und Verbot desselben unterliege.[1]) Eine Folge dieser Entwicklung war die Ausbildung eines obersten Richteramtes über das Holz. Nachdem das Grundherrn- oder Grundgerichtsrecht des Fürsten durch die Kapitulationen und Landesverträge seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, durch die man alle Zuschläge und allen Anbau von der Zustimmung des Bischofs und des Domkapitels abhängig machte, besonders anerkannt und begründet war,[2]) machte dasselbe im Zusammenhang mit dem alten Forstbann einen unmittelbaren Einfluß auf die Markenverfassung möglich. Das Recht des Landesherren an den Marken wurzelte vielfach „im bloßen Herkommen, das dann durch juristische Konsequenzmacherei und sonstigen Eifer der Amtleute ebenso oft erweitert wurde, als die Genossen mit Unterstützung ihrer Guts- und Schutzherren dem entgegentraten".[3]) Die Oberholzgrafschaft, die der Landesherr auch in den Marken in Anspruch nahm, in denen andere Holzgrafen berechtigt waren, nahm in manchen Marken, die bisher frei gewesen waren, oder den Holzgrafen gewählt hatten, die Gestalt wirklicher Holzgrafschaft an.[4]) Ernst August II. setzte sich der Ordnung halber in mehr als 20 Marken zum Holzgrafen ein.[5])

---

[1]) Stüve II S. 569. [2]) Stüve II S. 639, 569. [3]) Stüve II S. 639. [4]) Stüve II S. 367. [5]) L. A., B. 552, Vol. II, Mösergutachten.

Ueber die Rechte, die sich aus der Oberholzgrafschaft des Fürsten ergaben, lassen sich ebensowenig allgemeine Regeln aufstellen wie über die Rechte der Holzgrafen und der Erbexen in den verschiedenen Marken. In den Freimarken behauptete der Landesherr wenigstens das Recht, Frevel zu strafen; seit 1600 litt er nicht, daß die Genossen sich selbst einen Holzgrafen wählten.[1]) In einigen Aemtern erhob der Landesherr Markengeld und Weidelämmer. „Er beansprucht Torf, Brennholz und selbst Bauholz für die Aemter aus solchen Marken", sagt Stüve, „in denen ihm keine Holzgrafschaft zusteht und behauptet eine Oberholzgrafschaft, welche in einer obern Aufsicht auf die Marknutzung auch in solchen Marken besteht, in denen die Holzgrafschaft sich in andern Händen findet."[2])

In den Marken, in denen der Landesherr nicht Holzgraf war, übten die betreffenden Holzgrafen ihre alten Berechtigungen aus; von ihren Erkenntnissen ging jedoch die Berufung an den Landesherrn, „weil dieser den obersten Schutz und damit die oberste exekutive Gewalt im Lande ausübte."[3]) Auf Grund der landesherrlichen Holzgrafschaft übten in späterer Zeit die landesherrlichen Vögte eine gewisse Aufsicht über die Marken aus.[4]) Der Bischof konnte „als Ober-Holzgraf die Brüchten des Holzgrafen ermäßigen, auch vermöge der Landeshoheit zum Besten der Stifts-Unterthanen den Gebrauch der Mark einschränken und den Mißbrauch verbieten."[5])

IV. Die gebietliche Verfassung der gemeinen Marken.

Die ältesten Marken, die einer gemeinschaftlichen Nutzung auf Grund genossenschaftlich organisierter Verfassung unterlagen, waren zweifellos große, ausgedehnte Gebiete. Die großen

---

[1]) Stüve II. S. 630. [2]) Stüve II. S. 570, vgl. Sachsenbuch v. J. 1582, Msc. 241. [3]) Stühle S. 32. [4]) Abschn. 106, Nr. 27. Ber. d. Riemsloher Teil.-Kommission v. 6. 7. 1799. [5]) Klöntrup II. „Marksachen".

Marken wurden jedoch mit der Zunahme der Bevölkerung mehr und mehr geteilt, „manchmal in der Art, daß ein Kirchspiel oder eine einzelne Bauerschaft eine Mark für sich besaß, manchmal aber auch so, daß verschiedene Bauerschaften und Höfe selbst, ohne Rücksicht auf Bauerschafts- und Kirchspielsgrenzen, zu einer Mark gehörten."[1]) Die Teilmarken bildeten sich zunächst nur hinsichtlich der Nutzung, während sie hinsichtlich der Oberaufsicht und in der Regel der Weide noch genossenschaftlich blieben.[2]) Sonderabteilungen bezüglich der Nutzungen kamen in den einzelnen Marken mit der Zeit in ausgedehntem Maße auf; „ein nicht unerheblicher Theil", sagt Stüve, „besteht in s. g. Sundern, die in gewisser Beziehung Einzelnen zustehen, ferner in Heimschnaten, Heimscharen, Bauernfrieden und ähnlichen Abtheilungen, welche die Genossen freier ohne Einwirkung von Guts- und Landesherrn benutzen zu können meinen; theils endlich in solchen Abtheilungen, welche an die Stelle einzelner Gemeindenutzungen getreten sind."[3])

Die westfälischen Marken unterschieden sich von den Marken des übrigen deutschen Volkslandes dadurch, daß sie größere Flächen einnahmen, aber keine Almenden enthielten.[4]) Was dort die Almenden, waren hier die Weisungen, Abteilungen der Mark, die einer besonderen Gruppe von Genossen, je nach Gunst ihrer Lage, zugelegt wurden.

Die Grenzen der Mark waren fast immer natürliche und trafen „mit keiner Landes-, Amts-, Gerichts-, Kirchenspiels- oder Bauerschaftsgrenze zusammen,"[5]) ein Beweis, daß ihre Bildung sich im wesentlichen unabhängig von politischen und kirchlichen Einteilungen vollzog.

Im gebirgigen Süden des Landes hatten sich bis zum 30jährigen Kriege in den größeren Marken, in der Desberger, Buerschen, Oldendorfer, Glandorfer, Engterschen

---

[1]) Stüve I S. 76. [2]) Vgl. Hartmann S. 53/54. [3]) Stüve II. S. 641. [4]) Meitzen S. 77. [5]) Möser VI. S. 11.

u. a., die Berechtigten in verschiedene Weisungen oder Fastabende[1]) geteilt. Diese Weisungen hatten ihre eigenen Mahlleute und lagen in der Regel untereinander über Weide, Gräben usw. in unaufhörlichen Streitigkeiten. Sie nannten sich Mark und entwickelten sich schließlich zu verschiedenen selbständigen Markengebieten, die zum Teil frei blieben.[2])

Im Norden des Landes gestalteten sich die gebietlichen Verhältnisse der Marken verschiedenartiger. Hier ließ die Lage und Art der Gemeinheitsgründe eine gleichmäßige Verteilung auf Bauerschaften und Höfegruppen wie im gebirgigen Süden, wo die Bodenverhältnisse „die Gelegenheit darboten, eine größere Zahl einzelner Gemeinden mit ihrem Bedarf an Wald und Weide passend auszustatten und auch die angrenzenden Flächen im Süden und Norden durch ihre Gleichförmigkeit die von den Bergen abgelegenen Teile in eine Verfassung zusammenhielten",[3]) nicht zu. Die Gebietsverhältnisse der Marken boten hier im 17. Jahrhundert noch ein ursprünglicheres Bild. Es fanden sich vielfach die Berechtigungen verschiedener Bauerschaften und Kirchspiele in einem Gebiet vereinigt. „Soviel scheint . . . nicht zu bezweifeln", sagt Stüve,[4]) „daß in jenen nördlichen Gegenden nicht sowohl die markberechtigten Gemeinden, als die der Gemeinschaft unterliegenden Grundstücke zunächst ins Auge zu fassen sind, und eben dieses Verhältnis finden wir . . zugleich als Grundlage der Zustände und als Veranlassung jener Streitigkeiten, welche während des 16. Jahrhunderts das Land so schwer drückten."

Im allgemeinen bildeten sich im Laufe der Zeit fast überall Bauerschaftsmarken oder Bauerschaftsheimschare, jedoch mit den mannigfaltigsten, nach Lage, Umfang und

---

[1]) So genannt wegen der gemeinsamen Feier der in ihr Berechtigten an den Fasttagen (Stüve II S. 631). [2]) Stüve II S. 631/32. [3]) Daselbst. [4]) Stüve II S. 635.

Beschaffenheit der gemeinen Gründe verschiedenen Nutzungsverhältnissen heraus.[1]) Die zu Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Markengebiete stellten die Ueberreste alter, großer Markenverbände dar. Ueber ihre Größe und ihre gebietliche Verfassung im einzelnen sind genaue Feststellungen kaum zu machen. Einmal befanden sich die gebietlichen Verhältnisse der Marken infolge der fortlaufenden Zuschlagsbewilligungen[2]) und späteren Teilungen in ständigem Fluß, zum andern war die Bestimmung ihrer genauen Gebietsgröße bei der Unsicherheit und oft völligen Verdunkelung der Grenzen nicht möglich.[3])

---

[1]) Hann. 104 II. 8., Nr. 1a: Bericht des Teilungskommissars Dorfmüller, fol. 269 ff. [2]) Vgl. unten S. 44/45 [3]) Eine Uebersicht aus dem Jahre 1778 (Lodtmann I, Acta Osnabrugensium S. 15) zählt im Fürstentum Osnabrück folgende Marken (gekürzte Wiedergabe): „Amt Iburg. Osnabrücker Stadtkirchspiele: 1) die Gemeinheiten für die Eingesessenen zu Osnabrück, insonderheit die Dodes- und Ewersheide, das Ruwebrock, die Wüste und der Fledder, 2) die Haster, 3) Schinkeler, 4) Voxtrupper- und Dustrupper, 5) Hadderberger, 6) Nahner, 7) Malberger, 8) Holthuser, 9) Hörner, 10) Ohrbecker, 11) Haßberger, 12) Heller, 13) Gaster und 14) Atter Mark; Kirchspiel Wallenhorst: 1) die Wahlenhorster, 2) Lechtinger, 3) Pier, 4) Hollagerberger und Ruller Mark; Kirchspiel Schledehausen: 1) die Wald-, 2) Niederberger, 3) Wulfter und 4) Stockumer Mark; Kirchspiel Bissendorf: 1) die Bissendorfer oder Werscher, 2) die Stockumer, 3) Holster und Mündrupper, 4) Nartberger, 5) Uphauser und Eistrupper, 6) Holter und 7) Dratumer Mark; Kirchspiel Bellem: 1) die Icker, 2) Behrter, 3) Power, 4) Halter und Wellinger, 5) Bellmer, Gretescher, Lustringer und Darummer Mark; bei Iburg die Iburger Mark; Kirchspiel Oesede: die Oeseder Mark; Kirchspiel Borgloh: die Borgloher Mark; Kirchspiel Hilter: die Hilter Mark; Kirchspiel Dissen: 1) die Dissener, 2) die Erpinger und 3) die Aschendorfer Mark; Kirchspiel Laer: 1) die Laersche und 2) Remseder Mark; Kirchspiel Glane: die Glanische und Ostenfelder Mark; Kirchspiel Glandorf: die Glandorfsche Mark; Kirchspiel Hagen: die Ober- und Niedermark nebst dem Grafensundern. Amt Fürstenau. Zu Fürstenau und im dasigen Glockenschlage, welcher die Kirchspiele Fürstenau,

Schwagstorf und einen Teil von Bippen umfaßt, 1) die große Fürstenauer, 2) die Settrupper, 3) die Hollenstetter, 4) die Mehdumer, und 5) die Bechteler Mark, wozu man noch das Schwagstorfer Aßbruch setzen kann; in der Vogtei Merzen oder den Kirchspielen Merzen, Neuenkirchen, Uffeln und Voltlage: 1) die Wester Mark mit der Höckeler Heimschaar, 2) die Salmer, 3) die Binter und Limberger, 4) die kleine und 5) die große Ueffeler Gehn-Mark, wohin auch der Neuenkircher Sunder, das Balkummer und Lechtrupper Holz zu rechnen sind; im Kirchspiel Alfhausen: 1) Die Thiener und 2) die Hecker Mark; im Kirchspiel Ankum und Berfenbrück: 1) die Ankumer, 2) die Westerholter, 3) die Aßlager, 4) die Tütinger, 5) die Holster, 6) die Sitter und Ahauser, 7) die Rüsseler, 8) die Geemark, 9) die Nortrupper, 10) die Suttrupper und Druchhoner und 11) die Dinninger Mark; zu welchen auch der Bockenberger Sundern und die Talger Hülshorst gehören; im Kirchspiel Bippen und Berge: 1) die Bippener, 2) die Ohrter, 3) die Berger oder Schmoner und Hövener, 4) die Anter und 5) die Grafelder Mark; im Kirchspiel Menslage: 1) die Haler, 2) die Herberger, 3) die Wasserhauser, Borg und Bottrupper und 4) kleine Mimmelager und Wierupper Mark, welche mehrenteils das sog. Hanenmoor befassen; im Kirchspiel Batbergen: 1) die Wulfter, 2) die Groter, 3) die Wedeler, 4) die Lechterker, 5) die Langer, 6) die Beheser und 7) die Mimmelager Marken; um Quakenbrück sind die große Quakenbrücker und Wohldmark. Amt Börden: Kirchspiel Bramsche: die Bramscher oder 1) Achmer, 2) Penter und 3) Heseper Mark, ferner 4) die Riester, 5) die Sögeler und 6) die Eper Mark; Kirchspiel Engter: 1) die Schleptrupper, 2) Engter und 3) Kalkrieser Mark, desgl. der Frankensundern; Kirchspiel Gerde: die Rusforder Mark; im Kirchspiel Damme und Neuenkirchen: die Desberger Mark, nebst dem Fretholze und den Tännen. Amt Wittlage. Die Angelbecker und Essener Marken nebst dem Rotte. Amt Hunteburg. 1) Die Welplager und Meyerhöfer, 2) die Heringhauser, 3) die Schwagstorfer, 4) die Northauser, 5) die Harische und 6) die Bennische Mark. Einige Bauerschaften gehören in die Essener Mark. Amt Grönenberg. 1) die Oldendorfer, 2) die Buerische, 3) die Riemschloer, 4) die Neuenkirchische, 5) die Nüvener, 6) die Bennier, 7) die Ascher und 8) die Backummer Mark. Amt Reckenberg. Eine gemeine Mark, welche sich in die Herrschaft Rheda ausbreitet und deren vorzüglicher Theil das Oelbruch genannt wird".

I. Hauptteil.

Die Stellung der Marken und Markgenossenschaften in der Agrarverfassung des Mittelalters und ihr Verfall mit dem agrarwirtschaftlichen Niedergang seit dem Ende des 16. Jahrhunderts.

I. Die Verfassung der Marken und Markgenossenschaften in ihrer Entwicklung ein Korrelat der gesamten agrarwirtschaftlichen Entwicklung des Landes.

Die gemeine Mark im weiteren Sinne, betrachtet als ein unbegrenztes oder mehr oder minder begrenztes Gebiet unbebauten Grund und Bodens, das neben kleineren oder größeren Flächen dauernd bebauten Grund und Bodens einem unbegrenzten oder mehr oder minder begrenzten Kreise seßhafter Menschen in Gestalt eines res nullius oder eines Gesamteigentums zur mehr oder minder ausgeprägten gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzung dient, war vorhanden, sobald in einem gewissen Gebiete die Bevölkerung von der okkupatorisch-nomadischen Lebensweise zur dauernd seßhaften, ackerbautreibenden Lebensweise übergegangen war, sie war nicht mehr vorhanden, sobald das letzte Stück unbebauten Grund und Bodens in diesem Gebiete die Gestalt privaten Eigentums eines Einzelwirtschafters angenommen hatte und der freien Verfügung desselben unterlag. Die Geltungsperiode der gemeinen Mark in diesem abstrakten Sinne ist demnach anzusehen als das Zwischenstadium zweier entgegengesetzter Stufen der ländlichen Wirtschaft, des okkupatorisch-nomadischen Wirtschafts-

zustandes ohne besondere Eigentums- oder Nutzungsverfassung am Grund und Boden einerseits, des Zustandes intensiver Bodennutzung auf dem Wege streng privaten Eigentums und privater Nutzung des Grund und Bodens andererseits.

Mit der in dieser Periode vor sich gehenden agrarwirtschaftlichen Entwicklung stand die gemeine Mark und ihre Verfassung im engsten korrelativen Zusammenhang. Mit der Seßhaftigkeit trat die gemeine Mark im weiteren Sinne ins Leben. Es wurde ihr, da sie als **res nullius**, gleichsam als freies Gut, jedermann zur unbeschränkten Verfügung stand, ein erheblicher wirtschaftlicher Wert zunächst nicht beigemessen. Ihre hohe wirtschaftliche Bedeutung gewann die gemeine Mark erst allmählich mit der Zunahme der Bevölkerung und der damit entstehenden Notwendigkeit, zur Ernährung dieser angewachsenen Bevölkerung den Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeit hierzu in bezug auf die Bodennutzung immer mehr zu erweitern. Aus der gemeinen Mark im weiteren Sinne wurde die gemeine Mark im engeren Sinne, d. h. sie wurde der Gegenstand einer besonderen Nutzungsverfassung. Man traf Vorkehrungen, die vordem unbeschränkte gemeine Mark je nach Notwendigkeit und Möglichkeit zu begrenzen und in ihrem Bestande zu schonen, ihre Nutzungen zu regeln und die bäuerliche Wirtschaft danach einzurichten. Die ersten Maßnahmen in dieser Richtung, die die Grundlagen für die Ausbildung der organisierten Markgenossenschaft schufen, fielen in eine Zeit, die nach ihrer ganzen volkswirtschaftlichen Entwicklung, entsprechend der stetigen Zunahme neuer Siedlungen, — im Osnabrückschen der Erben und Halberben — auf eine starke Vermehrung der Bevölkerung schließen läßt.[1])

Die gemeine Mark wurde in der Folgezeit wirtschaftlich der Gegenstand einer um so ausgeprägteren Verfassung, je

[1]) v. Inama-Sternegg II S. 29 ff.

mehr sie einer durch die Zunahme der Bevölkerung bedingten Nutzung anheimfiel und Gefahr lief, in einer für die Gesamtheit der Nutznießer unwirtschaftlichen Weise angegriffen zu werden. Ihre gesamte Entwicklung ist als ein Korrelat der unter dem Einfluß von natürlichen, politischen und Bevölkerungsverhältnissen stehenden gesamten agrarwirtschaftlichen Entwicklung des Landes anzusehen. Denn auf der gemeinen Mark als der von der Natur dazu ausgestatteten Grundlage beruhte in mittelalterlicher und nachmittelalterlicher Zeit das auf eine extensive Weidewirtschaft zugeschnittene agrarische Wirtschaftssystem des Landes. Die auf der Grundlage der gemeinen Mark ausgebildete organisierte Markgenossenschaft übte auf dieses Wirtschaftssystem einen bestimmenden Einfluß aus. Als die gemeine Mark unter den wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen des 16. und 17. Jahrhunderts als Grundlage desselben in ein Stadium der wirtschaftlichen Unzulänglichkeit trat, geriet mit dem ganzen System die Markverfassung in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung in Verfall. Die aus der Bekämpfung dieses Markenverfalls sich ergebende, durch allgemeine Markenteilungen herbeigeführte Umwandlung des gemeinen Markenbodens in privates Besitztum endlich war einerseits in der Umstellung der agrarwirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt begründet, andererseits wurde die Auswirkung dieser Umstellung erst durch sie bedingt.

Die besonderen Entwicklungsphasen der gesamten agrarwirtschaftlichen Verfassung des Landes sind demnach von den besonderen Entwicklungsphasen der in ihr beruhenden Markenverfassung nicht zu trennen. Sie gilt es in Beziehung zu setzen, um zunächst die Stellung der Marken und Markgenossenschaften in der agrarwirtschaftlichen Verfassung des Mittelalters und daran anschließend die tieferen Gründe ihres im 16. Jahrhundert einsetzenden und im 17. Jahr-

hundert, gefördert durch die Wirren des 30jährigen Krieges, unheilbar zunehmenden Verfalles zu erkennen.

II. Die Stellung der Marken und Markgenossenschaften in der agrarwirtschaftlichen Verfassung des Landes bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

1. Die Entwicklung des mittelalterlich ländlichen Wirtschaftssystems auf Grund des Klimas und der Bodenverhältnisse des Landes.

Um die Stellung der Marken und Markgenossenschaften in der agrarischen Verfassung des Osnabrücker Landes im Mittelalter ermessen zu können, ist es nötig, das in diesem Lande zur Herrschaft gekommene Wirtschaftssystem zu betrachten, denn hierin spiegelt sich nach Hanssen in seinen Grundzügen am klarsten ab, wie der ganze landwirtschaftliche Betrieb „nach dem Stande der einwirkenden nationalökonomischen Faktoren als der Kapitalkraft und der verfügbaren Arbeitskräfte, der Kommunikationsmittel und der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse unter gebotener Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und Klimas in einer gegebenen Zeit mit innerer Notwendigkeit gestaltet ist.“[1]) Da jedes Wirtschaftssystem sich aus einer fortschreitenden Entwicklung vom Extensiveren zum Intensiveren ergeben hat, ist der Gang dieser Entwicklung bis auf das herrschende Wirtschaftssystem der mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Zeit zu untersuchen.

Der ersten geregelten planmäßigen Bewirtschaftung des Grund und Bodens bei den Germanen ging ein Zustand der halbnomadischen Wirtschaftsweise voraus.[2]) „Weder über den Zeitpunkt, wann, noch über die Art, wie der Uebergang zu einem geregelten Wirtschaftssystem stattfand, haben

[1]) Hanssen I. S. 123. [2]) Vgl. S. 6/7.

wir genaue Nachrichten; aus der Natur der Sache ergibt sich aber, daß er nach beiden Seiten hin ein ganz allmählicher gewesen sein muß."[1]) Er wird schwerlich vor dem 5. Jahrhundert, ehe die Bildung der neuen Stämme abgeschlossen war, erfolgt sein.

Es ist anzunehmen, daß, während in den meisten Teilen Deutschlands dieser Uebergang zur Felderwirtschaft führte, bei der die Weidewirtschaft eine neben- oder untergeordnete Rolle spielte, im nördlichen Westfalen die Entwicklung von einer vorhergehenden halbnomadischen Wirtschaft, als einem Zustande, der „wesentlich in der Okkupation der von der Natur frei dargebotenen Erzeugnisse und in der Viehhaltung bestand, während die Bebauung des Ackers ganz in den Hintergrund trat,"[2]) zu einem geregelten System der Weidewirtschaft mit untergeordneter Felderwirtschaft führte. Die Weidewirtschaft ist nach v. d. Goltz[3]) nach stattgehabter Seßhaftmachung möglich und lohnend, „falls in der Nähe der menschlichen Wohnsitze Grundstücke von verhältnismäßig großer Ausdehnung sich befinden, die aus irgendwelchen natürlichen Ursachen ganz besonders gut zur Graserzeugung sich eignen; ferner in dem Falle, daß von der landwirtschaftlich verwendbaren Fläche nur ein geringer Bruchteil für die Ackernutzung brauchbar ist, während für den weitaus überwiegenden Teil lediglich die Weide- oder auch Wiesennutzung in Betracht kommen kann". Beides, vornehmlich das erstere, traf wohl im allgemeinen auf den größten Teil des Osnabrücker Landes zu.[4]) „Das feuchte Klima Nordwestdeutschlands wie der überwiegend leichte Boden mit hohem Grundwasserstand weisen nachdrücklich auf die Viehzucht hin." Das Osnabrücker Land war von jeher ein ausgesprochenes Weideland, in dem der Körnerbau „niemals die Bedeutung und

[1]) v. d. Goltz I S. 65 ff. [2]) v. d. Goltz I S. 44. [3]) v. d. Goltz I S. 72. [4]) Vgl. Sprengel S. 61.

den Umfang wie in Mitteldeutschland" erreichte.[1]) Während im übrigen Deutschland fast überall spätestens im 8. Jahrhundert[2]) die Dreifelderwirtschaft zur Herrschaft kam, führte hier — und unter diesem Gesichtspunkt ist nicht zuletzt die Bedeutung der Mark zu betrachten — die Entwicklung zu einem anderen, den natürlichen Verhältnissen des Landes entsprechenden Wirtschaftssystem; während allein das Bedürfnis nach einer intensiveren Bodennutzung unter bestimmten Voraussetzungen jedes andere System intensiverer Feldwirtschaft herbeiführen konnte, waren es hier die besonderen klimatischen und Bodenverhältnisse, die für die Ausbildung des besonderen Systems der Weidewirtschaft mit untergeordneter Felderwirtschaft den Ausschlag gaben. Es ergab sich entsprechend der geringeren Rentabilität des Ackerbaus und der größeren Rentabilität der Viehzucht, die wenig Kapital und Arbeit erforderte und nicht mit Unterhaltsschwierigkeiten verbunden war, eine im ganzen extensive Wirtschaftsweise.

Mit dem Verlassen der alten halbnomadischen Wirtschaft sonderte man gleichzeitig gewisse Flächen Land, die sich durch ihre günstige Lage und Beschaffenheit dazu eigneten, zum Zwecke der dauernden Beackerung aus und schuf dadurch einen Gegensatz zwischen ständigem Ackerland einerseits und ständigem Weideland andererseits. Das ständige Weideland stellte in seinem Bestande die gemeine Mark dar.

Als die ersten Ackerböden sind im Osnabrückschen die Esche, meist höher gelegene, langgestreckte Ackerfluren, wie man sie in dieser Form zunächst in ganz Deutschland anlegte, anzusehen. Der Uebergang zur geregelten Feldwirtschaft wird nach Eroberung des Landes von den Sachsen durchgeführt sein; der altsächsischen Zeit ist die Entstehung der

---

[1]) Rothert I S. 30. Vgl. Stand der Landw. S. 13, Wellmann S. 63. [2]) Vgl. Rothert I. S. 29/30.

Esche zuzuschreiben.[1]) Die Esche bildeten zunächst die einzige Grundlage des Ackerbaues; die Besitzer mehrerer zusammenliegender Hufen hatten an ihnen, meist in Streifen, ihren bestimmten Anteil. Sie wurden im Flurzwang von allen Besitzern gleichzeitig bestellt und abgeerntet und dienten nach der Ernte als Weide.

Die Esche behielten, während man in Deutschland im allgemeinen mit der aufkommenden Dreifelderwirtschaft die Ackerflur in Gewanne und diese wiederum in parallele Streifen zerlegte, ihre ursprüngliche Verfassung hierzulande während langer Jahrhunderte bei. Denn auch die Art der Ackerbewirtschaftung nahm, abgesehen von den Landstrichen, die, wie im Wittlageschen, besonders zum Ackerbau geeignete Böden aufwiesen, einen eigenen Weg. Man baute jahraus jahrein dieselbe Frucht, hauptsächlich Roggen und Hafer, ersteren vorwiegend im Sandboden des Nordlandes, letzteren mehr im gebirgigen Süden, und, von der Herbstbeweidung abgesehen, ohne Unterbrechung durch Brache.[2]) Es herrschte bezüglich des Ackerbaus die Einfelderwirtschaft, ein System, das nach Hanßen auf dem Gegensatz von permanentem Ackerland und permanentem Weideland beruht und bei leichtem Boden und extensiver Kultur anzutreffen ist.[3]) Der Acker wurde im Osnabrückschen stets nur primitiv bearbeitet. Seit dem 9. Jahrhundert etwa wurde er durch Plaggen, die man in der Mark schaufelte, gedüngt und erfuhr dadurch im Laufe der Zeit eine nicht unbedeutende Erhöhung.[4])

Eine freiere Wirtschaft als auf den Eschen wurde auf den sog. Kämpen geführt. Sie wurden neben den Eschen bei einer jüngeren Besiedlung und Urbarmachung des Landes, nicht vor der Christianisierung der Sachsen, angelegt und stellten gleich den Eschen „eine aus der

[1]) Rothert I S. 30. [2]) Stüve I S. 44/45. [3]) Hanssen I S. 190 ff. [4]) Vgl. Rothert I S. 27.

Wildnis herausgeschnittene, unregelmäßig, je nach der Bodenbeschaffenheit begrenzte Feldfläche" dar.[1]) Zum Unterschied von diesen waren sie gewöhnlich kleiner und gehörten nur einem Besitzer. Die Esche und vornehmlich die Kämpe wurden in der Regel zum Schutze gegen das hirtenlos in der Mark weidende Vieh durch einen Buschwall eingehegt.[2])

Das System der Weidewirtschaft mit untergeordneter Felderwirtschaft blieb in ausgesprochener Weise noch während des ganzen 16. Jahrhunderts herrschend. Die Stellung der gemeinen Mark innerhalb dieses Wirtschaftssystems war zweifacher Art. Einerseits war die gemeine Mark seit ihrem Bestehen, abgesehen von den auf alten Erbgründen errichteten Wohnstellen, gebietliche Grundlage der zunehmenden bäuerlichen Besiedlung und Urbarmachung des Landes, andererseits diente sie der Gesamtheit der in ihr berechtigten bäuerlichen Haushaltungen als hochbedeutsame Stütze, in erster Linie als Weidegebiet, daneben zur Holz- und Plaggennutzung.

2. Die Mark als gebietliche Grundlage der bäuerlichen Besiedlung und Urbarmachung des Landes.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem eine gemeine Mark (im weiteren Sinne) vorhanden war, war diese, die sich zunächst als grenzloses confinium zwischen den einzelnen Ansiedlungen, nur vor diesen Halt machend, hinzog, die gebietliche Grundlage der weiteren Besiedlung und Urbarmachung des Landes. Die gemeine Mark versorgte die Jahrhunderte hindurch die neuen Siedelstellen mit dem nötigen Ackerland und setzte die alten Siedelstellen instand, ihren privaten Grundbestand durch Beschneidung der Mark zu vergrößern.

---

[1]) Martiny S. 51, vgl. u. S. 45. [2]) Vgl. Bening II S. 4.

Die Besiedlung und Urbarmachung des Landes trug, solange die Mark noch ein herrenloses Gut war, rein natürlichen Charakter und beruhte auf freier Okkupation. Dies änderte sich, sobald die Mark der Gegenstand besonderer Nutzungsrechte und schließlich einer straff organisierten Verfassung wurde. Nunmehr traten für die Neusiedler die von der Markgenossenschaft ausgehenden Markbesetzungs- und Nutzungsbeschränkungen in Kraft, die, wie in der Einleitung[1]) dargelegt wurde, zur Abstufung der bäuerlichen Stellen in ältere mehrberechtigte und jüngere minderberechtigte Höfeklassen führten.

Während im allgemeinen in Deutschland die genossenschaftlich genutzten Waldmarken im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts in den Bann der Feudalgewalten gerieten[2]) und ihre weitere Besiedlung und Urbarmachung unter herrschaftlicher Leitung planmäßig von statten ging, scheiterte die Ausbildung feudaler Eigentumsrechte an den Marken in Westfalen an der Widerstandskraft des westfälischen Bauerntums.[3]) Hier erfolgte, abgesehen von den auf alten Erbgründen errichteten Wohnstellen, den Erbkotten, die weitere Besiedlung und Urbarmachung des Bodens als jeweiliger Uebergang eines Bestandteiles der gemeinen Mark in privates Eigentum, ins Werk gesetzt durch die Initiative und individuelle Tätigkeit des Einzelnen, in Fortschritt und Umfang unter dem bestimmenden Einfluß der organisierten Markgenossenschaft stehend. Von dieser, als dem auf der Mark beruhenden wirtschaftlichen Verbande, der jede Veränderung, die mit dem Bestande der gemeinen Mark vor sich ging, bestimmend beeinflußte, war die Besiedlung und Urbarmachung des Landes abhängig. Die während der Karolingerzeit herbeigeführten Umwälzungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu Gunsten der fränkischen Eroberer hatten die Entwicklung dieses

[1]) S. o. S. 17 ff. [2]) Bernhard I S. 96 ff. [3]) Vgl. Martiny S. 45.

markgenossenschaftlichen Verfügungsrechtes am Markenboden immerhin nicht unmöglich zu machen vermocht.

Die Form, in welcher seit Bestehen der organisierten Markgenossenschaft die Besiedlung und Urbarmachung des Markgrundes vor sich ging, war die der Ausweisung oder des Zuschlages; der Uebergang eines Markenteils in Privateigentum unter einstimmiger Einwilligung der Genossenschaft.[1]) Das Zuschlagen des Markgrundes erfolgte in zweierlei Gestalt; der Zuschlag grenzte entweder unmittelbar an alte Erbgründe und wurde in diesem Falle wohl Zaunrichtung genannt, oder er lag mitten in offener Mark und wurde dann Kamp, auch Krebs genannt, weil er leicht unbemerkt vergrößert werden konnte. Auf Grund der Kampbildung ging, soweit es sich nicht lediglich um Teilung oder Absplitterung alter Höfe handelte, vornehmlich die jüngere Kottensiedlung von statten. Die Kampbildung[2]) ist das besondere Merkmal der individuellen Besiedelung und Urbarmachung des westfälischen Bodens, in welcher der Schlüssel zum Verständnis der westfälischen Einzelhofsiedlung liegt.[3]) Die in ihrer Durchführung streng individuelle Art der Ansiedlung, zu welcher die Markgenossenschaft die Einwilligung gab, wurde lediglich von den durch die westfälischen Agrarverhältnisse gegebenen wirtschaftlichen Rücksichten bestimmt. Die Rücksicht auf die so wichtige Weide- und Mastnutzung der Mark, sowie die

[1]) Vgl. Piper S. 120 ff., Abschn. 106.27, p. 28 ff. [2]) Die Feldform des Kamps findet sich auch am Niederrhein, im nördlichen Belgien und in den Niederlanden. (Martiny S. 43 ff.) [3]) Vgl. Martiny S. 43 ff., Schotte S. 68. — Auf die Tatsache, daß bei dem auf fränkischer Erde verbreiteten System lokal geschlossener Herrschaftskreise die Besiedelung unter dem Einfluß der die geschlossene Niederlassung bevorzugenden grundherrlichen Verfügungsgewalt vor sich ging, während sie in den herrenlosen sächsischen Marken völlig unbeeinflußt erfolgte, führt Sch. es zurück, daß hier schon von Anfang an im Gegensatz zu den fränkischen Dörfern das System der Einzelhofsiedlung in die Erscheinung tritt.

Tatsache, daß die weniger wichtige Ackerflur, der Esch, der in erster Linie die alten Erbenhöfe vereinigte und sich infolge ungünstiger Geländeverhältnisse nicht immer erweitern ließ, nicht so sehr ins Gewicht fiel, wies die jüngeren Ansiedler auf die Kampsiedlung hin und gab den Ausschlag für eine zerstreute Ansiedlung. „Die wachsende Bevölkerung ließ es zweckmäßig erscheinen", sagt Stüve, „jedem, der neue Wohnungen bauen wollte, die Baustätte auf der Mark anzuweisen, wenn nur die nahegelegenen Grundbesitzer nicht protestierten."[1]) „Da, wo der Boden besser ist und größere geschlossene Ackerflächen sich bieten, wie im Amte Wittlage .., findet sich die Flur ganz ähnlich wie die Gewanneflur aufgeteilt. Dort treten auch geschlossene Dörfer auf."[2]) Die Einzelhoflage wurde im Laufe der Jahrhunderte begünstigt und gefördert durch die Bedürfnisse der Weideviehhaltung. Durch die Verlegung alter Bauernhöfe, die in vielen Fällen bezeugt werden kann, wurde das Bild der ursprünglich nicht ausgeprägten Einzelhoffiedlung vervollständigt.[3])

Die durch Beschneidung des Markgrundes auf dem Wege der Zuschlagsbewilligung entstehenden Kämpe und Zaunrichtungen waren, abgesehen von der durch sie gegebenen Möglichkeit der Besiedlung, das einzige Mittel, den Grundbestand der bestehenden Erben und Kotten zu erweitern. Die Erweiterung des Hofesareals wurde notwendig, je mehr sich bei überhandnehmender Ausbeutung der Mark der Schwerpunkt der Wirtschaft nach dem privaten Grundbesitz hin verschob. Bei der ständigen Roggenwirtschaft und dem Flurzwang auf den alten Eschen war zudem nur auf den Zuschlägen eine freiere Wirtschaft möglich. Die ersten Zuschläge zur Erweiterung der Hofesgründe wurden ohne Zweifel zu Wiesen gemacht, die man aus den besten Weidegründen nahm, um für den starken Viehstand Winterfutter zu gewinnen. Besonders die Güter

[1]) Stüve II S. 647. [2]) Rothert I S. 30. [3]) Vgl. Martiny S. 44.

suchten sich im 16. Jahrhundert ausgedehnte Weideflächen zu verschaffen.[1]) Die Anlegung neuer Ackergründe auf dem Zuschlagswege findet sich in älterer Zeit selten. In stärkerem Maße wurden erst seit dem 30jährigen Kriege Zuschläge aus den Marken gemacht.[2]) Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde es jedoch schon üblich, „daß denen Markgenossen," wie es in einer Niederschrift vom Jahre 1761 heißt,[3]) „zu den höchstbedürfenden Gemeinen Lasten, so durch Krieg, Brandt, Kirchenbau entstehen, aus denen Marken die Vergütung angediehen" wurde.[4]) „Die Ausweisungen, so geschehen", heißt es weiter, „sind an solchen Orten als Garten, Wiesen, Kämpen angeschlossen worden.. und denen aller mehresten geringen Unterthanen einen Beyschub geleistet, ihre Subsistence besser als bishero geschehen, zu gewinnen."[5])

3. Die gemeine Mark als wirtschaftliche Stütze des bäuerlichen Haushalts.

Die mit der Ausbildung und Weiterentwicklung der organisierten Markgenossenschaft sich bildenden selbständigen Markengebiete stellten ein nach außen streng abgeschlossenes Gebiet wirtschaftlicher Tätigkeit dar. Die Markgenossenschaft übte auf das wirtschaftliche Gebahren der Markbewohner,

---

[1]) Stüve II S. 819/20. [2]) Vgl. S. 67/68. [3]) Bericht des Geh. Rats v. d. Busche vom 8. 6. 1761, L. A., B. 552 vol. II. [4]) Vgl. auch Stüve II S. 638. [5]) „Bey denen Marken . ., woraus dann und wann etwas Grund verkauft wird", heißt es in einem Gutachten von Möser, „hält man es also, daß entweder ein jeder pro rata mansi seine portion erhält, oder aber es wird heute dem einen und morgen dem andern eine rata verkauft und solchergestalt die proportion gehalten, daß der eine sich nicht vor dem andern eines Vortheils rühmen kann, die Eifersucht der Markinteressenten gegeneinander ist in diesem Falle so groß, daß man sich völlig darauf verlassen kann". H. Slg. B. V. 305c; vgl. Klöntrup II, unter „Zuschlag".

soweit es die Inanspruchnahme der Mark betraf, einen maßgebenden Einfluß aus. Jede Ausfuhr von Markerzeugnissen und jede Nutzung der Mark, die über die Deckung des Naturalbedarfs hinausging, war verboten.[1]) Der wirtschaftliche Schluß der Mark nach außen und der Grundsatz, daß keiner der Markgenossen mehr Vorteil aus der Mark ziehen durfte, als ihm seiner Ware gemäß zur Deckung seines Naturalbedarfs zustand, bildeten das vornehmste Leitmotiv der auf die möglichste Schonung des Bestandes der Mark zugeschnittenen mittelalterlichen Markordnung. Das gemeinsame Nutzungsrecht der Genossen an der gemeinen Mark, das Weide-, Mast- und Streurecht, sowie das Recht des Holzhiebes zu Bau- und Brennzwecken, — nach Buchenberger „ein besonderes charakteristisches Merkmal des deutschen Flurrechtes der alten Zeit“[2]) — unterlag der dauernden regelnden Einwirkung der Genossenschaft. Dieses Nutzungsrecht bildete die unbedingt notwendige Stütze und Ergänzung der bäuerlichen Wirtschaft, wenn diese imstande sein sollte, den Anforderungen zu genügen, die einerseits die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse der Markbewohner, andererseits die mit der im 11. Jahrhundert einsetzenden und seitdem immer zunehmenden Hörigkeit wachsenden bäuerlichen Abgaben an ihn stellten. Denn die Bestellung des im privaten Besitz befindlichen Grund und Bodens brachte bei der extensiven, dauernden Körnerwirtschaft nur geringe Erträge, so daß nach Abzug der üblichen Abgaben für den eigenen Haushalt kaum genug Getreide übrig blieb. Deshalb wurde auf die Nutzung der Mark ein großes Gewicht gelegt.[3])

In welchem Verhältnisse der wirtschaftliche Wert der Marknutzung zu dem gesamten Ertragswert des einzelnen Erbes oder Kottens stand, wird sich schwerlich genau fest-

[1]) Vgl. Schotte S. 68/69. [2]) Buchenberger I. S. 45. [3]) Vgl. Stüve II S. 611, Lappe S. 59, Hartmann S. 50.

stellen lassen, doch steht fest, daß er bei dem starken Hervortreten der Viehzucht, wenigstens bis zum 16. Jahrhundert, in dem sich schon Anzeichen eines Markenverfalles einstellten, den Ertrag des Hofes in überwiegendem Maße bedingte.

Als Grundstock des bäuerlichen Besitzes und der bäuerlichen Leistungsfähigkeit war die gemeine Mark naturgemäß auch die Hauptsteuerquelle des Landes. Die Schatzungen der Stiftskasse bestanden anfänglich nur und noch zu Ende des 17. Jahrhunderts in der Hauptsache im Viehschatze, der von altersher als Bede, seit dem 16. Jahrhundert als regelmäßige Steuer üblich war.[1]) Auf der gemeinen Mark, als der einzigen Grundlage der Viehhaltung, ruhte die Hauptlast dieser Steuer.

4. Die verschiedenen Marknutzungsarten.

a) Die Weide- und Mastnutzung.

Bei dem starken Hervortreten der Viehzucht war die Nutzung der gemeinen Mark zu Weide und Mast die wichtigste Seite der Markverfassung und wurde deshalb mit der Zeit der vornehmlichste Gegenstand der regelnden Tätigkeit der Genossenschaft, die Weidenutzung jedoch später als die Mastnutzung.

Stüve nennt die Weide mit Kühen und Pferden in der Mark, die „Gartweide", das erste und vorzüglichste Recht der Genossen, das keinem verstattet wird, „als dem, der in der Mark wohnt und dem Landesherrn dient".[2]) Nach den Viehschatzregistern des 15. und 16. Jahrhunderts gestattete

---

[1]) Bär S. 56. — Msc. 105. — Zu Ende des 17. Jahrhunderts trat an die Stelle des Viehschatzes der Monatschatz. Dieser wurde 1670 durch den Rauchschatz ergänzt (Stühle S. 80). [2]) Stüve II S. 639. — Stüve IV S. 24: „Es ist eine weitgreifende Regel, daß Marknutzung und gemeiner Dienst in unmittelbarem Zusammenhang stehen, daß nur derjenige die Mark betreiben kann oder an der Mark beteiligt ist, welcher Steuern und Dienste leistet".

die Mark eine blühende Viehzucht.[1]) Die Zahl der Kühe und Pferde in der Mark scheint vor dem 30jährigen Kriege für die Erben nicht beschränkt gewesen zu sein. Bei den Köttern war dies der Fall, doch gestattete die weidereiche Essener Mark dem geringsten Markkötter noch 4 Kühe und 4 Schweine bei voller Mast, nur keine Pferde. In Vehrte kam es sogar vor, daß Hüsselter Pferde hielten.[2]) Nach den Viehschatzregistern des Amtes Vörden vom Jahre 1550 war ein Rindviehbestand von 20 Kopf für das Erbe fast die Regel.[3])

Die Schafhaltung, die von altersher üblich war,[4]) stand hinter der Rindviehhaltung zurück. Sie wurde in fast allen Marken auf eine feste Zahl begrenzt.[5]) In einigen Marken war nur ein Teil der Genossen zur Schafhaltung berechtigt. Von den Gütern wurde sie in der Regel übertrieben, woraus sich viele Streitigkeiten ergaben.[6])

Die wichtigste Seite der Viehzucht war ohne Zweifel die Schweinemast; um sie drehte sich bis zum 30jährigen Kriege in erster Linie die Markverfassung.[7]) Zur Mast war jeder Genosse berechtigt; die Anzahl der Schweine, die ein jeder Mastberechtigte nach Unterschied seines Hausstandes in der Mark treiben durfte, richtete sich nach der Beschaffenheit und Menge der Mast und nach dem Herkommen.[8]) Große Grundherren, Erbexen, hatten in einigen Marken, wo es

---

[1]) Abschn. 88, Nr. 3, 4 u. 5. siehe Uebers. in Bd. 5 S. 207 f. dieser Ztschr. und Schloemann S. 235 f. unter „Angelbecker Mark", Größe rd. 5000 ha und „Essener Mark", Größe rd. 5200 ha. [2]) Stüve II S. 746/47. [3]) Abschn. 88, Nr. 5. Der Hofhalt der kirchl. u. adl. Güter wurde im 16. Jh. zur Herbstzeit mit auf der Mark angefüttertem Vieh reichlich versorgt, Stüve II, S. 746 f. [4]) Stüve I S. 44. [5]) In der Riemsloher Mark war jeder Vollerbe außer dem übrigen Vieh mit 12 Schafen und 1 Bock, der Halberbe mit 6, der Erbkötter mit 4 und der Markkötter mit 2 Schafen berechtigt (Stühle S. 61), in der Essener Mark der Erbe mit 30, der Kötter mit 10 (Stüve II S. 639). [6]) Stüve II S. 639/40. [7]) Stüve II S. 613. [8]) Piper 93/94.

die Beschaffenheit des Markwaldes gestattete, ungemessene Triften. „Ist aber keine volle Mast vorhanden", sagt Stüve, „so wird darum gehandelt, für wieviele Stücke Nahrung vorhanden ist; und hier ist der gewöhnliche Streit, ob ein jeder antreiben möge, was er besitzt oder zu Maitag am Troge gehabt hat oder ob geschart, d. h. für jede ganze, halbe oder geringere Ware eine verhältnismäßige Zahl festgesetzt werden soll. In solchem Falle pflegen die Gutsherren das letztere, die Bauern das erstere vorzuziehen."[1]) Die Mast war eine Hauptnutzung des Stammholzes, namentlich der Eichen- und Buchenfrüchte, und scheint bis ins 16. Jahrhundert in reichlichem Maße vorhanden gewesen zu sein. Die Vinter und Limberger Markgenossen vergaben 1573 dem Pastor zu Neuenkirchen und dessen Nachkommen, obwohl sie ihm keine Markgerechtigkeit schuldig waren, eine Mast für 8 Schweine gegen jährlich eine „Tonne Bier".[2])

Die Weide wurde durch Ebnung und Bewässerung sowie durch Anpflanzen von Schattenbäumen im 16. Jahrhundert sorgsam gepflegt.[3]) Man war um diese Zeit noch gewissenhaft bestrebt, die Mark in ihrem Grundbestande zu erhalten.[4]) Die gemeine Weide wurde vor dem 30jährigen Kriege weniger streng abgegrenzt als in späterer Zeit. Da das Vieh in den Marken nicht gehütet wurde, so bildeten sich mit der Zeit unter benachbarten Marken bezüglich des Weideganges an der Grenze gewisse gewohnheitsrechtliche Verhältnisse heraus. In solchen Marken, die im Vergleich zu den Nachbarmarken bei gegenseitiger Weidefreiheit im Nachteil waren, entschädigte man sich dadurch, daß man das übertretende Vieh schüttete, d. h. in den in jeder Mark befindlichen Schütte- oder Pfandstall trieb und nur gegen Erstattung eines Pfandgeldes wieder freigab. In anderen Marken entstand aus dem freien Weidegange das sogenannte

[1]) Stüve II S. 644. [2]) Abschn. Nr. 107, Nr. 10. [3]) Stüve II S. 646. [4]) Stand d. Landw. S. 15.

Pfahlbauernrecht,[1]) das „jus compascui ex ductu naturae", wie es in den Akten heißt. Es bestand darin, daß das Vieh der Eingesessenen zweier benachbarter, einander gleichen Marken, wenn es nach seinem natürlichen Triebe zur gewöhnlichen und offenen Weidezeit aus der einen in die andere Mark überging, deswegen aus nachbarlicher Freundschaft nicht geschüttet oder gepfändet werden durfte, „ein Recht, welches, um der Unbequemlichkeit, einen beständigen Hirten zu halten oder die Grenzen kostbar zu verzäunen, eingeführt" war und gegenseitig aufgekündigt werden konnte.[2]) Den Genossen der benachbarten Mark, in welcher das Pfahlbauernrecht hergebracht war, pflegten die „Pfahlbauern" jährlich einen oder zwei Schillinge, den sog. Weideschilling, zu entrichten. Sie hatten in der benachbarten Mark sonst keinerlei Rechte. Neben den Pfahlbauern waren auch sonst wohl Ausmärker gegen Erlegung eines Weideschillings in einer Mark servitutberechtigt.[3])

b) Die Holznutzung.

Die Arten der Waldnutzung bestanden im einzelnen in der Fruchtholznutzung zur Mast, in Bezug von Bau-, Nutz- und Brennholz, in der Streunutzung, in der Waldgrasnutzung und im Bezug von Sammelholz und Abfällen. Davon wurde die Art der Mastnutzung bereits dargelegt.

Ursprünglich war gewiß jeder vollwarige Genosse berechtigt, an Holz der Mark zu entnehmen, was er zur Notdurft seines Haushaltes benötigte. Später wurde den Genossen je nach Umfang ihrer Ware eine gewisse Fuderzahl zuerkannt,[4]) die aber bis zum 17. Jahrhundert sicher-

[1]) Recht der an den Pfählen, d. h. der Grenze der Mark wohnenden Bauern. [2]) „Aktenmäßige Gesch. Erzählg. verschied. Prozesse in Sachen der Behser Markgenossen wider den Oberholzgrafen und Männer der Nortrupper Mark". 1781. O. St. A. [3]) Berghoff S. 16, Stühle S. 23. [4]) Klöntrup II, unter „Freier Hieb".

lich reichlich bemessen gewesen sein wird. Jeder Genosse hatte Anspruch auf Bauholz, Balken, Sparren, Latten, auf Zaunholz und Holz zu Geräten. Die Fällung des Brandholzes blieb zunächst frei, während die Lieferung von Fruchtholz in der Regel auf gewisse Fälle, etwa auf Zimmerholz für Bauzwecke u. dgl. beschränkt wurde.[1]) Um 1500 lassen sich aus den Markweistümern gewisse Regeln der Waldnutzung, die sich aus dem volkstümlich althergebrachten ergeben hatten, feststellen. „Man begann schon früh auf Beschränkungen zu dringen", sagt Stüve, „und die Weisungen mögen, ähnlich wie die Dußteile,[2]) ein erster Versuch sein, die Ordnung herzustellen und zu erhalten. Allein bald mußte man dazu übergehen, die Fällungen nicht bloß der Bewilligung, sondern auch der Anweisung zu unterwerfen, wie das in Essen nach 1539 geschah."[3]) Von allen Bestandteilen der Mark unterlag der Wald, wahrscheinlich wegen der Wichtigkeit der Mastnutzung, im 15. und 16. Jahrhundert der strengsten Regelung.[4]) Von altersher sollten an Stelle jedes gefällten Baumes junge Pflänzlinge wieder angesetzt werden. Doch war von einer eigentlichen Waldwirtschaft nicht die Rede. Zur Ueberwindung des regellosen Plänterbetriebes war die volkstümliche Waldwirtschaft der Markgenossen durchaus unfähig.[5])

c) Die Plaggen- und Streunutzung.

Eine für den bäuerlichen Haushalt sehr bedeutsame, der Weidenutzung zwar widersprechende Nutzung der Mark war

---

[1]) Stüve II S. 823. [2]) Teile, in denen den Genossen nur das Weichholz, nicht das Kernholz zustand; der Gegensatz dazu waren die Lohe, die nur in bezug auf das Stammholz genutzt werden durften. Stüve II S. 823. Dußteile nannte man auch Holzbestände, deren Nutzung ausschließlich einem oder einigen Interessenten zustand (Stühle S. 88 ff.) [3]) Stüve II S. 645. [4]) Daselbst. [5]) Bernhard I S. 169, vgl. Kötzschke S. 74.

die Plaggennutzung. Die Plaggen, abgeschälte Heide- oder Grasnarben, dienten in erster Linie zum Düngen des Ackers[1]) und zur Streu, daneben zur Beschwerung des Flachses und zum Bedecken von Erdkuhlen, im Moor zu Brennzwecken. Man verwendete die Düngeplaggen wohl weniger wegen ihrer guten Wirkung, als wegen des Mangels an Stalldünger, doch taten sie auf Sandboden wegen ihrer humusbildenden Eigenschaft und weil sie dichter und fester als Strohdünger waren und deshalb die fruchtbringenden Teilchen im losen Boden besser an sich hielten, eine bessere Wirkung als der Stalldünger.[2]) An der unteren Hase, wo man, was in den meisten Teilen des Landes verboten war, den Grasgrund zur Plaggendüngung benutzte, waren die Plaggen von besonders guter Wirkung.[3]) Bei dem langen Weidegange des Viehes reichte der nur spärlich erzeugte Stalldünger zum Düngen des Ackers nicht hin. Die Gras- und Heideplaggen-, Waldstreu- und Stallmistdüngung ermöglichte es jedoch, die Ländereien der Erben und Kotten Jahr für Jahr ohne nennenswerte Brache in der Hauptsache mit derselben Frucht zu bestellen. In ältester Zeit scheint das Plaggen von geringerer Bedeutung gewesen zu sein; der Acker, nur kümmerlich bearbeitet und schlecht gedüngt, war nach Stüve „wenig besser als Markgrund".[4]) Die erste Erwähnung des Plaggens findet sich 1539. „Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wird dann die Ordnung der Plaggengewinnung unter den Befugnissen des Holzgrafen ausdrücklich erwähnt und kommt nun auch der Hammerwurf[5]) als Grenze des Plaggenmatts vor.[6]) Die Plaggenverwendung als Mittel zur Beschwerung des Flachses in den Rötegruben wurde, da sie der Weide zu sehr

---

[1]) Vgl. Wellmann S. 54. [2]) Piper S. 98. [3]) Stand der Landw. S. 21. [4]) Stüve I S. 44. [5]) An seinen Erbgründen konnte ein Genosse auf Hammerwurfsweite jedem das Plaggen verwehren. [6]) Stüve II S. 640/41.

schadete und ebensogut durch Steine ersetzt werden konnte, bald verboten.[1]) In den Moorgegenden wurden die Plaggen, hier Sudden oder Torf genannt, zum Brennen gestochen. „In den Gegenden, wo nur kleinere Moorstiche vorkommen", sagt Stüve, „pflegt das Torfstechen von der Genehmigung des Holzgrafen abzuhängen . . . Auf den großen Mooren finden wir eine gewisse Ordnung. Es werden Zeiten für die Arbeit bestimmt, auch wohl dem Einzelnen bestimmte Teile angewiesen. Allein ein geordneter Betrieb ist dadurch doch nicht erreicht." In den großen Moorgebieten des Nordens herrschten im 16. Jahrhundert schon viele Nutzungsstreitigkeiten, die in der Regel zu Gemeindeabteilungen führten.[2])

d) Weitere Nutzungsarten.

Außer diesen Hauptnutzungsarten der gemeinen Mark gab es noch verschiedene andere, minder wichtige Arten von Marknutzungen. Zu erwähnen sind die Inanspruchnahme von gemeinen Erd- und Mergelgruben, Steinbrüchen, Sand- und Lehmgruben, sowie von Rötegruben zum Röten des Flachses,[3]) Nutzungen, die vielfach heute noch als Gemeingut der Mitglieder einer Landgemeinde bestehen. Endlich ist noch die Nutzung des Wassers in der gemeinen Mark zu erwähnen, deren Unterhaltung, wie auch die Bachstauung, vor die Holzgrafen gezogen wurde.[4])

III. Der wirtschaftliche Verfall der gemeinen Marken und ihrer Verfassung seit dem Ende des 16. Jahrhunderts.

1. Der allgemeine Niedergang der ländlichen Wirtschaft.

Die zu Beginn des 16. Jahrhunderts als günstig zu bezeichnende wirtschaftliche Lage des Bauernstandes geriet

[1]) Piper S. 98. [2]) Stüve II S. 821. [3]) Piper S. 115. [4]) Stüve II S. 641, 822.

seit der Mitte dieses Jahrhunderts ins Sinken. Die Umstellung der alten Natural- und Dienstwirtschaft zur Geld- und Steuerwirtschaft brachte der hörigen bäuerlichen Bevölkerung eine zunehmende finanzielle Belastung. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts waren die Gutsherren bestrebt, ihre Gutswirtschaft, die sich vordem von einer Bauernwirtschaft wenig unterschieden hatte,[1]) auf Kosten ihrer hörigen Bauern zu vergrößern. Die hohen Dienste und Abgaben, verbunden mit der Abäußerungsgefahr, lasteten schwer auf der bäuerlichen Bevölkerung. Dazu kamen die endlosen Fehden und Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts, in denen die Plünderungen und Kontributionen an der Tagesordnung waren.[2])

Die bäuerliche Wirtschaft war den Belastungen jener Zeit in keiner Weise gewachsen, um so weniger, als das alte System der Weidewirtschaft gegen Ende des 16. Jahrhunderts der gestiegenen Bevölkerung gegenüber nicht mehr zum wirtschaftlichen Unterhalt hinreichte. Die ausgeprägte Weidewirtschaft mit untergeordneter Einfelderwirtschaft war in ihrer primitiven Art als ein den Anforderungen des bäuerlichen Haushaltes entsprechendes Wirtschaftssystem an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die als Weidegebiet zur Verfügung stehende Fläche Landes, d. h. die gemeine Mark, mußte in einem bestimmten Gebiet im Verhältnis zu der Zahl und dem primitiv bewirtschafteten privaten Grundbestande der darin gelegenen bäuerlichen Betriebe so ausgedehnt und so beschaffen sein, daß sie als Hauptgrundlage des bäuerlichen Haushalts den Mitgliedern desselben ein hinreichendes wirtschaftliches Auskommen verschaffte. Es ist anzunehmen, daß noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts im Osnabrückschen die Ausdehnung und Beschaffenheit der gemeinen Marken den wirtschaftlichen Unterhalt ihrer Bewohner in vollem Maße gewährleistete. In der

[1]) Stüve II S. 593. [2]) Vgl. Wrasmann I S. 74.

zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts aber änderte sich dies. Mit der auf Grund des Anwachsens der Bevölkerung zunehmenden Kampbildung wurde die Ausdehnung der gemeinen Marken herabgemindert; ihr Bestand wurde durch übermäßige Nutzung so geschädigt, daß sie ihre alte Leistungsfähigkeit der gestiegenen Bevölkerung gegenüber verlor und zur Ergänzung des bäuerlichen Haushaltes nicht mehr ausreichte.

Der Schwerpunkt der Wirtschaft verlegte sich nun immer mehr auf die Ackerwirtschaft. Diese aber konnte in ihrer primitiven Art als Einfelderwirtschaft immerhin nicht das ersetzen, was infolge der verminderten Weidewirtschaft und vollends durch die verderblichen Einwirkungen des 30jährigen Krieges der gestiegenen Bevölkerung an ihrem früheren Nahrungsspielraum abging. Das ergänzungslose Nebeneinanderbestehen der auf Grund der Bevölkerungszunahme unzulänglich gewordenen Weidewirtschaft einerseits und der nach und nach zur Haupterwerbsquelle werdenden primitiven Einfelderwirtschaft andererseits führte als unzureichendes Wirtschaftssystem neben den besonderen wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen der Zeit einen im 17. Jahrhundert rasch fortschreitenden Niedergang der ländlichen Wirtschaft, an dem der Verfall der Markenverfassung korrelativ beteiligt war, herbei.

2. Die Zersetzung des Markgrundes infolge zunehmender Siedlungen und Zuschläge.

Die Besiedlung des Markenbodens machte in den ersten Jahrhunderten des Bestehens der organisierten Markgenossenschaft nur geringe Fortschritte. Die bis etwa 1450 entstehenden neuen Siedelstellen, Halberbe und Erbkotten, gingen in der Hauptsache aus Zersplitterungen alter Höfe hervor.

Eine ausgedehnte Inangriffnahme des Markengrundes begann mit der Siedlungstätigkeit der Markkötter in der

2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Im 15. und 16. Jahrhundert wurden den neuen Ansiedlern, die sich fast durchweg aus abgehenden Kindern der alten Erbenhöfe zusammensetzten, auf Grund des noch reichhaltigen Markbestandes von der Markgenossenschaft kaum große Schwierigkeiten bereitet.[1])

Die starke Kötterstedlung im 16. Jahrhundert erfuhr zudem eine Begünstigung durch die natürlichen Verhältnisse des Landes, die im 16. Jahrhundert noch eine ausgedehnte Weidewirtschaft mit wenig Ackerbau gestatteten. Zur Gründung eines Kottens war ein größerer privater Grundbestand nicht nötig. Den Hauptnutzen gewährte die auf der Markweide beruhende Viehzucht. Das besagen die Viehschatzregister des 16. Jahrhunderts, die einen außerordentlich reichen Viehbestand aufweisen.[2]) Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte sich aus der zunehmenden Kottengründung eine Uebersiedlung ergeben. Der infolge des erheblich erweiterten Kreises der Marknutzer und der um diese Zeit häufiger werdenden Kriegsbeschwerden übermäßig angegriffene Markgrund war nun zu Siedlungszwecken nur noch schwer zu gewinnen.[3]) Daraus und aus den in der Einleitung[4]) bereits dargelegten Gründen ergab sich die starke Zunahme der Hüsselten seit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Die durch das Anwachsen der Kötter und Hüsselten[5]) erfolgte Zunahme der Bevölkerung hatte eine so übermäßige Nutzung und Ausbeutung der Mark zur Folge, daß im 17. Jahrhundert die durch das Hinzukommen der Wirren des 30jährigen Krieges von Weide und Holz nach und nach entblößte Mark immer weniger den Bedürfnissen entsprach. Als Folge davon griffen die Genossen

---

[1]) Schloemann S. 207 ff. Vgl. bzgl. Kötterstedlung Westerfeld S. 50 ff. [2]) Abschnitt 88, Nr. 3, 4, 5. Vgl. Schloemann S. 207/08. [3]) Schloemann S. 211. [4]) Siehe oben S. 21. [5]) Ueberf. bei Wrasmann I S. 120 (Orig. in Abschnitt 22 Nr. 35 b).

den in alter Zeit fast heilig gehaltenen Markgrund auf dem Wege des Zuschlags mehr und mehr an, um durch ausgedehntere Nutzung eigener Ländereien das zu ersetzen, um was sie in der gemeinen Mark zu kurz kamen. Die alte Markordnung ging darüber verloren, und die Beschwerden und Streitigkeiten über eigenmächtige Anlage von Zuschlägen und Zaunrichtungen nahmen im 17. Jahrhundert kein Ende.[1]) Ganz besonders waren die Gutsherren in jener Zeit bestrebt, zur Vergrößerung ihres Grundbesitzes Markgrund zu erwerben.[2]) Zwar sollte nach dem Landesvertrage von 1496 kein Zuschlag ohne Zustimmung der Stände und kein Haus ohne Genehmigung der Amtleute gebaut werden. Das Bedürfnis ging jedoch über solche Bestimmungen hinaus, und die Aemter waren der Bewilligung von neuen Kotten, die die Markgenossen nach Kräften zu unterbinden bemüht waren, in der Regel nicht abgeneigt, da sie vom Amte mit Diensten und Pflichten belegt wurden. „Natürlich häuften sich dadurch wie die Klagen, so auch die Forderungen gleicher Berechtigungen und die Amtleute und Vögte wußten dies zu eigenem Vorteil auszubeuten."[3]) Dazu kam, daß seit dem 30jährigen Kriege die Zuschläge aus den Marken ein immer gebräuchlicheres Mittel wurden, um die seit Ende des 16. Jahrhunderts allzu häufigen und drückenden Kriegslasten zu bestreiten.[4]) Gefördert wurden die Markgrundverkäufe noch dadurch, daß seit dem 30jährigen Kriege die Holzgrafen neben dem Drittel von allen Strafgeldern auch von allen anderen Einnahmen aus der Mark und besonders von den Zuschlägen den dritten Teil beanspruchten, ein Anspruch, der früher nicht bestanden hatte und endlose Prozesse hervorrief, deren Kosten wiederum durch Zuschläge getilgt werden mußten.[5]) So schritt die

[1]) S. Abschn. 107, Nr. 3. [2]) Stüve II, S. 647. [3]) Stüve III, S. 300. [4]) Abschn. 107, Nr. 6; vgl. Stüve II S. 628. Vgl. oben S. 46. [5]) Stüve II S. 828.

Zersetzung des Markgrundes im 17. Jahrhundert immer weiter fort.

3. Der wirtschaftliche Verfall des Marknutzungsbestandes und seine Auswirkungen.

In demselben Maße, in welchem die Markgenossen durch genossenschaftliche Vereinbarung oder Willkür ihre Hofländereien mehr und mehr vergrößerten und Neusiedlern und Hüsselten Wohnungen und Land in der Mark zugestanden, mußten ihre Markgerechtsame an innerem Wert verlieren. Durch mangelhafte Markaufsicht war es dahin gekommen, daß sich minder- oder gar nicht berechtigte Ein- und Ausmärker neben ausgedehntem Grunderwerb, „unter dem Schutz eines entweder zu spät entdeckten oder ihnen sonst nachgesehenen Besitzstandes“[1]) mehr oder minder große Gerechtigkeiten in den Marken angeeignet hatten, deren Ausübung die Mark nicht tragen konnte, umso weniger tragen konnte, als die zunehmenden Bedrückungen des Bauernstandes die Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte erforderten.

Die Markweide, die im 16. Jahrhundert, noch sorgsam gepflegt, eine blühende Viehzucht gestattete, entsprach, durch die zunehmende Markzersetzung in ihrem Flächenbestande verkleinert und durch Plaggenmähen und Erdschaben schwer geschädigt, nach dem 30jährigen Kriege immer weniger den viehwirtschaftlichen Bedürfnissen. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts und das ganze 18. Jahrhundert hindurch mehrten sich, besonders zwischen den Genossen benachbarter Marken, die Beschwerden und Streitigkeiten in bezug auf die Weidenutzung der Mark.[2]) Nach dem 30jährigen Kriege war der

[1]) H. Slg. d. hist. Vereins B. III 164, fol. 199. [2]) Siehe Abschn. 109, Nr. 1—58 u. „Aktenmäßige Gesch. Erz ...“, (Anmerkg. 2, S. 51.)

Viehstand, besonders der Pferde- und Schweinebestand, durch die Lasten und Kontributionen des Krieges auch direkt vermindert, sehr zurückgegangen. Als Beispiel der verheerenden Wirkung des Krieges und seiner Begleiterscheinungen möge die Angelbecker Mark dienen.[1])

In der Angelbecker Mark ging der Pferdebestand von 1545 bis 1654 auf 25,2 Prozent zurück. Die Erbenhöfe in dieser Mark, die 1545 im Durchschnitt 8—9 Pferde hielten, hielten 1654 nur noch durchschnittlich 3. Dieser Rückgang war, da im 17. und 18. Jahrhundert mit Rücksicht auf die Dienste für die Erbenhöfe eine Spannkraft von 4—6 Pferden unbedingt erforderlich war, mit den größten wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Der Bestand an Kühen ging in derselben Mark von 1197 im Jahre 1545 zurück auf 940 im Jahre 1654, während der Bestand an Rindern ungefähr der gleiche blieb. Der durchschnittliche Kuh- und Rindviehbestand der Erbenhöfe ging von 11—12 Stück im Jahre 1545 zurück auf 6—7 Stück im Jahre 1654. Es ist dabei in Betracht zu ziehen, daß der verringerte Bestand sich im Jahre 1654 auf eine seit 1545 stark vermehrte Kötterzahl verteilte. Der Kuh- und Rindviehbestand, der sich auch im 18. Jahrhundert nicht wesentlich vermehrte, zeigte erst im 19. Jahrhundert wieder eine stärkere Zunahme.[2])

Weit schlimmer als die eigentlichen Weidegebiete der Marken hatten seit Ende des 16. Jahrhunderts die Markwaldbestände gelitten. Durch die unaufhörlichen Bedrückungen spanischer und niederländischer Heerhaufen, die seit 1587 das Land nicht verließen, sowie die schweren Lasten des 30jährigen Krieges fiel der Markwald der völligen Verwüstung anheim.[3]) Schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts war der übermäßige Holzverbrauch der Amtsburgen und der Güter, die auf Grund ihrer Erbezen-

[1]) Nach Schloemann S. 232 ff. [2]) Schloemann S. 232. [3]) Stüve II S. 827.

rechte den ungeschmälerten freien Hieb ausübten, Gegenstand vieler Klagen. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts waren es besonders die Heuerleute, die infolge ihres Bedürfnisses nach Feuerung die Marken übermäßig aussogen. „Für Hüsselten", schreibt Stüve,[1]) „die wohl gar mit Wagen das Holz aus den Marken holten, war der Holzhandel ein gar zu verführerisches Geschäft. Dazu fehlte bei der übermäßigen Viehhaltung die Weide und der Wald mußte aushelfen. Die Klagen über Laubstreifen und Abhauen der Zweige nahmen nie ein Ende." Im 30jährigen Kriege ging dann der Waldbestand in den Marken vollkommen zu Grunde. Das Verhauen der Zweige wurde ein Mittel, um die Kontributionen zu bezahlen. Die Unordnung riß immer tiefer ein.[2])[3])

Bei dieser Holzverwüstung war es nur natürlich, daß der Schweinebestand, der im 16. Jahrhundert fast den wichtigsten Teil der Viehzucht ausmachte, außerordentlich zurückging. Der Abstieg der Schweinehaltung begann in der Angelbecker Mark[4]) mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich als Folge von Mißernten und Fehden, die in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts das Land heimsuchten. Von 1545 bis 1561 ging der Schweinebestand in der Angelbecker Mark schon um 32,8 % zurück, von 1545 bis 1654 die Zahl der in der Angelbecker Mark in bäuerlichem Besitz befindlichen Schweine von 3588 auf 286, ein Rückgang, der nach Schloemann neben der Verwüstung der Markwaldungen wohl auch auf das Fehlen eines Absatzgebietes zurückzuführen ist. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts konnte sich die Schweinezucht auf Grund der inzwischen völlig veränderten Wirtschaftsverhältnisse wieder zu größerer Bedeutung entwickeln.[5])

---

[1]) Stüve II S. 646/47. [2]) Stand d. Landw. S. 17. [3]) Hartmann S. 91 ff. [4]) Siehe Uebersicht bei Schloemann S. 235 unter „Angelbecker Mark" und „Essener Mark". [5]) Schloemann S. 238.

II. Hauptteil.

Die Bekämpfung des Markenverfalles vor der Durchführung allgemeiner Teilungen.

I. Markgenossenschaftliche Maßnahmen.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Markenwesen war bei jeder eintretenden Beeinträchtigung derselben von altersher ohne weiteres durch eine strengere Regelung der Nutzungsverfassung erfolgt. Auch den zu Ende des 16. Jahrhunderts einsetzenden Markenverfall suchte man durch eine strengere Nutzungsregelung aufzuhalten. Aus den Markprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts ist in zunehmendem Maße eine strengere Ueberwachung und Ahndung der Markausschreitungen zu entnehmen. So suchte man um die Mitte des 16. Jahrhunderts die übermäßige Holzentnahme aus den Marken, die sich am ehesten nachteilig bemerkbar machte, dadurch einzuschränken, daß man die Fällung von Nutzholz von der Anweisung der Mahlleute, später sogar der Holzgrafen, abhängig machte.[1]) In der Vehrter und Power Mark durfte seit 1586 keine Holzanweisung ohne Vorwissen des Holzgrafen stattfinden, 1604 schränkte man dort die Mastberechtigung ein und machte auch die Zuschlagsbewilligungen von der unmittelbaren Zustimmung des Holzgrafen abhängig.[2]) In andern Marken wurden ähnliche Maßnahmen neu getroffen oder, falls sie in Vergessenheit geraten waren, auf den Höltingen wieder erneuert.[3])

---

[1]) Stüve II S. 824. [2]) H. Slg. B. IV 23. [3]) Vgl. H. Slg. B. V 600 u. B. IV 24.

In besonderem Maße richteten sich die genossenschaftlichen Nutzungsbeschränkungen gegen die Heuerleute, welche seit Ende des 16. Jahrhunderts durch ihre übermäßige Holznutzung den Marken zur Last fielen. Man suchte ihre Vermehrung nach Möglichkeit zu beschränken. In der Vehrter und Power Mark verbot man seit dem Jahre 1580 zu wiederholten Malen den Markköttern und Hüsselten, Pferde zu halten und den Markgenossen „bey poen fünff marck", Fremde, die nicht in der Mark geboren, bei sich aufzunehmen. Doch blieben diese Beschlüsse anscheinend ohne Erfolg. 1591 beschwerten sich die Mahlleute, daß einige Markgenossen zwei, drei Hüsselten hielten, und immer wieder wurde in den folgenden Jahrzehnten die Abschaffung der Hüsselten befohlen und dafür eine Frist gesetzt[1]). In der Essener Mark wurde 1584 die Erlaubnis zum Anbau eines Leibzuchthauses oder einer Scheune an die Bedingung geknüpft, daß keine Hüsselten darin wohnen dürften.[2]) Die Vermehrung der Hüsselten, die sich aus der Not der Zeit naturnotwendig ergeben mußte, ließ sich jedoch nicht aufhalten, trotzdem auch von seiten der Regierung Maßnahmen dagegen ergriffen wurden.[3])

Ein Aufhalten des Markenverfalls durch Anwendung der genossenschaftlichen Markordnung war bei den veränderten Verhältnissen des 17. Jahrhunderts sehr erschwert. Die Markgenossenschaften hatten ihre alte Selbständigkeit verloren und waren zu sehr unter den Einfluß oder gar die Leitung grundherrlicher Macht geraten, um von sich aus einen nachhaltigen Kampf gegen den zum Teil gerade durch grundherrliche Uebergriffe geförderten[4]) Markenverfall führen zu können. Es fehlte den genossenschaftlichen Maßnahmen an allseitig anerkannter bindender Kraft. Im Laufe des 16. Jahrhunderts hatten sich die grundherrlichen

[1]) H. Slg. B. IV, 23. [2]) Stüve II. S. 740. [3]) Siehe Wrasmann S. 87 ff. [4]) Stüve II S. 646.

Holzgrafen und Erbexen einen immer größeren Einfluß auf die Verwaltung der Markgenossenschaften zu verschaffen gewußt und waren allen Maßnahmen, die eine Beschneidung ihrer ausgedehnten Markrechte herbeiführen konnten, abgeneigt.[1]) Solche Maßnahmen aber waren erforderlich, wenn die Marken wieder den wirtschaftlichen Anforderungen aller Markgenossen entsprechen sollten.

Zudem hatte die weitgehende Zersplitterung der ehemals großen Markengebiete in kleinere Marken, Heimschnate und Weisungen sowie die mit dem Anwachsen der Bevölkerung zunehmende Abstufung der vielfach nur auf Verjährung beruhenden vielen Berechtigungen eine Lockerung der alten straffen Markverwaltung und eine Unzulänglichkeit des nur auf Gewohnheit beruhenden und nur erst teilweise in den Höltingsprotokollen aufgezeichneten bestehenden Markrechts herbeigeführt. Bei der im 17. Jahrhundert eingerissenen Verwilderung der Sitten war die gelockerte genossenschaftliche Markordnung nicht mehr imstande, den Markausschreitungen Einhalt zu tun. Die Markbeamten hatten ihre alte Zuverlässigkeit verloren, gingen vielfach bei den Markfreveln mit schlechtem Beispiel voran und waren der Bestechung zugänglich. Die alten Brüchten waren zu niedrig, um das Stehlen zu verhindern.[2])

II. Maßnahmen der Regierung bis unter Ernst August II.

1. Einwirkungen auf die Markordnung.

Die Verwüstung der Marken veranlaßte naturgemäß auch die Regierung, auf die Herstellung der Ordnung in den Marken hinzuwirken. Die Einwirkung der Regierung auf das Markenwesen war einerseits der Ausfluß der landesherrlichen Obermärkerschaft oder Holzgrafschaft, anderer-

[1]) Vgl. Handschr.-Sammlg. B. IV. 24: Höltinge der „Holthuser Heghe" v. 1571/96 und der Kalkrieser Mark v. 1583 ff. [2]) Msc. 29 II, p. 123.

seits entsprang sie der Oberaufsicht der Regierung über alle Landespolizeiangelegenheiten.[1])

Bei der regierungsseitigen Einwirkung auf das Markenwesen ergab sich in vielen Fällen ein Widerstreit zwischen den diesbezüglichen landesherrlichen und ständischen Bestrebungen. Er ist auf dieselben Ursachen zurückzuführen, die auch innerhalb der Markgenossenschaften einen Gegensatz zwischen den Bestrebungen der ständischen Erbexen und der übrigen Genossen hervorriefen, nämlich darauf, daß die zur Herstellung der Ordnung in den Marken notwendigen Maßnahmen vielfach der ausgedehnten Nutznießung der in den Marken bevorrechtigten ständischen Genossen Abbruch taten. Die Stände wollten im allgemeinen dem Landesherrn nur gedrungen eine Einwirkung auf das Markeigentum zugestehen. 1547 machten sie dem Bischof Franz von Waldeck zum Vorwurf, daß er zu viel Zuschläge, die kapitulationsmäßig von der Zustimmung des Bischofs abhängig gemacht waren, veranlaßt habe.[2]) Als aber Bischof Heinrich von Sachsen 1577 beantragte, die seit 20 Jahren gemachten Zuschläge zum Besten des Tafelguts mit Jahrpacht zu belegen, wiesen dies die Stände ab.[3])

Bischof Philipp Sigismund verordnete gegen Ende des 16. Jahrhunderts in der „Gemeinen Prozeß-Ordnung für die Cancelley und Audienz oder das Commissions-Gerichte"[4]), daß die Holzgerichte, die in manchen Marken vernachlässigt wurden, zur Erhaltung des Holzes und der Markengerechtigkeit zu einer vom Holzgrafen und den Erbexen festzusetzenden Zeit in jedem Jahre einmal am gewöhnlichen Platz abzuhalten seien, daß hier alle Markfrevel zu strafen und, falls es Holzgraf und Erbexen für nötig erachteten, alles, was zur Erhaltung der Ordnung in den Marken erforderlich

[1]) Vgl. Bär S. 20. [2]) Stand d. Landw. S. 16. [3]) Msc. 101 c. [4]) Cod. const., 1 S. 56 ff. (Das genaue Jahr des Erlasses steht nicht fest, das., Anm.)

ſei, zu verordnen ſei, ferner daß die hier feſtgelegten Beſchlüſſe in jedem Jahre auf den Höltingen wieder zu verleſen ſeien. „Damit dem Schadtlichen verwüſten und Holtzhawen", heißt es dann, „In den gemeinen Marken mit mehren ernſte vorkommen werde, Setzen, ordnen und wollen wir, Alß der Landtfürſte und Obriſter Erbexe, in den Marken, dar In wir wegen vnſer Ampthauſer und ſunſten borechtiget, vnd alſo der Vberſte Erbex ſein, In den andern aber auß Landtzfürſtlicher obrigkeit, Dha Jemandt widder verkorhungh gehawen das derſelb nit allein nach Marcken gerechtigkeit In ein geldtpfehn geſtraifft, Sonder auch des holtzes, So ehr alſo mit vnfugen gehawen, vnfehigh, vnd dem erſten anbringer, Souern dasſelb nit vber einen Schreckenberger werdt, ſoll demſelben ahn Stadt des holtzes ein Schreckenberger dauor gibben werden".[1])

Im Jahre 1596 beſtimmte Philipp Sigismund durch eine Verordnung[2]), daß alles fremde Vieh jeder Art, „ſo andern zugehörig und uff gemeinen weiden gedrieben gehalten oder gefunden", innerhalb acht Tagen „bey Verliehrungk desſelben" abzuſchaffen ſei, andernfalls dasſelbe reſtlos aufzutreiben und bis zu fernerem Beſcheid auf das Amtshaus zu bringen ſei.

Die weitgehende Verwüſtung der Marken im 30jährigen Kriege rief auf ſeiten der Regierung keine Gegenmaßnahmen hervor. Im Gegenteil, der Schutz der Marken, der

---

[1]) Die Verordnung ſetzt gleichzeitig als erſte geſetzliche Einwirkung die Befugniſſe der Holzgerichte feſt. Es ſollten vor den Holzgerichten nur ſolche Verfehlungen, die ſich auf bloße Markgerechtſame bezogen und von Perſonen begangen waren, die in der Mark geboren und berechtigt waren, abgeurteilt werden. Nur bei Streitigkeiten zwiſchen dem Holzgrafen und den Erbexen und im Falle, daß der Holzrichter aus triftigen Gründen für parteiiſch erachtet werden konnte, wurde eine Berufung an den Landesherrn für zuläſſig erklärt. [2]) Cod. conſt. II, Nr. 49.

darin lag, daß die Fürsten die Marken gegen übermäßige Zuschläge und übermäßigen Anbau schützen sollten, gereichte den Marken eher zum Schaden als zum Nutzen. Die Fürsten hatten gefunden, daß der Anbau von Kotten und die Verpachtung von Zuschlägen ihnen nur Vorteile brachten und boten deshalb der verderblichen Zersetzung der Mark durch Zuschlagsbewilligungen nicht genügend Einhalt.[1]) Erst die im Laufe des 17. Jahrhunderts sich ergebende völlige Untergrabung der Markordnung führte gegen Ende dieses Jahrhunderts zu regierungsseitigen Reformbestrebungen, die sich zunächst auf den Ausbau des Markrechts zum Zwecke der Schonung des Markbestandes, im besonderen sodann auf die Forstkultur und den Anbau bezogen. Sie erfuhren eine besonders tatkräftige Förderung durch die drei Welfenfürsten, die auf den bischöflichen Stuhl gelangten, und führten schließlich die Inangriffnahme allgemeiner Markenteilungen herbei.

Um den vielen Streitigkeiten, die sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in bezug auf die Markberechtigungen in zunehmendem Maße ergaben[2]), zu begegnen und die Ordnung in den Marken wiederherzustellen, ließ Ernst August I. 1671 eine Holzgerichtsordnung entwerfen,[3]) „damit der noch übrige kleine Rest des Gehöltzes nach Müglichkeit conserviret und der Posterität zum besten, in guten pflichtigen Stande erhalten und künftig auch also gebraucht und genossen werden möge, daß hernechst bey Unser Fürstl. Residentz oder Amthäusern an Bau- und Brennholtz kein Mangel entsteht, nichtsweniger auch demjenigen die ihre gewisse Holtz-Gerechtigkeit in Unsern Marcken und Höltzern hergebracht haben, solche gebührend erhalten und ihnen die Nothdurft zu rechter Zeit abgerichtet werde." Der Entwurf[4]) stieß jedoch auf den Widerspruch der Stände,

[1]) Stüve II S. 827/828. [2]) Siehe Abschn. 108—110. [3]) Abschn. 338, Nr. 26. [4]) Cod. const. I., S. 761—786.

denen es mißfiel, daß die Verordnung die Einwirkung der Amtleute und Vögte auf die Marknutzung verstärkte. Sie wurde deshalb von den Ständen nicht angenommen und erlangte, da sie fast nur in den landesherrlichen Marken des Amtes Iburg zur Anwendung kam,[1]) wenig praktische Bedeutung.

Die wichtigsten Vorschriften dieser Holzordnung bezweckten die Festsetzung der Markgrenzen, die Regelung des Holzgerichtsverfahrens, die Verstärkung des Einflusses der landesherrlichen Beamten auf das Markenwesen, die Beschränkung der Erbexenrechte und insbesondere die Aufforstung und Schonung des Markenwaldes durch Besamung von Eichelkämpen, Setzung von Potten (Pflänzlingen) und Einrichtung von sog. Friedensörtern in den Marken, Gebieten, die eine gewisse Zeitlang nicht genutzt werden sollten.

Wiederholt noch wurde der Plan, den Entwurf dieser Holzungsordnung zur allgemeinen Geltung zu bringen, „um Ordnung in die allgemeine Verwüstung der Marken zu bringen", aufgegriffen, 1692 noch einmal von Ernst August I.[2]), 1699 von Carl von Lothringen,[3]) 1716 von Ernst August II.[4]) Immer aber scheiterte der Plan am Widerwillen der Stände gegen jede Einwirkung der Regierung.[5]) Die Stände führten 1716 gegen die Holzungsordnung aus, es sei der Plan wegen der verschiedenen Gebräuche überhaupt nicht auszuführen, es zeige sich, daß diese Verordnung nicht allgemein anwendbar sei. Sie erklärten sich insbesondere gegen eine Einschränkung der Erbexenrechte und eine Verstärkung der holzgräflichen Amtsgewalt. Nach einem ständischen Gutachten vom Jahre 1717[6]) bezeichneten die Stände als Ursachen des Holzverderbs in den Marken „das

---

[1]) Klöntrup II „Hölting's-Ordnung". [2]) Abschn. 101, 12. [3]) Abschn. 23, Nr. 4, fol. 5—9; Msc. 29. II p. 420. [4]) Msc. 29 II, p. 120. [5]) Vgl. Stand d. Landw. S. 18. [6]) Msc. 29 II p. 123.

Plaggen-, Heide- und Streumähen zwischen dem Holze, das den Wurzeln die Nahrung entziehe, den Stand der Feuchtigkeit verändere und das Vieh zwinge, aus Noth das Holz anzugreifen, außer dem jungen Holze, das mit abgemäht werde", ferner „das Weiden des Viehes, der Kühe, Schafe, Ziegen; die Einlieger in Backhäusern und Kotten, die ihre Feuerung dann per fas et nefas aus den Hölzern holen. Seit diese sich vermehrt, seien die Marken verdorben, zumal da sie ihr Vieh Winters an den Zaun binden müßten, die im Sommer aus den Marken repariert würde". Im Anschluß daran empfahlen sie, für jede Mark eine besondere Holzordnung zu erlassen, worin alle Berechtigungen zu verzeichnen seien. Dabei blieb es jedoch.

Ernst August II. erließ nun auf einen ständischen Vorschlag hin 1719 eine Verordnung,[1]) wonach „vorerst ein jeder Kolon mit Zuziehung seines Gutsherrn, auff seinen Privatgrunde und an dem, von seinem Gutsherrn des Endes anzuweisenden Platze eine Eichel und Buchen-Kamp auffwerffen, solchen zu gehörigen Stande bringen und sodann mit Eicheln und Buchen besähen" solle.

Die in den meisten Marken im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts entstandene Regel, alle Zuschläge in der Mark von der Zustimmung des Holzgrafen bzw. der Beamten abhängig zu machen, erfuhr durch ein Reskript Ernst August II. an das Amt Iburg vom Jahre 1742 eine landesherrliche Bekräftigung.[2])

2. Teilungsbestrebungen.

Ernst August II. erkannte mit sicherem Blick den tieferen Grund des Markenverfalls. Ein Aufhalten dieses Verfalls im Rahmen der hergebrachten Markordnung war durch Wiederherstellung oder auch Reform der alten straffen Markverwaltung nicht mehr möglich, weil eben die Markbeschaffen-

[1]) Cod. const. II, Nr. 662. [2]) Cod. const. II, Nr. 763.

heit selbst, wie oben[1]) dargelegt wurde, den veränderten agrarwirtschaftlichen Verhältnissen des 17. Jahrhunderts nicht mehr entsprach. Deshalb suchte Ernst August II. das Uebel an der Wurzel zu fassen und durch eine gesetzliche Einwirkung die Teilung der Marken, der man im Fürstentum schon mehrfach nahe getreten war,[2]) herbeizuführen. In der Landtagsproposition vom 21. April 1721 (Punkt 7) heißt es: „Indem durch Teilung der Marken sowohl vielen bisher häufig verspürten Inkonvenientien und Streitigkeiten, als insonderheit den fast täglich mehr sich äußernden und weiter besorglichen Holzmangel am kräftigsten vorzukommen, so zweifelt J. K. H. nicht, es werden Dero getreue Stände hierzu gern konkurrieren und was zur Einrichtung dieses Zwecks vorträglich sein kann, forderſamst zusammenbringen und eröffnen".[3]) Die Stände hielten die Teilung für „dem publico sehr nützlich und dienlich", glaubten aber nunmehr, vorerst die Gutachten der Holzgrafen über dieses Projekt fordern zu müssen.[4])

Ernst August II. erließ daraufhin am 14. Juli 1721 eine „Verordnung wegen Teilung der Marken und desfalls von den Holzgrafen einzusendenden Projekte",[5]) in der es heißt: „Nachdem Wir auff räthliches Gutachten Unserer bey jüngstem Landtag versammelt gewesener getreuer Land-Stände, unter andern gnädigst resolviret haben, daß die von so langen Jahren her diesem gantzen land höchst nützlich erachtete Theilung der Marken dermahlen solcher gestallt zum Stand zu bringen seyn, das jedoch niemand an seiner darunter habenden Befugnissen und Gerechtsamen benachtheiligt werden möge: So befehlen wir allen und jeden Holtz-Gräven dieses Unsers Fürstenthums und Hochstiffts hiermit gnädigst, daß ein jeder ein gutachtliches Project, wie die

[1]) Vgl. oben S. 55/56. [2]) Siehe Hartmann S. 93. [3]) Abschn. 22, Nr. 37. [4]) Daselbst. [5]) Cod. const. II. Nr. 722, Abschn. 22. Nr. 39.

Bewerkstellung dieses heilsamen Werks nach denen Umständen eines jeden Ortes am füglichsten geschehen könne, längstens innerhalb vier Wochen nach dem dato der Publication dieses, bey Unserer Land-Cancelley einschicke, und dadurch dieses gemeinnützliche Theilungs-Werk, soviel an ihm ist, befördern helfe."

Nach den auf diese Verordnung hin im Jahre 1721 bei der Land- und Justizkanzlei eingehenden spärlichen Berichten der Holzgrafen[1]) waren die Ansichten in bezug auf eine Teilung der Marken sehr geteilt. In einigen Marken hatte man schon eine Teilung, allgemeine Ausweisungen, bewerkstelligt, in anderen war man unbedingt gegen eine Teilung; nur in wenigen Marken wurden mit oder ohne Einwendungen die Teilungen grundsätzlich befürwortet. Eine bei der Land- und Justizkanzlei eingehende „Spezifikatio der Marken des Amts Fürstenau"[2]) läßt erkennen, daß man hier einer Teilung durchaus mit Abneigung gegenüber stand. Man faßte höchstens eine Holzteilung, bei welcher nur das Holz geteilt wurde und die Weide offen blieb, ins Auge, lehnte aber auch diese, mit der Begründung einesteils, daß der Holzbestand in den Marken meistenteils zu kümmerlich wäre[3]) und keine Teilung lohne, andernteils, daß in den Marken, wo Holz vorhanden wäre, dieses durch die Teilung völlig vernichtet werden könne, durchweg ab. So war denn, da auch die Stände auf die holzgräflichen Gutachten hin die Ansicht vertraten, „die Teilung gehe lediglich Holzgrafen und Genossen an",[4]) eine planmäßige allgemeine Teilung der Marken nicht in Fluß zu bringen.

III. Die Durchführung offener Teilungen.

Das Bedürfnis nach Abänderung der bestehenden mißlichen Verhältnisse und der drückende Holzmangel machte sich

[1]) Abschn. 106, Nr. 27, fol. 16/17. [2]) Abschn. 106, Nr. 27, fol. 21. [3]) Vgl. Msc. 241. [4]) Stand d. Landw. S. 18.

nun im gebirgigen Süden des Landes auf dem Wege der sogenannten offenen Teilungen Luft. Man teilte — vornehmlich in den Berggegenden — nur die Holzbestände der Marken, ließ die Markverfassung, wie sie war und wies jedem Genossen je nach seinem Erbesverhältnis einen bestimmten Teil der Waldmark zur ausschließlichen Holz- und Plaggennutzung an; die Weide blieb allen gemeinsam. Es war eben in erster Linie der Holzmangel, nicht so sehr der Weidemangel, der sich in unzuträglicher Weise bemerkbar machte. Da es bis zum Jahre 1778 an einer weiteren gesetzlichen Einwirkung auf das Markenteilungswesen fehlte, wurde während dieser Zeit, besonders in den Aemtern Iburg und Grönenberg, manche offene Teilung durchgeführt. Noch in den Jahren 1766—70 wurde in dieser unvollkommenen Weise die „Bissendorfer, Weerscher und Wissinger Mark" geteilt.[1]) Demselben Zwecke wie die Holzteilungen hatte in früherer Zeit die Einführung der Lohe und Duftteile gedient. Sie hatte die Holzverwüstung nicht im mindesten gehemmt, und so ging es auch mit diesen offenen Teilungen. Die Marken kamen trotzdem immer tiefer herunter.

Ueber die Durchführung solcher Teilungen bestanden keine besonderen Vorschriften; es wurden von Fall zu Fall darüber von der Regierung Bestimmungen getroffen. In einem Reskript der Regierung vom 24. November 1721 an den Drosten des Amts Iburg[2]) heißt es bezüglich eines Teilungsantrages des Holzgrafen der Aschendorfer Mark im Amte Iburg bei der Land- und Justizkanzlei folgendermaßen: „Wenn wir nun geschehen lassen können, daß solche Teilung vorgeschlagener oder sonst am besten befundenermaßen vorgenommen werde, und zu dem Ende euch specialiter gnädigst committiret haben, so habt ihr in Kraft dessen mehrgedachte Teilung halber mit dem Holzgrafen dieser Mark ferner zu communiciren, mit demselben und den übrigen Interessen-

[1]) DR., B. 3. [2]) Abschn. 106, Nr. 28.

ten die Art und Weise, wie die Teilung am füglichsten zustande zu bringen, festzustellen und demnächst solche Teilung bemeldeter Interessenten zu bewerkstelligen auch, wie solches geschehen des darüber abzuhaltenden Protokolli ausführlich zu berichten."

Als Beispiel einer offenen Markteilung sei in ihren Grundzügen die Glaner Bergteilung angeführt.[1]) Am 22. August 1735 ernannte Bischof Clemens August als oberster Holzgraf der Glaner Mark im Amte Iburg zur „Division" derselben eine Commission, bestehend aus dem Dombechanten und Geh. Rat Frh. v. Ketteler, dem Drosten des Amts Iburg, Frh. v. Oer und dem Kanzleirat Dr. Pagenstecher mit dem Auftrag, „daß, wofern die Teilung der Glaner Mark ohne Abgang Ihro Churfürstl. Durchlauchten competirenden Holzgräflichen Jurisdiction und Höchstderoselben wegen der Fürstlichen Residenz zu Iburg auch wegen des Hauses Scheventorff von Altersher zustehenden Rechtens füglich ins Werk gerichtet und wofern solchemnach dem Closter Iburg, imgleichen einem jeden Markgenossen ein proportionirter Antheil angewiesen werden könnte, sie solches Vornehmen, des Endes sich ad locum ipsum verfügen, daselbst alle Interessentes nach Nothdurfft hören, die etwa unter ihnen entstehende Irrungen entweder in der Güte beyzulegen suchen oder aber nach Recht und Billigkeit endtscheiden auch was und an welchen Oerthern man der Fürstlichen Residenz zu Iburg wegen des freyen Hiebes, sodann dem Hause Scheventorff zu seinem Antheil zuzulegen gemeinet sey, vernehmen, hierüber und wie weith dasselbige ohne Nachtheil angenommen werden könne, ihren unterthänigst- und gutachtlichen Bericht zu ferner gnädigster Endtschließ- und Verordnung einschicken sollten".

Nachdem nach Maßgabe dieser Vorschrift zwischen der Teilungskommission und den Interessenten der Mark, be-

[1]) Receß s. Klöntrup I, Anl. 3.

ſtehend aus dem Rentmeiſter des Amts Iburg „Nahmens Ihro Churfürſtl. Durchlauchten, alß Höchſten Holzgräffen“ ſowie den Erbexen, Gutsherren und ſämtlichen Genoſſen, der Teilungsplan am 26. 9. 1735 vereinbart und am 10. 10. 1735 vom Landesherrn ratifiziert war, wurde, ſobald der von der Kommiſſion mit der Vermeſſung der Mark betraute Landmeſſer den Teilungsplan kartiert hatte, die Teilung am 6. 4. 1736 vollzogen.

Die Grundſätze der Teilung waren folgende: Die Teilung wurde nach dem Maßſtab eines Erbteils als Teilungsfuß in der Weiſe vorgenommen, daß die geſamte Mark bis auf einige nicht zur Teilung kommende Flächen[1]) und nach Abzug gewiſſer Anſchüſſe[2]) und Duſtteile je nach der Güte des Gehölzes in ſoviel Erbteile eingeteilt wurde, als nach Zuſammenlegung aller Berechtigungen zum vollen Erbteil[3]) berechtigte Genoſſen als Teilungsintereſſenten vorhanden waren.[4]) Es entfielen bei der Teilung auf ein Vollerbe ein Erbteil, auf drei Halberbe zwei Erbteile, auf zwei Erbkötter ein Erbteil, auf drei Markkötter ein Erbteil. Für die beſonderen Anſchüſſe und Duſtteile einiger Markgenoſſen wurden denſelben, ſoweit ſie für rechtmäßig befunden wur-

[1]) Die Größe der Mark, wie die der geteilten und ungeteilten Flächen, iſt aus dem Receß nicht zu erſehen. [2]) Privative Nutzungsgründe in der Mark, die unmittelbar an den Erbgründen der Genoſſen lagen. [3]) D. h. eine volle, der Berechtigung eines vollen Erbes entſprechende Ware. [4]) Ein Erbteil an Holzgewächs, das Scheffelſaat zu 64 □Ruten, betrug

in der	Angelbecker	Mark	2	Malter,	1	Scheffelſaat
„ „	Eſſener	„	3	„	8	„
„ „	Erpinger	„	4	„	4	„
„ „	Hilter	„	5	„	—	„
„ „	Schledehauſer Waldmark		1	„	2½	„
„ „	Niederberger	„	1	„	9	„
„ „	Buerſchen	„	4	„	9	„
Stirper u. Ohlinger		„	4	„	—	„

(Handſchr.-Sammlg. B. III. 164, fol. 22.)

den, unter Abzug des 4. Teiles entsprechende Abfindungen angewiesen. Die einzelnen Erbteile wurden in der Weise ausgeteilt, daß für die die Markgenossenschaft bildenden Eingesessenen der Bauerschaften Fißbeck und Sentrup und des Dorfs Glane je besondere, günstig gelegene Reviere ausgemessen und darin den einzelnen Interessenten dieser Reviere die Abfindungsstücke durchs Los, das von einem Kinde gezogen wurde, angewiesen wurden. Im ganzen wurden bei der Teilung den verschiedenen Berechtigten 67 Erbteile zugewiesen. Es entfielen davon auf den Landesherrn als Holzgrafen und auf Grund des dem Hause Iburg gebührenden freien Hiebes zwölf Erbteile, auf die beiden Erbexen, Kloster Iburg und Haus Scheventorff, die ebenfalls das Recht des freien Hiebes hatten, je 7 Erbteile, auf den Pastor und den Vogt zu Glane je 2 Erbteile, erstere in Verbindung mit der Abfindung des Klosters Iburg, letztere in Verbindung mit der landesherrlichen Abfindung. Für den Abgang der dem Vogte als zeitlichem Markinspektor gebührenden „Accidenzien" erhielt derselbe auf Ansuchen ⅓ Erbteil. Außerdem wurde der Küster mit 1 Erbteil und der Schulmeister mit ⅓ Erbteil abgefunden. Im übrigen wurden abgefunden in der Bauerschaft Sentrup 7 Vollerbe, 6 Halberbe und 24 Markkötter, in der Bauerschaft Fißbeck 4 Vollerben, 4 Halberben, 3 Erbkötter und 12 Markkötter, im Dorfe Glane 1 Erbkötter und 11 Markkötter. Zwei Erbexen und ein Holzgraf brachten also bei dieser Teilung mehr als den dritten Teil des ganzen Markholzbestandes an sich.

Die den einzelnen Genossen zugefallenen Teile mußten „durch einen Spatenstich und Setzung einiger Schnadtsteine" abgegrenzt werden. Heide und Weide blieben gemein. Aus diesem Grunde durften die Abfindungsteile nicht eingefriedigt werden, man erlaubte jedoch den Genossen den vierten Teil ihres Anteils auf vier Jahre zur Hegung des jungen Aufschlages zu umzäunen. Das Holzhauen, Plaggenmähen und Laubharken wurde jedem Ge-

noſſen, ſoweit es der Weide nicht ſchadete, in ſeinem Abfindungsteil erlaubt, ebenſo die Maſt. Es wurde jedoch „bey Strafe eines Holzungsbrüchten" verboten, bei Nacht oder ſonſt zu ungebührlicher Zeit Holz aus der Mark zu holen. Die Wege verblieben zu jedermanns Benutzung, wie ſie waren.

„Es ſoll aber" ..., heißt es im Receß, „durch dieſe Theilung die Holtzgräfliche Jurisdiction keinesweges ceſſiren; ſondern es ſollen Ihro Churfürſtl. Dchlt. Dero Hohe Gerechtſame, imgleichen den übrigen Intereſſenten ihr Recht ausdrücklich vorbehalten ſeyn, und die angefallenen Teile durchaus Markgrund verbleiben; maßen das Holtzungsgericht alten Gebrauch nach darüber gehalten werden, und die allgemeine Markaufſicht der Fürſtliche Vogt nebſt denen Mahlleuten behalten ſoll, undt ſollen die Mahlleute ... vor jede beym Holtzungsgericht angebracht und beſtraffte Uebertretung einen Ohrtsthaler zu genießen haben; und daferne ſich zutragen ſollte, daß in Ein oder andern Theil ein Schade geſchähe, ſo ſoll ſolcher, durch den Vogt Mahlleuten und einen Vorſteher beſehen und geſchüttet werden: damit die Erſetzung des Schadens darauff ſchlecht und gerecht erkennet werden könne."

Bei der Biſſendorfer, Werſcher und Wiſſinger offenen Markteilung[1]), der im ganzen 41 Malter und 3 Scheffel Markgrund zugrunde lagen, wurden nach Abzug von Gründen zu Stein- und Mergelgruben und zu Fahr- und Fußwegen 35 Erbteile ausgeteilt. Die zur Lieferung von Wachtholz an das Amt und von Gografenholz verpflichteten Genoſſen erhielten eine Zugabe von 1½ Scheffel zu ihrem Anteil. Von den 35 Erbteilen erhielt das holzgräfliche Haus Biſſendorf unter Verzicht auf die Ausweiſungstertiengelder beim Verkauf der Koſtenteile 10 Erbteile. Die Halberben (2) wurden gegen Uebernahme höherer Gemeindelaſten gleich

[1]) DR. Z. 3. (1766—70).

den Vollerben (12) mit einem vollen Erbteil abgefunden, während man je drei Erbköttern (18) und vier Markköttern (12) einen vollen Erbteil zuerkannte.[1]) Um eine Gleichwertigkeit der Abfindungsstücke zu erreichen, wurden alle Teile unter Zuziehung des Markmessers in gute und schlechte eingeteilt und davon ein jeder Teil „aus einer guten und schlechten Portion zusammengesetzt."

Um die Kosten der offenen Teilung zu bestreiten, wurden in der Regel gewisse Grundstücke aus der Mark an die Genossen verkauft. Nachrichten von regierungsseitigen finanziellen Unterstützungen liegen nicht vor. Die offene Teilung der Essener Mark, die ein Objekt von 9441 Morgen umfaßte und in sechs Weisungen geteilt war, die sich auf einen Bergteil und einen Bruchteil verteilten, verursachte einen Kostenaufwand von 20 000 Talern[2]), die der Buerschen Mark einen solchen von 7000 Talern.[3])

Offene Markenteilungen wurden in erster Linie in den landesherrlichen Marken zustande gebracht. Der Landesherr erhielt dabei als Holzgraf oft 12 Erbteile angewiesen, wodurch eine bedeutende Vergrößerung der Domanialforsten ermöglicht wurde.[4]) Auf die tertia holzgravialis pflegte

---

[1]) Weitere Teilungsmaßstäbe s. Westerfeld. S. 48. [2]) Festschrift II, S. 324. — Bei der Buerschen offenen Markteilung (1763) betrugen die Kosten der Generalmessung 7 Groschen für den Malter, die der Spezialmessung 2 Reichstaler für das Erbteil. Die Kartierung der Vermessung betrug 10 Reichstaler. Die Diäten der bei der Teilung beschäftigten Personen beliefen sich für die „Kettenzieher" auf 9 Groschen, für die „Backenstecker" auf 12 Groschen, für die „Schluchthauer" auf 6 Groschen. Bei der Dissener offenen Markteilung (1745) betrugen die Kosten der Spezialmessung 2 Reichstaler für jedes Erbteil „mit Einschluß der Subdivision in Halberben und Köttern", (Handschr.-Sammlung B. III. 164, fol. 22). [3]) L. A., B. 552 vol. II Mösergutachten. [4]) Der Landesherr erhielt als Holzgraf und Erbexe in der Angelbecker Mark 12 Erbteile, in der Dissener Mark 12 Erbteile, in der Erpinger Mark 12 Erbteile, in der Hilter Mark 12 Erbteile, in der Glaner und Laer Mark 12 Erbteile, in der Schlebehauser

der Landesherr bei Zuschlägen, die bei der Durchführung einer offenen Teilung zum Zwecke der Kostendeckung oder der Ablösung von Holzfuhren ausgewiesen wurden, zu verzichten.[1])

In der „Beschreibung der landesherrlichen Forsten" vom Jahre 1778[2]) werden, soweit der Landesherr als Holzgraf oder Erbexe beteiligt ist, folgende offene Teilungen erwähnt: Im Amte Iburg 1. die Iburger 1715, 2. die Laersche 1722, 3. die Remseder 1725, 4. die Glaner 1735, 5. die Hilter 1738, 6. die Schledehauser Waldmarkteilung 1742, 7. die Erpinger 1744, 8. die Dissener 1745, 9. die Oeseder Klostermarkteilung 1746, 10. die Schledehauser und Niederberger 1746, 11. die Ostenfelder 1770; im Amt Vörden 1. die Hesepe 1739, 2. die Achmer 1744; im Amt Wittlage 1. die Angelbecker 1742, 2. die Essener 1775; im Amt Grönenberg 1. die Neuenkircher 1775, 2. die Buersche 1763.

IV. Die Begünstigung des Anbaues und der Forstkultur durch die Regierung im 18. Jahrhundert.

1. Die Begünstigung der Zuschlagsausweisungen zum Zwecke des Anbaues.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts suchte die Regierung dem allgemeinen Verfall der Marken sowie dem Tiefstand der ländlichen Wirtschaft überhaupt durch ausgedehnte Zuschlagsbewilligungen zu begegnen und dadurch der Landeskultur, dem sog. Anbau, zu dienen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war für die bäuerliche Wirtschaft ein immer größeres Bedürfnis nach Vermehrung der Acker- und Wiesenländereien entstanden. Die Steigerung der Futtergewinnung war bei der schlechten

---

Waldmark 6 Erbteile, in der Essener Mark 10 Erbteile, in der Niederberger Mark $5^1/_2$ Erbteile. (Handschr.-Sammlung. B. III 164, fol. 22)

[1]) Vgl. Hartmann S. 99. [2]) L. A., B. 219.

Markweide unumgänglich. Seit den zwanziger Jahren des Jahrhunderts hatte man mehr und mehr die Kirchspiellasten, später, namentlich nach dem Hubertusburger Frieden, die aus dem 7jährigen Kriege herrührenden Schulden durch Verkauf von Grundstücken aus der Mark gedeckt. Man hatte dazu in Anbetracht des allgemeinen Bedürfnisses nach Kämpen und Wiesen möglichst Grasgründe gewählt.[1]) Dem Zuschlagsbedürfnis suchte nun auch die Regierung entgegenzukommen. In einem diesbezüglichen Gutachten des Regierungsrates v. d. Busche v. 8. 6. 1761[2]) heißt es: „Es ist durch die Registra offenbar, wie sehr in kurtzen Jahren das Land peupliret und wie viele neue Feuerstätten erbauet worden. Da nun hauptsächlich in diesem Lande die Haupt-Flohr in der Menge derer Einwohner bestehet, als wodurch das Garn und Linnen Commerce, ohne welches sonst keine Nahrung vorhanden ist, mehr und mehr im aufnahme und Wachsthum gebracht wird; So ist auch billig, daß dahin gesorget wird, damit die Leute durch Mangel von Garten und Sädigem Lande nicht zum Abzuge in benachbarte Länder gezwungen werden. Dieses ist ohne jemandes Schaden und Nachteil am allerfüglichsten bewirket, wenn die Unterthanen die Cultivierung der satsahm vorhandenen Wüsten Gründe ihrem Verlangen gemäß nicht behindert werden." Sehr energisch setzte sich Justus Möser, der seit der vormundschaftlichen Regierung König Georg III. von England[3]) als führender Staatsmann einen weitgehenden Ein-

[1]) Stand der Landw. S. 20. — Man bezahlte etwa bei solchen Ausweisungen für Grasgrund 15 Reichstaler, für Heidgrund 10 Reichstaler für das Scheffelsaat. Das Verhältnis der Erbesgerechtigkeit wurde in der Regel nach Maßgabe eines vollen Erbteils für das Vollerbe für das Halberbe auf $^1/_2$—$^2/_3$, für den Erbkötter auf $^1/_3$ und für den Markkötter auf $^1/_4$ festgesetzt (daselbst). [2]) L. A., B. 552, vol. II. [3]) Georg III führte als Kurfürst von Hannover nach dem Tode Clemens Augusts seit 1763 im Fürstentum Osnabrück für seinen minderjährigen, 1764 zum Bischof gewählten Sohn Friedrich die Regierung.

fluß auf die Landesverwaltung gewann[1]) und in vielseitiger Weise auf die Landeskultur einwirkte, für die Begünstigung der Zuschlagsausweisungen und die Förderung des Anbaues ein. In einem diesbezüglichen Gutachten[2]) wies er darauf hin, daß es im eigenen Interesse des Landesherrn liege, wenn er die Zuschläge in den Marken begünstige und die Tertiengelder erlasse, denn bei Erschwerung der Verkämpfung eines Zuschlages werde das „medium deliberationis" ganz wegfallen, die schatzbaren Untertanen müßten die Folgen des Krieges allein tragen und was sie solchergestalt allein durch Kollekten kontribuierten, ginge der Landeskasse ab. Wie aus den „Verzeichnissen von verkauften Zuschlägen und Extensionen auch erhobenen und berechneten Tertien-Gelder von allen Aemtern"[3]) zu ersehen ist, wurden in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts weitgehende „Remissionen", z. T. gänzlicher Erlaß der Tertiengelder in den landesherrlichen Marken gewährt. Am 9. 7. 1767 wurde nach einer landesherrlichen Resolution verordnet, daß „mit Beitreibung der tertia holzgravialis anzustehen" sei.[4])

Die nach Erbesgerechtigkeit ausgewiesenen Zuschläge wurden nicht mit Steuern belegt, es wurde nur der Rauchschatz erhoben von den Häusern, die auf neuen Zuschlägen errichtet wurden, kein Grundschatz.[5]) Dieser Grundsatz war dadurch begründet, daß man bei dem im Jahre 1667 aufgestellten Kataster der Grundstücke die Marknutzung mit zum steuerpflichtigen Anschlag gebracht hatte, so daß die auf dem Wege des Zuschlags vor sich gehende Umwandlung dieser offenen Marknutzung in ein geschlossenes Grundeigentum. die keine Veränderung des Hofesbestandes darstellte, keinen Grund zu höherer Belastung darbot. Die Berechtigung dieses Grundsatzes wurde, als Zweifel darüber auftauchten. von Justus Möser überzeugend verfochten.[6])

[1]) Hatzig S. 15 ff. [2]) L. A., B. 552 vol. II. [3]) D. K., Z. 3. [4]) Daselbst; vgl. D. K., Z. Nr. 8. [5]) Handschr.-Sammlung B. V. 305 c. [6]) Daselbst; vgl. Möser II 42.

2. Die Forstkultur.

Dem Einfluß und der Energie Justus Mösers ist es zuzuschreiben, daß die Regierung in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts auch die Forstkultur ins Auge faßte und besonders in den landesherrlichen Marken wirksame Maßnahmen zur Pflege des Waldes traf. Während der langjährigen Regierung Clemens Augusts war das Forstwesen im Fürstentum vernachlässigt worden.[1]) Die offenen Markteilungen hatten der Waldkultur so gut wie gar nichts genützt, im Gegenteil, sie verhinderten nicht, daß die Klagen über Holzmangel immer lauter wurden und die Holzpreise in einigen Marken, so in der Essener, zu einer für den kleinen Mann unerschwinglichen Höhe stiegen.[2])

Schon bevor er eine amtliche Stelle in der Landesverwaltung inne hatte, sprach Justus Möser[3]) sich in einem Promemoria für eine bessere Bewirtschaftung der Forsten sowie für die Begünstigung von Gemeinheitsteilungen[4]) und privaten Anpflanzungen aus.[5]) In einem Promemoria vom 16. Mai 1765 setzte er auseinander, daß weder über die örtlichen noch über die rechtlichen Verhältnisse der landesherrlichen Forsten genaue Register beständen und überhaupt eine bessere Forstaufsicht notwendig sei. Daraufhin wurde 1765 eine Oberförsterstelle geschaffen.[6]) Am 10. 6. 1766 wurde dann in der Kammersitzung dem König unterbreitet, daß es, „um sowohl die Forsten gegen alle Eingriffe sicherzustellen, als auch um davon die benötigten Kenntnisse zu erwerben, ...unumgänglich nötig" sei, „daß selbige vermessen und in gedoppelte Risse gebracht" würden, woraufhin noch im selben Jahre ihre Vermessung erfolgte.[7])

---

[1]) L. A., B. 219. [2]) Handschr.-Sammlung B. III 164 f. 80 ff. [3]) Anfang 1763. [4]) Vgl. unter S. 86. [5]) Vgl. Hatzig 159. [6]) Daselbst; L. A., A. 182. [7]) L. A., B. 218. Die landesherrlichen Forsten umfaßten nach der auf dieser Vermessung fußenden „Beschreibung der landesherrlichen Forsten" vom Jahre 1778 (L.-A., B. 219) im Amte Iburg gegen 500 Malteraat, im Amte Börden gut 130 Malter,

Nach der von Justus Möser verfaßten „Instruktion für die zeitigen Forst-Commissarien des Hochstifts Osnabrück“[1]) hatte „zur Abwendung des Verfalls der Forsten“ in allen Marken, ob sie gehegt oder nicht, der Forstkommissar zum Zwecke der Untersuchung und Regulierung der Grenzen dieselben einmal jährlich zu bereiten. Insbesondere hatte er die ordnungsmäßige Hegung, Bepflanzung und Verhauung des Waldes ins Auge zu fassen und auf die Instandsetzung der Befriedigungen und die Beseitigung alles dem Anwachs Nachteiligen hinzuwirken. Auf den jährlich in den Aemtern abzuhaltenden Forstschreibetagen hatte der Forstkommissar seine Beobachtungen vorzutragen, sich über die zur Forstkultur notwendigen Maßnahmen gemeinschaftlich mit den Beamten zu vergleichen und die Ergebnisse im Forstamtsprotokoll niederzulegen, welches, mit den Unterschriften der Beamten und des Forstkommissars versehen, der Regierung einzuschicken war. Seit 1774 wurde die Aufforstung und Kultur der vernachlässigten Marken Gegenstand der Landtagsverhandlungen.[2])

Nach einem im Jahre 1777 aufgestellten, an den König gerichteten Bericht über die landesherrlichen Forsten waren die zur Verbesserung des Forstwesens verwandten Kosten, die zur Hauptsache aus den Forstintraden bestritten wurden, von gutem Nutzen, „immaßen nicht allein das in dem alleruntertänigst nachrichtlich beigefügten Verzeichnisse aufgeführte Deputatholz ohne deren Nachteil daraus erfolget,

---

32 Scheffel, im Amte Wittlage 95 Malter, 23 Scheffel, im Amte Grönenberg 71 Malter, 43 Scheffel, im Amte Reckenberg 46 Malter, 24 Scheffel. Dazu kamen die Forsten der Häuser Scheventorff und Schleppenburg mit 22 Maltern, 56 Scheffeln. Von den landesherrlichen Forsten des Amts Fürstenau heißt es: „Der versuchten Teilung dieser Interessentenforsten haben sich bislang unüberwindliche Schwierigkeiten in die Wege gelegt und die Vermessung ist, weil die Interessenten zu den Kosten nicht concurrieren wollten, unterblieben.“

[1]) L. A., B. 182. [2]) Hatzig S. 159.

sondern auch der Holzverkauf zum Besten der Domainen Intraden sich bereits vermehret hat". Der König ordnete daraufhin in einem Reskript vom 1. 4. 1778 an, „daß mit den Zuschlägen und Zupflanzungen gehörig verfahren und, wo es nur immer thunlich, die Theilung mit den Interessenten zu Stande gebracht werde."[1])

Auf Grund eines Vortrages der Stiftsstände über die Mittel, wie die Holzkultur durch Hegung sicherer Teile in den gemeinen Marken und offenen Privatgehölzen unter Beistimmung der Holzgrafen, Erbexen und Freihauer zu befördern sei, und nach verschiedenen Versuchen in dieser Richtung erging am 30. 4. 1778 ein „General-Ausschreiben an alle Aemter und Holzgrafen wegen der Zuschläge und Hegungen."[2]) Es enthielt für die Markgenossen der geteilten und ungeteilten landesherrlichen Marken die Anweisung, „daß von allen zur gemeinen Weide offen liegenden Markgründen, welche entweder von jeher zum Holzgewächs bestimmt gewesen, oder, wovon es noch bekannt, daß sie Holz getragen, ein sicherer Teil auf gewisse, von jedes Orts Holzgrafen, nach Beschaffenheit des Bodens und der Art des darauff zu erzielenden Holzes, zu bestimmende Jahre zugeschlagen oder gehegt, hiernächst aber durch das Loos entschieden werde, welcher Theil dazu am ersten zu nehmen, und in welcher Ordnung damit, wenn der erste wiederum eröffnet, fortzufahren, sey." Der zum Holzwachs bestimmte Grund sollte zu diesem Zwecke in etwa 8 oder 12 Teile eingeteilt werden und nach und nach zur Hegung kommen, damit das Holz, ohne vom Vieh beschädigt zu werden, besser heranwachse. In den landesherrlichen Marken sollte sofort nach Maßgabe dieses Ausschreibens verfahren werden. Den übrigen Holzgrafen wurde die Befolgung desselben nahegelegt. Die Verordnung fand jedoch im allgemeinen wenig Beifall.[3])

[1]) L. A., B. 219. [2]) Cod. const. II Nr. 1268. [3]) Stand der Landw. S. 19.

Auf ein allerhöchstes Reskript vom 16. Juli 1779[1]) wurden dem Forstkommissariat 1000 Taler angewiesen zwecks Anlage von „Besamungen", von Eichen- und Buchenkämpen zur Mast. In einem weiteren Reskript vom 1. 12. 1780 wurde „die Anlegung hinlänglicher Eichen- und Buchenkämpe, die Abwässerung der sumpfigen Reviere vermittelst nöthiger Abzugsgräben und die Theilung der Holzreviere mit den Interessenten an solchen Orten und Distrikten, wo sie tunlich" als ein Mittel bezeichnet, wodurch die Verbesserung des Forstwesens anzustreben sei. Durch ein allerhöchstes Reskript vom 11. 2. 1787 wurden 100 Reichstaler zum Ankauf von Nadelholzsamen zwecks unentgeltlicher Austeilung an die Untertanen, welche danach verlangten, zur Verfügung gestellt.[2]) Gleichzeitig wurde auf den Antrag der Stände hin die Kultur des Wacholderstrauchs wegen seines Schutzes für den jungen Anflug in den Marken befohlen.[3])

Die regierungsseitigen Maßnahmen zur Kultur der Forsten konnten jedoch, abgesehen davon, daß sie in erster Linie nur in den landesherrlichen Marken zur Auswirkung kamen, die Unzulänglichkeiten, die sich durch die Umstellung der agrarwirtschaftlichen Verhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert auf den Fortbestand der alten Markenwirtschaft hin ergeben hatten, nur teilweise beheben. Zu ihrer völligen Behebung bedurfte es einer gründlichen Reform der bestehenden Verhältnisse.

---

[1]) L. A., B. 219. [2]) L. A., B. 221. [3]) L. A., B. 222.

III. Hauptteil.

Die Markenteilungen[1]) bis zum Jahre 1811.

I. Die entscheidenden Beweggründe.

1. Die geistige Strömung der Zeit. Das Beispiel anderer Länder.

Neben Gründen greifbarer Natur waren es geistige Beweggründe, welche im 18. Jahrhundert die allgemeine Auflösung der gemeinen Marken begünstigten.

In den absolutistisch regierten deutschen Kleinstaaten des 18. Jahrhunderts hatte das die Urproduktion gänzlich außer acht lassende System des Merkantilismus, das den unmittelbaren fiskalischen Absichten der Regierungen vollkommen entsprach, allgemeine Geltung erlangt. Die physiokratische Lehre vermochte ihm gegenüber keinen praktischen Einfluß zu gewinnen. So war es natürlich, daß die Lage des seit dem 30jährigen Kriege schwer geschädigten Bauernstandes, da zu ihrer Hebung nichts Wesentliches geschah, sehr gedrückt blieb. Eine Wandlung ergab sich erst mit der wachsenden Erkenntnis, daß nur die wirtschaftlich günstige Stellung jedes einzelnen Untertanen und die Schaffung der Voraussetzungen hierzu das wirtschaftliche Wohl des gesamten Staates bedinge. Diese Erkenntnis herbeigeführt zu haben, ist das Verdienst einer Gedanken-

---

[1]) Unter einer Markenteilung ist im folgenden die allgemeine Teilung einer Mark, d. h. die gänzliche Aufhebung aller gemeinschaftlichen Nutzungen und die Ueberführung des Markenbodens in Privateigentum zu verstehen.

strömung, welche um die Mitte des 18. Jahrhunderts die geistig bedeutendsten Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft bewegte, einer geistigen Strömung, die, an die Ergebnisse der Naturrechtslehre anknüpfend, die unbedingte Loslösung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Einzelnen von allen überkommenen Hemmungen erstrebte. An der Spitze dieser Aufklärungsbewegung des 18. Jahrhunderts stand der große Preußenkönig, der Mann, der den Gedankeninhalt der Aufklärung vorbildlich und grundlegend für das Deutschland der Zukunft in die Tat umsetzte.[1])

Einer der Männer, welche die freieren Strömungen jener Zeit mannhaft vertraten, stand mitten in der Verwaltung des Osnabrücker Landes. Ihm, Justus Möser, ist es zu danken, daß die Aufklärungsgedanken auch in der Verwaltung des Fürstentums Osnabrück praktisch zur Auswirkung kamen. Das frische Einsetzen der Regierung für Landeskulturmaßnahmen, das sich seit den sechziger Jahren, seit Beginn der vormundschaftlichen Regierung, verfolgen läßt, ist vor allem das Verdienst Justus Mösers. Er war auch der hervorragendste Föderer der Markenteilungen,[2]) stets bedacht, „den großen Gesichtspunkt zu wahren, aus dem der Staat die Teilungen wünschen konnte und das Wohl der Hofbesitzer wahren mußte.[3]) Neben Möser war es der Domdechant und Drost v. Vincke, welcher in kluger und weitschauender Weise die Markenteilungen befürwortete.[4])

Eine Begünstigung der Förderung der Markenteilungen lag sodann in dem Beispiel anderer Länder.[5]) Nach den ersten Ansätzen in Holstein und Mecklenburg war es Preußen, welches nach dem 7jährigen Kriege in großzügiger, epochemachender Weise die Aufhebung der Gemeinheiten in

[1]) Vgl. Bernhard II. S. 20 ff.: Allg. kulturgeschichtliche Entwicklung v. 1750—1820. [2]) L. A., B. 552 vol. II. Gutachten Justus Mösers über die Markenteilungen. — Abschnitt 106, Nr. 33. 3) Hatzig S. 162. [4]) L. A., B. 570. [5]) L. A., B. 570. Bemerkungen des Drosten v. Vincke zum Riemsloher Teilungsplan.

Angriff nahm.[1]) Auch im Fürstentum Osnabrück wirkte das Beispiel Preußens in dieser Hinsicht auf die Landeskulturmaßnahmen der Regierung ein. Die preußische Verordnung vom 21. Oktober 1769, welche die „Beförderung des Ackerbaues, sonderlich auch zu Verbesserung des Wiesenwachses und Verstärkung des Viehstandes derer Bauern in Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengeten Hutungen, Verteilung der dazu liegen gebliebenen Brücher, überflüssigen Hutungen und Angeren" im Königreich Preußen, in den Herzog- und Fürstentümern Magdeburg, Pommern und Halberstadt zum Gegenstand hatte, diente in Osnabrück auf Betreiben v. Vinckes zur Grundlage gleicher Bestrebungen.[2]) In Hannover setzten in den 60er Jahren lebhafte Bestrebungen zur Aufhebung der Gemeinheiten ein.[3])

Man geht gewiß nicht fehl in der Annahme, daß auch die seit 1763 bestehende Personalunion mit England und Hannover auf die Beförderung der Markenteilungen eingewirkt hat, wenn sich auch keine direkten Belege dafür finden. In England, dem ersten Lande, in welchem Gemeinheitsaufhebungen zustande kamen, hatte man schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und in zunehmendem Maße im Laufe des 18. Jahrhunderts bestehende Gemeinheiten an Grund und Boden beseitigt.[4]) In dem zum Kurfürstentum Hannover gehörenden Herzogtum Lauenburg waren unter Georg III. bereits erfolgreiche Gemeinheitsteilungen zur Durchführung gebracht.[5])

2. Die Erwägung der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile.

Die Aufhebung der Grund und Boden belastenden Gemeinheiten fand ganz allgemein ihre Begründung in dem im Interesse des Einzelnen wie der Gesamtheit liegenden

---

[1]) Jakobi S. 12 ff.; Reck S. 2 ff. [2]) Abschnitt 106, Nr. 27, fol. 40 ff. [3]) Bening I S. 1. [4]) Jakobi S. 9. [5]) Festschrift II. S. 281.

Bestreben der Landeskultur, durch Schaffung der Voraussetzungen für die vorteilhafteste Benutzungsart die höchstmöglichste Rentabilität des Bodens zu erzielen. Durch Vermehrung der Mittel zur Ernährung sollte eine Vermehrung der Bevölkerung erreicht werden.[1])

Bei der Erwägung des wirtschaftlichen Nutzens und der Zweckmäßigkeit einer gänzlichen Aufhebung der gemeinen Marken war der leitende Gesichtspunkt die Absicht, „daß jeder Konkurrent dadurch Gelegenheit gewinnen sollte, seinen ökonomischen Zustand zu verbessern, daß fortan der Landbau, die Viehzucht und die Holzkultur dadurch begünstigt und in bessere Aufnahme gebracht werden sollte, ein Zweck, der umso wichtiger, weil die Aufnahme aller übrigen Gewerbe davon so sehr abhängig."[2]) Es war klar, daß nur durch eine intensivere Kultur des Bodens der notwendige Unterhalt der bäuerlichen Bevölkerung, den die extensive Weidewirtschaft neben primitivem Ackerbau seit dem allgemeinen agrarwirtschaftlichen Niedergang und den Verfallserscheinungen der gemeinen Mark nicht mehr gewährte, gesichert werden konnte. „Die Bevölkerung, durch den 30jährigen Krieg fast ausgerottet, hatte sich allmählich wieder ergänzt und wuchs nach dem 7jährigen Krieg in schneller Progression an; damit war aber von selbst das Bedürfnis einer höheren Produktion und mithin einer besseren Kultur des Bodens gegeben."[3]) Es leuchtete ein, daß bedeutende Flächen gemeinschaftlicher Nutzung unterliegenden dürren Heidebodens im Privatbesitz Weizen, Kartoffeln und Futterkräuter, die seit dem 7jährigen Kriege aufgekommen waren,[4]) hervorbringen würden, daß durch den privaten Weidebesitz eine Wiesenkultur möglich gemacht wurde, die mit großen viehwirtschaftlichen Vorteilen verbunden sein würde, daß endlich ein vom Vieh abgenagter,

[1]) Vgl. Bening I S. 1. [2]) Abschnitt 106, Nr. 27, Bericht der Riemsloher Teilungskommission v. 6. 7. 1799. [3]) Reck S. 2. [4]) Vgl. Wellmann S. 54.

mit kümmerlichen Stauden bestandener Waldboden durch forstmäßige Privatbewirtschaftung einen weit höheren Holzertrag abwerfen würde. Die vielen Markstreitigkeiten — communio est mater discordiarum! — mußten nach der Teilung ein Ende nehmen, und der einzelne Bauer, ganz auf sich selbst gestellt, würde eine bessere Bewirtschaftung seines Besitztums erzielen können, denn die aus der gemeinsamen Benutzung des Markenbodens erwachsenden Streitigkeiten der verschiedenen Interessenten waren eine der Hauptursachen für den schlechten Zustand der Weiden und der Forsten, deren gute Bewirtschaftung ohne „Einheit, Berechenbarkeit und Freiheit des Betriebes" nicht durchzuführen war.[1])

Außerdem wurde durch die Teilungen den populationistischen Bestrebungen des Staates gedient. Die Regierung versprach sich von den Markenteilungen eine Förderung des Anbaues und damit ein Anwachsen der steuerpflichtigen Bevölkerung. Besonders Möser wies in seinen Gutachten immer wieder darauf hin, daß die Ueberführung des Markenbodens in Privateigentum dem Landesherrn durch Vermehrung der schatzpflichtigen Gründe mindestens ebenso große Vorteile bringe wie den Interessenten, und daß deshalb die Teilungen in jeder Weise zu erleichtern seien.[2])

Die Frage der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Aufteilung der gemeinen Marken findet sich eingehend erörtert in einem Gutachten, welches der Domdechant und Drost v. Vincke zu dem ersten diesbezüglichen fertigen Plan, der von den Genossen der Riemsloher Mark[3]) ausging, abgab.[4]) Es heißt dort u. a.: „Sollte es möglich gemacht werden, 50 000 Malter in gemeinen Gründen unter einzelne Besitzer zu verteilen, so würde der Staat oder dessen Einwohner ein neues Vermögen von wenigstens 15 000 000 Rth. erhalten,

[1]) Roscher S. 712. [2]) Abschnitt 106, Nr. 33, fol. 81 ff., L. A., B. 552, vol. II. [3]) Geteilt 1778—1795. [4]) L. A., B. 570.

wenn der Werth eines Scheffels nur zu 25 Rth. gerechnet wird; eine verbesserte Kultur giebt ihm aber gewiß in der Folge einen noch größeren." Durch die Teilung der Marken „werden die mehrsten Güter aufs doppelte vergrößert. Der Werth der Güter steigt jedoch im nemlichen Verhältnis. Die Abgaben an den Staat werden erträglicher und geringer, der Credit der Güterbesitzer vergrößert, die Sicherheit der Creditoren verdoppelt und endlich die Handlungsbalance auf andere Staaten jährlich auf viele hunderttausend Rthlr. vorteilhafter, da wir vor viele hunderttausend Rthlr. mehr Korn bauen werden, auch befriedigten Raum genug erhalten, Kartoffeln, Rüben, Weißkraut und Futterkräuter zu ziehen, mithin kein fremdes fettes Vieh mehr gebrauchen, noch fremde Butter. Nicht daß es hiezu notwendig ist, daß ein Gut wirklich noch einmal so viel Grundstücke als es besitzt, erhält. Bey einem Anschlage von einem Gute oder Bauernhofe müssen alle Angaben an Landesherrn, Gutsherrn, Zehntherrn, an Kirchspielslasten, Unterhaltung der Gebäude u. s. f. bekanntlich abgezogen werden. Der eigentliche Werth des Guts bleibt der Ertrag des Ueberschusses. Dieser wird nun durch die Theilung der Gemeinheiten mehr als verdoppelt, mithin erhält das Gut einen mehr als doppelten Werth, auch zu den benannten Abgaben, noch einmal so viel Kräfte. Alles dieses sind glückliche Folgen der Theilung der Gemeinheiten mit vielen andern, welche man unangeführt läßt".

Neben allen diesen für die Teilung sprechenden Gründen wurden jedoch nicht unerhebliche Widersprüche gegen die Auflösung der gemeinen Marken laut. In der breiten Masse der bäuerlichen Bevölkerung war es der konservative, am Alten hängende Sinn, welcher den Versuchen, eine Einrichtung, die der agrarischen Verfassung des Landes während so langer Jahrhunderte das Gepräge gegeben hatte, zu beseitigen, vielfach entgegenstand. So liefen schon auf die bloße Veröffentlichung der Verordnung v. 4. 6. 1785, welche

eine Regelung der Provokationsgrundsätze und des Verfahrens bei Markenteilungen darstellte,[1]) verschiedene Einsprüche bei der Regierung ein.[2]) Man befürchtete von der Durchführung einer Auflösung der gemeinen Marken, auf die immerhin die ganze bäuerliche Wirtschaft eingestellt war, die größten wirtschaftlichen Nachteile, ja sogar die völlige Vernichtung der Existenz und wollte die Vorteile, die die Markenteilungen mit sich bringen sollten und die natürlich erst nach einer gewissen Uebergangszeit in die Erscheinung treten konnten, nicht erkennen. Besonders die Markweide hielt man für unentbehrlich. Da die Teilungen grundsätzlich ohne Zwangsanwendung, vielmehr auf die Teilungsneigung der Genossen selbst hin erfolgen sollten[3]), wurden diese Einsprüche von der Regierung vorderhand unbeachtet beiseite geschoben. Nicht zuletzt war es auch die Kostenfrage, welche manche Genossen von der Zustimmung zur Teilung der Mark abhielten.[4]) Die z. T. mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu Wege gebrachten offenen Teilungen, die diesen Aufwand in keiner Weise gelohnt hatten, wirkten abschreckend.

Sodann wurde vielfach von seiten der adligen Grundbesitzer Widerspruch gegen die Durchführung allgemeiner Markenteilung erhoben, trotzdem diese auf Grund ihrer ausgedehnten Erbexen- oder Holzgrafenrechte im allgemeinen die weitgehendste Abfindung erhielten. Sie befürchteten, nach der Teilung der Marken mit weniger Nutzen ihr Land verheuern zu müssen, denn der kleine Bauer, der bei ungeteilter Mark auf eine gewisse Pachtung angewiesen war, würde nach der Teilung selbst so viel Land urbar machen, als er brauchte.[5]) Das durch die Vermehrung der Ackerländereien zu befürchtende Sinken der Pachtpreise für Land mußte besonders die großen Grundbesitzer treffen. Im oben erwähnten

[1]) Vgl. S. 114 ff. [2]) Abschnitt 106, Nr. 27. [3]) Vgl. S. 118. [4]) Abschn. 106, Nr. 27, fol. 119 ff. [5]) Reinhold S. 5.

Gutachten v. Vinckes heißt es hierzu: „Die Land- und anderen Mieten werden vielleicht an einigen Orten in den ersten Jahren auf ihren wahren Werth zurückfallen; aber desto besser für das Ganze. Es werden mehrere Menschen hierdurch angereitzt, in das Land zu ziehen, allwo die Bedürfnisse des Lebens wohlfeiler werden. Andere werden hierdurch eher entschlossen, sich zu verehligen. Alles dies kann umso weniger fehlen, als da durch die neue Einrichtung mehrere Menschen Arbeit und Unterhalt erhalten. Les hommes multiplient comme les rats dans une grange, s'ils ont les moyens de subsister, sagt ein gewisser Franzoge. Nach einigen Jahren aber werden gewiß durch die Vermehrung der Einwohner die Miethpreise wieder steigen und vermutlich noch höher wie vorher. Eine verbesserte Kultur und ein größerer Viehstand wird den Acker ergiebiger, auch höhere Mietepreise den Pächter erträglicher machen. Aber gesetzt auch, einige unseres Adels, deren Güter so gelegen, daß sie über den wahren Werth ihre Grundstücke vermieten können, daß diese bey den neuen Einrichtungen, an ihren Miethen zu verlieren einige Gefahr laufen, was heißt dieser Verlust für das Ganze? Wird er nicht doppelt durch die neuen Gründe, welche sie und ihre Eigenbehörigen erhalten, ersetzet? Und am Ende ist es nicht gut, daß unter uns (die wir die monopolia mit so vielem Rechte hassen) auch das monopolium entkräftet wird, welches ein Theil des Adels zum Nachtheil seiner Mitbürger in Ansehung der Ländereien bisher besitzet?"

Auf der anderen Seite waren es die Heuerleute, welche sich gegen die Aufhebung der gemeinen Marken sträubten. Sie erhielten, da sie die Mark nur insofern nutzten, als der markberechtigte Bauer sie das Seinige mitgenießen ließ, bei der Teilung gar keine Abfindung und befürchteten nun den gänzlichen Verlust ihres bisher auf Grund der ihnen zugestandenen Markweide gehaltenen Viehes und damit die Vernichtung ihrer Haupternährungsgrundlage. Auch hierzu

äußerte sich v. Vincke:[1]) „Die Heuerleute haben bisher die Heide und Weide in den Gemeinheiten im eigentlichen Verstande nicht unentgeltlich genossen. Bey der Vermiethung ihrer Wohnungen ist durchgängig auf der gemeinen Weyde Rücksicht genommen; dieses kann dadurch deutlich erwiesen werden, daß in denen Kirchspielen, wo die gemeine Weyde gut ist, die Wohnungen der Heuerleute im Preise höher stehen. Die Erfahrung aber beweiset, daß in Kirchspielen, wo wenig gemeine Weyde sich findet, die Zahl der Heuerleute nicht geringer, ja oft größer ist, z. B. im Kirchspiel Buer und Neuenkirchen. Die Kühe werden in beiden Kirchspielen Winter und Sommer fast durchgängig im Stall gefüttert. Die Gemeinheiten haben also wenig oder gar keinen Einfluß auf die Zahl der Heuerleute. Gesetzt aber auch, die Heuerleute litten durch die Teilung, so würde doch dieser Verlust auf eine Kuh und ein Rind, welches gemeiniglich eine mäßige Heuerfamilie besitzt, nicht des Jahrs über 2 bis 3 Rth. zu rechnen seyn. Dieser Verlust aber wird selbst durch die neuen Zweige von Gewerbe, da nemlich wenigstens vom Lande mehr bebauet, und durch die notwendig folgende Einführung der Stallfütterung des Hornviehs, wozu mehrere Hände erfordert werden, zehnfach ersetzt. Daß aber die Abgaben in dem nemlichen Verhältnis bey den Unterthanen ohne Nachtheil zunehmen können, in welchem sich ihr Gewerbe vermehrt oder verbessert, leidet keinen Zweifel mehr."

3. Die allgemeine Lage des Bauernstandes im 18. Jahrhundert als Beweggrund agrarpolitischer Maßnahmen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung waren seit dem 30jährigen Kriege sehr gedrückt geblieben. Im 18. Jahrhundert war der Bauernstand mit

---

[1]) L. A., B. 570.

Schulden überhäuft und in verderbliche Administrationen, Ausheurungen und Stillstände verwickelt, die z. T. seit dem 30jährigen Kriege ununterbrochen fortdauerten. Die Steuern-, der Monats- und Rauchschatz, waren hoch und obendrein sehr ungleichmäßig verteilt.[1])

Die bäuerliche Wirtschaft war den Belastungen der Zeit in keiner Weise gewachsen. Der Ackerbau brachte gerade so viel auf, als zum notdürftigen Unterhalt der Bevölkerung hinreichte. Das auf den kümmerlichen Markweiden gehaltene Vieh mußte aus Ostfriesland eingeführt werden. Aus eigener Zucht konnte der Bauer außer Schweinen und Gänsen nichts verkaufen. Dazu herrschte eine dauernde Kornnot; Weizen und Gerste mußte aus dem Schaumburgischen eingeführt werden. Zur Ausfuhr brachte das Land sehr wenig oder nichts hervor. Das einzige, was dem Bauern einen größeren Gewinn verschaffen konnte, war nach Möser „der Fleiß der Einwohner an Garn und Linnen",[2]) trotzdem auch der Leinwandhandel daniederlag.[3]) Im Süden des Landes nahm er immerhin das wirtschaftliche Interesse ganz in Anspruch.[4]) Diesen Zustand der bäuerlichen Wirtschaft suchte eine tatkräftige und einsichtige Regierung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach Kräften zu heben.

Seit dem Aufkommen geldwirtschaftlicher Verhältnisse hatte sich die bäuerliche Gesetzgebung im Fürstentum Osnabrück in zwei verschiedenen Bahnen bewegt. Einerseits bezog sie sich auf das Schuldenwesen, d. h. auf die Art des Abtrags der bäuerlichen Schulden, und auf das Wiederbesetzen wüster Stätten, andererseits befaßte sie sich mit dem Recht der Eigenbehörigkeit, dem im Jahre 1722 eine alle Eigenbehörigkeitsverhältnisse zusammenfassende Eigentumsordnung zu Grunde gelegt wurde. In der ganzen Gesetz-

[1]) Stand der Landw. S. 18. [2]) Möser VI, Teil I, Abschnitt 2, § 7 (S. 85 ff.) [3]) Stand der Landw. S. 18. [4]) Wellmann S. 54.

gebung sprach sich die arge Notlage des bäuerlichen Besitzes, die der 30jährige Krieg aufs höchste gesteigert hatte, aus.[1])

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts suchte die Regierung mehr und mehr durch direkte Maßnahmen eine Hebung der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes herbeizuführen. So suchte sie den Leinwandhandel, das gegebene Mittel, Geld ins Land zu bringen, durch Verordnungen, die sich auf die Festsetzung der Herstellungsart des Linnens und auf die Regelung des Leggewesens bezogen, zu heben[2]) und durch Prämien landwirtschaftliche Verbesserungen herbeizuführen, die sich auf den Anbau von Futterkräutern, die Anlage von Holzkämpen, auf Düngungsmethoden, Viehzucht, Obstbau u. dgl. bezogen.[3])

II. Die Herbeiführung allgemeiner Markenteilungen durch gesetzliche Maßnahmen.

1. Die grundlegende Gesetzgebung.

Es ist als eine natürliche Fortsetzung und Erweiterung der agrarpolitischen Bestrebungen der Regierung anzusehen, daß diese neben der Holzkultur, die, solange die Marken auf die Dauer zur Weide offenblieben, keine Erfolge zeitigen konnte und das Uebel nicht an der Wurzel faßte, nunmehr ihre Aufmerksamkeit im besonderen Maße auch den Markenteilungen wieder zuwandte. Justus Möser setzte in einem Gutachten die Notwendigkeit und die Möglichkeit einer Markenteilungsgesetzgebung auseinander. „Wegen Abgang des Brennholzes und der Feurung", heißt es dort, ist „unumgänglich nöthig, die Gemeinheiten, welche vorhin bepflanzet gewesen und durch die communion ruiniret worden, zu einer Art von Theilung und Privatbepflanzung zu befrieden, mithin die quaestionem an? durch eine gemeinschaftliche Vereinigung mit den Ständen gegen alle

[1]) Hatzig S. 37. [2]) Cod. const. II. Nr. 1074, 1110, 1141, 1145, 1146, 1148, 1159, 1187. [3]) Stand d. Landw. S. 19—22.

apellation an die Reichsgerichte festzusetzen; Hiernächst aber ein besonderes departement, welches seine Bezahlung aus dem objecto dividendo erhält, und unter direction der Regierung stehet, anzuordnen, welches überall den modum beurteilet und zum effect bewegt."[1]) Die Stände selbst drangen nun auf eine Förderung der Teilungen.[2]) Generalmarkenteilungen waren bislang bei dem Fehlen jeglicher gesetzlichen Regelung und den vielen Schwierigkeiten, die sich schon bei den offenen Teilungen aus den mannigfaltigen Berechtigungen ergeben hatten, so gut wie gar nicht in Angriff genommen, abgesehen davon, daß man in einigen Marken, die bereits offen geteilt waren, und dem Holzmangel nicht abgeholfen hatten, wie z. B. in der Essener Mark, die Holzteile in ausschließliches Sondereigentum der Genossen, denen sie bei der offenen Teilung zugeteilt waren, übergeführt hatte.[3]) Zudem wurde den Teilungen ein großes Hindernis dadurch in den Weg gelegt, daß die Gerichte eine Ueberstimmung durch die Mehrheit als Teilungsgrund nicht zulassen wollten. Diesem Mangel wurde abgeholfen durch ein Publicandum vom 15. Mai 1778, welches „die Beförderung allgemeiner Markenteilungen oder völliger Aufhebung der Gemeinheiten, insofern die Holzgrafen mit den Erbexen und ⅔ der Markgenossen dahin stimmen, durch eine den beiden ersten Marken, welche solchergestalt völlig teilen werden, zu bestimmende Prämie von 12 Mgr.[4]) für jedes Maltersaat, das zur Verteilung kommt", bezweckte. Auf diese Verordnung hin wurde eine große Zahl von Teilungen eingeleitet; allein das weitläufige und unzweckmäßige Verfahren, die lange Dauer und „die ungeheuren, manchmal den ganzen Wert der Mark übersteigenden Kosten" ließen den Vorteil, der durch die

[1]) L. A., B. 552 vol. II. a. a. O. (S. 101). [2]) Abschn. 106, Nr. 27, Publicandum v. 15. Mai 1778. [3]) Handschr.-Sammlg. B. III, 164, fol. 80 ff. [4]) 36 Mariengroschen = 24 Gutegroschen = 21 Schillinge = 252 ₰ = 1 Taler.

Teilungen erreicht werden sollte, sehr gering erscheinen.[1]) Es kam vorläufig keine völlige Teilung zum Abschluß; es fehlte an einer zweckmäßigen Verfahrensregelung. Deshalb wurde auf dem Landtage 1785 der Land- und Justizkanzlei aufgetragen, eine „Verordnung... wie bei Teilung der Gemeinheiten zu verfahren,... nach den beliebten principiis zu entwerfen." Nachdem die Land- und Justizkanzlei nach Maßgabe von Grundsätzen, die in den Landtagsresolutionen festgesetzt waren, einen diesbezüglichen Verordnungsentwurf dem Geheimen Rat eingereicht hatte und derselbe von Justus Möser und dem Regierungsrat v. d. Bussche geprüft und mit einigen Aenderungen versehen war,[2]) wurde die Verordnung am 4. Juni 1785 publiziert.[3])

2. Die Grundzüge der Verordnung vom 4. Juni 1785.

„Bey Unserer Vorsorge für das allgemeine Aufnehmen Unsers Hochstifts Osnabrück", heißt es zu Beginn der Verordnung, „ist die bessere Benutzung der Gemeinheiten ein vorzüglicher Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit geworden, und bey näherer Ueberlegung der Mittel, diese bessere Nutzung zu befördern, sind Wir mit Unsern getreuen Landständen darin übereingekommen, daß eine gänzliche Aufhebung der Gemeinheit und Teilung der Marken, welche in den benachbarten Landen und selbst in Unserm Hochstifte an einigen Orten bereits mit glücklichem Erfolg geschehen ist, jener Absicht am sichersten zu statten komme". Die Verordnung geht davon aus, daß die älteren Landesgesetze einer Markenteilung durchaus nicht widersprechen, daß sie vielmehr „das gemeine Recht, wonach ein Genoß seinen Anteil von der in Gemeinschaft stehenden Sachen fordern kann, nicht aufheben, sondern nur den willkührlichen Veräußerungen

[1]) Stand d. Landw. S. 19. [2]) Abschn. 106, Nr. 27, fol. 160 ff.
[3]) Cod. const., Nr. 1364. II.

Schranken setzen[1]) und verbieten, daß ohne Zustimmung der Interessenten die Gemeinheiten vermindert, und beträchtliche Gemeinheitsgründe an einzelne Personen, ohne dereinstige Berechnung überlassen, mithin auch die zu gleichen Reihedienſten verpflichteten Höfe gegeneinander geschwächet werden." Die Verordnung will, da „sich die Theilung selbst als ein wirksames Mittel zeiget, den Vorgriffen zu steuern...., den Hindernissen, welche dergleichen gemeinnützlichen Verfügungen von einigen Genossen nach ihrer vorteilhafteren Lage, oder von denjenigen, die unter Beschränkung ihrer besser berechtigten Mitgenossen unbillige Vorteile zu beziehen, und aus einzelnen Nutzungen Vorrechte herzuleiten suchen, welche ihnen, nach ihrem Stande und Verhältniß in der gemeinen Reihe, auch sonst, nicht gebühren, in den Weg gelegt werden, mittelst Bestimmung der Regeln, wonach bey Gemeinheits- oder Marktheilungen zu verfahren ist, abhelfliche Maaße geben".

Die Verordnung bestimmt folgendes. Statt der bisher erforderlichen Zweidrittelmehrheit soll vorerst und bis zu weiteren Bestimmungen, falls der Holzgraf und die Erbexen einer Mark die Teilung für nützlich halten, die Mehrheit der Stimmen der Genossen über die Herbeiführung der Teilung entscheiden. Bei der Stimmenzählung sollen „der Regel nach" drei Halberben gegen zwei Vollerben und drei Erbkötter und fünf Markkötter gegen ein Vollerbe gesetzt werden. Auch „in Ansehung der während des Teilungs-

[1]) Art. 46 der capitulatio perpetua verordnet, daß „generaliter" ohne Unterschied zwischen Marken mit landesherrlichem oder einem andern Holzgrafen „jener niemand geist- oder weltlichen ahn ihren Holzgerichten beschwehren, sondern einen jeden dabei schutzen, auch wehren solle, daß von denen gemeinen Marken keine Zuschläge aufgerichtet werden, (die) nicht ohne Grund sein" und daß das Domkapitel selbst in den Marken, wo es keine Eigenbehörigen hat, das jus prohibendi bei Errichtung eines Zuschlags haben soll. Abschn. 107, Nr. 67. (Vgl. Klöntrup „Zuschlag".)

geschäftes oft entstehenden Nebenfragen, wegen des Verhältnisses, nach welchem jede Klasse der Markgenossen ihren Antheil erhalten soll, oder wegen anderer, eine Klasse allein betreffender Vorfälle" soll, falls eine gütliche Vereinigung oder sonstige Bestimmung nicht zu treffen ist, die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben. In besonderen Fällen, heißt es ferner, „wo es auf besondere Gerechtsame ankommt, welche nicht füglich durch die Mehrheit überhaupt, oder eine Klasse insbesondere abzuthun seyn mögten, wie insonderheit auch benachbarte Marken hierunter ein verschiedenes Interesse haben können ...., ist zu Abkürzung aller Weitläufigkeiten und näheren Erhaltung des gemeinsamen Nutzens in diesen von der höchsten landesherrlichen Vorsorge abhängenden Geschäfte der Rekurs an Uns zu nehmen, und wollen Wir, wo es noch nicht geschehen ist, einen oder mehrere Commissarien verordnen, folgends die Sache gehörig zu untersuchen, und ohne prozessualisches Verfahren vermitteln lassen, in dessen Entstehung aber das Gutachten Unserer getreuen Landstände bey Landtage darüber vernehmen, und wenn Wir demselben Unsern Beyfall geben können, es unausgesetzt vollziehen lassen, auch dagegen keine weitere Instanz verstatten".

Die Verordnung stellt die erste grundlegende gesetzliche Regelung des Verfahrens bei Markenteilungen dar. Die Bestimmungen über das Verhältnis der einzelnen Bauernklassen zueinander wurden im wesentlichen auf die späteren umfassenderen Verordnung übernommen. Wie aus einem Gutachten des Geheimen Rates[1]) hervorgeht, war man sich klar darüber, daß das festgesetzte Stimmenverhältnis dem Verhältnis der wirklichen Waren der einzelnen Bauernklassen, die untereinander große Verschiedenheiten aufwiesen, nicht durchweg entsprechen konnte, doch setzte man diesen

[1]) Gutachten von Justus Möser und v. d. Busche, Abschn. 106 Nr. 27 fol. 172 ff.

Modus fest, weil „die Zählung der Stimmen nach den Wahren nur Verwirrung verursachen werde, da in Ansehung des Verhältnisses nach Wahren nicht nur in einer Mark, sondern in einer Weisung... sich Verschiedenheiten fanden und weil die Frage, ob das Verhältnis nach Wahren ausdrücklich von altersher auf alle Fälle bestimmt sei, denjenigen, welche die Aufhebung der Gemeinheiten nicht wollten, Gelegenheit geben würde, sich bei der quaestione an lange aufzuhalten und dieselbe wohl gar durch den Weg Rechtens entscheiden zu lassen." In außerregelmäßigen Fällen, wo etwa, wie es mitunter der Fall war, ein Markkötter höher berechtigt war als ein Vollerbe, konnte auf Grund der Formulierung „der Regel nach" von dieser Vorschrift abgewichen werden und auch beispielsweise ein Markkötter, der kein Genosse war, von der Abfindung nach Erbesgerechtigkeit ausgeschlossen werden.

In bezug auf die zu den Teilungen zu ernennenden Kommissarien heißt es in den Bemerkungen Justus Mösers zum Verordnungsentwurf folgendermaßen:[1]) „Es ist hier ein doppelter Fall untergelegt. Die Holzgrafen und die Interessenten implorieren entweder den Bischof unmittelbar oder auch die Kanzlei, aus ihrem Mittel einen Commissarius zu setzen oder sie suchen die Teilung unter sich zu Stande zu bringen. Im ersten Falle kann sich die Sache über einen Gegenstand so verwickeln, daß der Commissarius ansteht, etwas zu bestimmen und überhaupt bei ermangelnder gütlicher Auskunft zur Hebung des eintretenden Streits, zumal, wo mehrere Gemeinheiten unter sich konkurrieren, annoch ein zweiter Commissarius nötig wird. Im zweiten Falle aber ist nur eine Commission anzustellen, so gleichwohl aus einem einzigen Commissario bestehen kann, nach Beschaffenheit der Umstände aber auch vielleicht mehrere Personen erfordert."

[1]) Abschn. 106, Nr. 27 fol. 173.

III. Die Markenteilungen bis zur Säkularisation des Fürstentums.

1. Die obrigkeitliche Behandlung der Teilungen.

a) Allgemeine Grundsätze.

Nach Erlaß der Verordnung vom 4. Juni 1785 wurde von seiten der Regierung die ständige Beförderung der Teilungen und die ersprießliche Durchführung derselben beobachtet. Die Regierung wirkte nach Kräften darauf hin, daß die Marken nicht im offenen, sondern im ganzen geteilt wurden. Nur die Teilungen letzterer Art wollte sie „auf alle Weise und selbst durch angemessene Nachlassungen von Seiten Höchst Ihro Kammer alsdann gnädigst gern befördern."[1]) In den landesherrlichen Marken pflegte der Landesherr, um die Interessenten für die Teilung geneigt zu machen, auf einen Teil seiner ihm rechtmäßig zustehenden Abfindung zu verzichten. Im übrigen ging man in dem Bestreben, die Markenteilungen zu fördern, grundsätzlich davon aus, daß den Markinteressenten die Notwendigkeit und der Nutzen der Markenteilungen von selbst einleuchten müsse, daß das gute Beispiel bereits geteilter Marken auf die Beförderung der Teilung benachbarter Marken einwirken würde[2]) und deshalb jeder äußere Zwang zu vermeiden sei. Die Regierung war sich von vornherein klar darüber, daß die Durchführung der Markenteilungen auf große Schwierigkeiten stoßen würde, und daß eine allen Verhältnissen der Marken und Markgenossenschaften gerecht werdende Regelung dieser Angelegenheit schwer zu treffen war. Sie glaubte jedoch, daß mit Rücksicht auf die große Verschiedenartigkeit der Markenverhältnisse die Durchführung einer Teilung besser dadurch zu erreichen wäre, daß

---

[1]) Abschn. 106, Nr. 33, fol. 74—80. [2]) DK., Z. 10 Promemoria des Kanzleirats Dykhoff.

man sie zur summarischen Erledigung einer Kommission übertrug, die sich immer nach den verschiedenen Verhältnissen richten konnte, als dadurch, daß man viele eindeutige, für das Ganze schwer zu treffende Bestimmungen erließ.[1]) Die Teilung der Marken war ein Gegenstand, der sich in Anbetracht der verwickelten Verhältnisse weniger durch gebietende, als vielmehr durch leitende Bestimmungen am besten erreichen ließ.[2])

In diesem Sinne war auch die gesetzliche Regelung der Provokation der Teilungen gehalten. Man machte das Vorgehen auf diesem wichtigen Gebiet der Landeskultur von der Antragstellung der Interessenten und der Abstimmung über den Antrag, bei der das Majorisierungsprinzip zur Anwendung kam, abhängig. Die zur Provokation der Teilung notwendige einfache Stimmenmehrheit stellte eine sehr milde Form dieses Prinzips dar.[3])

Dem Grundsatz der Vermeidung jeder Zwangsanwendung auf das Inswerksetzen der Teilung entsprach es auch,

---

[1]) L. A., B. 570. [2]) Vgl. Jakobi S. 70 ff. [3]) „Seine innere Rechtfertigung und Begründung erhält dieses Rechtsprinzip aus der Notwendigkeit des Kulturfortschrittes eines Staates als einer Bedingung der Wohlfahrt aller und aus der Erwägung, daß sobald die Voraussetzungen für einen Kulturfortschritt gegeben und nicht etwa bloß die Staatsleitung, sondern auch die Nächstbeteiligten von seiner Zweckmäßigkeit und Vorteilhaftigkeit für sie selbst durchdrungen sind, diese ein Anrecht darauf haben, daß nicht der Widerspruch einzelner durchkreuzend und hindernd im Wege stehe. Aehnlich wie die Gesamtstaatsentwicklung durch das politische Einzel-Veto-Recht gefährdet würde, hat ein solches auch in dem engeren Gebiet des Landeskulturinteressen keinen Raum. Die Unterordnung der Minderzahl unter die Mehrheit ist ein ordnender Grundsatz in allen gesellschaftlichen Verhältnissen, ohne dessen Anwendung gar keine Gestaltung und kein Fortschritt möglich ist, der also auch rechtlich als unangreifbar gelten muß (Mohl). Dieser Angriff in das freie Selbstbestimmungsrecht auf wirtschaftlichem Gebiet ist indes von zweierlei Voraussetzungen abhängig zu machen; das Unternehmen, für welches der Zwangsbeitritt einzelner begehrt wird, muß den öffentlichen Interessen dienen,

daß man bei der Durchführung derselben im allgemeinen den Weg einer gütlichen Auseinandersetzung mit den Interessenten dem strengen Durchgriff vorzog. Führten die gütlichen Verhandlungen zwischen der Teilungskommission und den Interessenten über die Bestimmung der Markgerechtsame und ihre Abfindung zu keinem Ergebnis, so durften sie zur Entscheidung ohne Zustimmung der Parteien, „weder vor die Kommission, noch auch in nur summarische Erörterung gezogen werden", mußten mithin vor den ordentlichen Gerichten entschieden werden.[1])

Die zu teilenden Marken wurden als gemeinschaftliches Eigentum der Genossen angesehen und zwar als ein Vermögensbestand, woraus auf Anordnung der Landesregierung dasjenige genommen werden konnte, was das gemeine Beste der Genossen erforderte.[2]) Die Art und Weise, wie dies geschah, konnte bei der weitgehenden Verschiedenheit der Markgenossenschaften nicht einheitlich bestimmt werden; man richtete sich dabei stets nach der besonderen Eigenart des zu teilenden Grundes, sowie auch nach der Zahl der Teilhaber und der Art ihrer nach Maßgabe des bisherigen Nutzens erhobenen rechtmäßigen Ansprüche, stets unter dem Gesichtspunkt, nach Möglichkeit das Wohl des Staates und die gleichmäßige Verbesserung des Privatzustandes des Einzelnen damit zu verbinden.[3])

b. Die Behördenorganisation.

Die oberste Leitung der Markenteilungen lag in den Händen des Geheimen Rates.[4]) Nachdem sich die Mehrheit

---

d. h. einen wichtigen Kulturfortschritt ermöglichen; und dessen Durchführung muß ohne den Beitritt aller, auch der Widerstrebenden, nicht oder doch nur sehr unvollkommen oder nur mit beträchtlichem Mehraufwand für die dem Unternehmen Zustimmenden möglich sein" (Buchenberger I S. 245 ff.) Beide Voraussetzungen lagen bei der Durchführung der Markenteilungen vor.

[1]) Abschn. 106, Nr. 33 fol. 32. [2]) DR., Z. 10 p. 27. [3]) Absch. 106, Nr. 27, fol. 225, L. A., B. 570. [4]) Vgl. Bär S. 20.

der Stimmen einer Markgenossenschaft mit Zustimmung des Holzgrafen und Erbexen nach Maßgabe der Verordnung vom 4. Juni 1785 für die Teilung der Mark entschieden hatte und bei der Landesregierung ein diesbezüglicher Antrag gestellt war, pflegte der Geheime Rat auf Ersuchen einen oder zwei Kommissare mit der Leitung des Teilungsgeschäfts zu beauftragen. Nur in einem Falle erfolgte die Teilung, mit dessen Vollziehung ein Mitglied der Land- und Justizkanzlei betraut wurde, „auf ein Erkenntnis im Wege Rechtens".[1]) Der Kommission, die in den Maßnahmen, die sie zur zweckmäßigen Durchführung der Teilungen für notwendig hielt, abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften, freie Hand hatte, standen auf Grund der Verordnung vom 4. Juni 1785 in der Regel einige von ihr ernannte Gemeinheitsdeputierte, sog. Achtsleute, die zu Schätzungszwecken und dergl. herangezogen wurden, ferner ein actuarius commissionis, der gewöhnlich die Kassenrechnung führte,[2]) sowie einige Feldmesser[3]) nebst Gehülfen zur Seite. Der Markgemeinde war es freigestellt, einen advocatus communitatis als rechtlichen Beistand zur Teilung heranzuziehen.[4]) Neben der Kommission hatten die landesherlichen Beamten und Vogteiverweser bei allen in ihren Amtsgebieten erfolgenden Markenteilungen die Pflicht, in Verbindung mit der Kommission die zweckmäßige Durchführung der Teilung und besonders das landesherrliche Interesse dabei zu beachten.[5])

[1]) Hann. 104. II. 8, Nr. 1a: Ber. d. Land- u. Justizkanzlei über d. Stand d. Markenteilungen a. d. Organisationskommission v. 18. 12. 1802. [2]) DK., Z. 10 p. 32ff. [3]) Während es zur Anstellung des Geometers zunächst einer bestimmten Approbation nicht bedurfte, verfügte die Land- u. Justizkanzlei durch ein Reskript v. 25. Okt. 1796, daß künftig bei Markenteilungen nur solche Leute als Geometer angenommen werden durften, die nach vorheriger Prüfung von d. Land- u. Justizkanzlei dazu verpflichtet u. zugelassen waren, Abschn. 106, Nr. 27. [4]) S. Anmerkg. 1. [5]) Abschn. 106, Nr. 27. Reskr. d. Regierung an die Beamten zu Fürstenau v. 3. 1. 1799.

2. Gang und Art der Auseinandersetzung im Teilungsverfahren mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse der Landeskultur.

a) Die Festlegung des zur Teilung bestimmten Grundes.

War das Teilungsgesuch von der Regierung bewilligt und die Teilungskommission ernannt, so verfügte sich letztere an Ort und Stelle, um zunächst von der Lage und Beschaffenheit des zu teilenden Grundes sowie von der Zahl der Interessenten und ihrem Verhältnis untereinander Kenntnis zu nehmen. Die Mark wurde zuerst vermessen und kartiert. Zu diesem Zwecke war die Bestimmung der etwa streitigen Grenzen erforderlich. Wo zwei oder mehrere Marken aneinanderstießen, waren die Grenzen, falls sie überhaupt festgestanden hatten. mitunter so verdunkelt und erloschen, daß gar keine Scheidungsmerkmale mehr aufzufinden waren. Die Grenzirrungen schrieben sich oft von Jahrhunderten her, und es war vielfach mit den größten Schwierigkeiten verbunden, die Parteien zur Ruhe zu bringen.[1]) Die Markgrenzen wurden durch Umgehung der Mark mit Zuziehung der Aufseher (Holzgraf und Mahlleute) auch der benachbarten Marken sowie der Deputierten festgesetzt.[2])

b) Die Abfindung der besonderen Rechte von Ein- und Ausmärkern.

Stand die zu teilende Mark in ihren Grenzen fest, so ging die Kommission dazu über, die besonderen Rechte der Ein- und Ausmärker in der Mark zu untersuchen und, soweit sie für rechtmäßig befunden wurden, ihre Abfindung und Entschädigung zu bestimmen. Die in Frage kommenden Interessenten wurden durch Ediktalladung zur

---

[1]) Hann. 104 II. 8, Nr. 1 a, s. S. 104, Anmerkg. 1. [2]) Stühle S. 48.

Angabe solcher Rechte aufgefordert. Diejenigen, welche sich innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht meldeten, wurden von jeder besonderen Abfindung ausgeschlossen.

Die besonderen Rechte in der Mark bestanden gewöhnlich 1. darin, daß jemand in einem gewissen Gebiete der Mark das Recht der Plaggen- oder Holznutzung für sich allein in Anspruch nahm,[1]) daneben 2. in der privativen Nutzung von Teichen, Erd-, Mergel- und Rötegruben, 3. für Ausmärker und Güter insbesondere in Weiderechten mit Schafen oder auch anderem Vieh.[2]) Bei dem besonderen Rechte der Plaggen- und Holznutzung nahm man allgemein an, „daß der Besitzer eines solchen Rechtes die Hälfte oder nach Unterschied der gehabten solitairen Nutzung sonst einen Teil des Grundes, auf welchem ihm solches Recht gebührte, sich zueignen möge, das übrige aber der Mark für die Weide zu überlassen oder sonst zu vergüten habe". Bei einigen Markteilungen verfuhr man auch in der Weise, daß man die Markinteressenten ihre gleichen Ansprüche gegeneinander aufheben ließ, ein Weg, der sich „unter gewissen Umständen als nicht unangemessen" erwies. Bezüglich der privaten Teiche, welche sich oft über beträchtliche Flächen von mehreren Maltersaat erstreckten, zog man ebenfalls in Betracht, daß sie zu trockenen Zeiten in der Regel zur Weide dienten und legte deshalb den Besitzern nur die Hälfte des in Frage kommenden Grundes zu. Bei der Abfindung der privaten Schafhuden endlich wurde ein bestimmtes Herkommen nicht beobachtet. Bezüglich solcher und anderer Ansprüche pflegten sich die Parteien unter Vermittlung der Kommission auf gütlichem Wege zu vereinigen oder man ließ es auf die Entscheidung der Kommission oder ein schiedsrichterliches Erkenntnis unparteiischer Achtsleute ankommen. Führten die Verhandlungen mit der Teilungs-

[1]) Hammerwurf, Anschuß, Ortland, Hagenrecht, Dusteil oder auch privatives Plaggematt genannt, vgl. S. 20, Anm. 2. [2]) gl. B S. 19.

kommission zu keinem Ergebnis, so entschieden die Gerichte.[1]) Durch die Weigerung eines Ausmärkers, sich auf die ihm beschiedene Abfindung einzulassen, konnte der Gang der Teilung grundsätzlich nicht verzögert werden.[2])

Als Ausmärker erhielten auch die Kirchhöfer, die gewisse Rechte in der Mark genossen hatten, bei der Teilung der Mark eine gewisse Abfindung, die beispielsweise bei der Riemsloher Teilung „in Rücksicht auf die bislang von ihnen getragenen oder künftig zu tragenden öffentlichen Lasten bestimmt ward."[3])

c) Die Abfindung der holzgräflichen Rechte.

Bei der Abfindung der holzgräflichen Rechte in der Mark faßte man nur die Nutzungen ins Auge, die der Holzgraf bisher in der Mark genossen hatte. Man betrachtete dabei die Holzgrafen, sofern sie nicht in der Mark angesessen waren, lediglich als Markenrichter und Aufseher, nicht als Mitgenossen[4]) und vertrat den Grundsatz, daß der Holzgraf bei der Teilung in demselben Maße wie jeder andere Interessent nach Maßgabe der Vorteile, die er bislang bezogen hatte, gewinnen müsse.

Die Holzgrafen legten ihren Ansprüchen, die in den einzelnen Marken sehr ungleich waren,[5]) in der Regel folgende Nutzungen zu Grunde:

1. die holzgräfliche tertia von jedem den Genossen bewilligten Zuschlage,
2. die Anweisungs- und Augenscheinsgebühren,
3. die Strafgelder für begangene Markvergehungen,
4. die besonderen Nutzungen an Holz, Torf und anderen gelegentlichen oder jährlichen Einkünften.[6])

---

[1]) Hann. 104. II. 8, Nr. 1a, s. S. 104, Anmerkg. 1. [2]) DR., Z. 10 p. 32ff. Die Ausmärker und ihre Heuerleute, die gegen Entrichtung eines Weidepfennings (vgl. S. 51) in einer Mark servitutberechtigt waren, machten nicht selten übertriebene Forderungen geltend, s. Cod. const. II. Nr. 1305. [3]) Stühle S. 153. [4]) DR., Z. 10., p. 27. [5]) DR., Z. 10., p. 32ff. [6]) Hann. 104 II. 8, Nr. 1a, s. S. 104, Anmerkg. 1, vgl. S. 24/25.

Ueber den Maßstab, nach welchem diese Nutzungen abzufinden waren, bestand keine gesetzliche Vorschrift. Die Frage, ob etwa bei einer allgemeinen Teilung einer Mark vom Holzgrafen der dritte Pfennig oder der dritte Teil des Grundes zu fordern sei und wie man ihn berechnen müsse, bildete den Gegenstand eines von Justus Möser concipierten Berichtes des Geheimrats v. d. Bussche an den Fürstbischof vom 22. Febr. 1788.[1]) Justus Möser vertrat hier die Ansicht, daß man auf den dritten Pfennig nicht bestehen könne, „da solcher nach seiner ursprünglichen und eigentlichen Anlage nur alsdann stattgefunden habe, wenn jemand etwas eigenmächtig von der Gemeinheit an sich gezogen oder um solches thun zu mögen, sich vorher mit dem Oberholzgrafen und der Gemeinheit der Genugthung halber dahin verglichen, welches aber hier der Fall nicht sei." V. d. Bussche pflichtete dieser Ansicht auch aus dem Grunde bei, weil er befürchtete, daß die Teilungen, wenn jede Mark ein Drittel des Grundes hergeben müsse, nicht in Gang zu bringen seien und die Absicht, die Kultur der wüsten Gegenden zu befördern, verfehlt würde. Er schlug als „billigen Mittelweg", der bei der großen Verschiedenheit der Markenverhältnisse immerhin nicht unbedingt Norm zu sein brauche, vor, dem Holzgrafen unter Beobachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Verbesserung aller Interessenten soviel Grund anzuweisen, als seinen jährlichen Nutzungen nach einem Durchschnitt von 20 bis 30 Jahren entspräche.[2]) Dagegen erhob Justus Möser insofern Bedenken, als in diesem Falle dort, wo der holzgräfliche Ertrag groß gewesen sei, die übrigen Interessenten unverhältnismäßig schlecht, dort, wo er gering gewesen sei, unverhältnismäßig gut bestehen würden. Er hielt für die beste Regelung dieser Frage „das

[1]) DK., Z. 5, fol. 81, vgl. DK., Z. 21, fol. 70 ff. [2]) Es wird hier Bezug genommen auf die landesherrliche Abfindung in Preußen, bei welcher dieser Grundsatz maßgebend.

arbitrium boni viri, welches sich in jedem Falle nach allen Umständen richtet und zu- oder nachgibt, wie es das allgemeine beste heute erfordert."[1]) Man schrieb daraufhin für jeden einzelnen Fall eine Vergleichsverhandlung vor, ohne irgendeinen Anhalt für die Ermittlung der Abfindung gesetzlich festzulegen.[2])

Der Holzgraf wurde bei der Teilung nach Erbteilen, d. h. nach solchen Teilen, die ein Vollerbe für seinen Anteil aus der Mark erhielt, abgefunden. Er erhielt „nach Unterschied der Größe der Mark und der Zahl der Interessenten aus ganzen Marken drei oder vier, auch nach Unterschied wohl etwas mehr oder weniger und aus einzelnen Weisungen, davon mehrere zusammen eine ganze Mark ausmachten, anderthalb oder zwei durch gütliche Vereinigung oder Bestimmung, wobei jedoch nicht zu rechnen, wenn einige privat Holzgrafen, welche mit ihren Gütern in der Mark gesessen und von daher als Interessenten oft zwei-, drei- oder vierwarig interessiert sind, dafür zugleich mit abgefunden werden.[3])

In einem Bericht der Hannoverschen Domainenkammer vom 29. 12. 1848,[4]) der in der Frage der holzgräflichen Abfindung bei Markteilungen auf die bisher im Osnabrückschen stattgefundenen Teilungen Bezug nimmt, heißt es bezüglich dieser Abfindung in den landesherrlichen Marken: „Ein fester durchgreifender Grundsatz für die bei Markenteilungen dem Domanio als Markenrichter oder Markenherrn gebührenden Anteile an der Mark hat bisher nicht aufgestellt, wenigstens nicht durchgeführt werden können. Man hat in einzelnen Fällen mit den Markgenossen unterhandelt und sich verglichen, so gut es hat eben gehen wollen und es haben dabei die Ansichten der Teilungsbehörden und Commissairen, sowie die Verhältnisse wie auch die Will-

[1]) DK., Z. 5, f. 81. [2]) DK., Z. 21, fol. 70 ff. [3]) Hann 104 II. 8. Nr. 1a, s. S. 104, Anmerkg. 1. [4]) DK., Z. 21, fol. 70 ff.

fähigkeit oder der Widerstand der Markengenossen mehr oder weniger eingewirkt. Die bisherigen Abfindungen schwanken nach einer Menge von Teilungsakten zwischen 1/7 und 1/15 und noch geringeren Anteilen, häufig hat man auch gewisse Interessenteile gefordert und erhalten, ohne daß ersichtlich, in welchem Verhältnisse deren Wert und Umfang zur gesamten Mark stehen. In diesem dem Domanio zugefallenen Anteile steckt dann zugleich das Aequivalent für alle Berechtigungen des Markenrichters."[1])

d. Die Bestreitung der mit der Teilung verbundenen Kosten aus der Mark.

Die zur Teilung erforderlichen Kosten wurden in der Regel aus dem zu teilenden Grunde selbst bestritten. Man ging dabei auf verschiedene Art und Weise vor. In einigen Marken wurde zum Zwecke der Kostendeckung ein Teil des Markengrundes oder auch ein Teil des Holzbestandes der Mark meistbietend verkauft. In anderen Marken wurden den Genossen gewisse, nach Erbesgerechtigkeit verschieden umfangreiche, teils, um die Kleinen zu begünstigen, ohne Rücksicht auf die Erbesgerechtigkeit gleichmäßig große Markenteile für einen bestimmten Geldbetrag zugelegt, damit sie nötigenfalls das erforderliche Geld gegen Versetzung des Grundes anleihen konnten. In wiederum anderen Marken hatte jeder Genosse seinen Kostenanteil bar zu entrichten und war dafür befugt, einen Teil seiner ihm durch die Teilung zufallenden Abfindung an Grunde zu veräußern." Verschiedentlich wurden auch mehrere von diesen Mitteln kombiniert, wie überhaupt die Teilungskommission den Weg einschlug, „welcher ihr nach den jedesmaligen individuellen Umständen am angemessensten und den Interessenten am annehmlichsten schien."[2]) Aus öffentlichen

[1]) Vgl. DK., Z. 10: Ber. d. Teilungskommissars Kanzleirats Dykhoff v. Jahre 1803. [2]) Hann. 104 II. 8, Nr. 1a, s. S. 104, Anmerkg. 1. Abschn. 106, Nr. 106. S. Uebersicht II.

Kassen wurden zur Bestreitung der Teilungskosten grundsätzlich keine Beihülfen gewährt.[1])

Da in solchen Marken, wo man zur Kostendeckung den einzelnen Interessenten gewisse Markenteile aussetzte, diese in vielen Fällen veräußert wurden, wenn ihr Wert den Betrag der Kosten überstieg oder wenn andererseits die Kosten dabei als eine Schuld im Hofe stecken blieben, verfügte die Regierung durch ein Reskript v. 2. Sept. 1802 an die Markteilungskommissare „wegen der Kostentheile und die Alienation der Markgründe",[2]) daß die Veräußerung irgendeines Kostenteiles nur erfolgen dürfe, wenn die Markteilungskommission ihre Genehmigung dazu erteilt habe und nachgewiesen sei, daß die Kaufgelder wirklich zu den Markteilungskosten verwandt würden.[3])

Die Kosten verteilten sich im einzelnen auf die Vergütung der Teilungsarbeiten 1. der Kommission, 2. des advocati communitatis, 3. des actuarii commissionis, 4. des Geometers, 5. der Deputierten und 6. der landesherrlichen Beamten und des Vogtes als holzgräflicher Mandatare und soweit ihre Gegenwart bei der Teilung notwendig und sie dazu berufen wurden, auf die Beköstigung dieses Personals, sowie auf etwaige Nebenausgaben für nötige Geräte und sonstige Hilfsmittel. Dazu kamen die Ausgaben für die durch die Teilung erforderlich werdenden Arbeiten zur Instandsetzung der Wege, Brücken und Wasserzüge und die etwaigen Gerichts- und Prozeßunkosten zur Schlichtung der Teilungsstreitigkeiten.[4]) Für die Höhe der Gesamtteilungskosten war die Schnelligkeit oder Langwierig-

[1]) Abschn. 106, Nr. 106; Reskr. d. Reg. v. 22. 7. 1806, fol. 33. [2]) Cod. const. II Nr. 1595 [3]) „Auf gleiche Weise", heißt es in dieser Verordnung, „sollen die Veränderungen oder Vertauschungen der Markteile, ... nicht anders, als vor der Marktheilungs-Commission in Mitrücksicht auf den geschätzten Wert derselben geschehen, sonst aber bey Unserer Land- u. Justiz-Canzley angezeigt und im Landrathe genehmigt werden." [4]) O. E. D. II. R. 6, Nr. 2.

keit des Verfahrens, das in seiner Abwicklung von der Größe und Beschaffenheit der Mark, von der Zahl und Art der Genossen und ihrem Verhalten zu den Maßnahmen der Kommission abhing, von großer Bedeutung. Der Zeitraum der Teilungen schwankte in den einzelnen Marken zwischen 3, 10 und mehr Jahren.[1])

Die Venner Mark, die einen Flächenraum von 966 Maltern und 8 Scheffeln umfaßte und in den Jahren 1800 bis 1807 zur völligen Teilung gebracht wurde, verursachte einen Kostenaufwand von 24 000 Talern.[2])

e. Die mit der Teilung verbundenen Beamtenverbesserungen und Kulturmaßnahmen.

Die Regierung richtete bei den Markenteilungen ihr besonderes Augenmerk darauf, daß die Einkünfte der Vögte und Untervögte aus der Mark verbessert wurden. Schon in älterer Zeit hatte die Regierung die Verbesserungen der Vogteien auf dem Wege des Zuschlags aus den Marken angeordnet.[3]) Am 1. November 1796 erging auf Grund eines Landratsbeschlusses ein landesherrliches Generalausschreiben an alle Aemter,[4]) welches u. a. verfügte, daß auch bei den „successive stattfindenden Markteilungen" für die Verbesserung der Vogteien und Untervogteien zu sorgen sei, daß „folgends die Markteilungs-Commissarien gehalten sein sollten, solches von Amtswegen zu befördern und mit Gutfinden der Beamten für die Vogteyen und Untervogteyen ein angemessenes zu ihrer Verbesserung nach den Umständen zu bestimmen." Der Inhalt dieses Generalausschreibens wurde mittelst Reskripts der Land- und Justizkanzlei sowie

[1]) S. Uebersicht II. [2]) Festschrift II S. 324. — Es bezogen in der Regel an Diäten der Kommissar 4 Reichstaler oder etwas mehr, der advocatus communitatis 3 Reichstaler der actuarius commissionis 2 Reichstaler, der Geometer 2 Reichstaler und die Deputierten 18 Mariengroschen. (K-R., Z. Nr. 10.) [3]) Stand d. Landw. S. 17; Mfc. 101c; Landtag 1579. [4]) Cod. const. II, Nr. 1552.

sämtlichen Markteilungskommissarien zur Befolgung bekanntgegeben.[1])

Diejenigen Vögte, welche in den in ihren Kirchspielen gelegenen Marken anerkannte, bestimmte Waren innehatten,[2]) erhielten dafür nach Maßgabe der Teilhaberschaft aller Genossen ihre Abfindung. Es übten jedoch daneben sämtliche Kirchspielvögte auf Grund der landesherrlichen Oberholzgrafschaft in den Marken ihres Kirchspiels eine gewisse Markaufsicht aus, und schon für die aus dieser Markaufsicht sich ergebenden Einkünfte, die einen Teil ihres Unterhalts ausmachten, billigte man ihnen bei der Teilung eine angemessene Abfindung zu.

Aus einem auf Grund des oben erwähnten Generalausschreibens erstatteten gutachtlichen Bericht der Riemsloher Markteilungskommission vom 6. Juli 1799[3]) ist zu ersehen, nach welchem Maßstab diese Abfindung, deren Ausmittelung im einzelnen der Teilungskommission überlassen blieb, erfolgte. Es wird hier die Ansicht vertreten, „daß zu der Abfindung eines Vogts als Markvogt bei einer Markteilung nach Proportion der Größe und der danach zu bestimmenden Wichtigkeit der Inspektion in Mitrücksicht auf die bislang damit verbunden gewesenen Emolumente alle Markinteressenten ohne Rücksicht, ob solche in diesem oder jenem Kirchspiel[4]) wohnen, von ihren, in jener Mark habenden Waren zu kontribuieren schuldig sind." Falls in den sich über verschiedene Kirchspiele erstreckenden Marken jeder Vogt in dem Teil der Mark, der in seinem Kirchspiel lag, die Aufsicht führte, glaubte die Riemsloher Teilungskommission diese Vögte je nach der Größe dieses Markenteils mit Rücksicht auf die bislang genossenen Einkünfte abfinden zu müssen. Zur Abfindung derjenigen Vögte und Untervögte, die über die in ihrem Kirchspiel liegenden Markenteile kein Aufsichts-

[1]) Abschn. 106, Nr. 27. [2]) Vgl. S. 19. [3]) Abschn. 106, Nr. 27.
[4]) Falls die betreffende Mark sich über verschiedene Kirchspiele erstreckte.

recht führten, bot sich der Markteilungskommission insofern ein Beweggrund zur Abfindung, als die Mark bei gänzlicher Teilung ihre ehemaligen Bezirks- und Grenzverbindungen verlor, folglich jeder Teil dem Kirchspiel zufiel, in dem er lag und nunmehr unter die Aufsicht der hier beamteten Vögte und Untervögte geriet, deren Geschäfte sich dadurch vermehrten.[1]) „Da der Fonds des inneren Kirchspielvermögens sich durch die Markteilung vermehrt", heißt es hierzu im oben erwähnten Bericht, „so scheint es billig und angemessen zu sein, daß nach Proportion jener Verbesserung der leider in den mehrsten Kirchspielen so kärglichen Subsistenz der Untervögte und deren dadurch leicht ermattendem Diensteifer durch eine Verbesserung zu Hülfe gekommen werde."[2])

Da wegen der Abfindung der Vögte nicht immer eine gütliche Einigung der Kommission mit den Interessenten der Mark zu erzielen war, so verfügte die Regierung,[3]) daß, sofern sich bei irgendeiner Mark wegen des Vogteianteils Schwierigkeiten ergeben sollten, dies der Land- und Justizkanzlei zur Anzeige zu bringen sei, „damit diese nach Befinden einem advocato patriae et fisci darunter das behufige auftragen" könne. Die Zuschläge für die Vogteien und Untervogteien sollten bei jeder Markteilung gesichert werden.[4])

Neben den Vögten und Untervögten wurde in der Regel auch den Pfarrern, Küstern und Schullehrern eine gewisse Verbesserung aus der Mark zugebilligt.

Schließlich kamen noch verschiedene Abgänge in Betracht, die für die Anlegung oder Verbreiterung von Wegen und Wasserzügen sowie für die Anlage von Sand- und Stein-

---

[1]) Stühle S. 153. [2]) Abschn. 106, Nr. 27: Ber. d. Riemsloher Teil.-Commiss. v. 6. Juli 1799. [3]) Abschn. 106, Nr. 27: Reskr. an die Beamten zu Börden v. 15. Mai 1800. [4]) Daselbst.

gruben benötigt wurden.[1]) Besonders die Wasserzüge befanden sich in den offenen Marken meistens in einem völlig verwahrlosten Zustande. „Durch unmäßige Erbreiterung, welche eine Versteichtung und Verschlammung zur Folge hatten, sowohl als auch durch unendlich viele Krümmungen und Serpentinen" waren sie so verwildert, daß sie „ihrem Zweck ganz widersprachen".[2]) Die Beachtung und möglichste Behebung solcher Mißstände wurde den Markteilungskommissarien und den Beamten wiederholt von der Regierung nahegelegt. Die Kommission hatte bei allen diesen Maßnahmen freie Hand, doch durfte keine Markteilung zu Ende geführt werden, bevor nicht diese Gegenstände einer Verbesserung zugeführt waren.[3])

---

[1]) Abschn. 106, Nr. 27: Bei der Riemsloher Markteilung verfuhr man bei der Einrichtung der Wege in der Weise, daß „man den durch die Mark gehenden Heer- oder Landwegen (welche hie und da in engen tiefen Straßen bestanden, und kaum noch die Breite eines Wagenspurs hatten) den Raum von 3, und da, wo der Grund weich oder lehmigt war, 3½ Quadratruthen, den Bauerschaftswegen den Raum von 38 Fuß, den Korn-, Heu- und Düngelwegen den von 16 Fuß, den Leichenwegen den von 12 Fuß und endlich den Fußwegen, insofern solche ohne Damm sind, den Raum von 5 Fuß zulegte; so daß die Besitzer der an solchen Wegen angrenzenden privaten Ländereien, vermittelst einer desfalls besonders unter den Markinteressenten getroffenen Vereinbarung, dasjenige gegen eine verhältnismäßige von den beeidigten Marktaxatoren festzusetzende Grundentschädigung aus der Mark, von ihren privaten Ländereyen hergeben mußten, was zur nöthigen Erbbreiterung jener Wege erforderlich war. Diese Vereinbarung war bloß die Folge einer von der landeshoheit sonst nöthigenfalls in dieser das allgemeine Landesbedürfniß concernirenden Sache festzusetzenden Regel". (Stühle S. 105, 106.) [2]) Abschn. 106, Nr. 27: Ber. d. Bauverwalters Hollenberg v. 5. 5. 1800. [3]) Im oben erwähnten landesherrlichen Generalausschreiben an alle Aemter vom 1. Nov. 1796 (Cod. const. II, Nr. 1552) heißt es: „Nicht minder ist es verschiedentlich erkläret, und sämmtlichen Verhältnissen angemessen, daß zu Unterhaltung gemeiner Wege und Brücken etc. ferner behuf öffentlicher und Privat-Bauten sichere Sand- und Steingruben für jede Gegend bey den

f. Die Abfindung der einzelnen Genossen.

Sobald nach der Bestimmung und Absetzung aller für Abfindungs- oder Verbesserungszwecke in Frage kommenden Abgänge die unter die eigentlichen Markgenossen zu verteilende Grundmasse der gemeinen Mark feststand, ging die Teilungskommission dazu über, den Abfindungsteil jedes einzelnen Genossen zu ermitteln.

Marktheilungen angewiesen, und bey Anlegung, Begradigung und Erbreiterung der Wege die behufigen Entschädigungen für diejenigen, so dazu von ihren Privat-Gründen etwas herzugeben haben, ausgemittelt werden sollen. Eben das muß bey den Flüssen und Bächen stattfinden. Oft auch haben die Bauerschaften und Marken sichere Abgaben und sonstige Prästationen zu beschaffen, wohin die Lieferung des Wachtholzes, die Unterhaltung der Feuer-Gerätschaften, auch gemeiner Brücken und Wege, die Sicherstellung der öffentlichen Gebäude etc. mit gehört, wesfalls bey Marktheilungen ebenfalls auf einen Fonds zu denken ist, der aus Vererbpachtung oder Verheurung einiger Zuschläge zunächst erhalten werden kann. Da sich den Commissarien oft hierunter Hindernisse in den Weg legen; so finden Wir nöthig euch hiemit besonders zu authorisieren bey allen und jeden Marktheilungen darauf zu achten und zu halten, daß diese und andere gemeinnützige Gegenstände dabei nicht übergangen werden, mithin darüber mit den Marktheilungs-Commissarien zu communicieren und vor der Theilung unter Zuziehung eines Bauverwalters die Anlegung der Wege zu berichtigen, die würkliche Theilung aber nicht eher nachzugeben, als bis hierunter eine angemessene Einrichtung erfolgt ist, allenfalls aber bei etwa befundener Renitenz darüber an Uns oder Unsere Land- u. Justiz-Canzley zu berichten, damit hierunter das Nähere verfügt werden könne." — In einem Ausschreiben an alle Aemter v. 15. 5. 1800 (Cod. const. II, Nr. 1575) bringt die Regierung abermals in Erinnerung, daß den Flüssen und Bächen „ebenso wie den Wegen, nach Beschaffenheit der Umstände eine bessere Einrichtung durch Erweiterung oder Eindämmung, Begradigung oder sonst zu geben ist; gleichdenn auch die etwaigen Entschädigungen aus den Marken und Gemeinheiten auszumitteln sind, in welchen außerdem nicht nur die oft ausgetretenen und versandeten Flüsse und Bäche, sondern die verschiedenen Gewässer selbst einer näheren Leitung bedürfen."

Es bildete sich, entsprechend der diesbezüglichen elastischen Bestimmung in der Verordnung vom 4. Juni 1785[1]) ein nach verschiedenen Maßstäben aufgestellter Verteilungsgrundsatz für die Abfindung der Genossen heraus. Man richtete sich dabei weder streng nach dem Maß der bisherigen Nutzung, noch nach dem Maßstab der bisher etwa bei Holz- oder Zuschlagsteilungen beachtet war, sondern nach einer ausgleichenden Kombination des Reihelastenverhältnisses und des Höfeklassenverhältnisses.[2]) Es wurde den Genossen „nach der Einteilung ihrer Höfe in Voll- und Halberbe, Erb- und Markkötter und in Mitrücksicht auf das Verhältnis, wie sie zu den gemeinen Kirchspiels- und Bauerschafts-Lasten beitrugen, den Geringern aber gewöhnlich gegen eine billig-mäßige Uebernahme mehrerer Lasten ein etwas höherer Ansatz verwilliget."[3]) Es wurde dabei „fast zur Regel angenommen, daß ein Halberbe ¾ oder ⅚, ein Erbkötter die Hälfte und ein Markkötter ⅓ oder ¼ der Portion eines Vollerben oder vollwarigen Genossen erhielt",[4]) ein Verhältnis, das den Festsetzungen der Verordnung vom 4. 6. 1785 nicht ganz entsprach.[5])

---

[1]) Vgl. S. 97ff. [2]) „Es war allerdings dem Rechte entsprechend und es empfiehlt sich auch wegen der Einfachheit, daß das Hofesverhältnis als Teilungsfuß angenommen ward. Ob aber dennoch, wenn dieser Fuß nicht durch Vergleich ermäßigt wird, Härten in der Anwendung sich ergeben, ob nicht auch hier das Hofesverhältnis verdunkelt und unzutreffend geworden ist, lassen wir dahin gestellt sein. Man darf wohl als Regel annehmen, daß die Halb-, Drittel- und Viertelhöfe einen größeren Bestand an Aeckern, Wiesen und Vieh haben, als durch das Hofesverhältnis angedeutet wird; daß daher zwei Halbhöfe usw. die Gemeinheit stärker benutzt haben als ein Vollhof. Jedenfalls entspricht eine Teilung nach der rechtmäßigen Benutzung genauer den bestehenden Zuständen, den Wirtschaftsverhältnissen und den Bedürfnissen der einzelnen Höfe". (Bening 1 S. 9.) [3]) DK., Z. 10. [4]) Hann. 104. II. 8, Nr. 1a, s. S. 104, Anmerkg. 1. — D. K., Z. 10. [5]) Auch die Erbexen wurden, soweit sie nicht als Inhaber besonderer Rechte in der Mark für diese

Mit der Verteilung des Grundes unter die Markgenossen wurde begonnen, nachdem der mit der Vermessung der Mark betraute Feldmesser die Anlegung und Absetzung der zur künftigen Benutzung des Grundes erforderlichen Wege durchgeführt hatte und die bei der Bestimmung der Abfindungen und Grundabgaben zu Ablösungs- oder Verbesserungszwecken etwa entstandenen Streitfragen geschlichtet waren. Zunächst wurden die verschiedenwertigen Gründe der Mark durch besondere von den Markgenossen erwählte und vereidigte Achtsleute für sich taxiert; in der Weise, daß man z. B. jedem Scheffelsaat des zur Abfindung bestimmten Grundes je nach dem Wert des Bodens einen nach einer bestimmten Einheit berechneten verschiedenen Abfindungswert beilegte.[1])

Die Art der örtlichen Verteilung richtete sich nach der Lage des gemeinen Grundes und der Lage und den Bedürfnissen der Genossen.[2]) Zunächst wurden die Genossen, die

vorweg abgefunden waren, in derselben Weise wie alle übrigen Genossen nach Maßgabe ihrer in der Mark wirklich besessenen und in der Markrolle nach dem Höfeklassenverhältnis aufgeführten Grundpertinenzien abgefunden (Stühle S. 103/4).

[1]) Hann. 104 II. 8, Nr. 1a, s. S. 104, Anmerkg. 1. — Bei der Riemsloher Markteilung verfuhr man folgendermaßen: „Man wählte beym Anfange der Taxierung einen Grund, den man weder für vorzüglich noch für schlecht hielt. Da nun die Taxatoren den Werth eines Scheffelsaats von jenem zur Richtschnur und Nachweisung angenommenen Grunde auf 16 Becher anschlugen, indem nach dem osnabrückschen Kornmaße, ein Scheffel vier Viertel oder sechszehn Becher enthält, so bezeichnete man solchen Grund mit Nummer 1, und gieng bey der Taxierung des übrigen Grundes davon aus; so daß in dem Falle, wenn dieser besser wie Nummer 1 befunden ward, die Taxatoren sich dahin ausdrückten; daß jener Grund ihrer Meynung nach, soviel Becher besser wie Nummer 1 und umgekehrt. Auf solche Weise erhält jemand von einem solchen Grunde, der zu 10 Becher besser wie Nummer 1 angeschlagen worden, 6 Becher im Verhältnis zu einem andern, der von Nummer 1 sechszehn Becher erhält, und so umgekehrt —." (Stühle S. 50.) [2]) Hann. 104. II. 8. Nr. 1a, s. S. 104, Anmerkg. 1.

mit ihren Ländereien unmittelbar an die offene Mark stießen, aus dem angrenzenden Markgrunde nach ihrem festgesetzten Verhältnis abgefunden. Jeder Genosse hatte auf den seinem Grundbesitz zunächst gelegenen Markgrund das erste Anrecht. Im übrigen hing die Art der Verteilung „von dem Gutfinden der Genossen unter vernünftiger Direktion der Commission" ab. Gegen den Willen der Genossen durfte die Kommission, auch nach ihrer besten Ueberzeugung, nicht verfahren.[1])

Nach beendeter Teilung hatte die Teilungskommission einen Rezeß aufzustellen, der über die Art und Weise, wie die Teilung in ihren Einzelheiten bewerkstelligt war, eine genaue Nachweisung enthielt. Von dem Rezeß der Riemsloher Markteilung, der ein Objekt von 900—1000 Maltersaat, „das Malter zu 12 osnabrückschen Scheffeln, und der Scheffel zu 54 Quadrat-Ruthen Kalenberger Ketten-Maß berechnet",[2]) zu Grunde lag, woran „über 200 kleine und größere Stäten interessirt" waren, gibt Stühle folgenden Auszug:

„Nachdem den Markinteressenten die gesammten Theilungscharten vorgelegt waren, so suchte die Marktheilungskommission, nach vorgängiger Bestimmung der, nach Abzug der vereinbarten Abgänge übrig bleibenden, massae dividendae, einen jeden Markinteressenten mit Zurückweisung auf die vorliegenden Theilungscharten davon zu überzeugen:

a) Was derselbe nach dem Betrage der massae dividendae zu seiner gänzlichen Abfindung aus der Riemsloher Mark habe erhalten können,

---

[1]) DR., Z. Nr. 10. [2]) Auf Grund eines Reskripts an alle Aemter vom 25. 7. 1796 war „bei Ausweisung von Zuschlägen oder sonst", das Scheffelsaat, wie das bei der allgemeinen Landesvermessung (1784) geschehen, gleichmäßig zu 54 Quadratruten zu vermessen (Abschn. 106, Nr. 27.)

b) was derselbe wirklich erhalten, und

c) wo er solches erhalten habe?

damit solchergestalt der ganze Theilungsstatus reingestellet und liquidirt werde.

Zu diesem Ende ward der ganze Betrag der Riemsloher Mark, so wie solcher vermessen und kartiert worden, angegeben. Hierauf wurden die Abgänge mit Beziehung auf diejenigen bestimmt angezeigten Protokolle, worinn solche Abgänge vereinbaret, und näher nachgewiesen werden, sowie auch diejenigen, denen solche Abgänge zu Theil geworden, oder die sonstigen allgemeinen Bedürfnisse, wozu ein Theil jener Abgänge verwendet worden, genau bemerkt. Wie und auf welche Weise nun dasjenige, was nach Abzug jener Abgänge übriggeblieben, und als die eigentliche Theilungsmasse anzusehen, unter den Markinteressenten getheilet worden? darüber wurden geometrische Tabellen aufgestellt."

Die Teilungskommission pflegte endlich nach Beendigung der Teilung für die künftige Benutzung des Grundes gewisse Richtlinien anzugeben, die sich auf die Instandsetzung und Unterhaltung der neuen Wege und Wasserzüge, auf die Einfriedigung und Abgrenzung der privaten Teile und ihre zweckmäßige Bepflanzung und Bebauung sowie auf die Inanspruchnahme der noch ungeteilten Plätze in der Mark, der Sand- und Steingruben, Rötekuhlen und dergleichen, bezogen.[1])

3. Der Stand der Markenteilungen um 1800.

In den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts, im letzten Jahrzehnt der Selbständigkeit des Fürstentums Osnabrück, hatte man in allen Teilen des Landes, besonders in den Aemtern Iburg und Grönenberg, in größerem Maße Markenteilungen in Angriff genommen und zum Teil vollendet. Von 1795 bis 1800 wurden über 41 ver-

[1]) Stühle S. 161 ff., Burkhard S. 109, L-A, B. Nr. 570.

schiedene Marken Teilungsverhandlungen mit der Regierung gepflogen und zehn Teilungskommissare mit der Durchführung von Teilungen betraut.[1]) Die einzelnen Teilungen wickelten sich jedoch nur langsam ab.[2])

Aus den Berichten der verschiedenen Teilungskommissare, die abgestattet wurden auf Grund einer Erhebung, die nach der Säkularisation des Fürstentums von der hannoverschen Organisationskommission[3]) eingeleitet wurde,[4]) geht, soweit sie aktenmäßig vorhanden sind, hervor, daß die Durchführung der zum Teil vollendeten, zum Teil im Gange befindlichen Markenteilungen nach Maßgabe der Verordnung vom 4. Juni 1785 nur in unzulänglicher Weise von statten gegangen war.[5])

Eine Unzulänglichkeit, aus der sich Zwiste ergeben konnten, lag zunächst darin, daß nicht eindeutig bestimmt war, welche Behörde die Teilungen zu leiten hatte.[6]) Daneben führte es besonders zu Verwirrungen und Verzögerungen, daß die Zuständigkeitsgrenze der Teilungsbehörde nicht scharf gezogen war, daß es nicht eindeutig bestimmt war, welche Fragen von der Teilungsbehörde selbst und welche Fragen im reinen Justizverfahren zu regeln waren. Die vielen Streitigkeiten, die sich aus der unbestimmten Verfassung des Markrechts bei der Einleitung und Durchführung der Teilungen ergaben und durch gütliche Vereinigung nicht zu schlichten waren, wurden häufig vor die Gerichte gebracht und bis an den Reichshofrat und das Reichskammergericht verfolgt. Das machte die Teilungen kostspielig und langwierig, umsomehr als bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Nutzungsverfassung in den

---

[1]) Abschn. 106, Nr. 27: Uebersicht v. 10. 7. 1800. [2]) S. Uebersicht II. [3]) Zwischen- und Aufsichtsbehörde zwischen dem hannoverschen Kabinettministerium und der vorläufig im alten Stande belassenen Osnabrücker Regierung, (Bär S. 72/75.) [4]) Vgl. S. 122. [5]) Hann. 104 II. 8. Nr. 1a. [6]) Vgl. S. 104.

einzelnen Marken die Entscheidung besonders von Seiten der auswärtigen, mit den Verhältnissen des Landes nicht vertrauten Gerichte nicht leicht zu treffen war und in vielen Fällen eingehende Untersuchungen und Lokalbesichtigungen erforderte.[1])

In erster Linie war es die Festsetzung der Entschädigungen und Abfindungen für die nach Umfang und Güte vielfach umstrittenen Berechtigungen von Ein- und Ausmärkern, welche solche Streitigkeiten herbeiführten. Daneben führte die Festsetzung der Wege und Grenzverhältnisse, der Abgänge und Verbesserungen und Kostendeckung oftmals zu gerichtlichen Beschwerden.[2])

Die Art der Durchführung der Teilungen war auf Grund solcher Hemmnisse nicht immer zufriedenstellend. Die Verordnung vom 4. Juni 1785 gab nicht hinreichend Mittel zur Hand, allen Schwierigkeiten, die sich im Verlauf der Teilungsauseinandersetzungen ergeben konnten, ohne daß der Fortgang und die zweckmäßige Durchführung der Teilungen dabei beeinträchtigt wurde, zu begegnen.[3])

IV. Die Markenteilungen bis zur Einstellung der Teilungen unter französischer Herrschaft.

1. Vorbereitung und Durchführung einer gesetzlichen Neuregelung.

Nach der Uebernahme des Fürstentums Osnabrück in die hannoversche Verwaltung leitete die von der hannoverschen Regierung eingesetzte Organisationskommission eine eingehende Untersuchung über den Stand der Markenteilungen im Fürstentum Osnabrück ein. „Da es zur Kenntnis der unterzeichneten Kommission gekommen ist", heißt es in einem diesbezüglichen Schreiben vom 7. 12. 1802

[1]) In den meisten Fällen wurden die Streitigkeiten auf dem Wege des Augenscheins oder der mündlichen Vernehmung der Parteien summarisch von der Land- u. Justizkanzlei erledigt. [2]) Hann. 104 II. 8. Nr. 1a; Berichte der Teilungskommissare. [3]) Vgl. S. 131 ff.

an die Land- und Justizkanzlei,[1]) „daß wegen der Markenteilungen noch hin und wieder erhebliche Zweifel obwalten, auch darüber kostspielige Prozesse, sowohl bei den hiesigen Gerichten als bei dem Reichskammergerichte anhängig gemacht sind, so wünscht man baldmöglichst von der gegenwärtigen Lage dieser gemeinnützigen Unternehmungen und den dabei beobachteten Grundsätzen Nachrichten zu erhalten und sind einstweilen alle Gemeinheitsteilungen zu sistieren, mithin in dem Stande, worin sie sich gerade jetzt finden, zu belassen". Die auf Grund dieses Schreibens von der Land- und Justizkanzlei eingeforderten Berichte der verschiedenen Teilungskommissare lassen übereinstimmend die oben[2]) dargelegten Unzuträglichkeiten des bisherigen Teilungsganges erkennen. Die hannoversche Regierung ging deshalb unverzüglich daran, eine Neuregelung der bestehenden Teilungsgesetzgebung herbeizuführen.

Ein auf den regierungsseitigen Ermittlungen über den Stand der Markenteilungen fußendes „Promemoria" des Landesökonomierates Meyer vom 31. 3. 1803,[3]) das den Entwurf einer zweckmäßig zu erlassenden neuen Verordnung enthielt, bildete die Grundlage der weiteren Entwicklung. Das Schriftstück legt dar, daß in Anbetracht der besonderen Eigenart der Osnabrücker Markenverfassung vorläufig von einer Verordnung, die auf diese selbst Bezug nähme, am besten abzusehen sei, daß es zunächst lediglich darauf ankäme, die mit der obersten Aufsicht der Teilungssachen zu betrauende Behörde fest zu bestimmen, die Geschäfte dieser Behörde scharf zu begrenzen und jegliches Verfahren in reinen Justizsachen von ihnen zu trennen. Alsdann erst, heißt es ferner, würde es „von großem Nutzen sein, wenn die kgl. Regierung eine Kommission erfahrener, sach- und markenverfassungskundiger Männer niedersetzen und durch solche die Teilungs-

[1]) Hann. 104 II. 8. Nr. 1a. [2]) Vgl. S. 120f. [3]) Hann. 104 II. 8. Nr. 1a.

grundsätze aus der Analogie der Verfassung in bestimmte Regeln für alle einzelne ungewiß beurteilte Fälle übertragen ließe". „Der große Nachteil der Unbestimmtheit der Behörde," heißt es zur Begründung der vorläufigen Verordnung, „welche Teilungssachen dirigieren soll, wie auch der Grenzen zwischen eigentlichen Justiz- und Teilungssachen, ist sehr ins Auge fallend und gerade in diesem Lande umso viel größer gewesen, aus welchen die Appellationen mit unendlichem Aufenthalt und Kostenvermehrung an die höchsten Reichsgerichte gingen. Da nun dennoch die Teilungen weiter wie in benachbarten Provinzen vorgerückt sind, so läßt sich erwarten, daß, wenn jenes große und kostbare Hindernis gehoben sein wird, alsdann die Gemeinheitsteilungen große Fortschritte tun werden".

Der Entwurf der Verordnung wurde von der Organisationskommission der „Königlich Großbritannischen Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen verordneten Regierung im Fürstentum Osnabrück"[1]) zur Begutachtung übergeben und fand abgesehen davon, daß dieselbe einige Aenderungen, die sich auf die Festsetzung einer Entscheidungs- und Beschwerungsinstanz bei anläßlich der Teilung entstehenden Streitfragen bezogen, für wünschenswert hielt, deren Zustimmung. Die Verordnung, daraufhin mit den nötigen Veränderungen versehen, war bereits bis zur Vollziehung gediehen, als die politischen Verhältnisse des Landes eine weitere Verfolgung unmöglich machten. Ende Mai des Jahres 1803 setzte die erste französische Besetzung des Landes ein. Als diese im Oktober 1805 aufgehoben wurde und die Landesregierung kaum wieder ihre alten Geschäfte übernommen hatte, fiel das Land mit dem Kurfürstentum Hannover der preußischen Besetzung anheim.[2]) Bevor jedoch die wirkliche Besitznahme des vorläufig unter der alten

[1]) Bezeichnung des bisherigen fürstbischöflichen Geheimen Rates, Bär S. 75. [2]) Bär S. 93.

Verwaltung belassenen Landes im April 1806 erfolgte, wurde die neue Markenteilungsordnung von der Osnabrücker Regierung erlassen.

Auf eine Anfrage der Osnabrücker Regierung an das Osnabrücker Departement zu Hannover,[1]) „ob und welche Bedenklichkeiten gegen den communicierten Entwurf eines dieserhalb zu erlassenden Publicandi" etwa noch beständen, verfügte dasselbe am 10. 2. 1806: da „sowohl die Wiederaufhebung der wegen Sistierung der Markenteilungen getroffenen Verfügungen als auch die Publication des mitgeteilten Entwurfs einer Verordnung von zu großer Wichtigkeit zu sein" schiene, „als daß dem einen oder andern ein längerer Anstand noch gegeben werden möge", daß „wegen Wiederaufhebung des gedachten Inhibitorii und Publication der angeschlossenen Verordnung alsbald das Behufige zu verfügen und am Schlusse der letzteren, um jedweder Reklamation vorzubeugen, nur noch hinzuzusetzen" sei, „daß es im übrigen bei der Verordnung vom 4. Juni 1785 sein Bewenden behalte." Daraufhin wurde an demselben Tage, an dem das Personal der preußischen Administrationskommission in Hannover eintraf, am 17. 2. 1806, die neue „Verordnung, die Gemeinheitstheilungen betreffend", von der Osnabrücker Regierung publiciert.[2])

Die auf der Grundlage der Verordnung vom 4. 6. 1785 beruhende neue Verordnung bestimmt zunächst als Behörde, „die das ganze Marktheilungsgeschäft und die damit in Verbindung stehenden Verhältnisse künftig einzig zu leiten und zu bestimmen hat" die Königliche Regierung, welche „zur Direktion dieses Geschäfts einen oder mehrere Commissarien bestellet, mithin die Anordnung derselben künftig allein verfügt" (§ 1). Als zur Kompetenz der

---

[1]) Eingerichtet als Fortsetzung der Organisationskommission nach der ersten franz. Besetzung, Bär S. 92. [2]) Hann. 104. II. 8, Nr. 1a.

Teilungsbehörde gehörige Gegenstände der Teilung bezeichnet die Verordnung

1. Hut- und Weideberechtigungen mit allerlei Vieh auf eigentlichen gemeinen Marken, Heiden, Angerplätzen und Forstgründen,
2. Mastberechtigungen,
3. einseitige und wechselseitige Behutung der Ländereien und Wiesen,
4. gemeinschaftlichen Plaggen- und Heidehieb,
5. Bültenhieb und Torfmoorgewinnung,
6. gemeinschaftliche Berechtigungen der Forsten aller Art, besonders zur bestimmten Benutzung des Ober- und Unterholzes, außerdem „alles das, was mit der Hauptsache der Auseinandersetzung oder Teilung in unzertrennlicher Verbindung steht und nach dem Wesen der Hauptsache ein Ausfluß derselben oder eine notwendige oder nützliche Folgeeinrichtung davon ist, z. B. die notwendigen Einrichtungen aller Wege und Abwässerungen, wobei jedoch die dazu bestellten Behörden zuzuziehen sind" (§ 2).

Bei der Behandlung aller dieser Gegenstände durch die Teilungskommission waren alle Streitfälle nach wie vor im Prinzip durch vergleichsweise Auseinandersetzung der Parteien zu regeln. Als Berufungsinstanz bezeichnet die Verordnung die Königliche Regierung, „welche über die Erheblichkeit der eingebrachten Beschwerden und zwar bei wichtigen Angelegenheiten nach zuvor eingeforderten Gutachten der Land- und Justizkanzlei entscheidet" (§ 3). „Wenn es hierbei zur Frage kommt, welche Sache als Justiz- und welche als Polizeisache zu behandeln sei, so bleibt alles, was vor einer Gemeinheitstheilung und ohne Hinsicht auf dieselbe hätte zur Frage und in Streit gezogen werden können und dann in den Weg Rechtens gehört hätte, auch künftig dem Rechtswege und der richterlichen Untersuchung und Entscheidung unterworfen." — — „Es hat jedoch die Land-

und Justizkanzlei diese Sache nicht nur überhaupt summarisch zu behandeln und mit Beschränkung der Fristverteilungen sich deren Beendigung eifrigst angelegen sein zu lassen, sondern auch das Erkenntnis darin selbst, ohne Gestattung der verzögerlichen Aktenversendung abzufassen auch selbigem die Hauptentscheidungsgründe mit beizufügen" (§ 4). „Alles dasjenige hingegen, was die Gemeinheitsteilung selbst betrifft und von jener Art nicht ist, gehört vor die königliche Regierung und findet darin ein prozessualisches gerichtliches Verfahren nicht statt." — „Die Untersuchung der solchergestalt zur Bestimmung der königlichen Regierung stehenden Sachen lässet dieselbe in der Regel durch die Markteilungs Commissarien, wenn aber Beschwerden gegen dieselben eintreten oder sonstige Umstände es erforderlich machen sollten, durch dazu zu committierende Mitglieder der Land- und Justizkanzlei oder sonst zu ernennende Commissarien vornehmen und fordert bei wichtigeren Angelegenheiten nach Beschaffenheit der Umstände vor der endlichen Entscheidung das Gutachten des Landrats oder der Landstände darüber einzuziehen und nach Vorschrift der Verordnung vom 4. Juni 1785 ferner zu verfahren" (§ 5).

Die Verordnung sucht durch ihre Bestimmungen die möglichst schnelle Abwicklung des Teilungsverfahrens zu erleichtern. Dazu dient auch die Bestimmung, daß, falls die beabsichtigte Teilung durch anhängige oder bevorstehende Rechtsstreitigkeiten verzögert zu werden droht, die königliche Regierung zu bestimmen hat, „ob und inwieweit ohngeachtet des Rechtsstreites in der Theilungssache zu verfahren" ist. (§ 7). Die Gerichte werden angehalten, „die der Gemeinheitstheilung im Wege stehenden Prozesse möglichst zu befördern und solche Streitigkeiten durch Lokalbesichtigungen, Commissionen und gütliche Vergleichsversuche, wo es irgend tunlich ist, zu erledigen" (§ 8).

Für den Fall der Anhängigmachung von Prozessen, die lediglich der Verzögerung oder Erschwerung der Teilung

dienen sollen, schreibt die Verordnung die Verurteilung in die Prozeßkosten „nach den strengsten Grundsätzen“ und die Erstattung allen den übrigen Teilungsinteressenten durch die Verzögerung verursachten Schadens „nach dem Ermessen der königlichen Regierung“ so wie die strengste Ahndung vor, eine Vorschrift, die den Parteien und deren Sachführern bei den Vergleichsverhandlungen bekannt gemacht werden soll (§ 9).

„Da es der Hauptzweck dieser Verfügung ist“, heißt es zum Schluß der Verordnung, den Gang der Teilungssache zu erleichtern und zu beschleunigen, die erforderlichen Kosten aber möglichst zu vermindern, so ist es eine Folge dieser Einrichtung, daß alle Verhandlungen in Marktheilungen bei den von königlicher Regierung zu ernennenden Commissarien, ohne schriftliches Verfahren zu Protokoll geschehen und die Interessenten dabei persönlich gegenwärtig sein oder wohl unterrichtete Deputierte aus ihrer Mitte zu dem Geschäft ein für allemal legitimieren müssen, daß deren Anzahl nicht überflüssig vermehrt wird und sind daher hinfüro keine Advokaten und Prokuratoren bei Theilungsverhandlungen zulässig, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß Abwesende und diejenigen, welche selbst füglich nicht erscheinen können, zu ihrer Vertretung einen Bevollmächtigten bestellen mögen, sowie die ganze Gemeinheit für sich, wenn sie will, einen Advocatum Communitatis und die Holzgrafschaft einen Mandatarium Holzgravalem anordnen kann. Im übrigen behält es bei der Verordnung vom 4. Juni 1785 sein Bewenden.“

2. Die Behandlung der Markenteilungen bis zu ihrer Einstellung im Jahre 1811.

Nach Erlaß der Verordnung vom 17. Februar 1806 wurden die seit 1802 eingestellten Teilungen der Marken wieder aufgenommen. Während der preußischen Verwal-

tung, die nur wenige Monate währte, unterließ es die „königliche Administrations- und Organisationskommission der königlich preußischen hannoverschen Provinzen" nicht, auf die Teilung der Marken einzuwirken. Am 14. 5. 1806 richtete sie an die Regierung zu Osnabrück die Aufforderung, ihre gutachtliche Meinung abzugeben zu der Frage, „ob die unterm 25. Juni 1802 für das Fürstentum Lüneburg erlassene und das gesamte Gemeinheitsteilungswesen umfassende Landesordnung unter den Abänderungen, welche die besondere Verfassung der übrigen einzelnen Landesprovinzen notwendig machen möchten, nicht auch in diesen mit gesetzlicher Kraft einzuführen oder bei einer für dieselben in dieser Hinsicht noch erforderlichen eigenen Gesetzgebung zu Grunde zu legen sein werden".[1]) Gleichzeitig veranstaltete sie eine Erhebung über den derzeitigen Stand der Markenteilungen, aus der sich, soweit ihre Ergebnisse vorliegen, ein anschauliches Bild über den Umfang und den Fortgang der Teilungen ergibt.[2])

Nachdem die Osnabrücker Regierung auf die Anfrage der preußischen Administrationskommission geäußert hatte, „daß manche nähere Bestimmung, soweit sie im allgemeinen zu fassen sein möchte, gemeinnützig werden könnte", ordnete dieselbe in einem Reskript an die Osnabrücker Regierung vom 9. 6. 1806[3]) die Inangriffnahme und Förderung eines das gesamte Gemeinheitsteilungswesen umfassenden Gesetzes an. Die Ausführung dieses Planes wurde jedoch durch die im Oktober desselben Jahres einsetzende zweite französische Besitznahme des Landes, die eine siebenjährige Fremdherrschaft einleitete, vereitelt.

Unter der französischen und westfälischen Herrschaft wurden die Markenteilungen zunächst nach Maßgabe der Verordnungen vom 4. Juni 1785 und vom 17. Februar

[1]) Abschn. 106, Nr. 106. [2]) Abschn. 106, Nr. 27: Teilungsübersichten vom Jahre 1806. S. Uebers. II. [3]) Abschn. 106, Nr. 106.

1806 in tätiger Weise fortgesetzt. Sie wickelten sich jedoch infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse, die die genaue Einhaltung der Verordnungsvorschriften nicht zuließen, nur stockend ab. Nach der im März des Jahres 1811 erfolgten Einverleibung des Landes in das französische Kaiserreich wurden die Markenteilungen gänzlich eingestellt. Die französische Regierung betrachtete die gemeinen Marken als Kommunalgut, nicht als Eigentum der Markgenossen.[1]) Die gemeinen Marken wurden nun in zunehmendem Maße zur Deckung der Schulden und Kontributionslasten der Gemeinden herangezogen. Bei diesen Notverkäufen betrug der Erlös für 1 Scheffel nicht selten weniger als 5 Reichstaler.[2])

Nach einer Angabe der Hannoverschen provisorischen Regierungskommission zu Osnabrück vom Jahre 1815 wurden bis zur gänzlichen Einstellung der Markenteilungen unter der Kaiserlich französischen Regierung, also in einem Zeitraum von etwa 30 Jahren, 200 000 Calenberger Morgen = 58 500 Hektar gemeiner Gründe zur gänzlichen Teilung gebracht und größtenteils urbar gemacht, abgesehen von den beträchtlichen Gründen, die im Laufe der Zeit auf dem Wege der Ausweisungen und des Verkaufs in Sondereigentum übergegangen waren und fast restlos kultiviert waren.[3])

---

[1]) Hann. 104. II. 8, Nr. 1b: Bericht der provisorischen Regierungskommission zu Osnabrück an das Cabinettministerium zu Hannover v. 6. 9. 1815. [2]) O. E. D. II. B. 6. 2: Verzeichnis der verkauften Markenteile v. Jahre 1813. [3]) Hann. 104. II. 8. Nr. 1b: Bericht der provisorischen Regierungskommission zu Osnabrück an das Cabinettministerium zu Hannover v. 6. 9. 1815.

IV. Hauptteil.

Die durchgeführten Markenteilungen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Folgewirkungen.

I. Kritik des geleisteten Teilungswerkes.

Die auf den Grundsatz der vernunftmäßig gütlichen Auseinandersetzung eingestellte Art der nach Maßgabe der Verordnungen vom 4. Juni 1785 und vom 17. Februar 1806 getätigten Markenteilungsverfahren war den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Teilungen im einzelnen ergaben, nicht hinreichend gewachsen. So sehr auch die in allen Fällen beobachtete gütlich zusammenfassende Behandlung der Teilungsauseinandersetzungen grundsätzlich berechtigt war,[1]) so zeigte es sich doch, daß die Markenteilungen die Quelle so vieler Streitigkeiten und Unklarheiten waren, daß genauere, mehr ins einzelne gehende Bestimmungen zur Erleichterung der mannigfaltigen, zur Festsetzung der verschiedenen Markgerechtigkeiten und ihrer Abfindungen notwendigen Entscheidungen nicht zu entbehren waren. Bei der weitgehenden Verschiedenheit der Markenverfassung und ihrer besonderen Gewohnheitsrechte war es schwer, für alle Fälle, aus denen sich Bedenklichkeiten ergaben, eine unangefochtene Regelung zu treffen.

Eine eingehendere Regelung mancher Punkte, deren Unklarheit die Teilungen umständlich machte, war deshalb auf die Dauer nicht zu umgehen. Auf Grund der bisherigen

[1]) Vgl. o. S. 101.

Teilungsgesetzgebung war es nicht möglich, die verschiedenen, bei der Teilung erfolgenden Abfindungen, die als Kardinalpunkt der ganzen Auseinandersetzungen anzusehen sind, in einer Weise durchzuführen, die die geringste Anfechtungsmöglichkeit derselben gewährleistete. Die Gesetzgebung gab die Mittel zu einer solchen Durchführung nicht in vollkommenster Weise an die Hand.

Darin war es zum Teil begründet, daß, abgesehen von den Widersetzlichkeiten, die sich während der Durchführung einer Teilung ergaben, die Genossen ungeteilter oder auch schon zur Teilung stehender Marken von vornherein mit den verschiedensten Einwänden gegen die Teilung hervortraten und so die Einleitung einer Teilung erschwerten. Die Ergebnisse einer im Jahre 1811 im Oberemsdepartement eingeleiteten Ermittlung über „die gegenwärtig noch ungeteilten Marken im Arrondissement Osnabrück“[1]) lassen erkennen, daß neben den allgemeinen Schwierigkeiten, die in der Durchführung der durch die Teilungen bedingten wirtschaftlichen Umstellung lagen, vornehmlich die weitläufigen Teilungsverhandlungen und die hohen Kosten, die den Nutzen der Teilung, der naturgemäß nicht sogleich in die Erscheinung treten konnte, gering erscheinen ließen, von der Inangriffnahme weiterer Teilungen abschreckten, die die französische Regierung im übrigen gar nicht beabsichtigte. Die Kostenfrage würde bei einer günstigeren und eindeutigeren Gesamtregelung der Teilungen von selbst zurückgedrängt werden und die Teilungen lohnender erscheinen lassen. Sodann war es die Befürchtung einer Erhöhung der Steuern, welche von der Teilung einer Mark abschreckte. Eine gesetzliche Bestimmung, etwa die Zusicherung, daß die geteilten und zur Kultur gebrachten Gründe mit neuen Abgaben nicht belegt würden, würde auf die Teilungen fördernd eingewirkt haben.[2])

[1]) O. E. D. II. B. 6. 2. [2]) Bericht einer von der provisorischen

Unter den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung einer Teilung im besonderen ergaben, war es vor allem die Regelung der besonderen Ansprüche und ihrer Abfindung, welche Verzögerungen und Weitläufigkeiten herbeiführte. Sollte man beispielsweise die Weide der Pfahlbauern, die der benachbarten Mark einen Weideschilling gaben, als widerrufliche oder als unwiderrufliche Pächter ansehen? Sollte man die Nebenwohner, Anbauer und Brinksitzer, die die Mark zwar nur auf stillschweigende Genehmigung hin, doch nicht selten in höherem Maße als die eigentlichen Genossen genutzt hatten, nach Maßgabe ihrer wirklichen Nutzung, nach Maßgabe ihrer Grundbesitzungen oder nach sonst einem Gesichtspunkt abfinden. Eindeutige Bestimmungen hierüber, etwa, die Pfahlbauern als widerrufliche Nutznießer abzufinden, falls der Weideschilling in den letzten 30 Jahren verändert war, als unwiderrufliche, falls dies nicht der Fall war, waren nicht zu umgehen. Ihr Fehlen rief langwierige, mit rechtlichen Erkenntnissen verbundene Verhandlungen hervor.[1])

Gleich den besonderen Weiderechten waren die besonderen Holz- und Plaggenrechte eine Quelle vieler Streitigkeiten. Sollte man die privativen Plaggenmatte, wie es bei den älteren Teilungen in der Regel geschah, als ein dauerndes Vorrecht oder, wie es in jüngerer Zeit geschah, nur als eine zeitweise Vergünstigung ansehen, die nur solange währte, als die Mark zum Plaggenmähen bestimmt war und demgemäß abgefunden wurde, oder endlich als eine Mehrnutzung, die durch eine Mindernutzung auf anderem Gebiet aufgehoben wurde, mithin nicht abgefunden werden brauchte? Aehnlich verhielt es sich mit der Abfindung der besonderen

---

Reg.-Kommission zu Osnabrück zur Untersuchung der Markteilungsangelegenheiten im Fürstentum Osnabrück verordneten temporären Kommission v. 10. 11. 1815, Hann. 104 II. 8. Nr. 1b.

[1]) Kommissionsbericht v. 10. 11. 1815, s. Anm. 1.

Holzrechte, der Dußteile, ob sie nun von Ein- oder Ausmärkern geltend gemacht wurden. Nur nach langwierigen außergerichtlichen oder gerichtlichen Verhandlungen ließ sich vielfach eine Entscheidung treffen.[1])

Ein Stein des Anstoßes war bei allen Markenteilungen die Vergütung der holzgräflichen Rechte, über die eine besondere Vorschrift nicht bestand. Hier war es die Vergütung an Grund und Boden für die Tertiengelder, worüber sich Bedenken ergeben konnten. Die Abfindung an Grund hatte man damit begründet, daß der Holzgraf sich bei der Teilung in demselben Maße verbessern müsse, wie die Genossen. Dem stand jedoch entgegen, daß der Holzgraf, sofern er nicht Mitgenosse war, rechtlich keinen Anspruch auf den im genossenschaftlichen Eigentum stehenden Markenboden machen konnte; er konnte observanzgemäß nur insofern einen Abfindungsanspruch erheben, als er die Vorteile, die mit seinem Amt zur Erhaltung der Ordnung verbunden gewesen waren und eine Vergütung dafür darstellten, durch die Teilung verlor, und auch diese Abfindung war juristisch anfechtbar, da mit dem Fortfall des Grundes der Vergütung auch diese selbst nicht mehr berechtigt war. Während in der Regel die Abfindung des Holzgrafen an Gründe in der Weise ausgemittelt wurde, daß von der einen Seite gefordert, von der anderen Seite geboten wurde, bis man sich schließlich auf gewisse Erbteile vereinigte, war verschiedentlich auch eine Abfindung an Geld zustande gekommen.[2])

Ein Mangel der Teilungsgesetzgebung lag ferner darin, daß diese, obgleich sie einer Teilabfindung nicht entgegen stand, in ihren Vorschriften nur auf eine gänzliche Teilung auf Grund ordnungsmäßiger Stimmenmehrheit der Genossen hinzielte und für den Fall, daß nur einer oder einige der

[1]) Kommissionsbericht v. 10. 11. 1815, s. S. 133 Anm. 1.
[2]) Kommissionsbericht v 10. 11. 1815, s. S. 133, Anm. 1.

Genossen auf eine Ausmittlung ihrer Anteile bestanden, keine Richtlinien an die Hand gab. Dieser Mangel wirkte insofern ungünstig, als es nicht selten der Fall war, daß die Mehrheit der Genossen die Teilung der Mark ablehnte, sodaß es der Minderheit nicht möglich war, in Anbetracht der Kostenfrage die an und für sich vielleicht überaus nützliche Teilung auch nur für sich durchzusetzen. Die Regelung dieser Frage, etwa die Kosten im Falle der Abfindung eines Minderteils der Genossen, sofern sie für allgemein nützlich erkannt werden konnte, der gesamten Markmasse zu entnehmen, war neben andern Punkten einer späteren Ergänzung der Teilungsvorschriften vorbehalten.[1])

Wenn auch für alle Punkte, die bei der Durchführung einer Markenteilung eine besondere Auseinandersetzung erheischten, eine starre Regelung nicht getroffen werden konnte, schon aus dem Grunde, weil das Objekt der Teilung Eigentum der Genossen war und deren Verfügungsgewalt und Mitbestimmungsrecht darüber nicht ungebührlich beschränkt werden durfte, so konnte doch ein gewisser Ausbau der bestehenden gesetzlichen Vorschriften in bezug auf Punkte der obenerwähnten und ähnlicher Art der ganzen Teilungsauseinandersetzung einen einförmigeren, schnelleren und zufriedenstellenderen Verlauf verschaffen.

„Auch bei den bestimmtesten Vorschriften", heißt es im angegebenen Bericht der Untersuchungs-Kommission vom 10. 11. 1815,[2]) „werden wegen der großen Verschiedenheit unserer Markenverfassungen immer noch Zweifel und Umstände vorkommen und, da es unmöglich ist, bei diesem Geschäft jeden zufriedenzustellen, so werden Irrungen und Beschwerden immer unvermeidlich sein und es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß solche nach feststehenden Grund-

[1]) Bericht der provisorischen Regierungskommission an das Cabinett-Ministerium zu Hannover v. 6. 11. 1815, Hann. 104 II. 8. Nr. 1b. [2]) S. S. 133, Anm. 1.

sätzen analogisch bestimmt und gleichförmig entschieden werden möchten."

Die dargelegten Mängel der Markenteilungen nach Maßgabe der Verordnungen vom 4. Juni 1785 und vom 17. Februar 1806 lagen im wesentlichen in der Natur der Sache. Die Vervollkommnung der Teilungsgesetzgebung und der Teilungsgrundsätze konnte sich erst auf Grund längerer Praxis und größerer Erfahrung ergeben. Die nach der Uebernahme des Fürstentums in die hannoversche Verwaltung bestehende Absicht, auf Grund der während der ersten Teilungsperiode gemachten Erfahrungen von vornherein einen weiteren Ausbau der gesetzlichen Vorschriften über das Markenteilungswesen herbeizuführen, wurde lediglich durch die bald darauf einsetzenden ungünstigen Zeitverhältnisse vereitelt, so daß es bei der Verordnung vom 17. Februar 1806 blieb. Einer späteren, friedlicheren Zeit war es vorbehalten, die Vervollkommnung der Markenteilungsgesetzgebung und die Durchführung der Teilungen herbeizuführen.

Das grundlegende Verdienst der älteren Teilungsverordnungen und Teilungsarbeiten ist jedoch nicht zu unterschätzen. Die älteren Verordnungen und älteren Erfahrungen bildeten den Grundstock der späteren Gesetzgebung und können für sich in Anspruch nehmen, die erste Förderung der Markenteilungen, soweit das unter den gegebenen Verhältnissen möglich war und darauf beruhend, die vollendete Durchführung des gesamten Markenteilungswerks ermöglicht und herbeigeführt zu haben.

Die Aufteilung des gemeinen Markenbodens wurde insofern unzweckmäßig durchgeführt, als auf eine gleichzeitige Verkoppelung und Zusammenlegung der Grundstücke der einzelnen Bewirtschafter nicht zur Genüge Bedacht genommen wurde. Dadurch, daß man in der Regel jedes nach der Bodenbeschaffenheit gleichwertige Gebiet für sich teilte,

mußte man den einzelnen Abfindungsberechtigten ihre Abfindungsstücke an zu vielen voneinander getrennten Stellen anweisen. Dabei wurde, indem man über die örtliche Lage der Abfindungsstücke das Los entscheiden ließ, dem blinden Zufall überlassen, was durch Aufwand von etwas mehr Mühe hätte zweckmäßiger eingerichtet werden können.[1]) Durch das Unterlassen einer Verkoppelung der privaten Grundstücke wurden die Vorteile der Privatbewirtschaftung zum Teil nur unvollkommen erreicht, wenn nicht ganz aufgehoben. Was mit großem Kostenaufwande im Laufe des 19. Jahrhunderts nachgeholt werden mußte, hätte Hand in Hand mit den Markenteilungen mit weit geringeren Kosten erreicht werden können.

Im besonderen Maße erwies sich die weitgehende Zerstückelung der Abfindungsteile nachteilig für die Bewirtschaftung der oft sehr langen und sehr schmalen Holzteile. Für die auf kleine Schläge eingestellte Ackerwirtschaft war eine Zerstückelung der Ländereien eher tragbar, als für die Forstwirtschaft. Hier konnte von einer vorteilhaften Bewirtschaftung der einzelnen Teile und Teilchen nicht die Rede sein.[2])

II. Die Folgen der Teilungen.

1. Die Umstellung der besitz- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse des Markenbodens.

Durch die Umwandlung des gemeinen Markenbodens in die Form des Privateigentums war dem einzelnen Markgenossen statt der bisherigen freien, im Ertrage unbestimmten und zweifelhaften Marknutzung ein eigentümliches geschlossenes und dauerndes, im Ertrage von der eigenen Bewirtschaftungstüchtigkeit abhängiges Nutzungs-

[1]) Vgl. Festschrift I S. 324. [2]) Burkhard S. 107 ff. — Vgl. u. S. 142.

gebiet an einem Teil des Markenbodens zuteil geworden. Das Gesamteigentumsrecht der Markgenossenschaft am Grundbestande der Mark war mit der vollendeten Teilung in ebensoviele Einzeleigentumsrechte zerfallen, als Markgenossen an einem Teil der Mark ein Eigentum erlangt hatten.

Die Verwaltung des Markenbodens und seiner Inanspruchnahme durch die Markinteressenten von seiten der Markgenossenschaft und ihrer Organe fiel auf Grund der veränderten Rechtsverhältnisse des geteilten Markenbodens fort; an die Stelle der dem Gesamteigentum entspringenden wirtschaftlichen Gesamtverwaltung des Markenbodens trat die dem Privateigentum entspringende wirtschaftliche Privatverwaltung jedes aus der gemeinen Mark in geschlossenen Privatbesitz übergegangenen Abfindungsteiles. Das Nebeneinanderbestehen und Ineinanderverflochtensein von Mark- und Gemeindeverband hörte auf. Die Grenzverhältnisse der Landgemeinden, die vor der Teilung zum Teil verwischt waren, wurden durch die Teilung eindeutig festgelegt; unzählige Streitigkeiten über Grenz- und Nutzungsverhältnisse des Gemeinde- und Markenbodens wurden aus der Welt geschafft.

Den von allen Markverhältnissen losgelösten Gemeinden und Kirchspielen ging nach der Teilung ein gewisser Vermögensbestand, aus welchem dem Gemeindewesen vordem immer neue Kraft zugeflossen war, verloren. Der vordem zur Deckung außerordentlicher Ausgaben zur Verfügung stehende Markgrund fehlte. Dieser Fortfall wurde zwar im Laufe der Zeit durch die infolge der Teilungen größer werdende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Höfe aufgehoben,[1]) im ganzen jedoch entstand in den Gemeindeverhältnissen, im allgemeinen für die Gesamtheit der Gemeindemitglieder, im besonderen für den nicht mit Genossenrechten ausgestatteten Teil derselben, eine Lücke.

[1]) Vgl. Bening II. S. 35/36.

Dadurch, daß sich seit dem Aufkommen der Gemeinheitsteilungsbestrebungen an die Markenverfassung die „Idee eines gemeinschaftlichen theilbaren Eigentums" knüpfte, gewann die Frage, wer denn zur Teilung berechtigt sei, eine Bedeutung und führte nach Stüve eine Abgrenzung des Kreises der Gemeindeglieder und eine „festere Normierung der Abstimmungen" herbei, die für die jüngeren Anbauer in den noch gemeinen wie in den schon geteilten Marken zum Schaden ausschlug.[1])

Die in ein Sondereigentum übergehenden Abfindungsstücke aus der Mark wurden einer besonderen Besteuerung nicht unterworfen. Sie blieben als Aequivalent der gemeinen Marknutzung, falls es sich um den Anteil eines abgabenfreien Gutes handelte, steuerfrei; falls es sich um den Anteil eines belasteten Gutes handelte, mit denselben Abgaben belastet, denen vordem schon die Marknutzung mit unterworfen gewesen war.[2]) Die verbesserte Kultur der Abfindungsstücke wurde steuerlich zunächst nicht in Betracht gezogen.[3])

2. Die wirtschaftlichen Folgeerscheinungen.

Aus der Umstellung der Besitz- und Verwaltungsverhältnisse des Markenbodens ergaben sich tiefgehende Veränderungen wirtschaftlicher Art. Die Hauptwirkung der aus den allgemeinen Markenteilungen sich ergebenden, mit wirtschaftlichen Vorteilen verbundenen Veränderungen sind im wesentlichen darin zu sehen, daß an die Stelle der wirt-

[1]) Stüve IV S. 144/145. — „Wir müssen zugestehen, daß durch den Abschluß der Gemeindeberechtigungen ein bedeutender Theil der Einwohner, die früher zur Gemeindenutzung wohl mit hätte gelangen können, gänzlich ausgeschlossen ist. Wir müssen zugestehen, daß dieser Theil seit dem Zeitpunkte, wo die Bewegung zuerst entstand, an Zahl und Wichtigkeit sehr zugenommen hat. Wir dürfen es beklagen, daß dem so ist." (Stüve IV S. 147.) [2]) Vgl. o. S. 80. [3]) Vgl. Jakobi S. 143 ff. — Besonders Justus Möser setzte sich dafür ein, daß die Markgrundstücke nach der Teilung nicht mit Steuern belegt werden dürften. Vgl. Möser V S. 41/42.

schaftlich unzulänglichen genossenschaftlichen Bewirtschaftungsart eines Teils des Grund und Bodens, dessen intensivere Bewirtschaftung in Anbetracht der wirtschaftlichen Gesamtlage der Bevölkerung notwendig war, die auf Sondereigentum beruhende und der eigenen Tatkraft entspringende selbständige Bodenbewirtschaftung des Einzelnen trat, die auf Grund des sich im freieren Spielraum befindlichen menschlichen Erwerbstriebes im Vergleich zu der alten Bewirtschaftungsart einen ungleich höheren landwirtschaftlichen Ertrag hervorzubringen vermochte.

Die allgemeinen wirtschaftlich günstigen Veränderungen, die man von der Durchführung der allgemeinen Markenteilungen sowohl für den einzelnen Grundeigentümer als auch für die Gesamtheit und den Staat erwartete, wurden in ihren Grundzügen bereits dargelegt.[1]) Es zeigte sich in der Folge, daß nach der Aufhebung der Markenverfassung neben Vorteilen zunächst gewisse Nachteile in die Erscheinung traten. Die Teilung konnte naturgemäß nicht ein nach allen Seiten hin fertiges Werk schaffen; sie schuf zunächst nur eine neue Grundlage, auf welcher sich die Umstellung der Wirtschaft erst nach und nach ergeben mußte.[2])

Es erforderte Zeit und Arbeit, die zum Teil sehr verwilderten Abfindungsstücke aus der Mark urbar zu machen. Die Wirtschaft ging deshalb zunächst ihren alten Gang. Für den mit der Teilung der Mark notwendig werdenden Uebergang zur Stallfütterung fehlte es, da der alte Acker nicht genug Stroh hervorbrachte, zunächst an Streu und damit gleichzeitig an dem nötigen Stalldünger zur Urbarmachung der neuen Ländereien.[3])

---

[1]) Vgl. S. 87 ff. [2]) Vgl. Bening II S. 37. [3]) O. E. D. II. B. 6. 2: Berichte der Mairien im Oberemsdepartement die ungeteilten Marken betreffend.

Nach und nach wurden die wüsten Gründe kultiviert und in eigene Benutzung genommen oder mit Neubauereien oder Kotten versehen.[1]) Die Riemsloher Mark, die erste, die im Fürstentum Osnabrück gänzlich geteilt wurde, wurde im Laufe von 5 Jahren eingefriedigt und urbar gemacht.[2])

„Den unmittelbarsten Vorteil gewährten die Markteilungen allen Teilen dadurch, daß ein großer Teil des bisherigen Weidegrundes in Wiesen verwandelt wurde. Waren diese Wiesen auch keineswegs vorzüglich, so wurden sie doch geebnet, durch Entwässerung, durch Flößung, durch geeignete Düngung oder durch Aufbringung von Erde und Sand auf den Moorboden verbessert."[3]) Dadurch, daß bei der Durchführung der Teilungen auf die Instandsetzung der Wasserzüge Bedacht genommen war,[4]) war die Trockenlegung ausgedehnter sumpfiger Reviere und damit die Gewinnung neuer und besserer Ländereien ermöglicht worden, wenn auch mangels einer umfassenderen und zweckmäßigeren Gesetzgebung eine vollendete, landwirtschaftlich zweckmäßige Ent- und Bewässerung der Feldmarken noch nicht zu erzielen war.

Die Einführung einer rationellen Wiesenkultur führte mehr und mehr zur Stallfütterung. Diese wiederum schuf mit der Zeit größere Mengen Stalldünger, der die Fruchtbarmachung der neu gewonnenen Ackerländereien ermöglichte. So „wurde der landwirtschaftliche Kreislauf wesentlich verbessert";[5]) es ergab sich nach und nach ein Abbau der auf die gemeine Mark eingestellten alten Weidewirtschaft und das Aufkommen einer mehr und mehr verbesserten Acker- und Wiesenwirtschaft. Im wesentlichen ergab sich diese Um-

---

[1]) In der geteilten Riemsloher Mark (Teilung 1778—1795) wurden bis zum Jahre 1806 „57 Neubauereien und Kotten" neu errichtet, Bericht des Landdrosten v. Vinke und des Grafen Stühle v. 21. 7. 1806. (Abschn. 106, Nr. 106. [2]) Stühle S. 17. [3]) Stand d. Landw. S. 23. [4]) Vgl. o. S. 115. [5]) Stand d. Landw. S. 23.

stellung erst im Laufe des 19. Jahrhunderts nach den Befreiungskriegen, als die Markenteilungen auf Grund zweckmäßigerer Durchführungsart einen besseren Fortgang nahmen. Erst in dieser Zeit entwickelten sich mit dem vermehrten Anbau von Kartoffeln, Klee und Hackfrüchten die Elemente der Fruchtwechselwirtschaft, die zunächst zwar weniger nach Maßgabe der Beschaffenheit des Ackers, vielmehr mit Rücksicht auf den Geldertrag sich ergebend,[1]) im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einer immer vollkommeneren Wirtschaft führte.

Die wenigsten Vorteile brachte die durch die Markenteilungen bewirkte wirtschaftliche Umstellung der Forstbewirtschaftung. Für die Waldwirtschaft wurde durch die Aufhebung der gemeinen Weide zwar eine völlig neue Grundlage geschaffen. Die Schonung und Aufforstung der Forstgründe wurde jedoch bei dem Fehlen jeglichen Einflusses forstmännischer Verwaltung nicht zweckmäßig durchgeführt. Bei der Durchführung der Teilungen hatte man die künftige Forstkultur in den geteilten Marken wenig beachtet und die Forstgründe einer weitgehenden Zerstückelung preisgegeben. Man nahm bei der Teilung des Markenbodens in erster Linie auf eine künftige Benutzung desselben zu Ackerland, Weide und Plaggenstich Bedacht, weniger auf eine Aufforstung.[2]) Die höhere Ertragsfähigkeit des Ackers führte dann, besonders auf besseren Böden, von selbst zur Urbarmachung statt zur Aufforstung.[3])

Große Nachteile ergaben sich aus der durch die Markenteilungen bewirkten Umstellung der Wirtschaft zunächst für die Heuerleute, die im Durchschnitt ⅔ der Bevölkerung des Landes ausmachten.[4]) Diese, ihrer nicht rechtmäßigen, sondern nur geduldeten Marknutzung gänzlich beraubt, sahen sich nach der Teilung der Mark in der Weide beschränkt und

[1]) Stand d. Landw. S. 24/25. [2]) Burkhard S. 108. [3]) Vgl. Bening II S. 29. [4]) O. E. D. II. B. 6. 2.

waren infolgedessen genötigt, sich ganz auf die Stallfütterung einzustellen. Hierzu fehlte es an Streuung, denn der Bauer gab nur ungern seine privaten Markenteile zur Plaggen- und Streugewinnung her. Die sich daraus ergebenden Streitigkeiten bildeten langehin ein ungelöstes Problem. Den Heuerleuten wurde für den Verlust der Marknutzung häufig ein Stück des geteilten Markenbodens überlassen, doch es gingen Jahre darauf hin, bis das Land kultiviert war, und die Pachtungen waren immerhin zu klein, um den Viehstand bei der Stallfütterung auf der alten Höhe zu halten. So mußten Futtermittel gekauft werden oder es wurde das Vieh auf den Anwenden und den Gründen der Bauern geweidet, wofür jedoch eine besondere Abgabe oder Pacht zu entrichten war. Auch den Bedarf an Feuerung mußte der Heuermann, abgesehen von den Moorgegenden, wo den Heuerleuten der Torfstich nach wie vor verblieb, nach den Markenteilungen fast ausschließlich durch Kauf decken. [1])

Neben den Folgen der Markenteilungen waren es in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auch die Folgen der langen Kriegszeit, sowie das Sinken des holländischen Handels, die Entwertung der Spinnarbeit, welche den Heuermannsstand drückten. [2])

Die Markenteilungen hatten zwar das Ansetzen neuer Heuerhäuser zur Folge, [3]) das dazugehörige Pachtland bestand jedoch oft nur aus unkultiviertem Boden. Nicht selten wurden auch Heuerhäuser von guten Böden auf neuerworbene Markgründe verlegt. Die Urbarmachung der ins Privateigentum der einzelnen Höfe übergegangenen

[1]) Wrasmann II S. 5 ff. [2]) Stüve IV. S. 147. [3]) Die Regierung suchte auf eine Ansetzung von Erbpachten hinzuwirken. In einer Verfügung an alle Aemter v. 27. 3. 1783 (Cod. const. II. Nr. 1328) heißt es: „. . . So oft sich nun der Fall zuträgt, wie er sich dann immer mehr wegen der zunehmenden Marktheilungen (bey welchen gerade diejenigen, so das Mehrste und

Gründe erforderte überhaupt eine erhöhte Arbeitsleistung auf Seiten der Heuerleute.[1])

Im ganzen erfuhr die Lage der Heuerleute eine bedeutende Verschlechterung, die als unmittelbare Folge der Markenteilungen erst allmählich durch die günstigeren Bedingungen des Landbaus wieder aufgehoben wurde.[2])

III. Zusammenfassung.

Von der Durchführung der Markenteilungen bis zur napoleonischen Zeit und den auf ihnen beruhenden Folge-

oft schon das Nöthige in ihren Wrechten haben, das Mehrste erhalten) oft zutragen muß, daß dergleichen Colonen mehr haben oder erhalten, als sie mit ihren Spannen und dem ihnen gebührenden Haushalte nützlich bestreiten können: so ist denselben nicht zu verwehren . . ., neue Kotten zu errichten und solche anderen im gleichen Eigenthume stehenden Colonis in Erbpacht zu geben, Erb- und Markköttern aber, welche durch Erwerbung neuer Gründe sich mit der Zeit vergrößern, und zu Erben anwachsen können, ist dagegen diese Freiheit nicht leicht zu gestatten. Hierbey gewinnet nicht nur das Publicum, sondern es ist auch dem Colono vorteilhafter, wenn er eine Erbpacht errichtet, als wenn er sich mit Erbauung und Erhaltung überflüssiger Heuerhäuser erschöpft und sein Land von flüchtigen Heuerleuten aussaugen läßt."

[1]) Wrasmann II S. 9. [2]) Nach der Einführung der Markenteilungen gelangten zahlreiche Vorstellungen und Petitionen von seiten der Heuerleute an die Regierung, in denen die durch die Markenteilungen für die Heuerleute hervorgerufenen Unzuträglichkeiten ins Licht gerückt und Maßnahmen dagegen gefordert wurden. Die Regierung erwog zu wiederholten Malen, die sich für die Heuerleute aus den Markenteilungen ergebenden Härten durch gesetzliche Maßnahmen, etwa die Aussetzung eines Teiles der Mark zur Benutzung für die Heuerleute, zu mildern (Abschn. 106, Nr. 27, fol. 242 ff.). In Anbetracht dessen jedoch, daß sich die Marknutzung der Heuerleute in den Grenzen dessen bewegt hatte, was ihren Bauern zur Nutzung zustand und sich aus dem Heuervertrag ergeben hatte, mithin auch die Entschädigung für den Verlust der Marknutzung der vertraglichen Vereinbarung mit den Bauern überlassen werden konnte, sah die Regierung von besonderen Maßnahmen ab. (Hann. 104 II. 8. Nr. 1a; Gutachten der Land- u. Justizkanzlei v. 11. 10. 1799.)

erscheinungen ist zusammenfassend zu sagen, daß durch sie als Ergebnis der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der nachmittelalterlichen Zeit die in Gefolg dieser Entwicklung notwendig gewordene gänzliche Auflösung der Markenverfassung und aller auf ihr beruhenden Verhältnisse des Landes wegbahnend eingeleitet wurde — die Auflösung einer Verfassung, die im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts als natürliche Fortsetzung der bisherigen Entwicklung vollendet wurde und als Teil der großen Agrarreform des 18. und 19. Jahrhunderts die ländliche Wirtschaft auf eine völlig neue Grundlage stellte.

Insofern, als die bis zum Jahre 1811 durchgeführten Markenteilungen mit Rücksicht auf ihre Art und ihre Wirkungen als Vorbild und Maßstab für die nach den Befreiungskriegen von der hannoverschen Regierung eingeleitete gründliche und umfassende Neuregelung des Markenteilungswesens eine grundlegende Bedeutung gewannen, sind sie, abgesehen davon, ob sie im einzelnen hier und da zweckmäßiger hätten gestaltet sein können, soweit es unter den gegebenen natürlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen des Landes und der Bevölkerung möglich war, für das große Ganze als ein folgerichtiges und zweckentsprechendes Werk einsichtiger Staatspolitik und ländlicher Verbesserungsbestrebungen zu bezeichnen.

Schlußbemerkungen.

Durch die hannoversche und preußische Verwaltung wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts das Werk der Markenteilungen bis auf unbeträchtliche Ueberreste zu Ende geführt. In der unter der Königlich Hannoverschen Regierung zustande gebrachten Markenteilungsordnung für das Fürstentum Osnabrück vom 25. Juni 1822 wurden die älteren Vorschriften über Markenteilungen zusammengestellt und durch neue gesetzliche Bestimmungen vervollständigt. Da auch diese Verordnung über die dem Holzgrafen gebührende

Abfindung feste Vorschriften nicht enthielt, so wurden bei Erlaß des Gesetzes vom 13. Februar 1850, die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit im Landdrosteibezirk Osnabrück betreffend, hierüber Bestimmungen getroffen. Durch ein Gesetz vom 20. Dezember 1862 traten mit Wirkung vom 1. April 1863 an die Stelle der im Gesetz vom 25. Juni 1822 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren die Vorschriften des für das ganze Königreich geltenden Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungssachen vom 30. Juni 1842.[1]) Durch eine Verordnung vom 16. August 1867 trat an die Stelle der die Geschäfte der Markenteilungen in zweiter Instanz behandelnden Landdrostei die in Hannover errichtete Generalkommission. Das Hannoversche Verfahrengesetz vom 30. Juni 1842 erfuhr eine Abänderung durch das Gesetz vom 17. Januar 1883, durch welches eine Umgestaltung der die Markenteilungen unmittelbar leitenden Instanz erfolgte. Das Gesetz vom 24. Juni 1875 brachte durch Einführung bestimmter Pauschsätze eine Neuregelung der Kostentragung.[2])

Auf Grund dieser Gesetzgebung wurden die gemeinen Marken des Fürstentums nach und nach zur Teilung gebracht.[3]) Es kam damit die Geltungsperiode einer Grundverfassung, die ein Jahrtausend lang die gesamtagrarische Verfassung des Landes in ihrer Gestaltung bedingt hatte und in ihren Folgewirkungen noch heute an derselben einen Anteil hat, zum Abschluß.

---

[1]) Festschrift I. S. 328. [2]) Festschrift II. S. 218 ff. [3]) Siehe Uebersicht III.

Uebersichten.

Die Bodenverhältnisse im Fürstentum Osnabrück.

I.[1])

Kreis	Gesamtfläche ha	Lehm- und Tonboden %	Sand-, Lehm- und lehm. Sandboden %	Sandboden %	Moorboden %	Wasserfläche %
Osnabrück . .	32801	35,6	40,0	18,9	5,0	0,5
Bersenbrück .	105990	6,7	36,1	49,0	7,7	0,5
Wittlage . . .	31438	44,6	7,8	27,7	19,4	0,5
Melle	25404½	83,8	10,3	2,7	2,8	0,4
Iburg	30840	43,8	19,2	36,3	0,3	0,4

II.

Angaben über durchgeführte Generalmarkenteilungen nach den Erhebungen der preußischen Administrations- und Organisationskommission vom Jahre 1806.[2])

Die zur Teilung gezogenen Marken	Größe der geteilten Mark[3])	Beginn der Teilung	Beendigung der Teilung	Art der Kostendeckung	Teilungskommissar
1. Dissener Heide- und Grasmark, Amt Iburg	59 760 Quadratruten	1778	Wegen eingetretener Streitigkeiten mit Ein- u. Ausmärkern erst im Jahre 1790	Verkauf abgelegener Grundreviere	Vicedirektor Gruner u. Rat Dorfmüller

[1]) Wellmann S. 10.[2]) Abschnitt 106, Nr. 27; vgl. o. S. 129.
[3]) 1 Malter = 4 Morgen = 12 Scheffel; 1 Scheffel = 54 Quadratruten = 11,8 a.

Die zur Teilung gezogenen Marken	Größe der geteilten Mark[1])	Beginn der Teilung	Beendigung der Teilung	Art der Kostendeckung	Teilungskommissar
2. Neuenkirchener Mark, Amt Börden	195 480 Quadratruten	1792	1795	Jed. Genossen Anweisung einig. Scheffel Grund als Kostenteile, die nicht als Pertinenz der Stätten angesehen wurden, sondern nach Belieben verpfändet oder verkauft werden konnten. Aus dem Taxato dieser Teile die Kostendeckung.	Rat Dorfmüller
3. Riester Mark, Amt Börden	583 200 Quadratruten	1796	Letzte Abteilung 1805		"
4. Alfhauser, Hecker und Waller Mark, Amt Fürstenau	588 764,2 Quadratruten	1787	1794		"
5. Riemsloher Mark, Amt Grönenberg	841 Malt. 4 Scheffel 51 Quadratruten	1778	1795	Uebernahme d. Kostendeckung durch die Teilungskommission für $^1/_{30}$ der massa dividenda	Landdrost v. Vincke u. Gograf Stühle
6. Erpener Mark, Amt Grönenberg	168 480 Quadratruten	1796	1801	Wie 2.	Rat Dorfmüller
7. Sögeler Mark, Amt Börden	149 040 Quadratruten	1796	1797	Von den Abfindungsstellen pro modo praediorum	"

[1]) Siehe Anm. 3, S. 147.

Die zur Teilung gezogenen Marken	Größe der geteilten (Mark[1])	Beginn der Teilung	Beendigung der Teilung	Art der Kostendeckung	Teilungskommissar
8. Rüsseler Mark, Amt Fürstenau	244 Malter	1788	1805	z. T. aus sog. Kostenteilen oder den dazu verkauften Gründen, z. T. noch ausstehend	Landdrost v. Böselager
9. Hesepper Mark, Amt Börden	544 Malter, 8 Scheffel	1787	1797, später noch „Irrungen“	Verkauf von Gründen aus der Mark	Canzleirat Dykhoff
10. Holter Mark, Amt Iburg	367 Malter, 11 Scheffel	1787	Wegen prozessualischer Schwierigkeiten noch nicht beendet	Ausweisung von Kostenteilen aus der Mark	„
11. Sudendorfer Weisung der großen Glandorfer Mark, Amt Iburg	276 Malter, 7 Scheffel	1793	Durch Grenzstreitigkeiten verzögert, z. Zt. beendet	Ausweisung von Kostenteilen aus der Mark	„
12. Westendorfer Weisung daselbst	190 Malter	1799	Im Gange		„
13. Laersche Mark, Amt Iburg	1180 Malter, 10 Scheffel	1799	Im Gange		„
14. Wulster Mark, Amt Fürstenau	144 Malter, 6 Scheffel	1799	z. Zt. durch Streitigkeiten verzögert		„

[1]) Siehe Anm. 3, S. 147.

Die zur Teilung gezogenen Marken	Größe der geteilten Mark[1])	Beginn der Teilung	Beendigung der Teilung	Art der Kostendeckung	Teilungskommissar
15. Grother Mark, Amt Fürstenau	241 Malter	1799	Nach Beginn der Teilung Stimmenmehrheit dagegen. Diesbezügl. Rechtsstreit.	—	Canzleyrat Dykhoff
16. Nüvener Mark, Amt Grönenberg	703 271 Quadratruten	1780	Verschiedene Bauerschaftsreviere nacheinander geteilt. 1786/87/88/93	Verkauf abgelegener Grundstücke	Canzleydirektor Lodtmann
17. Eikener Mark, Amt Grönenberg	48 896 Quadratruten	1791	1801	Verkauf von Gründen und Holz aus der Mark	"
18. Borgloher Bruchmark, Amt Iburg	265 Malter, 23 Quadratruten	1784	Noch nicht beendigt.	Holzverkauf, Anleihe von Privaten und Abzahlung durch die Genossen nach Maßgabe der erhaltenen Portionen	v. Hammerstein, später Consistorialrat Dürfeld
19. Borgloher Lohmark, Amt Iburg	262 Malter, 6 Scheffel, 14 Quadratruten	1784	Noch nicht beendigt.		"
20. Schledehauser Waldmark, Amt Iburg	507 Malter, 35 Quadratruten	1796	Noch nicht beendigt.		"

[1]) Siehe Anm. 3, S. 147.

Die zur Teilung gezogenen Marken	Größe der geteilten Mark[1])	Beginn der Teilung	Beendigung der Teilung	Art der Kostendeckung	Teilungskommissar
21. Benner Mark, Amt Hunteburg	966 Malter, 8 Scheffel, 44 Quadratruten	1800	Seit 1802 fistiert	Privatanleihe	Rat Broxtermann
22. Niederberger Mark, Amt Iburg	318 Malter, 6 Scheffel, 12 Quadratruten	1802	Zur Spezialteilung vorbereitet	Privatanleihe und Holzverkauf	Landdrost v. d. Busche und Rat Broxtermann

III.

Zusammenfassung der im Fürstentum Osnabrück von 1815 bis 1908 ausgeführten Markenteilungen.

	Anzahl der Teilungen	Flächeninhalt ha	a
1815—1831[2])	49	23 289	75
1832—1851[3])	37	14 045	—
1850—1908[4])			
Kreis Osnabrück	—	—	—
„ Bersenbrück	15	14 663	64
„ Wittlage	3	6 416	70
„ Melle	1	43	72
„ Iburg	—	—	—

Stand der Markenteilungen zu Beginn des Jahres 1853 im Fürstentum Osnabrück.[5])

Zahl der Marken	Durchgreifend geteilt	Verkoppelt	Teilung nicht erforderlich	Verkoppelung nicht erforderl.
259	151	2	62	77

[1]) Siehe Anm. 3, Seite 147. [2]) Festschrift 1 S. 326. [3]) Festschrift 1 S. 326. [4]) Wellmann S. 35. [5]) Festschrift 1 S. 327.

Literaturverzeichnis.

Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. Hannover und Leipzig 1901.

Bening I, Die hannov. Gesetzgebung über Theilung der Gemeinheiten und Zusammenlegung der Grundstücke. (Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft. N. F. Bd. 8. Heidelberg 1849.)

Bening II, Die Umbildung der ländlichen Zustände in Folge der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen. Hannover 1858.

Berghoff, Die Beschaffenheit des Osnabrücker Pfahlbauernrechts. Osnabrück 1770.

Bernhard, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwirtschaft in Deutschland. Bd. I. Berlin 1872.

Burckhard, Die Theilforsten und ihre Zusammenlegung zu Wirthschaftsverbänden in den Fürstentümern Osnabrück und Hildesheim. (Aus dem Walde. Heft VII.)

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I. 1906.

Buchenberger, A., Agrarwesen und Agrarpolitik. Bearb. v. W. Wygodzinski, Bd. I. Leipzig 1914.

Deermann, B., Ländliche Siedlungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaues und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Hannover 1912.

Festschrift I, Festschrift zur Sakularfeier der Königl. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle. 2. Abhdlg. Bd. I. Hannover 1864.

Festschrift II, Festschrift zum 150jähr. Bestehen der Königl. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Hannover. Hannover 1914.

Gierke, O., v., Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. Berlin 1868.

v. d. Goltz, Th., Die Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. I. Stuttgart u. Berlin 1902.

Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer. Bd. II. Leipzig 1899.

Haff, K., Die westfälische Markgenossenschaft. (Viertelj. Schrift f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 1910.)

Hanßen, G., Agrarhistorische Abhandlungen. Bd. I. Leipzig 1864.

Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, Bd. 6. Jena 1910.

Hartmann, H., Die Angelbecker Mark. (Bd. 16 dieser Ztschr.)

Hatzig, L., Justus Möser als Staatsmann und Publizist, Hann. u. Leipzig 1908.

Jakobi, Beschäftigung mit Gemeinheits-Theilungs-Materien. Hannover 1803.

Inama-Sternegg, Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolinger-Periode. Bd. I. Leipzig 1909.

Jostes, F., Westfälisches Siedlungswesen. (Correspondenzbl. d. Gesamtv. d. dt. Geschichts- u. Altertumsvereine. Jg. 52.)

Klöntrup, J. A., I, Von den Erbexen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht. Osnabrück 1782.

Klöntrup, J. A., II, Alphabet. Handb. d. bes. Rechte u. Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf benachbarte westfälische Provinzen. 3 Bde. Osnabrück 1798—1800.

Kluge, F., Etymologisches Wörterbuch. Berlin u. Leipzig 1924.

Kohlschütter, H., Der Regierungsbezirk Osnabrück. VI. Jahresber. d. naturw. Ver. zu Osnabrück. Osnabr. 1885.

Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I. Leipzig 1886.

Kötzschke, R., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. (Grundr. d. Geschichtswissenschaft, hrsg. v. A. Meister. Bd. II Abschn. 1. Leipzig 1908.)

Lappe, J., Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken. Münster 1916.

Lodtmann, J. F. A., I, Acta Osnabr. oder Beyträge zu den Rechten und Geschichten von Westfalen, insonderheit vom Hochstift Osnabrück. Osnabrück 1778.

Lodtmann, J. F. A., II, De jure holzgraviali praesertim in episcopatu Osnabrugensi. Lemgoviae 1770.

Martiny, R., Grundzüge der Siedlungsentwicklung in Altwestfalen, insbes. im Fürstentum Osnabrück. (Bd. 45 dieser Ztschr.)

Maurer, G. L. v., I, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentl. Gewalt. München 1854.

Maurer, G. L. v., II, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.

Maurer, G. L. v., III, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. Bd. I. Erlangen 1865.

Meister, A., Wirtschaftsleben, Verfassung und Recht in der ältesten Zeit. (Gebhards Handb. d. deutsch. Gesch. Bd. I, hrsg. von A. Meister. 1922.)

Meitzen, A., Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. Bd. I. Berlin 1895.

Möser, J., Sämtliche Werke. (Ausgabe Abeken.) 10 Bde. Berlin 1842/43.

Nordhoff, J. B., Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens im historischen Ueberblick. (Forsch. z. dt. Landes- u. Volksk., hrsg. v. Kirchhoff. Bd. IV. Stuttg. 1890.)

Osnabrücker Urkundenbuch, (O. U. B.), Bd. I—III. 1896—1902.

Piper, F. G., Historisch-juridische Beschreibung des Markenrechtes in Westfalen. Halle 1763.

Reck, Fragmentarische Betrachtungen über Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen und Schäfereigerechtigkeiten im nördlichen Deutschland, vorzüglich im Königreich Hannover. Göttingen 1831.

Reinhold, C. L., Mathematisch-ökonomische Gründe für und wider die Theilung der Gemeinheiten oder wüsten Plätze, bes. in Westfalen. Osnabr. 1780.

Roscher, W., Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktion. Stuttgart 1885.

Rothert, H., I, Die Besiedelung des Kreises Bersenbrück. (Veröffentlichg. der Hist. Kommission f. d. Prov. Westfalen. Quakenbrück 1924.)

Rothert, H., II, Aus der Vergangenheit des Osnabrücker Landes. I. Die geschichtl. Entwicklung des Heuerlingswesens. Bersenbrück 1921.

Rübel, K., Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld u. Leipzig 1904.

Schlebehaus u. Klöntrup, Das osnabrückische gemeine Markenrecht, eine Probe. Hann. u. Osnabr. 1782.

Schloemann, H., Beitrag zur Geschichte der Besiedlung u. der Bevölkerung der Angelbecker Mark im 16.—18. Jahrh. unter bes. Berücksichtigung d. Folgen d. 30j. Krieges. (Bd. 47 dieser Ztschr.)

Schotte, H., Studien zur Geschichte der westfälischen Mark u. Markgenossenschaft. (Münster. Beitr. zur Geschichtsforschung, hrsg. v. A. Meister. N. F., Münster 1908.)

Stand d. Landw., Ueber die Entwicklung u. den gegenwärtigen Stand d. Landwirtschaft im Fürstentum Osnabrück, hrsg. v. Landw. Hauptverein f. d. Landdrosteibez. Osnabrück. Osnabr. 1860.

Stühle, W., Ueber Markentheilungen. Münster 1801.

Stüve, J. C. B., I, Die Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Bd. I—III (Bd. III = Bd. 12 dieser Ztschr.) 1853—1882.

Stüve, J. C. B., IV, Wesen und Verfassung der Landgemeinden u. des ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen u. Westfalen. Jena 1851.

Vita Bennonis: V. B. II. Episcopi Osnabrugensis Auctore Nortberto Abbate Iburgensi. (Script. rerum German. In usum scholarum. Hrsg. v. H. Breßlau.) Hann. u. Lpz. 1902.

Wellmann, F., Untersuchungen über die Betriebsorganisation der Landwirtschaft im Fürstentum Osnabrück. (Arbeiten der D. L. G. Heft 157. Berlin 1908.)

Westerfeld, H., Beiträge zur Besiedelung des Osnabrücker Landes. Osnabrück 1921.

Wrasmann, A., I, Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück. (Bd. 42 dieser Ztschr.)

Wrasmann, A., II, Fortsetzung in Bd. 43 ebenda.

Sprengel, Bemerkungen über den Ackerbau, die Forstwirtschaft und die technischen Gewerbe im Königreich Hannover. (Aufsatz einer nicht näher bezeichneten Ztschr. in der Handbibl. des Staatsarchivs Osnabr.)

Aktenverzeichnis.

A. Staatsarchiv Osnabrück.

I. Abschnittsarchiv.

II. Landesarchiv.

III. Domänenkammerregistratur über die Generalakten der Provinz Osnabrück. Z: Gemeinheitsteilungen und Markensachen. DK., Z Nr. 3, 5, 8, 10, 21.

IV. Akten d. Ober-Ems-Departements.

V. Manuskriptensammlung des Staatsarchivs. Rep. I.

VI. Handschriftliche Sammlung des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

B. Staatsarchiv Hannover.

Repertorium über Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen. Hann. 104. II. 8. 1a u. 1b.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkungen 1

Einleitung:

A) Die ursprüngliche Besiedelung und agrarische Verfassung des Landes 6

I. Die altgermanische Siedlungsweise bis zur Hufenverfassung 6

II. Die Entwicklung der altgermanischen Hufenverfassung zur sächsischen Hofesverfassung 7

B) Ursprung, Ausbildung und Weiterentwicklung der organisierten Markgenossenschaft 9

I. Der Ursprung der gemeinen Mark und ihrer Verfassung 9

II. Die Ausbildung der organisierten Markgenossenschaft 12

III. Die Grundzüge der organisierten Markgenossenschaft in ihrer Entwicklung bis zum 18. Jahrhundert . . 14

IV. Die gebietliche Verfassung der gemeinen Marken . 30

I. Hauptteil:

Die Stellung der Marken und Markgenossenschaften in der Agrarverfassung des Mittelalters und ihr Verfall mit dem agrarwirtschaftlichen Niedergang seit dem Ende des 16. Jahrhunderts 35

I. Die Verfassung der Marken und Markgenossenschaften in ihrer Entwicklung ein Korrelat der gesamten agrarwirtschaftlichen Entwicklung des Landes 35

II. Die Stellung der Marken und Markgenossenschaften in der agrarwirtschaftlichen Verfassung des Landes bis zum Ende des 16. Jahrhunderts 38

III. Der wirtschaftliche Verfall der gemeinen Marken und ihrer Verfassung seit dem Ende des 16. Jahrhunderts 54

II. Hauptteil:

Die Bekämpfung des Markenverfalls vor der Durchführung allgemeiner Teilungen 62

I. Markgenossenschaftliche Maßnahmen 62

II. Maßnahmen der Regierung bis unter Ernst August II. . 64

III. Die Durchführung offener Teilungen 71

IV. Die Begünstigung des Anbaues und der Forstkultur durch die Regierung im 18. Jahrhundert 78

III. Hauptteil:
Die Markenteilungen bis zum Jahre 1811 85
I. Die entscheidenden Beweggründe 85
II. Die Herbeiführung allgemeiner Markenteilungen durch gesetzliche Maßnahmen 95
III. Die Markenteilungen bis zur Säkularisation des Fürstentums 101
I. Die obrigkeitliche Behandlung der Teilungen . . 101
II. Gang und Art der Auseinandersetzung im Teilungsverfahren mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse der Landeskultur 105
III. Der Stand der Markenteilungen um 1800 120
IV. Die Markenteilungen bis zur Einstellung der Teilungen unter französischer Herrschaft im Jahre 1811 122
IV. Hauptteil:
Die durchgeführten Markenteilungen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Folgewirkungen 131
I. Kritik des geleisteten Teilungswerks 131
II. Die Folgen der Teilungen 137
III. Zusammenfassung 144
Schlußbemerkungen 145
Uebersichten 147
Literaturverzeichnis 152
Aktenverzeichnis 155

Die Besiedelung des Osnabrücker Landes bis zum Ausgange des Mittelalters.

Von
Dr. Johannes Bincke.

Quellen und Darstellungen.

v. Below, G., Territorium und Stadt, 2. Aufl. 1923.
v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920.
v. Below, Vom Mittelalter zur Neuzeit, Leipzig 1924.
v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VII (1909).
v. Below, Artikel Ansiedlung im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl.
v. Below, Artikel Markgenossenschaft im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VI, 3. Auflage.
v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I. Düsseldorf 1895. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XI.
Bettinghaus, Zur Heimatkunde des Osnabrücker Landes mit Berücksichtigung des Kirchspiels Barkhausen. Hannover 1880.
Böcker, Fr., Geschichte von Damme und des Gaues Dersaburg, Köln 1887.
Bödige, N., Natur- und Geschichtsdenkmäler des Osnabrücker Landes. Osnabrück 1920.
Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte I, 2. Aufl. (1906), II (1892).
Deermann, J. B., Ländliche Siedlungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts. Hannover 1912. Bd. 4, Heft 2—3 der

Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, hrsg. vom historischen Verein von Niedersachsen.

Dopsch, A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, I. Teil. Weimar 1912.

Dorfmüller, F., Dissertatio de iure marcali Osnabrugensi. Duisburg 1791.

Dühne, H., Geschichte des Kirchspiels Badbergen und der Bauerschaft Talge. Osnabrück 1870.

Engelke, B., Das Gogericht auf dem Stemwede, Zeitschrift des Historischen Vereins f. Niedersachsen. Hannover 1908.

Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück, II. Teil. Osnabrück 1817.

v. Gierke, O., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft I. Berlin 1868.

v. Gierke, O., Deutsches Privatrecht I (1895).

Gloy, A., Beiträge zur Siedlungskunde Nordalbingiens. Stuttgart 1892. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde VII. Stuttgart 1893.

Grimm, J., Weistümer III, Göttingen 1842.

Hansische Geschichtsblätter, hrsg. v. Verein f. Hansische Geschichte. Leipzig.

Hardebeck, W., Beschreibung der Kirchen im Kreise Bersenbrück. Ankum 1888.

Hartke, Geschichte der Stadt Fürstenau. Mittl. XIII.

Hartmann, H., Die Angelbecker Mark. Mitteilungen XVI.

Hartmann, Ankum. Mitteilungen IX.

Hartmann, Das fürstbischöfliche Amthaus Wittlage. Mitteilungen XX.

Hilling, N., Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate. Münster 1902.

Hoogeweg, H., Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. Hannover u. Leipzig 1908.

Jellinghaus, H., Stammesgrenzen und Volksdialekte im Fürstentum Osnabrück und in den Nachbargebieten. Mitteilungen XXIX.

v. Inama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 2. Aufl. 1909; III, 1. Teil (1899).

Jostes, F., Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes. Münster 1899.

Jostes, F., Westfälisches Trachtenbuch. Leipzig 1904.

Kampschulte, H., Die westfälischen Kirchenpatrocinien. Paderborn 1867.

Kindlinger, V., Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands III. Münster 1793.

Kirchhoff, J., Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens in der Zeit vom 12.—14. Jahrhundert. Münsterische Diss. Osnabrück 1910.

Knieke, A., Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münsterische Diss. 1893.

Knoke, F., Beiträge zur heimatlichen Altertumskunde von Osnabrück. Mittl. XXXVIII.

Kötzschke, R., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. 1924.

Künstle, F. X., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Stuttgart 1905. 20. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, hrsg. v. U. Stutz.

Lacomblet, Th. J., Archiv für die Geschichte des Niederrheins, III, Düsseldorf 1860.

Lamprecht, K., Deutsche Geschichte, Bd. V, 1894.

Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 1886.

Liliens Chronik. II. Teil der Geschichte des Fürstenthums und Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1792.

Linneborn, J., Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Congregation. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden. XX. Jahrg.

Lodtmann, J. F. A., Acta Osnabrugensia I. Osnabrück 1778.

Martiny, R., Der Grundbesitz des Klosters Corbey. Diss. Mitteilungen XX.

Martiny, R., Lage und Gestaltung der Stadt Osnabrück. Mittl. XXXXVIII.

Martiny, R., Grundzüge der Siedlungsentwicklung in Altwestfalen. Mittl. XXXXV.

v. Maurer, G., Geschichte der Markverfassung in Deutschland. 1856.

Meitzen, A., Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedlung der Slavengebiete. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. XXXII.

Meitzen, A., Siedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, Kelten, Römer, Finnen und Slaven. Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas. Berlin 1895.

Meitzen, A., Artikel Ansiedlung i. Handwörterbuch d. Staatswissenschaften. III. Aufl.

M. J. Oe. G. = Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung. Innsbruck.

Mitteilungen = Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück (Bd. 1—11) und: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück (ab Bd. 12). Osnabrück.

Möser, J., Osnabrückische Geschichte I u. II, 3. Aufl., Berlin 1819; IV hrsg. v. B. R. Abeken, Berlin 1843.

Monumenta Germaniae Historica. Capitularia Regum Francorum denuo edidit Alfredus Boretius. Tomus primus. Hannoverae 1883.

Nieberg, F., Dissertatio de iure mortuarii ex legibus patriae diiudicato. Hardervici 1773.

Niedersächsisches Jahrbuch, Hannover. Seit 1924. Fortsetzung der Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen.

Niemann, C. L., Die Lehms. Mitteilungen XII.

Niemann, C. L., Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen Münsterschen Amtes Kloppenburg. Münster 1873.

Nordhoff, J. B., Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens. Stuttgart 1889.

Osnabrücker Geschichtsquellen I, hrsg. v. Philippi und Forst. Osnabrücker 1891.

O. U. = Osnabrücker Urkundenbuch I u. II, hrsg. v. F. Philippi. Osnabrück 1892—96.

Philippi, D., Die Erbexen. Breslau 1920.

Philippi, F., Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894.

Philippi, F., Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mittl. XXII.

Philippi, F., Westfälische Landrechte I. Münster 1907.

Philippi, F., Forst und Zehnte. Archiv für Urkundenforschung II, Heft 2.

Prüllage, Th., Gau Dersi. Münstersche Diss. 1913.

Richard, K., Ausführliche Abhandlung von den Bauerngütern in Westfalen, besonders im Fürstenthume Osnabrück. Göttingen 1818.

Riebartsch, E., Geschichte des Kirchspiels Voltlage und seiner näheren Umgebung. Quakenbrück 1925.

Röpke, W., Beiträge zur Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der bäuerlichen Bevölkerung in der ehemaligen Grafschaft Hoya. Niedersächsisches Jahrbuch 1924.

v. d. Ropp, Deutsche Kolonien im 12. und 13. Jahrhundert. Akademische Festrede. Gießen 1886.

Rothert, Die Besiedlung des Kreises Bersenbrück. Quakenbrück 1924.

Rothert, Geschichte der Stadt Quakenbrück in älterer Zeit. Mitteilungen XXXXIII.

Rübel, K., Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld u. Leipzig 1904.

Sandhoff, J. J., Antistitum Osnabrugensis Ecclesiae resgestae I, Münster 1785.

Savigny-Zeitschr. G. A. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. Weimar.

Schloemann, H., Beitrag zur Geschichte der Besiedlung und der Bevölkerung des Gebietes der Angelbecker Mark im 16.—18. Jahrhundert. Mitteilungen XXXXVII.

Schlüter-Wallis, Ueber die Statuten der Stadt Osnabrück. Ergänzungshefte zur Juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, Nr. 3, Lüneburg 1827.

Schotte, H., Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft. Münster 1908.

Schreiber, K., Das Urbar der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1550. Münstersche Diss. 1906.

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 3. und 4. Aufl. 1898 u. 1902.

Schulte, A., Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Heft 63 u. 64 der kirchenrechtlichen Abhandlungen. Stuttgart 1910.

Seeger, H. J., Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis 14. Jahrhundert. Band I der Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur. Hrsg. v. Rudolf Häpke. Berlin 1926.

Sopp, K., Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts. Tübinger Diss. 1902.

Stüve, C. B., Geschichte des Hochstifts Osnabrück I u. II. Jena 1853—72.

Stüve, C. B., Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870.

Stüve, C. B., Ueber die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Landwirtschaft im Fürstentum Osnabrück. Osnabrück 1860.

Stüve, C. B., Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück. Mitteilungen VIII.

Stüve, C. B., Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851.

Stüve, J. E., Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstenthums Osnabrück. Osnabrück 1789.

Sudendorf, H., Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück bis zum Jahre 1400. Osnabrück 1840.

Tangl, M., Das Leben des Bischofs Benno II. von Osnabrück, von Norbert, Abt von Iburg. Bd. 91 der Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. 2. Gesamtausgabe. Leipzig 1910.

Tümpel, H., Die Herkunft der Besiedler des Deutschordenslandes. Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XXVII (1901).

Twelbeck, G. R., Lagerbuch für das Kirchspiel Gehrde im Amte Osnabrück. Osnabrück 1867.

Weßlage, H., Die Mundart des Artlandes auf der Grundlage der Mundart des Kirchspiels Badbergen. Bonn-Leipzig 1908.

V. S. W. = Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Berlin-Stuttgart-Leipzig.

Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte I u. II, 3. Aufl. (1880—82).

Wenzel, A., Die Grundherrschaft des ehemaligen Benediktinerinnenklosters Herzebrock in Westfalen. Mitteil. XXXVII.

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier.

Westerfeld, H., Beiträge zur Geschichte der Besiedlung des Osnabrücker Landes. Osnabrück 1922.

Westerfeld, H., Beiträge zur Geschichte der Meier- und Schultenhöfe im ehemaligen Hochstifte Osnabrück. Osnabrück 1921.

Weitere Literaturangaben sind in den Fußnoten verzeichnet.

Ungedruckte Quellen wurden benutzt aus den Archiven der katholischen Pfarrkirche zu Belm, des Domes und des Generalvikariates zu Osnabrück wie auch besonders aus dem dortigen Staatsarchiv (zitiert Arch. Osn.).

1. Das Untersuchungsgebiet.[1])

Das mittelalterliche Fürstentum Osnabrück stellte mit Ausnahme des Wiedenbrücker Absplisses eine geschlossene Einheit dar, begrenzt durch die Hochstifter Münster und Minden, das Niederstift Münster, die Herrschaft Diepholz und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.[2])

Und doch zeigte es die mannigfachsten Verhältnisse im Innern. Die Grenzen waren eben willkürlich gezogen, wahrscheinlich auf Grund des 965 von Kaiser Otto I. der Osnabrücker Kirche geschenkten Wildbanngebietes,[3]) in dem

---

[1]) Ueber die Besiedlung des Osnabrücker Landes sind in neuerer Zeit mehrere Untersuchungen veröffentlicht, insbesondere von Westerfeld (Beiträge zur Geschichte der Besiedlung des Osnabrücker Landes, 1922), Martiny (Grundzüge der Siedlungsentwicklung in Altwestfalen, insbesondere im Fürstentum Osnabrück, Mittl. XXXXV, 1922), Rothert (Die Besiedlung des Kreises Bersenbrück, 1924) und Schloemann (Beiträge zur Geschichte der Besiedlung und Bevölkerung der Angelbecker Mark vom 16.—18. Jahrhundert, Mittl. XXXXVII, 1925). Die vorliegende Darstellung will für die Zeit bis zum ausgehenden Mittelalter die bisherigen Ergebnisse zusammenfassen und weiterführen. Förderlich war ihr neben der Vertrautheit des Verfassers mit dem Lande die Verwertung von ungedrucktem Material der Osnabrücker Archive, deren Leitern für die freundliche Bereitstellung der Urkunden und Akten verbindlicher Dank abgestattet sei. Nach Fertigstellung der Arbeit erschien R. Martiny's „Hof und Dorf in Altwestfalen" (24. Band, Heft 5 der Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von R. Gradmann, Stuttgart 1926). Besonders neu und wertvoll ist seine Darstellung durch das sorgfältige Eingehen auf die geologischen Verhältnisse, von denen die Besiedlung des Landes naturgemäß in starkem Maße abhängig war.

[2]) In der Darstellung ist das Wiedenbrücker Gebiet, das osnabrückische Amt Reckenberg, außeracht gelassen, da es eigene Verhältnisse hat und mehr in den Rahmen der angrenzenden Herrschaften Rietberg, Ravensberg, Rheda und Münster, von denen es eingeschlossen ist, hineingehört.

[3]) O. U. I, 102. Ueber die Frage, inwieweit der Wildbannbezirk den Kern des Osnabrücker Fürstentums ausmachte, entstand eine lebhafte Erörterung: Meyer, Mittl. II, 89 ff.; Brandi, Westd. Zeitschr. f. Gesch. und Kunst, XIX (1900), 120 ff.; Jelling-

der Bischof seine weltliche Herrschaft befestigen konnte, seitdem ihm 1225 König Heinrich die Gogerichte zu Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche und Damme übergeben hatte.[4])

Wie wenig diese Grenzen mit den alten Stammesgrenzen oder sonstigen natürlichen Scheidelinien zusammenstimmten, ist z. B. daran zu erkennen, daß sie im Westen die Atter Mark[5]) und im Süden zwischen Glandorf und Füchtorf das westfälisch-münsterländische Sprachgebiet durchschneiden.

Aber die vielfach besonderen Verhältnisse sind nicht nur durch die zufällig gezogenen Grenzen begründet, sondern auch durch die äußere Gestalt des Landes und die Verschiedenheit des Bodens.[6]) Das Gebiet südlich des Teutoburger Waldes gehört der münsterländischen Bodenart an; Sand und Moor kennzeichnen diese etwa 2½ Quadratmeilen umfassende Fläche. Das Hügelland, das sich durch die Kreise Melle, Wittlage, Osnabrück und Nord-Iburg hinzieht, umgreift etwa 16 Quadratmeilen und flacht sich im Norden ab in der etwa 24 Quadratmeilen großen Niederung der Kreise Wittlage und Bersenbrück, in der die 2—3 Quadratmeilen umschließende tertiäre Hügellandschaft um Ankum noch besonders erwähnt werden muß.

Die Bergketten des Osning erheben sich im Dörenberge zu einer Höhe von 330 Metern und des Süntels im Kellerberge (Kirchspiel Buer) auf beinahe 300 Meter.

---

haus, Mittl. XXX, 161 ff.; Jostes, Kaiser- und Königsurkunden; F. Philippi, Mittl. XXII, 73; XXIV, 250 f.; Vergl. auch Mittl. VI, 326 ff., und Sopp, Entstehung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück, Tübinger Diss. 1902.

[4]) O. U. II, 200; in den wirklichen Besitz des Gogerichtes zu Damme ist der Osnabrücker Bischof nie gelangt. [5]) Arch. Osn. Abschn. 92, Nr. 36. [6]) Stüve, Landwirtschaft, 1; auch die folgenden Angaben über die Bodenbeschaffenheit des Landes stützen sich vornehmlich auf diese Stüveschen Darlegungen. — Vergl. auch Martiny, Mittl. XXXXVIII, 38 ff.

Zwischen diesen Höhen breitet sich in reicher Stufenfolge ein Hügelland aus, das in geologischer Hinsicht die ganze Flözreihe vom Steinkohlensandstein bis zur Kreide in einer Vollständigkeit wiedergibt, wie sie selten auf so engem Raume gefunden wird.

Durch Verwitterung des Keupers und jüngerer Flözgesteine entstand die Dammerde, die in der Hochfläche des Kreises Melle tiefgelagert ist, jedoch mit der abnehmenden Höhe der Berge dünner wird.

Bei Gesmold trennen sich in einer Bifurkation die Hase und Else; diese fließt zur Weser, jene zur Ems; sie vereinigen in sich die vielen Bächlein und Bäche ihres Gebietes. Die Täler sind zumeist durch Diluvialmassen ausgefüllt, deren Tiefe bis zu 30 Metern reicht. Im Norden hat die Hase viel zur Fruchtbarkeit beigetragen.

Die Bodenart selbst wechselt nicht selten auf wenige Schritte; Sand, Moor, Fels und Lehm und die Uebergänge von der einen zur andern Art machen in hohem Grade die Kenntnis des Bodens erforderlich.

So kann das Osnabrücker Territorium durch seine eigenen Grenz-, Bevölkerungs- und Bodenverhältnisse immer wieder den Anspruch auf eine gesonderte Darstellung erheben.[7]) Es bietet nicht nur gegen seine Nachbarländer, sondern auch in sich selbst eine solche Mannigfaltigkeit der Erscheinungen und weicht in seiner Entwicklung von der Umgebung so wesentlich ab, daß bei allgemeinen Darstellungen über Westfalen oder Niedersachsen die besondere Osnabrücker Eigenart fast regelmäßig zu kurz kommt.[8])

---

[7]) Schon der Osnabrücker Nieberg wies darauf hin in seiner Dissertation de iure mortuarii, 5: „patria nostra habet suas consuetudines, sua iura, ab aliis ut plurimum differentia provinciis."

[8]) Stüve, Landwirtschaft, 1. Das liegt z. T. auch daran, daß die Osnabrücker Urkunden des späteren Mittelalters größtenteils noch nicht gedruckt sind. Vergl. Knieke, Die Einwanderung in die westfälischen Städte bis 1400, 7.

Diese eigentümlichen Verhältnisse müssen hier erwähnt werden, weil sie mit der Besiedlung des Landes in enger Verbindung stehen; sie wirkten entweder auf die Siedlung ein, oder die Siedlung selbst gewann Einfluß auf ihre Gestaltung.

2. Die Stammessiedlung.

Die Bewohner des Osnabrücker Landes werden heute allgemein zu den Westfalen gerechnet.[1]) Indes erst vom 8. Jahrhundert an unterscheidet man Westfalen, Ostfalen, Engern und Nordalbingier, die zusammen das sächsische Volk bildeten, und auch damals verstand man unter Westfalen nicht einen einheitlichen Volksstamm.[2]) Die Engern wohnten die Weser und den Helweg entlang; dieses Land war die Operationsbasis Karls des Großen; die Gebiete, die sich östlich und westlich daran anschlossen, bezeichnete man als Ost- und Westfalen (falen = Ebene).[3]) Diese Bezeichnungen waren offenbar Sammelnamen, die eine Reihe von Stämmen oder Stammesresten in sich schlossen. Denn das nordwestliche Deutschland hatte eine schicksalsvolle Vergangenheit gesehen, ehe hier unter dem Namen der Sachsen ein starker Völkerschaftsverband entstand. Im einzelnen sind die Nachrichten aus dieser Vorzeit zu dürftig, als daß sie ein klares Bild ergeben können; deshalb sind auch die

---

[1]) Z. B. R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgesch.; 4. Aufl. 1902 auf einer dem Buche beigehefteten Karte der deutschen Stämme; Nordhoff, Haus, Hof, Mark . . . , 5, sieht in der Hunte die östliche Grenze Westfalens; Das Westfälische Urkundenbuch rechnet östlich der Hunte noch das Bistum Minden zum westfälischen Stamm; Seeger, Westfalens Handel, Vorwort, grenzt Westfalen nach Osten mit der Weser ab. Wenn v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. I, 47, Osnabrück als zu Niedersachsen gehörig betrachtet, so mag ihn dazu die spätere Eingliederung Osnabrücks in Hannover veranlaßt haben. [2]) Jostes, Westfäl. Trachtenbuch, 1. [3]) Ebda, 2.

darüber geäußerten Meinungen nie ohne Widerspruch geblieben. August Meitzen ließ die Stammessitze der Kelten bis an das westliche Ufer der Weser stoßen,[4]) sie hatten nach ihm zu Beginn der beglaubigten Geschichte „das Emsgebiet und das linke Ufer der Weser noch nicht lange aufgegeben."

Gegen ihn wandte sich u. a. der Osnabrücker Geschichtsforscher Knoke;[5]) er untersuchte die heimischen Ueberreste, besonders die Urnenfunde, und kam zu dem Ergebnis, daß um 2000 v. Chr. ein Wechsel der Bevölkerung eintrat;[6]) die alten Bewohner zogen nach Südosten ab; das aus Norden oder Nordosten nachrückende Volk waren schon wohl Germanen, die seither ihren Sitz nicht mehr veränderten, abgesehen von den Veränderungen, die die Stammeskriege mit sich brachten. Die Kelten wohnten weiter südlich, südwestlich und südöstlich; im Osnabrücker Lande konnte sich nicht einmal keltischer Einfluß geltend machen.[7])

Nicht ganz so ablehnend äußerte sich Jostes.[8]) Dieser ist Anhänger der Einzelhofsiedlung, und da Meitzen eben in der westfälischen Einzelhofsiedlung das getreue Nachbild der keltischen Vorbilder sah,[9]) so konnte Jostes ihm nicht so entgegentreten, wie es andere taten, u. a. in neuester Zeit

---

[4]) Zuletzt noch im Hwbch. d. Staatswiss. III. Aufl., Artikel Ansiedelung, S. 498. [5]) Mittl. XXXVIII; daselbst auch Angaben über die einschlägige Literatur. [6]) Ebda, 12. [7]) Ebda, 17 ff. [8]) Trachtenbuch, 11: „Da wir nun, wenn auch geringe, aber doch anscheinend ganz sichere Spuren einer der westfälischen voraufgehenden keltischen Bevölkerung haben, so ist seine Annahme nicht unwahrscheinlich, andrerseits kann der, welcher die tatsächlichen Verhältnisse und ihr historisches Werden einigermaßen überschaut, sich doch des Eindruckes nicht erwehren, daß das bis jetzt vorliegende Beweismaterial zur Stütze einer so schwerwiegenden Hypothese im allgemeinen nicht ausreicht und im einzelnen auch nicht immer beweiskräftig ist." [9]) Die Kelten kannten übrigens nicht nur das Einzelhof-, sondern auch das Dorfsystem. Vergl. v. Below, Art. Ansiedlung i. Wörterbuch d. Volkswirtschaft.

Martiny und Westerfeld,[10]) die die Dorsiedlung im Osnabrücker Gebiete nachwiesen.

Wann die Vorfahren der heutigen Bevölkerung ihre Siedlung durchführten, ist nicht endgültig entschieden. Neben Knoke stehen andere Forscher, die die Einwanderung in die Mitte des letzten vorchristlichen Jahrtausends verlegen.[11]) Auch über die Gebiete, die von den einzelnen Völkerschaften besiedelt wurden, lassen sich keine festen Ergebnisse ermitteln. Zur Zeit der Römerkriege wohnten an der Ems die Amsivarier, an der Hase die Chasuarier, in den Bruchgegenden des Münsterlandes die Brukterer, an der Weser, von Minden abwärts, die Angrivarier, auf den Höhenzügen von Osnabrück bis zum Harz die Cherusker, nördlich des Osnabrücker Landes die Chauken.[12]) Durch Kriege, die diese Völker gegeneinander führten, veränderten sich aber öfter die Grenzen. Die Namen der Angrivarier und Chasuarier verschwanden, die Cherusker scheinen mit den Angrivariern unter der Bezeichnung Engern fortbestanden zu haben.[13]) Jostes hält es für möglich, daß nach Abschluß der Hauptbewegungen im Osnabrückischen die drei Stämme der Engern (im Teutoburger Wald und Wiehengebirge, östlich von Osnabrück), der Brukterer (südlich der Berge) und der Chauken (im Osnabrücker Nordland) ansässig waren.[14]) Doch schließt das nicht aus, daß die Hasebewohner, die Chasuarier, auf ihren alten Sitzen blieben, während sie im mächtigeren Stamm der Chauken aufgingen.[15])

Die Beobachtung, daß ein Gebiet, in dessen Mittelpunkt das Osnabrücker Territorium liegt, viele Ortsnamen mit

---

[10]) Martiny, Mittl. XXXXV; Westerfeld, Besiedlung, 3 ff. [11]) Thewes, Steingräber der Provinz Hannover. Hannover 1898, 5. Vergl. auch Martiny, Mittl. XXXXV, 31. [12]) Knoke, Mittl. XXXVIII, 33 ff.; Jellinghaus, Mittl. XXIX, 43 ff.; Jostes, Trachtenbuch, 3. [13]) Jellinghaus, Mittl. XXIX, 46. [14]) Trachtenbuch, 3. [15]) Vergl. Knoke, Mittl. XXXVIII, 35.

der Endung —lage aufweist, führte E. Snetlage[16]) dazu, hier die Siedlung eines besonderen Stammes anzunehmen, da diese Namensbildung im übrigen Deutschland, abgesehen von dem Gestrich um Wiedenbrück und Detmold, nicht üblich ist. Als diesen Stamm vermutete er eben jene von Tacitus[17]) erwähnten Chasuaren.[18]) Nach dem Nachweise Rotherts, der die Ortschaften mit der Namensendung —lage erst seit der Karolingerzeit entstehen läßt, ist jedoch diese Theorie nicht mehr zu halten.[19])

Einer anderen Eigentümlichkeit, die noch jetzt an vielen alten Bauernhäusern sich zeigt, ging Brandi nach.[20]) Er zog eine Grenze um das Gebiet, dessen Häuser auf dem Giebel eine Säule tragen, und fand als nördlichen Abschluß die Linie Hannover — Diepholz, als westliche Begrenzung Diepholz — Iburg (einschließlich Stadt Osnabrück) und als südliche etwa den Zug des Teutoburger Waldes bis Detmold. Da zu diesen äußeren noch sprachliche Gründe hinzutraten, so verlegte er in dieses Territorium einen Volksstamm, den er nicht näher bestimmte, aber vermutungsweise mit den Engern in Verbindung brachte.

Diese Ansicht blieb nicht unwidersprochen; besonders scharf wurde sie von Jostes[21]) angegriffen, der in der Giebelzier höchstens Dachdecker- oder Zimmermannsschulen sehen wollte. Jedoch als Zeichen von Dachdeckerschulen kommen die gedrechselten Säulen gar nicht in Frage, da sie organisch im Holzgefüge des Giebels befestigt sind, also mit Dachdeckerarbeit nichts zu schaffen hatten; und wenn sie Zimmermannsschulen kennzeichnen, so besagt das nichts gegen die Stammestheorie, denn auch der Stamm als solcher kann eine eigene Zimmermannsschule gehabt haben. Auch

---

[16]) Mittl. XXVIII, 120ff. [17]) Germania, Geschichtsschreiber der Vorzeit Bd. II, 2. Gesamtausgabe, 194. [18]) Mittl. XXVIII, 149ff. [19]) Besiedlung Versenbrücks, 71. [20]) Mittl. XVIII, 1ff.; Vergl. dazu Jellinghaus, Mittl. XXIX, 32f. [21]) Trachtenbuch, 28f.

die sprachlichen Erwägungen, die Brandi anstellte, konnten in ihrem Kern nicht erschüttert werden, so daß auch Jostes an anderer Stelle zugab, Osnabrück werde eigentlich zu Unrecht zu Westfalen gerechnet, da es nicht in der Ebene liege und der Sprache nach viel näher den Engern, selbst den südlichsten, verwandt sei, als den Münsterländern.[22])

Zu gleicher Zeit wie Jostes untersuchte Jellinghaus die Stammesgrenzen und Volksdialekte.[23]) Er stellte den engrischen Dialekt noch für die jetzige Zeit fest in den Kirchspielen Oldendorf, Riemsloh, Hoyel und Neuenkirchen. Die übrigen Kirchspiele des Kreises Melle haben nach ihm auch engrischen Wortschatz, neigen aber in der Aussprache dem westfälischen Idiom zu. Von dem vorgeschobenen Winkel mit (Stadt-) Osnabrück als Spitze, wo Brandi die Giebelsäulen noch vorfand, sagt er, daß man dort das „eigentlich Osnabrückische Idiom" spreche; „vielleicht ursprünglich engrisch, ist es in den Lauten seit langem der westfälischen beziehungsweise niedersächsischen Zunge angeglichen."[24]) So stützt Jellinghaus, soweit das Osnabrücker Gebiet in Frage kommt, die Brandi'sche Wahrnehmung, daß das Gebiet der Giebelsäulen mit dem des engrischen Dialektes in der Hauptsache sich deckt.[25]) Daß der Dialekt und die Säulengrenze sich nicht rein erhielten oder sich hier und da verschoben, braucht nicht wunderzunehmen, da es sich um Grenzgebiete handelt und bei der engen politischen Verbindung der Nachbarstämme weitgehende Einflüsse herüber und hinüber sich geltend machen mußten.

Es soll hier der Frage nach der Urbevölkerung des Osnabrücker Landes nicht weiter nachgegangen werden. Es kommt uns nur auf zwei Feststellungen an, einmal, daß das

---

[22]) Ebda, 2. [23]) Mittl. XXIX, 1 ff. [24]) Ebda, 10 f. [25]) Er sieht in der Säule eine Erinnerung an die Irminsul, eines der Hauptheiligtümer des sächsischen Volkes, dessen Standort zwischen Detmold und Driburg angenommen wird. Ebda 32.

Osnabrücker Gebiet eines der ältesten deutschen Kernländer ist; und dann, daß das Land nicht von einem einzigen Stamm besiedelt wurde, daß es vielmehr ganz die Merkmale eines Gebietes trägt, in dem eine Mehrheit von Völkerschaften aneinanderstößt und ineinander übergeht. Dialekt und Giebelzeichen, Körperform und Charaktereigenschaften[26]) der Bewohner deuten noch heute als sichere Zeugen auf die Vergangenheit hin; die gleiche Sprache reden die in den Akten festgehaltenen alten Gogerichtsbezirke und die in den Sammlungen aufbewahrten Urnen und Waffen aus Urvätertagen. Im einzelnen aber können sie sich nicht mehr verständlich machen.

Ein neuer Abschnitt der Besiedlung des deutschen Nordwestens wird dem Vordringen der Sachsen zugeschrieben.[27]) Nordhoff wehrte sich gegen die Auffassung, daß die Sachsen bei ihrer Einwanderung die ansässige Bevölkerung vertrieben hätten, doch nahm er eine Uebersiedlung an in der Form, daß die Sachsen die Herrenschicht bildeten, während die Freien der unterworfenen Stämme zu abhängigen Laten herabgedrückt wurden.[28])

Detmar Philippi glaubte, daß die heimische Bevölkerung schon in der vorsächsischen Zeit sich in Freie und Laten geteilt habe und daß die ersteren zunächst ihren freien Stand behielten, die Laten jedoch den sächsischen Eroberern zinspflichtig wurden und somit ihre Herren wechselten.[29])

Rothert hat dann die Sitze der einzelnen Sachsen näher bezeichnet, indem er für das Osnabrücker Gebiet auf die Meyerhöfe hinwies.[30])

Doch fehlt allen diesen Theorien die Beweiskraft. Die besten Kenner der Osnabrücker Verhältnisse haben sich ihnen gegen-

---

[26]) Jellinghaus, Mittl. XXIX, 20 ff.; Annette von Droste in den Historisch-politischen Blättern, 1845 (Westfälische Schilderungen aus einer westfälischen Feder); Jostes, Trachtenbuch, 120 ff. [27]) Neuestens: Kötzschke, Allgem. Wirtschaftsgeschichte, 106. [28]) Haus, Hof, Mark, 25. [29]) Erbexen, 165. [30]) Besiedlung Versenbrücks, 34.

über deshalb auch ablehnend verhalten.[31]) Knoke denkt nicht an eine Eroberung und Neubesiedlung, sondern an einen Zusammenschluß der Stämme, die den Sammelnamen Sachsen annahmen.[32]) Diese Ansicht scheint für das Osnabrücker Gebiet noch immer die am meisten begründete zu sein.

Ein halbes Jahrtausend, vom 3.—8. Jahrhundert, nahmen dann die „alten Osnabrücker" teil am Kriegsruhm der Sachsen, bis sie in deren Entscheidungskampf gegen Karl den Großen mit verwickelt wurden. Dieser mochte seine guten Gründe haben, als er bei der Errichtung von Bistümern nicht die überkommenen politischen Grenzen zugrunde legte, sondern diese möglichst auflockerte. Indem Osnabrück, das gleichsam zwischen den Stämmen lag, zum Bischofssitze erhoben wurde, wurden die angrenzenden Teile der Brukterer, Chauken, Chasuarier und Engern mehr und mehr aus ihren alten Verbänden losgelöst und zu einer neuen kirchlichen Einheit zusammengefaßt.

Mit dem Siege der Franken über die Sachsen begann auch für die sächsische Siedlungsgeschichte eine neue Zeit. Im Osnabrücker Lande machte sich der gewaltsame Eingriff in die bestehenden Verhältnisse umso stärker und rücksichtsloser geltend, als gerade hier im Lande der Wittekindsburgen eine erbitterte Hauptschlacht geschlagen wurde[33]) und im Grenzgebiete der sächsischen Stämme am ehesten die Empörung immer aufs neue ausbrechen konnte. Scharen von Edelingen und Bauern wurden verpflanzt, an ihre Stelle wurden Franken gesetzt.[34]) Man hat von einer „kleinen Völkerwanderung" gesprochen.[35]) Die fränkische Siedlung diente vor allem der Sicherung des fränkischen

---

[31]) Jellinghaus, Mittl. XXXI, 266 ff.; Knoke, Mittl. XXXVIII, 36 ff. [32]) Ebda. [33]) 783 am Schlagforder Berge. [34]) Westerfeld, Meyer- und Schultenhöfe, 15 ff.; Rothert, Besiedlung Versenbrücks, 50 f. [35]) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. I, 277, 279.

Einflusses, der Bewachung militärisch wichtiger Punkte, dem Schutze der Kirchen und wirtschaftlichen Aufgaben.[36])

Man darf aber die fränkische Einwanderung und Siedlung nicht überschätzen. Eine solche Ueberschätzung des fränkischen Siedelwerkes liegt sicher darin, wenn die späteren Freibauern als die in der Karolingerzeit ins Osnabrückische verpflanzten Franken betrachtet werden.[37]) Mag diese Ansicht auch eine Stütze darin haben, daß das Freigericht als die „Fortsetzung des karolingischen Grafengerichts, dem die nach Frankenart lebenden Einwohner unterstanden", gedeutet wird,[38]) so ist diese Begründung doch zu schwach und auch zu einseitig, als daß sie überzeugend wirken könnte. Es ist nicht anzunehmen, daß alle früheren sächsischen Bauern unfrei wurden und nur die Franken freien Standes blieben; es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß in der Folgezeit auch viele fränkische Siedler sich einem Herrn zu eigen gaben, um der Heerbannspflichten ledig zu werden, denn ihnen waren diese Dienste ebenso lästig wie den Sachsen, oder daß sie aus religiösen Gründen ihr Gut einer geistlichen Stiftung übertrugen, standen sie doch in denselben Zeitströmungen wie ihre Umwelt. So hätte das also gedeutete Freigericht bald seine Aufgabe verloren, über die nach Frankenart lebenden Bewohner des Landes Recht zu sprechen.

Es ist zudem eine unbeweisbare Vermutung, daß die Freibauern nach Frankenart gelebt haben. Es werden ganze Kirchspiele genannt, in denen sich die bäuerliche Freiheit bis zum Ausgang des Mittelalters, „ziemlich allgemein"

---

[36]) Rothert, Besiedlung Bersenbrücks, 50 f.; Westerfeld, Meyerhöfe, 11 ff. Dieser um die Erschließung der Heimatkunde verdiente Forscher wird der mutmaßlichen fränkischen Siedlung im Osnabrückischen eine eigene Untersuchung widmen. So kann diese wichtige Zeit hier kurz abgetan werden. [37]) Rothert, Besiedlung Bersenbrücks, 64. [38]) Ebda.

behauptet hat,[39]) die also auf fränkische Einwanderung zurückgehen müßten. Aber weder in der Anlage der Gehöfte noch im Bau der Häuser noch in Sprache und Gebräuchen finden sich Anklänge, die als fränkischen Ursprunges gedeutet werden müßten, während sonst im Osnabrückischen sich Dialekte und Sondergebräuche in den einzelnen Landstrichen durch ein Jahrtausend und länger bewahrt haben[40]) und im Namen wie in der Anlage des Dorfes Rulle geradezu die fränkische Gründung noch bis in unsere Zeit weiterlebt.[41])

3. Dorf- und Einzelhofsiedlung.

In einer Zeit, über die wir keine eindeutigen Nachrichten besitzen, ergriffen die Vorfahren der heutigen Bevölkerung Besitz vom Osnabrücker Lande. Es ist nach dem Stande der Forschung nicht erweisbar, daß vor ihnen keltische Völkerschaften das Land bewohnten.[1])

Sie waren nach germanischem Brauch in Hundertschaften gegliedert, die sich auf den ihnen zugewiesenen Landstrichen ansiedelten.[2]) Seitdem Meitzen sich für die Einzelhofsiedlung der westfälischen Erde aussprach, ist diese Meinung immer wieder vertreten worden. F. Philippi sah die Meyerhöfe „als die ältesten Ansiedlungen in den betreffenden Bauerschaften" an,[3]) an anderer Stelle[4]) die Sadelhöfe, das sind die Bauernhöfe, deren Inhaber Beisitzer in den Gödingen (den ordentlichen Landgerichten) waren.

Nun sind die Sadelhöfer aber erst im spätesten Mittelalter nachweisbar, also zu einer Zeit, in der die alten Volks- und Gerichtsgebräuche erstarrten oder in einer Umbildung begriffen waren; es ist anzunehmen, daß ursprünglich die Beisitzer aus dem Umstand gewählt und erst in späterer Um-

---

[39]) Ebda, 69. Ueffeln, Voltlage, Schwagstorf, Merzen und Neuenkirchen in Hülsen. [40]) Jellinghaus, Mittl. XXIX, 1 ff. [41]) Westerfeld, Meyer- und Schultenhöfe, 13 ff. [1]) Vergl. Martiny, Mittl. XXXXVIII, 39 f. [2]) Waitz, Verfass.-Gesch. I, 214 ff.; II, 398. [3]) O. U. I, Einleitung XXIV. [4]) Westfäl. Landrechte I, XXIII ff.

bildung der früheren Art erblich von denselben Höfen genommen wurden. Zudem gibt es nicht in allen Bezirken Sadelhöfe; sie sind nur im Osnabrücker Osten und Norden erwähnt, und für beide Gegenden sind sie als die ältesten der betreffenden Gemeinden abgelehnt.[5]) Wenn dem Wort die schwäbisch-fränkische Bedeutung des Sedelhofes = Siedelhofes, wie Philippi will,[6]) zukommt, so muß das andere Zusammenhänge haben. Das gleiche gilt von der Deutung, die Jellinghaus dem Worte gibt: sâd = Same, oder sadul = Sitz, Sattel, und der deshalb gleichfalls vermutet, daß es sich um Stammhöfe handelt. Als die Urhöfe kommen sie auch deswegen nicht in Betracht, weil sie in sehr vielen alten Siedlungen nicht bestanden, während sie mancherorts in jüngeren Niederlassungen genannt werden.[7])

---

[5]) Deermann, Venkigau, 61 f. Die 6 Sadelhöfer der Niedergrafschaft Lingen, die in unmittelbarer Nachbarschaft der Sadelhöfer des Osnabrücker Nordlandes wohnten, hatten nur mäßig großen Besitz und wurden von den anderen Bauern an Besitz z. T. weit übertroffen. — Die Sadelhöfer des Osnabrücker Nordlandes hießen z. T. Kurgenossen; unter ihnen befand sich der Kurgenosse Hawighorst zu Wulften, der nur mit einer halben Ware in der Mark berechtigt war. vergl. Dühne, Badbergen II, 43 f. Schloemann, Mittl. XXXXVII, 188. Die Lage der Sadelhöfe der Angelbecker Mark rechtfertigt nicht die Annahme, daß sie die Ausgangspunkte für die Besiedlung des Landes gewesen sind. Arch. Osn. Abschn. 188, N. 2: Unter den Sadelhöfen des Amtes Wittlage sind angegeben die halbwarigen Erbe Hallemann, Liggebaerk, Stolmeier und Wlieke. [6]) Landrechte, XXVI; Mittl. XXXI, 166. [7]) Schloemann, Mittl. XXXXVII, 195, bestimmt Barkhausen als eine Tochtergründung von Linne; aber nicht nur Linne hatte einen Sadelhöfer (Heckermann, war Ende des 18. Jahrh. ein wüstes Erbe), sondern auch Barkhausen (1604 Baltz Glameier). Arch. Osn. Abschn. 188, Nr. 2. Westerfeld, Besiedlung, 21 f., hält die Orte mit der Namensendung -hausen für jüngere Bildungen; Rothert hat das für Versenbrück nicht anerkannt (Besiedlung Versenbrücks, 17). Wahrscheinlich liegt die Sache so, daß die Gründung dieser Bauerschaften sich über einen verhältnismäßig langen Zeitraum erstreckte, der aus der vorchristlichen bis in die christliche Periode hineinreicht.

Ebensowenig können die Meyerhöfe die Träger der dörflichen bezw. bäuerlichen Siedlung gewesen sein; Westerfeld hat durch den Nachweis, daß die Meyerhöfe durchweg am Rande oder ganz außerhalb des Dorfes liegen,[8]) zugleich dargetan, daß sie jüngere Gründungen sind und erst entstanden, als der Dorfkern schon lange gebildet war. Dieses Ergebnis läßt keine Gegengründe aufkommen. Freilich ist die etwas schematische Datierung der Entstehungszeit der Meyerhöfe bemängelt,[9]) aber nur, um ein neues Schema zu begründen: Hatte Westerfeld die Meyerhöfe im wesentlichen in die Karolingerzeit verlegt, so nahm Rothert als Regel an, daß sie Höfe der sächsischen Edelinge gewesen, also zur Zeit der Einwanderung der Sachsen entstanden seien. Die Edelingsfrage, die noch ganz in der Luft schwebt, kann hier nicht näher erörtert werden; in unserm Zusammenhange kommt es nur darauf an, die Priorität der übrigen Höfe (der Dorfsiedlung) vor den Meyerhöfen darzutun, und diese unterliegt auch bei Rothert keinem Zweifel.

Andere Anhänger der Einzelhoftheorie stellen keine besondere Art von Höfen in den Vordergrund, von wo sie dann die Entstehung der übrigen ableiten; sie beschränken sich vielmehr auf die Feststellung, daß Einzelhofsiedlung vorherrscht und als die ursprüngliche zu gelten hat. Meitzen hatte diese Siedelungsweise auf die Nachwirkungen der Keltenzeit zurückgeführt.[10]) Im Gebiete der Grafschaft Hoya

Heringhausen bei Osterkappeln, das eine dörfliche Siedlung darstellte und eine eigene Mark besaß, wird schon in heidnischer Zeit bestanden haben, doch darf es keinesfalls zu den ältesten Dörfern gerechnet werden. Es hatte unter seinen Bewohnern vier Sadelhöfer. Weiter sind als Sadelhöfer jüngerer Ortschaften zu nennen die Meyer zu Jöstinghausen und zu Nordhausen bei Osterkappeln. Arch. Osn. Abschn. 188, Nr. 2.

[8]) Meier- und Schultenhöfe, 11 ff. [9]) Rothert, Besiedlung Versenbrücks, 34. [10]) Art. I, Ansiedlung, 1. Hwbuch d. Staatswiss., 3. Aufl., 506: „in Westdeutschland sind die volkstümlichen deutschen Siedelungen nur sporadisch zur Anlage gekommen, im übrigen ist die

wurde die Wahrnehmung gemacht, daß durch die Dorf- und die Einzelhofsiedlung das Territorium in zwei Teile auseinanderfällt, indem die östliche Hälfte geschlossene Bauerndörfer aufweist, die westfälisch orientierte Westhälfte dagegen das Einzelhofsystem.[11]) Diese Auffassung von dem „auffallenden Gegensatz der Siedlungsform in Sachsen" bürgerte sich ein. Als Länder mit Einzelhöfen wurden angegeben Oldenburg, Osnabrück und Westfalen, als Territorien mit dorfweiser Siedlung Engern und Ostfalen. Dabei wurde Raum gelassen für viele Uebergangsdörfer, die aus Einzelhöfen sich entwickelten.[12])

In beachtenswerter Weise setzte sich Jostes für die ursprüngliche Einzelhofsiedlung ein. Er kannte aus nächster Nähe und persönlichem Interesse das Land zwischen Münster und Osnabrück, dem er entstammte und dem er viele Zeit und Studien widmete. Er untersuchte an Ort und Stelle die alten und ältesten Ackerflächen, die Esche, überprüfte die Besitzverhältnisse und fand dabei, daß viele Höfe auch jetzt noch den Eindruck eines „auseinandergesprengten Findlings" machen. Daraus schloß er, daß die Bauerschaft durch Aufteilung der alten „Hovesaat" sich entwickelte, indem der Urhof unter die Kinder zerstückelt wurde. Der Esch war ihm nicht die von den Dorfgenossen gemeinsam gerodete Ackerflur, sondern der ursprüngliche Acker des Stammhofes, von dem die abgeteilten Höfe ein Stück erhielten, während das weitere Land aus dem unverteilten Gemeinbesitz zu roden war.

Jostes mag hier an kleinere Bauerschaften oder Höfegruppen denken; für diese Fälle kann seine Beobachtung zutreffen.[13]) Es wird aber auch in ähnlicher Weise die

keltische Grundlage der Besiedlung in Einzelhöfen und Kämpen auf der Hauptmasse dieses Ländergebietes noch heut erhalten."

[11]) Röpke, Hoya, Niedersächs. Jahrb. I, 1. [12]) v. Inama-Sternegg, D. Wirtsch.-Gesch. I, 47. [13]) Rothert, Besiedlung Bersenbrücks, 26, Anm. 1.

spätere Siedlung der Kotten durchgeführt sein. Die frühen Kotten werden nämlich immer als zusammengehörig[14]) mit den Höfen bezeichnet; sie treten später unter dem Namen Erbkotten auf; ihr Charakteristikum ist, daß sie aus dem Hofe hervorgingen und an diesen eine Abgabe zahlten, meist auch mit ihm den gleichen Grundherrn hatten — im Unterschied von den Markkotten, die nicht vom Stammhofe, sondern aus der Mark ausgestattet wurden und ihre jährlichen Abgaben an die Markgenossen entrichteten.

Da Jostes nicht die Ortschaften angibt, in denen er seine Beobachtungen machte, so ist es nicht leicht, seinen Ergebnissen gerecht zu werden. Es ist aber wohl das Naheliegendste, an seine Heimat Glandorf und deren Umgebung zu denken. Glandorf und das benachbarte Laer aber unterscheiden sich von vielen andern Osnabrücker Bezirken, da in ihnen eine außerordentlich starke Erbkottensiedlung vorherrscht, also Verhältnisse entstanden, die in ihrem äußeren Bilde das Urteil rechtfertigen, es handle sich hier um Zerstückelung von alten Höfen. Da diese Erbkotten zum Teil eine durchaus ansehnliche Größe besitzen, sind sie äußerlich kaum von Voll- oder Halberben zu unterscheiden, sind sie auch im Volke vielfach gar nicht mehr in ihrer ursprünglichen Einstufung bekannt, so daß sie leicht als „voll" mit durchgehen. Eine Uebersicht über den Bestand der Höfe und Kotten um 1723, also zu der Zeit, als die Siedlung abgeschlossen war, mag die besonderen Verhältnisse veranschaulichen.

Kirchspiel Glandorf

Bauerschaft	Vollerbe	Halberbe	Erbkotten
Averfehrden	8	11	6
Schwege	3	18	7
Westendorf	5	5	4
Schierloh	6	1	2
Sudendorf	7	8	7
insgesamt	29	43	26

[14]) O. U. II 122 (1220), 204 (1226), 564 (1249).

Kirchspiel Laer

Bauerschaft	Vollerbe	Halberbe	Erbkotten
Hardensetten	13	8	2
Müschen	11	8	33
Winkelsetten	3	7	11
Laer, Dorf	5	8	33
Westerwedde	7	6	3
insgesamt	39	37	82

Glandorf und Laer liegen im Süden von Osnabrück; zum Vergleich diene das größte Kirchspiel des Osnabrücker Nordlandes.

Kirchspiel Ankum

Bauerschaft	Vollerbe	Halberbe	Erbkotten
Ahausen-Sitter	10	5	5
Aslage	6	2	1
Basum	5	—	—
Susum	3	—	1
Strickel, Besten, Krevinghausen	9	—	—
Bockraden	5	—	—
Bockel	9	5	1
Brickwedde	2	—	—
Döthen	2	2	1
Druchhorn	10	1	—
Hekese	7	1	5
Holsten	3	3	—
Kettenkamp	11	6	2
Nortrup	4	3	3
Loxten	5	—	2
Restrup	3	3	—
Rüssel	18	—	2
Suttrup	6	—	6
Talge	8	5	6
Tütingen	8	—	—
Westerholte	7	2	—
Ankum	4	7	9
Grovern	4	—	—
Klein. Bauerschaftsteile	10	5	5
zusammen	159	50	49

Die Tafeln[15]) ergeben eine große Verschiedenheit in der örtlichen Siedlung. Im Kirchspiel Laer und Glandorf, die vordem ein Kirchspiel ausmachten, gingen durchweg aus einem Vollerbe fast drei Neusiedlungen (= Zerstückelungen) hervor. Im Kirchspiel Ankum dagegen kamen auf drei Vollerbe noch nicht zwei Tochtersiedelstätten. Hierbei ist — was noch näher zu erläutern ist — vorausgesetzt, daß auch die Halberben ursprünglich meist Absplisse der alten Vollhufen sind.

Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, daß Jostes zu dem erwähnten Ergebnis gelangte. Ihm fiel, wohl ohne daß er archivalische Nachforschungen erhob, lediglich durch sorgfältige Beobachtung auf, daß in seiner Heimat das große Eschstück einer alten Hufe unter verschiedene Höfe so verteilt war, daß die einzelnen Teile im Verhältnis zum Ganzen den Eindruck der „auseinandergesprengten Stücke eines Findlings" machten. Statt aber diese Höfebildung in die Zeit zu verlegen, in der sie sich abspielte, etwa ins 9.—14. Jahrhundert, datierte er sie zurück in die Periode der Ursiedlung.[16])

Andere Begründungen, die zugunsten der Einzelhofsiedlung, vor allem von Meitzen, gegeben wurden, haben Westerfeld und Martiny einer Untersuchung unterzogen und richtiggestellt.[17]) Sie haben einwandfrei dargetan, daß die Ursiedlung sich nicht in Sonderhöfen, sondern in dorfhaften Anlagen vollzog. Freilich ist die Zahl der Höfe eines Urdorfes im Osnabrücker Gebiet weit geringer als in anderen deutschen Gegenden, wo bis zu dreißig Siedler sich an einem Orte niederließen.[18]) Sie ging wohl nicht über zehn hinaus,

---

[15]) Arch. Osn. Abschn. 92, Nr. 46 (Glandorf), 47 (Laer), 10 und 17 (Ankum). [16]) Im übrigen verdient die Glandorf-Laersche Siedlung einmal im Zusammenhang mit der münsterländischen Siedelweise untersucht zu werden. [17]) Besiedlung 3 ff., Martiny, Mittl. XXXXV. [18]) Meitzen, Art. Ansiedlung i. Hwb. d. Staats-

hielt sich aber in den meisten Fällen erheblich darunter.[19]) So kann das „colunt discreti ac diversi" des Tacitus trotz der dorfartigen Anlagen bestehen bleiben. Denn es ist immer zu berücksichtigen, daß Tacitus Großstädter war und mit einer besonderen Tendenz für Großstädter schrieb und so andere Maßstäbe für seine Beurteilung anwandte, als der Siedlungsforscher es zu tun hat.[20])

Die Form des Dorfes wird, was die Verteilung und Größe der einzelnen Hofräume angeht, mit dem heutigen reinen Bauerndorf verglichen werden können; die aneinanderstoßenden Grenzen und die winkligen Wege, die vielfach durch solche Orte führen, tragen hier und da noch ganz die Merkmale ihrer Entstehung an sich.[21])

Die frühesten Siedlungen erfolgten durchweg auf den sandigen Höhen bezw. den höheren Strichen;[22]) darauf weisen vor allem die Urnenfelder hin, die in großer Fülle im Osnabrücker Gebiet gefunden wurden. Man kann oft von ganzen Friedhöfen sprechen.[23]) Doch wurden in den Landes-

---

wissenschaften. v. Below, Art. Ansiedlung i. Wörterb. d. Volkswirtsch., 2. Aufl.

[19]) Westerfeld: Besiedlung, 7, nimmt 5—12 Gehöfte an; Vergl. Martiny, Mittl. XXXXV, 40 f. [20]) Tacitus, Germania, cap. 16; „colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit, vicos locant non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat . ." Der Römer spricht hier außerdem geradezu von deutschen Dörfern, die sich von den römischen dadurch unterscheiden, daß nicht Haus an Haus gebaut, sondern jedes Haus von einem eigenen (Hof-) Raum umgeben ist und dadurch aufgelockert erscheint. Auch Caesar hatte schon von deutschen Dörfern berichtet. Bellum Gallicum, lib. IV, cap. 19; „paucos dies in eorum (d. i. der Sigambrer) finibus moratus omnibus vicis aedificiisque incensis frumentisque succisis se in fines Ubiorum recepit." Vergl. Gloy, Beiträge zur Siedlungskunde Nordalbingiens, 25. [21]) Vergl. Martiny, Mittl. XXXXV, 40 f. [22]) Deermann, Venkigau, 3. Rothert, Besiedl. Versenbrücks, 3 ff. Jostes, Trachtenbuch, 12. [23]) Ein weiterer Beleg zugleich für die allgemeine dorfhafte Siedlung; denn diese Urnenfelder sind nicht an wenigen Orten, sondern öfter von Ort zu Ort aufgedeckt.

teilen, die gebirgigeren Charakter trugen, auch Siedlungen in den Tälern vorgenommen.[24])

Als vorchristliche[25]) Dorfgründungen sind aufzufassen die Ortschaften mit den Namensendungen: -heim, -dorf, -iti, (= Heide), ingen, -tere (= Wald), -apa, -epe, -stede, -berge, -horn und -lo. Namen, die dem heutigen Sprachgebrauch fremd sind oder deren Bedeutung kaum noch erschlossen werden kann, werden im allgemeinen die frühesten Niederlassungen angeben. Dahin gehören u. a.: Vehrte, Icker, Rabber, Wimmer, Ohrte, Schmone. Wenn Rothert die Ansicht vertritt, daß die Endsilbe -heim nur bei höhergelegenen Orten vorkomme und deshalb ein Kennzeichen für die ältesten Siedlungen sei,[26]) während die Endung -dorf auch in Niederungen auftrete und die hierhin gehörenden Siedlungen vermutlich als jünger anzusprechen seien, so liegt darin eine richtige Beobachtung; indessen wird diese Regel gelegentlich auch durchbrochen. Beispielsweise liegt Belm (Belheim) zwischen Höhen im Tale und trägt ganz die Kennzeichen einer späteren Anlage.

Für das Osnabrücker Nordland wurden Ortsnamenzusammensetzungen mit -hausen als vorfränkisch bezeichnet,[27]) während für das engere Osnabrücker Gebiet diese Namen und Siedlungen auch noch in die karolingische Zeit und darüber hinaus verlegt worden sind,[28]) und zwar als Zwischenstufe zwischen den dorfhaften und den Sonderniederlassungen.[29])

Etwa in derselben Epoche läßt Rothert die Siedelstätten entstehen, die in ihren Namen die Silbe -lage, -rode, -buren,

---

[24]) Westerfeld, Besiedlung, 2. [25]) Rothert, Besiedlung Bersenbrücks, 17 ff. Eine gute Einstufung bietet Martiny, Mittl. XXXXV, 35 ff., so daß hier nur des Zusammenhanges wegen einige Andeutungen gemacht zu werden brauchen. Zur Ortsnamendeutung siehe: Jellinghaus, Die westf. Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. Osnabr. 1923. [26]) Rothert, Besiedlung, 17 ff. [27]) Ebda. [28]) Westerfeld, Besiedlung, 22. [29]) Ebda, 21.

-seten und -wiede (wede = geheiligter Wald, der in christlicher Zeit gerodet wurde) tragen.[30])

Beachtenswert sind hier besonders die Siedlungen, die als -lage bezeichnet wurden. Sie sind charakteristisch gerade im weiteren Umkreis von Osnabrück und kommen hier auf begrenztem Gebiet Dutzende von Malen vor. Sie sind in Niederungen angelegt, und man gewinnt ganz den Eindruck, daß es eine Zeit gab, in der es als modern galt, im bewußten Gegensatz zu den höher gelegenen Orten in tieferer Lage Niederlassungen zu begründen. Daß sie einer jüngeren Entwicklung angehören, zeigt sich auch darin, daß sie meist Einzel- oder kleinere Siedlungen darstellen.

Das auch im Osnabrückschen stark verbreitete Einzelhofsystem hat seinen Ursprung aus den älteren Dorfschaften herzuleiten. Das darf aber nicht zu dem Mißverständnis führen, als ob alle dorfähnlichen Anlagen als Urdörfer anzusprechen seien; das Dorf war vielmehr so stark das Vorbild der Niederlassungen, daß durch Jahrhunderte alle Siedlungen in dieser ererbten Form durchgeführt wurden. Aus den beiden Urdörfern Rabber und Wimmer in der Angelbecker Mark werden als Tochtersiedlungen, und zwar der vorfränkischen Zeit, abgeleitet die Orte Linne und Lintorf, auch Hördinghausen und Dahlinghausen, denen sich in jüngerer Zeit noch Barkhausen, Brockhausen, Heithöfen und Büschersheide beigesellten.[31]) Wie der Verlauf ging, kann mit guten Gründen an einem Teile des Kirchspiels Belm vermutet werden. Von der alten Bauerschaft Lüstringen ging die Gründung der neuen Gemeinde Darum aus, sicher noch in der früheren sächsischen Zeit; beide Orte haben dorfmäßigen Aufbau; von beiden aus entstanden dann die Einzelhöfe zu Gretesch. Darum war noch eine Bergsiedlung, Gretesch eine solche in der Niederung. Die ersten Siedler

[30]) Rothert, Besiedlung Bersenbrücks, 67 ff., 72. [31]) Mittl. XXXXVII, 194 f.

hatten ein Landstück überwiesen bekommen, das aus einem Bergrücken und einem vorgelagerten, von einem Bache durchflossenen Tale bestand. Sie setzten sich auf dem Teile des Berges fest, wo der Boden am günstigsten war, fast ganz an der südwestlichen Eckgrenze ihres Landteiles; die Darumer Siedlung stieß auf starke Hindernisse, denn es gibt vielleicht im ganzen Osnabrücker Lande nicht so schweren, bindigen Boden als ebendort,[32]) aber man blieb doch lieber auf dem Berge, als daß man in den Moorgrund hinabstieg, bis schließlich in einer weiteren Entwicklung nichts anderes mehr übrig blieb oder möglicherweise auch inzwischen durch Ausbau des landwirtschaftlichen Betriebes die Sonderlage besonders begehrt wurde.

Daß diese Zusammenhänge bestehen müssen, geht einmal daraus hervor, daß die drei Bauerschaften eine Markgenossenschaft ausmachten, daß ferner die Gretescher den Darumern und Lüstringern auch rein persönlich-nachbarlich eng verbunden waren, obwohl sie räumlich weit genug auseinander wohnten,[33]) endlich auch daraus, daß die drei zusammen nur einen Tiehof hatten.[34])

Einen schlüssigen Beweis, daß die Tochtersiedlungen dorfartig angelegt wurden, haben wir u. a. auch darin, daß mehrfach der Ortsname Oldendorf auftritt; diese Bezeichnung aber konnte nur dann Sinn und Berechtigung

---

[32]) Stüve, Landwirtschaft 2 f. [33]) Die Nachbarschaft zeigte sich besonders bei Trauerfällen und frohen Ereignissen des Familienlebens; sie ist jetzt stark im Schwinden, aber noch im 19. Jahrh. feierte ein Gretescher Bauer den zweiten Tag seines Hochzeitsfestes mit den gesamten Gästen bei Kaffee und Tanz auf einem Hofe zu Darum (25. November 1838, Johann Heinrich Vincke zu Gretesch auf dem Schlebaums Hofe zu Darum); diese nachbarliche Verbindung bestand aus alter Zeit, obwohl die Gretescher Bauern dem Vinckenhofe viel näherlagen und obwohl im Laufe der Jahrhunderte viel Trennendes sich ergeben hatte, z. B. in den Glaubensstreitigkeiten Schlebaum evangelisch geworden, während Vincke katholisch geblieben war. [34]) Ueber die Tiehöfe vergl. Mittl. XXXIII, 323 ff.

haben, wenn sich aus dem „alten Dorfe" ein oder mehrere jüngere gebildet hatten.[35])

Die Ortschaften dienten nicht so vornehmlich der Verteidigung, wenigstens nicht der ernsteren in Kriegsfällen, wenn sie auch — wie jeder einzelne Hof — ihr Gehege gehabt haben mögen; der Zusammenschluß erfolgte aus einem natürlichen Geselligkeitstriebe und aus der Bindung, die die Dorfgenossenschaft dem einzelnen auferlegte; auch die wirtschaftlichen Fragen spielten eine führende Rolle, da bei Rodungen oder beim Forträumen von Findlingen und beim Ableiten des Gewässers der eine auf den andern angewiesen war.

Wirtschaftliche Erwägungen waren es auch, die zumeist die Wahl des Siedlungsortes beeinflußten. Der breite Diluvialstreifen im mittleren Teile der Angelbecker Mark lockte an durch seine ungewöhnlich reiche Fruchtbarkeit. Hier reihten sich dann auch, wie sonst nirgendwo im Osnabrückischen, schon im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung die Ortschaften aneinander: Dahlinghausen, Hördinghausen, Lintorf, Wimmer, Brockhausen, Barkhausen, Rabber, Linne, Hüsede, Eyelstedt, Lockhausen, Harpenfeld, Essen und Wehrendorf.[36])

Die Entstehungszeit der Einzelhöfe läßt sich nicht bestimmen, auch betreffs der Gründe, die zur Sondersiedlung führten, kommt man über Vermutungen nicht hinaus. Rothert hat die meist am Rande des Dorfes liegenden Meyerhöfe für die sächsischen Edelinge in Anspruch genommen.[37]) Jostes glaubt, daß die Zentrifugalkraft des Westfalen, sein Sinn für Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die Einzelsiedlung veranlaßt habe.[38]) Westerfeld schiebt wirtschaftliche Beweggründe in den Vordergrund, insofern mit der Vergrößerung des landwirtschaftlichen Betriebes die

[35]) Westerfeld, Besiedlung, 17 f. [36]) Vergl. Martiny, Mittl. XXXXV, 54. [37]) Besiedlung Versenbrücks, 34. [38]) Trachtenbuch, 16.

Mängel des dorfartigen Beisammenwohnens sich bemerkbar machten.[39]) Es werden viele und verschiedenartige Kräfte am Werke gewesen sein, und sie haben es vermocht, das Bild der alten Ansiedlung durch viele neue Zutaten zu verwischen, vermutlich schon vor den Eingriffen Karls in die sächsischen Verhältnisse.[40])

Diese Vermutung liegt nahe, weil auch bei Einzelhöfen, und zwar solchen, die nicht durch Zusammenschrumpfen eines alten Dorfes entstanden, sondern offensichtlich als Einzelgründung angelegt wurden, Urnen gefunden wurden. Wo aber Beisetzungen von Toten stattfanden, da müssen auch Menschen gewohnt haben. Bei größeren Urnenfeldern kann man hier und da Zweifel hegen, ob eine durch Generationen benutzte Beisetzungsstätte vorliegt oder etwa die anläßlich eines Kampfes Gefallenen bestattet wurden. So ist es möglich, daß die zahlreichen Urnen, die auf dem Bornhügel in der Bauerschaft Gretesch noch um die Wende des 20. Jahrhunderts beim Pflügen des Bodens bloßgelegt wurden, auf ein Schlachtfeld hindeuten und daß die beiden kreisrunden, etwa 10—12 Meter im Durchmesser fassenden Sandaufschüttungen in der Nähe, die in diesen Jahren leider verschwinden werden, da sie in das Gebiet einer stark beanspruchten Bausandgrube hineingezogen sind, als Verbrennungshügel gedient haben.

Bei einem einzelnen Urnenfund, den man um 1855 beim Pflanzen einer Hecke auf dem Vincken-Hofe zu Gretesch machte, oder bei einem Funde von etwa sechs Urnen, die zu Anfang des 20. Jahrhunderts bei der neuen Schule im Belmer Bruche aufgedeckt wurden, ist aber nicht an ein Schlachtfeld, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach an gewöhnliche Beisetzungen zu denken, und, da hier nur Einzel-

[39]) Besiedlung, 17. [40]) Urkundlich ist eine Umsiedlung belegt aus dem Jahre 1141; hier verlegt der Freie Tiemo unter Zustimmung des Meyers zu Dissen seinen Hausplatz. O. U. I, 266.

höfe vorkommen, der Schluß zuläſſig, daß man ſchon in vorchriſtlicher Zeit mit der Gründung von Einzelhöfen begann.

Etwas mehr Einblick geſtatten die Quellen in die Bevölkerungsdichte unſerer Zeitperiode (bis etwa um das Jahr 1000). Aus vorchriſtlicher Zeit ſind die zahlreichen Grabhügel und Urnenſtätten, mit denen das Osnabrücker Land überſät iſt, beredte Zeugen. Für das Ende des 9. Jahrhunderts liegen die Heberegiſter des Kloſters Werden[41]) vor und für das 11. Jahrhundert die Regiſter der Korveyiſchen Einkünfte aus dem Bistum Osnabrück.[42]) Dieſe Liſten nennen allerdings in erſter Linie die Orte des benachbarten Emslandes und anderer angrenzender Gaue, aber auch für das engere Osnabrücker Land ſind einige Angaben aufgezeichnet. Im Emslande werden faſt ebenſoviele Orte angeführt, als dort heute beſtehen, im Venkigau (Lingen) und Lerigau (Diepholz und Südoſt Oldenburg) kommt man zu demſelben Ergebnis, wenn man zur Ergänzung die übrigen Urkunden mit berückſichtigt. Die Siedlung wird ſich hier in den weſtlichen und nordöſtlichen Nachbarländern hauptſächlich auf den Ausbau der beſtehenden Dorfkerne beſchränkt haben.[43]) Es iſt ſogar die Behauptung aufgeſtellt, daß das Emsland und der Hümmling „jetzt ſchwerlich viel intenſiver angebaut" ſeien als ſchon im 9. und 11. Jahrhundert.[44]) Wenn aber derſelbe Verfaſſer für das Osnabrücker Land in demſelben Zeitabſchnitt eine „ſpärliche Beſiedelung" annimmt,[45]) ſo können wir ihm darin nicht beipflichten. Gar ſo verſchieden können die Verhältniſſe nicht geweſen ſein.

Die Ausdehnung der Bevölkerung im Osnabrückiſchen ging mit der im Emslande parallel. Das Werdener Regiſter zählt u. a. Einkünfte auf aus Varenrode, Bentlage, Flör-

[41]) O. U. I, 57. [42]) O. U. I, 116. [43]) Martiny, Grundbeſitz Corveys, Mittl. XX, 228. [44]) O. U. I, Einl. XXIV. [45]) F. Philippi, Osn. Verfaſſ.-Geſch., Mittl. XXII, 55.

lage, Rodde; das Freckenhorster Register[46]) (um 1050) solche aus Westerwide und Borgwedde (Burwide), das Corveyer aus Lage, Settlage und Elmelage. Die Endungen dieser Ortsnamen (-lage und -rode) sind auch im Osnabrücker Lande zahlreich festzustellen; es ist als sicher anzunehmen, daß Orte mit gleichen Namensendungen in dem räumlich beschränkten Gebiete, um das es sich hier handelt, der gleichen Entstehungszeit angehören. So ergibt sich, daß die Besiedlung des späteren Fürstentums Osnabrück Hand in Hand ging mit der der angrenzenden Länder und daß es berechtigt ist, auf eine ähnliche Bevölkerungsdichte in diesen politisch zufällig getrennten Territorien zu schließen.

4. Die Mark.

Die einwandernden Stämme teilten das Gebiet, in dem sie sich dauernd niederlassen wollten, unter sich auf, wohl nach Hundertschaften, um die kriegsbereite Einheit nicht auseinanderzureißen; doch konnte mit der Vermehrung dieser Zahl nicht stets eine neue Einteilung des Bodens stattfinden, und so entwickelten sich, unabhängig von der Bevölkerungszahl, mehr oder weniger abgegrenzte Bezirke, die Gaue.[1])

In diesen ihnen zugewiesenen Landstrichen hatten die Ansiedler auch für ihr wirtschaftliches Fortkommen zu sorgen; und da sie sich nicht nur als kriegerischer Verband, sondern oft auch dem Blute und der Sippe nach nahe standen, so mögen sie in der Nutzung von Wald und Weide, von Lehm und Gewässern und andern sich vorfindenden notwendigen Naturschätzen eine weitgehende Gemeinschaft gepflegt haben.

---

[46]) O. U. I, 146. [1]) Vergl. die geschichtliche Karte zum Osnabr. Urk.-Buch, Bd. I.

So nahmen viele Forscher an, daß Gau und Mark ursprünglich eine Einheit bildeten.[2]) Auch Stüve sprach sich in diesem Sinne aus,[3]) sofern es sich um westfälisch-osnabrückische Gebiete handelte.

Andere betonten ebenfalls das hohe Alter der Markgenossenschaft, aber sie trennten diese wirtschaftliche Einheit von der politischen und stellten sie auf eine völlig eigene Grundlage.[4])

Allgemein war jedenfalls die Ansicht von dem Bestehen und der Bedeutung der Markgenossenschaft schon in früher Zeit, sei es, daß ihre Entstehung auf die Zeit des Tacitus[5]) oder auf die genossenschaftliche Okkupation der Ansiedler[6]) zurückgeführt wurde; ja Fostes maß den Markgenossenschaften eine solche ausschlaggebende Stellung zu, daß er die Bistumsgebiete, die Karl der Große in Westfalen einrichtete, nicht aus Gauen, sondern aus Markgenossenschaften zusammengesetzt sein ließ.[7])

Neuere Autoren wandten sich gegen diese Auffassung, daß die Organisation der Mark schon so früh ausgebildet sei.[8])

---

[2]) Gierke, Genossenschaftsrecht I (Berlin 1868), 70. f; Privatrecht I (1895), 576 f.; Schröder, Rechtsgeschichte (1898), 56; Lamprecht, D. Wirtschaftsleben, I, 255 f., E. Mayer, Verfass.-Gesch. I, 419 f., 435; Rietschel, Savigny Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 28, G. A., 252: Hundari-Almendgemeinschaft. [3]) Hochstift I, 76: „Ursprünglich war diese (Mark) Nutzung in großen Revieren, ja in ganzen Gauen gemeinschaftlich gewesen." [4]) Brunner, Rechtsgeschichte I (1906) 87 f., 163: „Nicht politische, sondern nur wirtschaftliche Bedeutung hatten die Markgenossenschaften"; II (1892), 148. Nicht ganz so schroffe Scheidung nahm Waitz an: Verfassungsgeschichte I (1880), 138; II[1] (1882), 396 f; II[2] (1882), 137. Vergl. auch Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (1871), 7, Anmerkung 19. [5]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben i. Mittelalter I, 42. [6]) v. Maurer, Gesch. d. Markverfassung, 5 ff.; Gierke, Genossenschaftsrecht I, 61 ff. [7]) Trachtenbuch, 2. [8]) Vergl. die Uebersicht, die Wopfner in Bd. 33 der M. J. Oe. G. über diese Frage gibt.

Hildebrand[9]) führte aus, daß soviel Grund und Boden vorhanden gewesen sei, so daß er für die Ansiedler gar keinen Wert gehabt habe; diese hätten sich deshalb auch nicht zu einer Markgenossenschaft zusammenzuschließen brauchen, da jeder genug vorfand und von den übrigen unabhängig war. Erst bei zunehmender Bevölkerung hätte der Boden Wert erhalten und hätte sich ein Recht am Boden entwickelt, aber dieses Recht habe nicht den Dorfgenossen, sondern dem König zugestanden, der es seinerseits wieder anderen übertragen konnte.

Den westfälischen Markverhältnissen widmete Schotte eine besondere Untersuchung,[10]) nachdem Rübel[11]) die Markgenossenschaft als ein besonderes Siedlungssystem der Franken gekennzeichnet und in die karolingische Zeit verlegt hatte. Schotte dagegen nahm die Markgenossenschaft, wie sie in Westfalen bestand, als eine sächsische Einrichtung in Anspruch und datierte ihr Entstehen wesentlich in die Zeit der sächsischen und salischen Kaiser, von der Mitte des 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts.[12]) Ihm folgten Deermann[13]) für die Niedergrafschaft Lingen und D. Philippi[14]) auch für das Osnabrücker Gebiet; nach dem letzteren ist die Organisation der Markgenossenschaft seit der Mitte des 10. Jahrhunderts anzusetzen.

Derartige Versuche, die Organisation der Mark einer späteren Zeit zu überlassen, haben sich indessen nicht durchzusetzen vermocht;[15]) sie können sich auch überhaupt nicht recht Geltung verschaffen, da doch alle zugeben müssen, daß es schon sehr früh eine gemeinsame Nutzung der Markbestände gegeben haben muß. Schotte sagt, daß die westfälische Mark

---

[9]) Recht und Sitte auf den primitiveren wirtschaftlichen Kulturstufen, Jena 1896, 134. [10]) Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft. Münster 1908. [11]) Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem i. d. Volkslande. 1904. [12]) Westfäl. Mark, 31. [13]) Venkigau, 99 ff. [14]) Erbexen, 84. [15]) Wopfner, M. J. De. G. XXXIII, 17 ff.

„die unmittelbare, ununterbrochene Fortsetzung altgermanischer Urzustände" sei[16]) und daß die Marknutzung schon in den „ältesten Zeiten" der Höfe bestanden habe.[17]) Er nimmt für die Urzeit eine Markgemeinschaft an, deren Keime durch Sippe und Nachbarschaft gegeben waren. Als aber das verwandschaftliche Band, wodurch die ersten Siedler zusammengehalten wurden, sich lockerte, als manche Familien- und Sippenangehörige abwanderten und Fremde neu herzukamen, da sei auch die alte Markgemeinschaft aufgehoben und an ihre Stelle die örtlich enger begrenzte Markgenossenschaft getreten.[18])

Auch Dopsch erkennt an, daß schon in alter Zeit eine gemeinsame Nutzung in der Mark notwendig gewesen sei[19]) und daß es schon damals Marken gab, an denen eine Mehrheit von Personen Anteil hatte, die man — im Gegensatz zu den nichtberechtigten Ausmärkern — als Markgenossen bezeichnen könnte.[20]) Wie Schotte zwischen Markgemeinschaft und Markgenossenschaft unterscheidet, so Dopsch zwischen Marknutzung in der frühen und Markeigentum in der späteren Zeit.[21])

Die in diesen Begriffen gekennzeichnete Entwicklung mag für viele Einzelfälle zutreffen, kann aber nicht in dem Maße als erwiesen gelten, daß dadurch eine große Kluft entsteht zwischen der allgemeinen Meinung von der alten Markgenossenschaft und der neuerdings vertretenen von der erst in jüngerer Zeit entstandenen Markorganisation. Es wird bei der Beurteilung dieser Frage wesentlich auch auf die Bevölkerungsdichte der Stammesgebiete zu achten sein, und wie diese auf dem Hümmling, bis wohin die Sturmfluten das Land überrauschten, so daß die Bewohner not-

---

[16]) Westfäl. Mark, 12. [17]) Ebda, 37. [18]) Zu beachten ist dieser angenommene Unterschied zwischen „Markgemeinschaft" und „Markgenossenschaft." [19]) Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, 337 f. [20]) Dopsch, M. J. Oe. G., Bd. 34, 409. [21]) Wirtschaftsentwicklung, 338.

gedrängt die Höhen füllen mußten, hoch angesetzt werden muß, so auch anderswo, wo der eine Stamm den andern einengte und in seinen Sitzen beschränkte, und so auch an vielen anderen Stellen, wo allein schon die Schwierigkeit der Urbarmachung die gesellige Häufung der Bevölkerung bedingte. Der Boden war nicht wertlos, und wo im Siedelbezirke ein notwendiger Gegenstand besonders leicht zu erhalten oder besonders selten zu finden war, da entwickelten sich auch bei den primitivsten Verhältnissen Rechte und Pflichten der Genossen, wie sie die Grundzüge der Markgenossenschaft ausmachten; es ist selbstverständlich und von niemandem bestritten, daß für eine Entwicklung der Markorganisation noch Raum genug blieb im Verlaufe der Jahrhunderte.

Es ist ferner neben dieser verhältnismäßig hohen Bevölkerungsdichte des Osnabrücker Landes auch auf die Beschaffenheit der Einzelgebiete zu achten; es genügt nicht, daß man die uns überkommenen Quellen kennt, man muß auch das Land selbst kennen. Und da will es der Zufall, daß gerade für eine verhältnismäßig dünn besiedelte Gegend des Osnabrücker Territoriums, für das Iburger Bergland, der älteste Beleg „einer Markgenossenschaft als einer geschlossenen wirtschaftlichen Organisation“[22]) erhalten ist. Es ist die Nachricht aus der Vita Bennonis (1068—88 Bischof von Osnabrück), daß die Markgenossen sich wegen der Schmälerung ihrer Eichelmast empörten.[23]) Wenn hier Markgenossen vorkommen, so weist das darauf hin, daß anderswo, wo viele Jahrhunderte vorher eine zahlreichere Bevölkerung saß, diese Gestaltung soviel früher eintrat, besonders dann, wenn es sich um die „unmittelbare, ununterbrochene Fortsetzung altgermanischer Urzustände“ handelt.[24])

[22]) Schotte, Westfäl. Mark, 29. [23]) Tangl, Benno II, 26 f. [24]) Vergl. Anm. 16.

Einen gewichtigen Beweis für das Alter und die Bedeutung der Markorganisation erbrachte Eduard Rück,[25]) indem er die Mundart auf die sippenhaft geschlossene Markgenossenschaft zurückführte. Die Markgenossen bildeten eine solche abgegrenzte Gemeinschaft, wenigstens wirtschaftlich, daß sie fast alle Bedürfnisse aus der eigenen Wirtschaft und der gemeinsamen Mark bestritten. Sie blieben mancherorts bis in die Gegenwart durch ihre Mundart kenntlich, und zwar in den von Rück festgestellten Gebieten nicht in ganzen Gaumarken, sondern in Gauteilen mit eigener Mark.

Einen ähnlichen Fall können wir im Osnabrückischen wahrnehmen. Es erhielten sich hier bis über das Mittelalter hinaus drei große Marken, unter ihnen die Gröngauer Mark der Kirchspiele Riemsloh, Neuenkirchen, Gesmold und eines Teiles von Melle.[26]) Diese Mark gehört zum Kreise Melle, der engrischen Wortschatz hat, in der Aussprache aber dem Westfälischen zuneigt. Der Dialekt der Gröngauer Mark aber hebt sich deutlich davon ab, er ist rein engrisch,[27]) selbst in den Bauerschaften, die vielleicht seit 1100 Jahren zum Kirchspiel Melle gehören. Bei dem Einfluß, den sonst das Kirchspiel zusammenschließend und angleichend ausübte, ein unzweideutiges Merkmal nicht nur für das Alter des gauartigen Markbezirkes, sondern auch für das sippenhafte Verwurzeltsein der Markgenossen in ihrem ursprünglichen Siedlungsgebiet.

Eine zweite der drei erwähnten Marken, die Deesberger Mark bezw. die des Gaues Dersaburg, ist neuerdings wieder in die Debatte gezogen und in ihrem Alter wie auch in ihrer Anlehnung an den entsprechenden Gau angezweifelt.[28])

---

[25]) E. Rück, Die Zelle der deutschen Mundart. Unterelbische Studien zur Entstehung und Entwicklung der Mundart mit einer Skizze mehrerer Zellen. Hamburg 1924. [26]) Hartmann, Angelbecker Mark, Mittl. XVI, 53. [27]) Jellinghaus, Stammesgrenzen u. Volksdialekte, Mittl. XXIX, 11. [28]) Th. Prüllage, Gau Dersi, 56.

Da wir hier nicht die territoriale Gleichsetzung des Gaues und der Mark darzutun haben, vielmehr nur das Zurückreichen der Markgenossenschaft in die frühe Zeit aufs neue deutlich machen wollen, so legen wir auf das wahrscheinliche Zusammenfallen der Gau- und Markgrenzen nur insoweit Gewicht, als dadurch das hohe Alter eben dieser Markorganisation bekräftigt wird.

Prüllage glaubte sich gegen die territoriale Einheit von Gau und Mark entscheiden zu müssen, weil der Gau Dersaburg tatsächlich aus zwei Marken bestand und weil zudem die größere der beiden Marken im Süden um das Gebiet einer Bauerschaft über die Gaugrenzen hinausgriff.[29])

Diese Gründe erhalten aber keine durchschlagende Kraft, da erst vom 15. Jahrhundert an bezeugt ist, daß der Nordteil des Gaues, das Daverslo, unter einer eigenen Holzgrafschaft stand,[30]) und da die Berechtigung der nicht zum Gau gehörenden Schweger Bauern gar erst vom Anfange des 17. Jahrhunderts (1612) an nachgewiesen werden kann.[31]) Solche späten Nachrichten dürfen umso weniger für die ursprünglichen Verhältnisse verwertet werden, als gerade in der Aufteilung der Marken sich große Verschiebungen vollzogen und es den Genossen freigestellt war, den Kreis der Berechtigten zu erweitern. Gerade in so umfangreichen Marken, wie es die Deesburger Mark war, waren die Verhältnisse noch nicht versteint und festgelegt, hier konnten Neuregelungen bezw. auch neue Zulassungen am ersten vorkommen. Prüllage gab selbst an, daß die Bauerschaft Grönloh erst seit 1703 als teilweise markberechtigt erwähnt wird,[32]) daß der Bauerschaft Osterdamme nur Anfangs, jedoch in späterer Zeit nicht mehr in den Höltingsprotokollen Erwähnung geschieht[33]) und über die Gerechtsame der Bauerschaft Ihorst in der Deesburger Mark im 16. Jahrhundert vor dem Reichskammergericht ein Prozeß schwebte.[34])

[29]) Ebda, 27 ff. [30]) Ebda, 29 ff. [31]) Ebda, 42, 48. [32]) Ebda, 34. [33]) Ebda, 45. [34]) Ebda.

Die Deesburger Mark hatte im allgemeinen natürliche Grenzen,[35]) aber trotzdem kann der Umstand, daß im Süden jenseits der Moorgrenze die Bauerschaft Schwege in der Mark berechtigt war, nicht entscheidend für die Ansicht Prüllages angezogen werden, denn einmal ist diese Berechtigung erst von 1612 an beglaubigt, und dann lag es auch nahe, daß die alten Markgenossen im Laufe der Zeit jenseits des Moores Freunde suchten, sei es durch Siedelung oder durch Verträge, um den Uebergang über das Moor sicherer zu gestalten oder um die Sorge für verstrichenes Vieh zu einem persönlichen Interesse zu machen oder um sonstige Vorteile zu genießen. Ebenso wie mit Recht angenommen werden kann, daß der Gau Dersaburg ursprünglich eine kirchliche Einheit war mit Damme als Urkirche,[36]) hindert bislang nichts an der Annahme, daß das Gaugebiet mit der ursprünglichen Mark zusammenfiel und daß die erst gegen Ende des Mittelalters bezeugten Abweichungen auf späteren Regelungen beruhen. Das kann zugleich als ein Hinweis gewertet werden auf das hohe Alter dieser Mark, die in einer Zeit entstand, als die Gaugrenzen noch lebendig waren oder empfunden wurden, vielleicht auch schon mit der Festlegung der Gaugrenzen begründet wurde.

So können wir daran festhalten, daß die Mark in die Frühzeit unseres Volkes zurückreicht.[37]) Bei der ersten Ansiedlung mögen die Grenzen eines wirtschaftlichen Bezirkes mit denen eines politischen zusammengefallen sein, oft mag man auch später bei der Herstellung eines politischen Verbandes die Grenzen einer Mark zugrundegelegt haben. Doch war dieses Zusammenfallen nur ein äußerliches.[38]) Mit der Mark aber begannen auch die Ansätze der Markorganisation und der Markgenossenschaft,[39]) die jeweils nur soviel Rechte

---

[35]) Böcker, Damme, 1. [36]) Prüllage, Derst, 16 ff. [37]) v. Below, Art. Markgenossenschaft i. Hdb. d. Staatsw. VI, 586. [38]) Ebda. [39]) Wopfner, M. J. Oe. G. Bd. 33, 606; Schröder Rechtsgesch.,

ausübte und Pflichten auferlegte, als es dem Stande der Siedlung, der Dichte der Bevölkerung und dem Reichtum bezw. der Armut der Mark an Naturschätzen entsprach. Manche Gebiete mögen lange Zeit hindurch nicht oder nur wenig ausgenützt sein, unterstanden aber den Volksrechten und begründeten bei der fränkischen Eroberung die Rechte des Königs.[40]) Im Osnabrücker Lande können diese königlichen Ansprüche aber nicht sehr umfangreich gewesen sein, wenigstens unterstand später aller Grund und Boden, soweit er nicht in Privatbesitz war, den Markgenossen, abgesehen von kaum nennenswerten Teilen, an denen städtische Rechte oder Regale[41]) hafteten. Die Dichte der Bevölkerung[42]) hatte schon früh zu einer Ausnutzung der Mark und zu einem ausgebildeten Recht an ihr Veranlassung gegeben.[43])

5. Hufe und Hof.

Das Gebiet einer Gemeinde bestand aus drei Teilen, dem Dorfbering, der Ackerflur und der gemeinen Mark. Die Gemeindemitglieder hatten einen gleichmäßigen Anteil an diesen drei Stücken.[1])

Im Dorfbering lagen Haus und Hof der einzelnen Genossen, die an ihnen Eigentumsrechte besaßen. Das Sondereigentum am Hause leitet sich her aus dessen Entstehungsgeschichte; es entwickelte sich nämlich aus dem Langzelt der wandernden Völker[2]) und gehörte so zu dem persönlichen Besitz des Inhabers, der es seinen besonderen Bedürfnissen entsprechend einzurichten hatte.

Der das Haus umgebende Hofraum mußte eine bestimmte Größe haben, damit er den wirtschaftlichen Anforderungen, die an ihn gestellt wurden, gerecht wurde.[3])

---

55 ff. Brunner, Rechtsgesch. I, 87 f. Westerfeld, Besiedlung, 11. Riebartsch, Volklage, 14.

[40]) Wopfner, M. J. Oe. G. Bd. 33, 605. [41]) O. U. II, 335. [42]) Martiny, Mittl. XXXXVIII, 47 f. [43]) Vergl. Martiny, Mittl. XXXXV, 45. [1]) v. Below, Probleme, 28; Stüve, Landgemeinden, 25. [2]) Jostes, Trachtenbuch, 20. [3]) Lacomblet, Archiv

Die älteste Flur wurde gemeinsam von den Genossen gerodet; deshalb blieb sie auch lange Zeit in gemeinsamem Eigentum und wurde periodisch unter die Berechtigten verteilt, wobei jeder mit einem gleichen Anteil bedacht wurde.[4])

Die ursprüngliche Ackerflur wurde Esch genannt.[5]) Sie findet sich fast nur auf hochgelegenem, leichterem Boden, entsprechend den anfänglichen Siedlungs- und Bebauungsmöglichkeiten.

Die Ansicht, daß in den Eschen die früheſten bebauten Flächen zu erblicken sind, ist vor allem von Meitzen bestritten, der die Kämpe für älter hält.[6]) Die Kämpe des Osnabrücker Landes sind aber sowohl in ihrer Anlage als auch in der Güte des Bodens in den meisten Fällen als jüngere Rodungen zu erkennen; sie sind außerdem in der Regel zehntfrei, während das Eschland als schon zur Zeit der Einführung des Zehntens in Kultur befindlich mit dem Zehnten belastet war.[7]) Auch die Erscheinung, daß am Esch nur die Vollhöfe und die aus diesen hervorgehenden Halberbe und Erbkotten beteiligt waren, während die auf Markboden später

---

f. d. Gesch. d. Niederrheins, III, 199, über den Hofraum der Flamersheimer Mark; „Ouch sall der anerfige hoff so widt syn, dat eyn man mit dry perden ind mit eynem leylaffen wagen darinne faren sall, ind in dem hoeve heromme faren sonder vallen ind halden, ind zall zwae mist huerde darup haven, ind der fohrman sall up dem middelsten perde sytzen." — Wenn hier auch auf spätere Verhältnisse Rücksicht genommen ist, so ist doch auch für die frühere Zeit ein geräumiger Hofplatz notwendig gewesen. Vergl. auch Tacitus, Germania, Cap. 16.

[4]) v. Below, Probleme, 28; Rothert, Besiedlung Versenbrücks, 34.
[5]) Jostes, Trachtenbuch, 12; gotisch = atisk; es bedeutet ursprünglich wohl nichts anderes als Saatfeld. [6]) Siedlung u. Agrarwesen, 54 ff.
[7]) Arch. Osn. Abschn. 88 und 92. Für den zeitlichen Vorrang der Esche sprachen sich aus: Stüve, Hochstift I, 44; II, 612; Rothert, Besiedlung Versenbrücks, 25; Nordhoff, Haus, Hof, Mark, 10, 15; Jostes, Trachtenbuch, 12 f. Beßlage, Die Mundart des Artlandes, 44. Martiny, Mittl. XXXXVIII, 43; XXXXV, 37 ff.

angesiedelten Markkotten davon ausgeschlossen waren, spricht eindeutig für die Priorität der Esche.[8])

Die Anteile wurden nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung bestimmt. Dabei konnten sie in den einzelnen Siedlungsgebieten verschieden groß sein, je nach der Fruchtbarkeit des Bodens. Es kam darauf an, dem Acker soviel an Erträgnissen abzuringen, als zur Erhaltung der Familien nötig war; war ein Landstrich ergiebiger, so konnte der für den einzelnen notwendige Teil kleiner sein als in anderen, vielleicht nahe benachbarten Gegenden, wo die magere Flur zur Ausdehnung der bebauten Fläche zwang.[9])

Um den Dorfbering und das Ackerfeld schloß sich die der Bauerschaft zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehende gemeine Mark. Sie war reich genug an Holz und Weide, so daß jeder Genosse in ihr eine weitgehende Ergänzung seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse fand. In der Regel erstreckte sich das Gesamtrecht auch auf Lehm, Tonerde, Sand, Mergel, Steine, Torfstich usw.

Der Umfang der einzelnen Marken war in der Zeit, aus der wir nähere Nachrichten haben, sehr verschieden. Neben gauähnlichen Marken gab es solche, die dem Kirchspiel oder einer bezw. mehreren Bauerschaften entsprachen, aber auch solche, deren Grenzen mit keinem gerichtlichen oder kirchlichen Bezirk zusammenfielen. Natur und Bedürfnis, Verträge und uralte Bindungen aus der Zeit der Siedlung scheinen, oft von Ort zu Ort verschieden, auf die Grenzbildungen eingewirkt zu haben.[10])

In dem Anrecht auf diese drei Dinge: den Besitz von Haus und Hof, die Privatnutzung der periodisch zugeteilten Eschstücke oder Gewanne und die gemeinsame Nutzung der Mark bestand das Wesen der Hufe.[11])

---

[8]) Rothert, Besiedlung Versenbrücks, 34. [9]) Vergl. das einleitende Kapitel über unser Untersuchungsgebiet. [10]) Möser, Osn. Gesch. I, 13; Hochstift I, 76; Gierke, Genossenschaftsrecht, 616 ff.; Westerfeld, Besiedlung, 11 ff. [11]) v. Below, Probleme, 28.

Doch traten schon früh Veränderungen ein; die alte Gleichmäßigkeit der Besitzverhältnisse wurde gestört, als durch Aufhören der zeitlich begrenzten Zuweisung des Ackerlandes die Entstehung des Privateigentums sich anbahnte.[12]) Im Osnabrücker Lande haben sich zwar die Verhältnisse erheblich reiner erhalten als anderswo,[13]) aber die neuen Möglichkeiten der Erwerbung bezw. der Veräußerung von freiem Eigentum sind doch auch hier benutzt worden. Mancher größere Besitz ist offenbar durch Einzelerwerbungen entstanden; anderswo sind zwei Hufen zusammengelegt.[14]) Im 9. Jahrhundert waren die Hufen, wie aus den Schenkungen an die Klöster zu ersehen, vielleicht noch gleich groß. Die Größe eines geschenkten Gutes brauchte damals noch nicht besonders angegeben zu werden,[15]) doch wird auch zu jener Zeit schon einmal von einer halben Hufe gesprochen.[16])

Die Hufe war mehr eine Berechtigung als ein bestimmtes Maß, wenigstens erschien sie in späterer Zeit in verschiedener Größe.[17]) Im Niedersächsischen war sie vielfach kleiner als im Westfälischen. Im Hildesheimschen und Calenbergschen galt als Vollmeyerhof derjenige, der vier Hufen umfaßte, dementsprechend wurde der Besitzer einer Hufe Viertelmeyer, der Besitzer von zwei Hufen Halbmeyer genannt. Der Halbmeyerhof im Calenbergischen entsprach dem westfälischen Vollerbe, so daß eine westfälische Hufe gleich zwei niedersächsischen (Calenbergischen Formates) war.[18])

Eine verhältnismäßig stetige Einheit scheint in der Zahl der Morgen geherrscht zu haben, so daß der Unterschied

---

[12]) Edda, 31; seit der Völkerwanderung. [13]) Hochstift I, 42 f. [14]) Stüve, Landgemeinden, 33. [15]) Es hieß einfach: I possessio, I mansus. O. U. I, 20, 22, 24. Vergl. Martiny, Corveys Grundbesitz, Mittl. XX, 290 f. [16]) O. U. I, 28; es braucht hier nicht notwendig an eine nur halbberechtigte Hufe gedacht zu werden, es können auch die halben Einkünfte der Hufe gemeint sein. [17]) v. Below, Probleme, 28. [18]) Stüve, Landgemeinden, 36.

hauptsächlich in der verschiedenen Größe des Morgens zu suchen wäre.[19]) Es sind als Regel 30 Morgen für die mittelalterliche Hufe zu rechnen;[20]) wenn im 11. Jahrh. an einigen Stellen (Meppen und Visbeck) Hufen von 60 Morgen angegeben werden,[21]) so sind sie besonders als Königshufen bezeichnet. Die Bauern des Emslandes haben sonst in dieser Zeit durchweg 10—12 Morgen zu verzinsen, ein Zeichen, daß hier die Größe der Hufe sehr schwankend geworden oder die Hufe vielfach geteilt war.[22]) Im Osnabrückischen machte sich ein Unterschied besonders bemerkbar an der Mindener Grenze, wo — vielleicht durch Mindener = östlichen Einfluß oder durch die ungewöhnliche Fruchtbarkeit des Bodens — in einigen Ortschaften die Größe der Hufen sich stark verkleinert erweist.[23])

Aus den Hufen entwickelten sich die Höfe. Die Identität des Osnabrücker Vollerbes mit der Hufe ist durch eine Unzahl von Urkunden völlig entschieden.[24]) Die Bezeichnung Hufe (mansus) begann im 12. Jahrhundert dem neuen Namen Haus (domus) Platz zu machen, der sich im 14. und 15. Jahrhundert in der heimischen Sprache (hus, erve) einbürgerte. In diesem Uebergang von der Hufe zum Erbe spricht sich wohl die Befestigung des Eigentums aus: das ideelle Recht war in den erblichen Besitz umgewandelt.[25]) Damit hängt es auch zusammen, daß in gewissem Sinne der

---

[19]) Ebda, 26; doch ist diese Frage noch ungeklärt; vergl. Hochstift II, 742. [20]) Stüve, Landgemeinden, 32; 1 alter Morgen = 4 Scheffelsaat; also 120 Scheffelsaat oder 10 Maltersaat; mit 10 Maltersaat ist rund die Größe der Osnabrücker Höfe in den Prästationsregistern aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts angegeben. Arch. Osn. Abschn. 88 und 92. Als 1292 die Pfarrgemeinde Ueffeln errichtet wurde, wurden der Pfarrkirche 28 Morgen Ackerland und vollwariger Anteil an der Mark überwiesen. Mittl. XXII, 54f; Hochstift I, 136. [21]) O. U. I, 116, § 13, § 28. [22]) Martiny, Mittl. XX, 291. [23]) Hochstift I, 42, Anm. 2.; Stüve, Landgemeinden, 22. [24]) Ebda, (Landgemeinden), 32. [25]) O. U. I, Einl. XXIV f.

Bauer und sein Hof die alte Rolle vertauschten; ursprünglich war die Hufe die Folge des Vollgenossenrechtes; wer Genosse war, erhielt eine Hufe. Im ausgehenden Mittelalter dagegen war der Hof der Ausgangspunkt; wer ihn besaß, wurde dadurch im wesentlichen auch schon Genosse mit allen Rechten und Pflichten in Gericht und Versammlung und in der Nutzung der Mark.[26])

Diese Entwicklung fand ihren Abschluß im 18. und 19. Jahrhundert, als auch das letzte noch erhaltene ideelle Recht, das in der gemeinsamen Nutzung der Mark bestand, in ein Besitzrecht überging, indem die Marken aufgeteilt und die Einzelstücke den Berechtigten zur ausschließlichen Verwertung überlassen wurden.

Ursprünglich war wohl die Ware, d. i. die volle Markberechtigung, unzertrennlich mit der Hufe verbunden; auch hier gestalteten sich die Dinge so, daß sie um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert veräußerlich war, ebenso wie andere Grundstücke, jedoch, wie es scheint, nur mit Zustimmung des Holzgrafen und der Markgenossen.[27])

Aehnlich wurden im Laufe der Zeit auch andere Wechselbeziehungen der Hufe gestört und aufgehoben. Der Genosse hatte von Anfang an ein Sondereigen an Haus und Hof. Weil aber Haus und Hof erst durch die dazu gehörigen Rechte in der Mark ein Ganzes wurden, machte sich auch in den Eigentumsrechten eine Abhängigkeit von der Gesamtheit fühlbar, z. B. in den für die Veräußerung der Hofstätten bestehenden Beschränkungen, in Vorkaufs- und Näherrechten, aber auch in den in die Ordnung des Hauswesens direkt eingreifenden Verordnungen, die sich aus den genossenschaftlichen Bau- und Feldgewohnheiten ergaben.[28])

Alle diese alten Zusammenhänge lockerten sich mehr und mehr; die Näherrechte waren am Ausgange des Mittel-

---

[26]) Gierke, Genossenschaftsrecht, 596 ff. [27]) Hochstift II, 639. [28]) Gierke, Genossenschaftsrecht, 615.

alters erloschen; der wachsende Bestand an eigenem Holz ermöglichte es dem Besitzer, da er nicht mehr lediglich auf die Zuweisungen der Markgenossen angewiesen war, bei einem Neubau sein Haus um ein oder einige Fach zu verlängern.

Wohl folgte man meist noch der Macht der Gewohnheit, aber die vollständige Auflösung der alten Hufenverfassung war nicht mehr aufzuhalten.

6. Vollerbe, Halberbe, Erbkotten.

Das ursprüngliche Recht des Bauern bestand in der vollen Hufe, die sich in der späteren Zeit in das Vollerbe verwandelte. Ob neben diesen vollberechtigten Bauern und den Edelingen etwa zur Zeit Karls des Großen die übrige Bevölkerung ganz vom Recht an Grund und Boden ausgeschlossen war, wird sich kaum entscheiden lassen; das wahrscheinlichste aber ist, daß das ausschließliche Recht den Vollgenossen zustand und die übrigen mit auf deren Höfen lebten.

Im 9. Jahrhundert werden einzelne Hufen, auf denen mehrere Familien sitzen, dem Kloster Corvey geschenkt,[1]) doch ist daraus ersichtlich, daß die Hufe jedesmal nur eine war. Zu derselben Zeit aber erhält das Kloster auch eine Schenkung von einer halben Hufe;[2]) da aber hier die Angabe fehlt, ob mit dieser halben Berechtigung auch eine Familie verbunden war, so ist ein eindeutiger Schluß nicht zulässig. Es kann sich in diesem Falle auch um die Schenkung der halben Einkünfte der Hufe handeln, während der Schenkende die Familie und die andere Hälfte der Erträgnisse für sich behält. Auch aus einer Schenkung König

[1]) O. U. I, 22: in den Jahren 836—891 tradidit Hoger: in villa nuncupata Osidi (Oesede) mansum I et familias duas; Nr. 24: Tatto in Hetlogun (Hettlage) mansum I cum mancipiis II.
[2]) Ebda, 28.

Ludwigs, der 859 dem Kloſter Herford 14 Hufen mit 20 Familien überläßt,[3]) kann, was die Berechtigung der überſchüſſigen Familien angeht, nichts gegen die ungeteilte Hufe geſchloſſen werden.

Es ſcheint alſo die Annahme begründet, daß im 9. Jahrhundert die Hufe noch unaufgeteilt war, daß aber auf derſelben Stätte des öfteren mehrere Familien wohnten. Offenbar war nur eine Familie im Beſitz der vollen Rechte; aber auch die Nebenfamilie ſtand zum Grundherrn im gleichen Verhältnis. Beide werden Laten genannt,[4]) ſo daß unter der Mehrheit der Familien nicht neben der des Bauern etwa noch die des Knechtes verſtanden werden kann.

Die Mehrheit erklärt ſich am ungezwungenſten aus einem Vergleich mit den Verhältniſſen des 12. Jahrhunderts. Da ſind unter ganz ähnlichen Bedingungen ſowohl Leibzüchter als auch Kötter neben dem eigentlichen Bauern nachweisbar. Im erſteren Falle wäre die Familie des alten und die des jungen Bauern gemeint und ein früher Hinweis auf die Leibzucht gegeben, im zweiten Falle die Familie des Bauern und etwa die ſeines Bruders oder Sohnes, der einen ihm überwieſenen Teil der Hufe bewirtſchaftet und durch Rodung ſich nach und nach ſelbſtändig zu machen ſucht. Hier wären dann die früheſten Angaben über jene Art der Landbevölkerung, die zu Beginn des 12. Jahrhunderts unter der Bezeichnung Kötter auftritt.

Im 11. Jahrhundert findet ſich im Emslande eine erhebliche Verſchiedenheit in der Größe des Beſitzes; neben der durchſchnittlich mit Zins belaſteten Ackerfläche von 10 oder 20 Morgen kommen auch 5 und 6 Morgen vor und noch weniger.[5]) Nimmt man an, daß hier der volle Beſitz angegeben iſt, ſo kann das ein Zeichen ſein, daß im

---

[3]) O. U. I, 39: mansi XIV cum familiis viginti, qui lati dicuntur. [4]) Ebda. [5]) O. U. I, 116, § 12. Brunhart III jugera, Serc. VI jugera, Sigewal VIII jugera.

11. Jahrhundert die alte Hufeneinheit sehr stark aufgeteilt war; wahrscheinlicher aber ist, daß wir nach diesen Angaben auf den Zustand der damaligen Neusiedlung schließen dürfen. Ja, es hat den Anschein, daß die Mehrzahl der Familien, die im 9. Jahrhundert als zu einer Hufe gehörig genannt werden, im Zusammenhang mit der Siedlung steht. Die Hufe ist noch ungeteilt, aber neben dem Anerben hat sich der abgehende Sohn auf der Hufe ein eigenes Hauswesen gegründet und seine Siedeltätigkeit begonnen. Sein „Kotten" gilt noch ganz als ein Teil der Hufe; er untersteht demselben Grundherrn und ist in Verbindung mit der Hufe veräußerlich.

Im 11. Jahrhundert hatte im Emsland die Entwicklung dahin geführt, daß die kleineren Landstellen, seien sie nun aus Neusiedlungen oder aus Teilungen hervorgegangen, bereits abgabepflichtig waren. Es ist aber nicht einwandfrei ersichtlich, ob der Zusammenhang mit der alten Hufe schon zerrissen war, denn das Register will nicht darüber belehren, sondern lediglich eine Aufzeichnung bieten über die pflichtigen Personen, die Zahl der zu verzinsenden Morgen und die Höhe der Abgaben.

Im benachbarten Tecklenburgischen (Riesenbeck) werden 1074 halbe Hufen bezeugt; deren Besitzer sind minder berechtigt als die der vollen Hufen, denn diese gehen jenen in der Zeugenreihe voran.[6])

Auch für das Osnabrücker Land ist eine ähnliche Gestaltung der Verhältnisse anzunehmen. Auch hier wird im 11. Jahrhundert die Größe des Besitzes sehr verschieden gewesen sein.

Die allgemeine Meinung geht dahin, daß die späteren halben Erbe sich meist nicht durch Teilung, sondern aus Siedlungen entwickelten in der Form, daß aus der Stamm-

[6]) O. U. I, 171; es treten als Zeugen auf 5 Besitzer einer vollen Hufe und 4 Besitzer einer halben Hufe.

hufe ein Abſplitz des Eſchlandes hergegeben wurde zur Begründung einer Siedelſtätte, die dann der Siedler durch Rodung zu ergänzen hatte.[7]) Doch mag der Begriff der halben Hufe zuerſt durch die Teilung eines vollen Erbes aufgekommen ſein. Auch entſtanden das ganze Mittelalter hindurch hier und da Halberbe durch Zweiteilung eines Vollerbes, vornehmlich bei freien, aber auch bei hörigen Beſitzern.

Joſtes[8]) ſieht allgemein ſolche Fälle in den häufigen mit klein (lütke) und groß, Oſt und Weſt, Nord und Süd zuſammengeſetzten Doppelnamen. Doch geht er wohl zu weit. Nur da, wo zwei Halberbe aneinandergrenzen, die womöglich auch den gleichen Grundherrn hatten und in Größe und Benennung übereinſtimmten, iſt eine Teilung zu erweiſen oder begründet zu vermuten.[9]) Durch ſolche Teilung entſtanden die beiden Halberbe Mönkehoff (jetzt Mönkehoff und Pieper) zu Mönkehöfen bei Oſterkappeln. Auch im 16. und 17. Jahrhundert noch hat man Vollerbe halbiert; vor 1565 erfolgte die Teilung des Vollerbes Hagedorn zu Wimmer in zwei Halberbe, zwiſchen 1565 und 1604 die des Vollerbes Kloſtermann ebendort. Das Vollerbe Bockhoff bildete die Grundlage der beiden Halberbe Weber und Albers zu Hördinghauſen.[10])

Die Maſſe der Halberbe wie auch die Erbkotten entwickelten ſich aber aus Abſpliſſen der Vollhöfe und hatten oft eine lange und wechſelvolle Geſchichte, ehe ſie zu einer feſten Einſtufung gelangten. Das älteſte Bild zeigt viele Lücken; der Beginn dieſer Siedlungsart ſchon liegt ganz im Dunkeln. Vielleicht, daß die Mark nicht mehr Raum genugt bot, um die dorfartige und vollhufige Siedlung

---

[7]) Weſterfeld, Beſiedlung, 8, der ſich auf Stüve berufen kann; Stüve, Landgemeinden, 34. [8]) Trachtenbuch, 9. [9]) Weſterfeld, Beſiedlung, 8. [10]) Schloemann, Angelbecker Mark, Mittl. XXXXVII, 204.

weiterzuführen. Möglich auch, daß man, nachdem in den vorhergehenden Jahrhunderten der am leichtesten zu bebauende Boden in Bewirtschaftung genommen war, in der weiteren Urbarmachung vor ungewohnten Schwierigkeiten stand, so daß auf Jahrzehnte oder für ganze Generationen ein fester Rückhalt an den Stammhof geboten war. Im Anfang des 12. Jahrhunderts werden jenseits der Osnabrücker Nordgrenze zum erstenmal die Kötter erwähnt.[11]) Sie sind mit den Mancipien = unfreien Knechten, auf die gleiche Stufe gestellt[12]) oder auch als die frühen Vorläufer der heutigen Heuerleute angesprochen.[13]) Wir möchten in ihnen in der Hauptsache die Neusiedler sehen, die wirtschaftlich zunächst noch auf den Stammhof angewiesen waren und ihm wohl als Entgelt Dienste leisteten. Nach den frühesten Berichten haben sie keine selbständige Eigenwirtschaft, sondern gehören zu einer Hufe.[14]) Als Wohnung dient ihnen ein Häuschen (domuncula) oder eine Hütte (casa); der Ausdruck casa bleibt mehrere Jahrhunderte hindurch gebräuchlich, bis auch in den Urkunden das deutsche Wort Kotten[15]) sich durchsetzt.

Seit dem 13. Jahrhundert erfuhren diese Kotten eine starke Vermehrung;[16]) es scheint, daß die übrigen Siedlungsmöglichkeiten in der Stadt oder den Kirchdörfern zeitweise weniger ausgenutzt wurden. Das zeigt aber auch, daß der Bauer am liebsten Bauer blieb und aus der Heimatscholle seinen Unterhalt gewann.

---

[11]) O. U. I, 226. [12]) Martiny, Grundbesitz Corveys, Mittl. XX, 285. [13]) Westerfeld, Besiedlung, 34, 39. Deermann, Venkigau 4 f. [14]) O. U. II, 122 (1220), 204 (1226), 564 (1249); auch in der Urkunde aus dem Anfang des 12. Jahrh. O. U. I, 226, werden sie im Zusammenhang mit den Hufenbesitzern genannt: IIII liti et VIII coteres. [15]) Kotten bedeutet Abteilung, Abtrennung; mittelenglisch cutten = schneiden; niederdeutsch kot = Fach, Abteilung, z. B. im Stall oder in den Rötekuhlen. Vergl. Jellinghaus, Mittl. XXIX, 164 f. [16]) Westerfeld, Besiedlung, 34; Schotte, Westfäl. Mark, 64; Rothert, Besiedlung Versenbrücks, 22.

Im Lehnregister von 1350[17]) werden unter dem Lehngut des Bischofs Johann II. etwa 200 Kotten aufgezählt; die Zahl läßt sich nicht genau angeben, da mehrfach nur der Hof mit seinen Kotten (ohne Zahlangabe) genannt wird. Da die Lehnhöfe des Bischofs etwa den 4. Teil der gesamten Höfe des Osnabrücker Territoriums ausmachten, so ist danach der ungefähre Bestand an Kotten um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu ermitteln.[18]) Besonders hohe Zahlen führt das Lehnsprotokoll an für die Kirchspiele Alfhausen, Belm, Buer, Bramsche, Oldendorf, Osterkappeln und Schledehausen.

Viele dieser Kotten blieben lange mit dem Stammhofe verbunden; 1350 waren erst verhältnismäßig wenige Kotten des bischöflichen Lehngutes selbständig; doch auch die noch dem Hofe angegliederten waren schon lange erblich von einer Familie bewohnt, die auf dem ihr zugewiesenen Anteile frei schaltete und dem Grundherrn auf eigene Rechnung die Pacht zu zahlen hatte. Daß die Bestrebungen, die Kotten ganz auf sich selbst zu stellen, schon erfolgreich durchgeführt wurden, zeigen übrigens schon Nachrichten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.[19]) Und auch hier wird es sich nicht um Neuerungen gehandelt haben, da die gleichen Grundsätze schon lange vorher angewandt sein werden und für die Siedlung fast etwas Selbstverständliches bedeuten.[20])

---

[17]) Lodtmann, Acta Osnabrug., I, 81 ff. [18]) Vorausgesetzt, daß die Angaben in dem Lehnregister vollständig sind; die folgenden Lehnprotokolle von 1412 und 1561 werden immer ungenauer in der Angabe des Lehngutes; die einzelnen Lehnstücke wurden oft nur unter einem Stichworte zusammengefaßt, ohne daß der Einzelteile Erwähnung geschah. Vergl. Arch. Osn. Mic. 147 und Mittl. III, Lehnsprotokoll. [19]) O. U. II, 501. [20]) Wenn die vorliegenden Berichte die Zusammengehörigkeit des Hofes und des Kottens immer weiter betonen, so ist dafür oft nicht die tatsächliche Lage maßgebend, sondern der Umstand, daß beide Teile für den Lehnsherrn bezw. Lehnsmann als eine finanzielle Einheit galten; der Grundherr war derselbe; wenn er zum Verkaufe schritt, so verkaufte er selten den

Nicht alle Kotten entstanden auf die gleiche Weise; statt der üblichen Art, die oben kurz gezeichnet ist, kam es auch vor, daß ein Hof in Erbkotten aufgeteilt wurde:[21]) 1534 stellte eine Burspracke zu Pye fest, daß ein Erbe in zwei Kotten geteilt sei. Anderswo wurde gleich bei der Gründung des Kottens dessen selbständige Stellung festgelegt.[22]) Mit der Selbständigkeit war aber erst die eine Hälfte des naturgegebenen wirtschaftlichen Programmes der Kotten berücksichtigt; es galt daneben, den Besitz zu vervollständigen und leistungsfähig zu machen. Beides griff stark ineinander. Ein Hauptgrund der ursprünglichen engen Anlehnung an den Stammhof war ja die Leistungsunfähigkeit des jungen Unternehmens gewesen. Mit den wachsenden Erträgnissen der neuen Siedlung nahm die Abhängigkeit ab. Aber auch wenn diese schon ganz beseitigt war, strebte der Kötter dahin, durch Rodung und sonstigen Erwerb seine möglichste Gleichberechtigung durchzusetzen, zumal mit der wirtschaftlichen Geltung auch die Stellung innerhalb der Gemeinde sich hob.

Derselbe Vorgang spielte sich in den Städten ab, wo die neuen Gilden und Zünfte kraftvoll alle Möglichkeiten ausnutzten, mit ihrer Selbständigkeit auch den Einfluß in der Oeffentlichkeit zu steigern. Und ähnlich, freilich in größerem Stil, lagen die Dinge bei den deutschen Fürsten in ihrem Verhältnis zu Kaiser und Reich.

Jeder der Erbkotten hatte als Erbteil ein Stück des Esches erhalten;[23]) darüber hinaus konnte er sich in der Mark ausdehnen. Diejenigen, die sich am weitesten in die Mark hineinbauten, hatten die meiste Möglichkeit, sich zu erweitern. Die neuen Felder, die in der Mark entstanden, hießen Kämpe, und es kam vor, daß Vollerbe nur ihr altes

einen Teil ohne den andern. Vergl. Arch. Gen.-Vic. Osn., Urk. 27. X. 1428, wo der Knappe Johann van Haren Hermann Kerstenichs Haus und Kotten für 250 Gulden verkauft.

[21]) Hochstift II, 739. [22]) Westerfeld, Besiedlung, 42 f. [23]) Jostes, Trachtenbuch, 15 f.; Dorfmüller, de iure marcali Osnabrugensi, 5.

Eschland besaßen, ohne sich neue Kämpe zu verschaffen, während die Halberbe und Erbkotten oft einen stattlichen Besitz an Kämpen erwarben[24]) und dadurch den Vollerben ebenbürtig wurden.

Aus einem Kotten zu Grothe im Kirchspiel Badbergen soll denn auch ein Vollerbe geworden sein (Merschmann zu Grothe).[25]) In einem Zwischenraum von wenigen Jahren wird dieselbe Stätte in der Pfarrei Neuenkirchen, die vorher als Kotten im Lehnbuche stand, als Erbe geführt.[26]) Die Plackenstätte zu Powe, Kirchspiel Belm, wurde 1540 Erbkotte, 1565 Vollerbe genannt; sie galt später als Halberbe.[27]) In der Zeit des Ueberganges konnten leicht derartige Schwankungen eintreten.

Wichtiger aber als solche Fälle, wo ein einzelner Kotten eine Zeitlang oder dauernd als Vollerbe geführt wurde, ist das Gesamtergebnis, das die Entwicklung der Kotten abschloß. Ursprünglich hatte nur der Vollgenosse Recht in der Mark; die Kötter waren nur gleichsam zu Gastrecht zugelassen. Im benachbarten Lingenschen aber erhielten sie im 13. und 14. Jahrhundert sämtlich eine halbe Markberechtigung, so daß sie als halbwarig galten; 1550 erscheint kaum noch einer ohne diese Gerechtsame, einzelne besaßen sogar das Recht der Vollgenossen.[28]) Markkötter kamen nicht auf; 1549 und 1550 gab es in der Niedergrafschaft nur einen einzigen Markkötter.[29])

Im Osnabrückischen war das Ergebnis nicht so einheitlich. Viele der Kötter, soweit sie einen halbwarigen Besitzstand errungen, wurden bald nach 1500 als Erbleute anerkannt, sodaß sie als gleichberechtigt mitstimmten.[30]) In vielen Bauerschaften wurden sie im Reihendienst neben den

---

[24]) Jostes, Trachtenbuch, 16. [25]) Dühne, Badbergen II, 92. [26]) Lodtmann, Acta Osnabrugensia I, 88, 169. [27]) Westerfeld, Besiedlung, 10. [28]) Deermann, Venkigau, 4 f. [29]) Ebda, 5. [30]) Hochstift II, 639.

Vollerben und Halberben zu Burrichtern gewählt, so in Pente, Peingdorf, Himmern, Uhlenberg, Nüven, Schlochtern, Handarpe, Kerßenbrock, Vessendorf, Wellingholzhausen,[31]) Hankenberge,[32]) an anderen Orten wurde aus der Reihe der Kötter eine bestimmte Zahl zu diesem Amte zugelassen, in Lintorf sechs,[33]) in Broxten zwei.[34])

Das Alter und der Besitz gaben wohl den Ausschlag bei dieser Neugruppierung. Diejenigen, die nicht an der Beförderung unter die Erbleute (Voll- und Halberben) teilnahmen, galten fürderhin als Drittelerben, hatten als solche an den Gemeindelasten mit zu tragen und der Gemeinderechte zu genießen.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts schloß die Bildung derartiger Kotten ab.[35]) Für sie wurde die Bezeichnung Erbkötter üblich, weil es für sie charakteristisch war, daß sie nicht auf Markengrund, sondern auf dem Eschgrund eines Erbes angesetzt waren und wenn sie dort auch nicht immer ihr Haus erbauten, so doch ihre Rechte hatten. Wäre nicht gerade in dieser Periode um die Wende des 15. Jahrhunderts durch die Einstufung in eine bestimmte Steuerklasse und die Festlegung auf bestimmte Gemeindedienste die Entwicklung, in der sie sich befanden, erstarrt, so wären zweifellos noch viele an Besitz und Geltung in die Klasse der Erbleute aufgerückt, deren Blute sie entstammten und aus deren Besitz sie ausgestattet wurden.[36])

7. Besondere Siedlungsarten des Mittelalters.

Das hohe Mittelalter stellte dem Deutschtum neue und große Aufgaben; die Deutschen haben jener Zeit denn auch das Gepräge aufgedrückt, indem sie unbekümmert um augenblicklichen Erfolg oder Mißerfolg mit Zähigkeit den

---

[31]) Mittl. VI, 257. [32]) Ebda, 277. [33]) Mittl. VII, 238. [34]) Ebda, 284. [35]) Schloemann, Angelbecker Mark, Mittl. XXXXVII, 206. [36]) Vergl. die Namen des Viehschatzregisters.

vielen, z. T. sich widersprechenden und bekämpfenden Anforderungen gerecht zu werden suchten. Dies vielfarbige Bild ist auch in dem deutschen Einzelterritorium zu beobachten; gerade hier lassen sich die Einzelzüge oft besser erkennen als in dem großen Weltgeschehen, das sich doch vielfach erst aus den von unten wirkenden Kräften entwickeln kann.

Auch die Siedlung nahm neue Formen an, wie sie der veränderten und sich dauernd weiter verändernden Lage entsprachen. Sie wurde von der allgemeinen Entwicklung mitgerissen, trieb aber auch durch sich die Dinge zu einer neuen Gestaltung.

Die Kirche entfaltete ihren Einfluß nicht nur allgemein durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder, sondern auch durch Einzeleinrichtungen, die stark auf die Siedlung einwirkten. Ueberall, wo auf dem Lande Kirchen gebaut wurden, erstanden neben dem Pfarrhaus nach und nach auch die Wohnungen der Kirchhöfer, die meist irgend ein Handwerk oder Gewerbe betrieben; die Mönche, die in der Wildnis rodeten, gaben der heimischen Rodung neue Anregung.

Die Bischofskirche zu Osnabrück war infolge ihrer überragenden Bedeutung nicht nur der Mittelpunkt der religiösen Bewegung, um sie herum entwickelte sich aus dem Zusammentreffen der vielen Menschen, die aus den verschiedensten Anlässen sie aufsuchten, eine größere Niederlassung, die sich zur Stadt auswuchs.

Die Auflösung der Herzogsgewalt nach dem Sturze Heinrichs des Löwen förderte die Osnabrücker Bischöfe in dem Bestreben, ihre schon vorher angebahnte Landeshoheit auszubauen und zu deren Sicherung eine Reihe von Stiftsburgen anzulegen, die dann alsbald eine stadtartige Erweiterung erfuhren.

Ein besonders ruhmreiches Ziel blieb dem sächsischen Volke vorbehalten, die Besiedlung des Ostens. Auch das

Osnabrücker Land beteiligte sich an der erfolgreichen Durchführung dieser Aufgabe.

Nebenher lief der Ausbau der bestehenden Bauerschaften; der Kern war vorhanden, neue Teile wurden aus ihm und um ihn gebildet.

Diese Entwicklung setzte sich das ganze Mittelalter hindurch fort, oft gehemmt, aber immer aufs neue beginnend; die einzelnen Erscheinungen im Bunde miteinander oder sich ablösend, nicht selten aber auch in erbitterten Gegensätzen sich befehdend. In Dorf und Stadt und Stiftsburg, in innerer und äußerer Kolonisation vollzog sich die bäuerliche Siedlung seit der Jahrtausendwende.

a) Entwicklung der Kirchdörfer.

Die ersten Holzkirchen waren errichtet; man nimmt an, daß es die Kirchen zu Osnabrück, Bramsche, Dissen und Melle waren,[1]) die zunächst je einem ganzen Gau als Taufkirche dienten;[2]) auch Ankum und Damme können den Anspruch erheben, als Gaukirchen den Urkirchen des Landes beigezählt zu werden.[3])

Ueber die Entstehungszeit der übrigen Pfarrkirchen gehen die Meinungen weit auseinander. Westerfeld[4]) verlegt in die Periode der gewaltsamen Christianisierung, also in die Zeit um 800, die Gründung der Kirchen zu Alfhausen, Berge, Bersenbrück, Merzen, Schwagstorf, Belm, Bissendorf, Bad Essen, Schledehausen, Osterkappeln, Venne, Wallenhorst, Barkhausen, Buer, Hoyel, Riemsloh, Wellingholzhausen und Neuenkirchen im Hülse, und zwar deshalb, weil diese Kirchen neben dem Meyerhof des Ortes errichtet wurden, die Meyerhöfe aber nach seiner Annahme als mit

[1]) F. Philippi, Osn. Verfass.-Gesch., Mittl. XXII, 47; dazu kommt noch die Kirche zu Wiedenbrück, die aber für unser Untersuchungsgebiet ausscheidet. [2]) Ebda, 48. [3]) Ebda; für Ankum vergl. noch: Hardebeck, Kirchen Bersenbrücks, 13; für Damme: Prüllage, Gau Dersi, 16 ff. [4]) Meyer- und Schultenhöfe, 28.

Beauftragten Karls besetzt, die besondere Aufgabe hatten, die Kirche in ihrem Bestehen zu sichern.

Diese Ansicht ist nicht genügend gesichert. Es liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß der eine oder andere der genannten Meyerhöfe erst in nachkarolingischer Zeit entstand, und zwar nicht so sehr des Schutzes der Kirche wegen, als vielmehr zur Verwaltung grundherrlicher Rechte und Einkünfte in dem betreffenden Kirchspiel. Daß der führende Grundherr des Ortes dann die Kirche auf seinem Meyerhof erbaute oder den notwendigen Platz zur Verfügung stellte, ist nichts Außerordentliches.

Aber auch wenn der Meyerhof schon zur Zeit der Christianisierung eingerichtet war, so kann er auch in späterer Zeit noch den Boden für die Erbauung des Gotteshauses hergegeben haben, zumal der Meyer in vielen Fällen der Zins- und Zehntempfänger des Bischofs war[5]) und als solcher in eigener Beziehung stand zu Pfarrgemeinde und Bischof; oder wenn der Grund und Boden, der für den Kirchenbau bestimmt war, aus der Mark oder aus dem Besitztum der übrigen Pfarreingesessenen genommen wurde, so mag eben die Wahl des Ortes mit besonderer Berücksichtigung der Nähe des Meyerhofes getätigt sein, wenigstens dort, wo der Meyer in Zehntsachen die Zwischeninstanz zwischen der zahlenden Gemeinde und dem empfangenden Kirchenobern war, z. B. in Velm und Schledehausen. Ferner ist nicht anzunehmen, daß in demselben Menschenalter (denn länger dauerte doch die gewaltsame Einführung des Christentums nicht) von mehreren Kirchen die eine als die neue (Neuenkirchen) bezeichnet wurde; alle Kirchen waren ja noch neu. Auch deuten die Lage und die Ueberlieferung bei der einen oder andern Kirche, z. B. Venne, ganz darauf hin, daß erst später eine Ablösung von der Mutterkirche erfolgte.

---

[5]) Hartmann, Ankum, Mittl. IX, 312.

Ebenso gewagt ist es aber, den alten Gaukirchen eine solche Bedeutung zuzuschreiben, daß sie lange Zeit keine sonstigen Pfarrkirchen hochkommen ließen oder gar die Gaukirchen so von der Bischofskirche abhängig sein zu lassen, daß sie erst im 11. Jahrhundert eigene Verwaltung erlangt hätten.[6]) Wenn auch im nachmaligen Fürstentum Osnabrück bis zum Jahre 1011[7]) nur die beiden alten Kirchen (Dom und St. Johann) der Stadt Osnabrück bezeugt sind und erst 1090 die dritte Kirche (Wellingholzhausen[8]) genannt wird, so ist doch ohne Zweifel die Gründung vieler Kirchen in das 9. und 10. Jahrhundert zu setzen. Die Bevölkerung war viel zu zahlreich, als daß die Gaukirche die Bedürfnisse befriedigen konnte. Außerdem sind die Namen der Kirchenpatrone oft eben so sichere Anzeichen für die Zeit der Kirchengründung, wie es die Endungen -rode, -lage u. a. m. für die der Ortsentstehung sind. So wird St. Michael in Wimmer in frühe Zeit hinaufreichen,[9]) ebenso die Dionysiuskirchen zu Oldendorf,[10]) Belm und Bissendorf. Die Verehrung des hl. Dionys wurde vor allem von Corvey gefördert, so daß die von Corvey aus missionierten Gebiete oft Dionysiuskirchen erhielten.[11]) Die Missionierung aber muß schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts durchgeführt sein, da bei dem gespannten Verhältnis zwischen Osnabrück und Corvey gegen Ende des Jahrhunderts Corveyer Missionare kaum noch so nahe bei Osnabrück Kirchen gründen konnten.[12])

Die Anlage der Kirche erfolgte nicht nach einem einheitlichen System. Teils wurde sie in die dorfhafte Bauerschaft gebaut, z. B. in Oesede, Holte und Laer; teils in einem Bauerschaftsteil in der Nähe eines Einzelhofes er-

[6]) F. Philippi, Osn. Verfass.-Gesch.; Mittl. 46, 50 f.; vergl. die Kritik Hillings: Münsterische Archidiakonate, 51 f. [7]) O. U. I, 122. [8]) O. U. I, 205. [9]) Bettinghaus, Barkhausen, 5. [10]) Hartmann, Mittl. XVI, 59. [11]) Kampschulte, Westfäl. Kirchenpatrocinien, 61. [12]) O. U. I, 60.

richtet. Konnte im ersteren Falle die weitere Siedlung an das Vorhandene anknüpfen, so mußte im zweiten Falle fast ganz neu begonnen werden. Es geschah in der Weise, daß von einem oder mehreren Höfen im Umkreis der Kirche Wortstellen ausgegeben wurden, auf denen sich die sog. Wördener oder Kirchhöfer anbauten. Beispiele dieser Entwicklung sind u. a. Belm, Bramsche, Riemsloh, Alfhausen, Wellingholzhausen, Ankum, Melle und Badbergen.[13]) Wortstellen sind seit 1171 urkundlich belegt.[14])

Die Kirchhöfer waren nicht in der Mark berechtigt; sie pflegten meist ein Gewerbe zu treiben und werden vielfach diejenigen gewesen sein, die der günstigeren Absatzverhältnisse wegen in die Stadt übersiedelten.[15]) Außer den Kirchhöfern siedelten sich in der Nähe der Kirche vielerorts zahlreiche Erbkötter und Markköter an.

Eine besondere Eigentümlichkeit der Osnabrücker Kirchdörfer des Mittelalters bestand in den festen Speichern. Dühne[16]) glaubt, daß diese schon bald nach dem Bau der Kirche errichtet seien, um den Leuten bei schlechtem Wetter Unterkunft zu bieten, und daß sie auch dazu dienten, um die Wolfsspieße, die man mit auf den Kirchweg nahm, während des Gottesdienstes aufzunehmen. In kriegerischen Zeiten gewährten sie Schutz, sonst galten sie als Aufbewahrungsräume. Vielfach waren sie auch bewohnt.[17])

Besonders im späteren Mittelalter wurden die Kirchdörfer von den städtischen Gewerben als Konkurrenz empfunden.[18]) Das war kein Wunder nach den Berichten über die Teilnahme des Landes an Handel und Gewerbe.[19])

---

[13]) Hochstift II, 621. [14]) Möser, Urk. 66: areae in hiltere. [15]) Seeger, Westfalens Handel, 128. [16]) Badbergen I, 85. [17]) Ueber die Speicher vergl. außerdem: Twelbeck, Gehrde, 58; Bödige, Naturdenkmäler, 109 f.; Niemann, Die Lehms, Mittl. XII, 369 ff.; Hartmann, Ankum, Mittl. IX, 329 ff.; Hochstift I, 44; Schreiber, Ravensb. Urbar, 72. [18]) Hochstift II, 611. [19]) Seeger, Westfalens Handel, 31, 90.

Das Osnabrücker Land spann Garn in großem Umfange[20]) und brachte die Fabrikate auch selbst in Vertrieb.[21]) In der Stadt Osnabrück kam es deswegen 1489 zum Aufstande, der aber wenig Erfolg hatte;[22]) erst als um 1522 ausländische Kaufleute anfingen, die Ware im Lande aufzukaufen, erwirkte die Stadt gegen Zahlung von 400 Goldgulden vom Fürsten Erich II. das Privileg, daß fortan der Aufkauf durch Ausländer untersagt und den Osnabrücker Bürgern das Vorkaufsrecht gewährt wurde.[23])

Auch andere Handwerke und Gewerbe waren zahlreich auf dem Lande heimisch; sie hatten dort ja schon geblüht, noch ehe es Städte gab, und sie waren umso notwendiger, je mehr durch vermehrten Betrieb der Landwirtschaft der Bauer seine und seiner Knechte Hände dem Hausgewerbe entzog. Maurer und Steinhauer hatten fortwährend Beschäftigung an Mühlsteinen, Trögen und Rinnen, Brunnen und Brücken und den mancherlei Steinbauten, die auch damals auf dem Lande gebaut wurden (Speicher, Fundamente, Keller, Heerde, Kirchen und Kapellen u. a. m.) Schreiner und sonstige Holzhandwerker bevorzugten geradezu das Land, da sie hier billiger zu den Rohstoffen gelangen konnten.[24])

Seit 1306 sind Holzschuhmacher bezeugt, doch war dies kein selbständiges Gewerbe; es wurde an Regentagen oder zur Winterszeit ausgeübt von Kirchhöfern, Brinksitzern, Köttern und solchen Handwerkern, die in ihrem eigentlichen Berufe nur bestimmte Zeit des Jahres ihr Brot verdienen konnten.[25]) Nach den Weistümern des 16. Jahrhunderts aus der Osnabrücker Gegend[26]) gehörten Lederschuhe als etwas Selbstverständliches zum Herwedde und zur Gerade. Die

[20]) Hochstift I, 413; II, 611. [21]) Belmer Pfarrarchiv: der kleine Kirchort Belm, der aber ein umfangreiches Hinterland hatte, hatte 1452 einen eigenen Krämer. [22]) Hochstift II, 611. [23]) Mittl. VI, 117. [24]) Hochstift II, 826. [25]) Jostes, Trachtenbuch, 135. [26]) Grimm, Weistümer III, 195, 199, 207.

Zünftigen in Osnabrück waren über die Schuhmacher des platten Landes derartig ungehalten, daß sie 1499 beschlossen, keinen dieses Gewerbes in die Stadt aufzunehmen und in keinem Falle seine Lehrzeit anzuerkennen.[27]) Es können — weil über den Rahmen der Untersuchung hinausgehend — hier nicht alle, nicht einmal die hauptsächlichsten Gewerbe des Landes aufgeführt werden;[28]) es kommt nur darauf an, an einigen Beispielen zu zeigen, wie das Kirchdorf einem, wenn auch nur geringen Teil der überschüssigen Bevölkerung des Landes Aufnahme bot, wie es für ländliche Verhältnisse zu einem Zentrum des Gewerbes wurde und durch weitere Besiedlung hier und da einen fast stadtartigen Charakter annahm, z. B. Ankum im Mittelpunkte des Nordlandes. Die ländlichen Handwerker wohnten nicht nur in den Kirchdörfern; bei der großen Ausdehnung der meisten Kirchspiele mochten weit mehr in den Bauerschaften verstreut auf ihren Kotten seßhaft sein, aber das Dorf war der Repräsentant dieser Stände und Gewerbe, hier war sozusagen jeder Wördener und Kirchhöfer, wenn er nicht gerade im Armenhause des Kirchspiels lebte, ein Handwerker oder Gewerbler.[29])

b) Abwanderung in die Städte.

Wie die Kirchdörfer, so wuchsen auch die beiden Städte des Osnabrücker Territoriums, Osnabrück und Quakenbrück,

---

[27]) Mittl. VII, 77, 199: „Vörder so en sall nemandt nene knechte upsetten, de up Dorpern geleret hebben." [28]) Die einzelnen Handwerke sind oft von Ort zu Ort verschieden, je nach den besonderen Möglichkeiten; doch ist ein gewisser Stamm überall zu finden; noch jetzt geben die Familiennamen, die in jener Zeit entstanden, Kunde davon. Um 1500 erscheinen als Familiennamen in Rabber: de smeth, wülner, schomaker; in Brockhausen: scroder, vathouwer; in Hördinghausen: Wewer, de Redeker; in Dahlinghausen: Holscher. Mittl. XXXXVII, 225. Vergl. die Namen des Viehschatzregisters. [29]) Ueber die Lage der ländl. Handwerker vergl. v. Below, Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V (Weimar 1897), 134, 139, 158. Derselbe, Landtagsakten von Jülich-Berg I, 145.

aus rein bäuerlichen Verhältnissen hervor. Osnabrück war ursprünglich eine Bauerschaft; seine Verfassung ist aus bauerschaftlichen Zuständen und Gebräuchen entstanden.[30]) Das alte Bürgerrecht hatte seine Grundlage in einem dem ländlichen Erbe entsprechenden Grundbesitz.[31]) Noch 1745 wurden die Einwohner der Stadt eingestuft nach den auf dem Lande üblichen Begriffen in 91 Vollerben, 280 Halberben, 419 Erbkötter, 391 Kötter und 216 Brinksitzer.[32]) Im Norden der Stadt lag das Dominikanerkloster Natrup (Nortorpe, Norddorf), ebenfalls wohl ein Zeichen der alten dörflichen Verfassung. Auch im äußeren blieben lange die Anklänge an die Vorbilder des Landes; das Bürgerhaus mit der großen Einfahrtstür und seinem inneren Aufbau war nach dem Bauernhaus geformt.[33]) 1331 wurde das Augustinerkloster der Stadt mitsamt der ganzen Umgebung ein Raub der Flammen.[34]) 1338 kam dann das Statut heraus, daß fürderhin die neuen Häuser nicht mehr mit Stroh, sondern mit Ziegeln gedeckt werden sollten; alte Stroh- und Lehmdächer aber könnten bleiben, bis sie verfielen.[35])

Diese äußere Aehnlichkeit zwischen Stadt und Land war nicht zufällig; sie ist vielmehr der Ausdruck der engsten Zusammengehörigkeit;[36]) diejenigen, die sich in der Nähe der bischöflichen Kirche niederließen oder die dort schon wohnten, als das Kreuz aufgepflanzt wurde, waren der heimischen Scholle entsprossen, und wenn fremde Elemente sich einmischten, so konnten sie sich dem alten Kern gegenüber nicht durchsetzen.

Die ältesten Vollbürger waren die dort eingesessenen Bauern; Zuwachs kam von allen Seiten, da nicht jeder

[30]) F. Philippi, Hans. Gesch.-Blätter 1889, 175 f. [31]) F. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, 48 f. [32]) Lodtmann, Acta Osnabrugensia I, 270. [33]) Martiny, Mittl. XXXVIII, 59. [34]) Hochstift I, 203. [35]) Schlüter-Wallis, Statuten, 6. [36]) v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, V. S. W. VII, 120 f.

Bauernsohn das Recht zur Rodung in der Mark erhielt und deshalb sich sonst ein Unterkommen zu verschaffen suchte. In der ältesten Ratslinie (1250) ist eine erhebliche Anzahl von Personen angegeben, deren Namen osnabrückischen Ortsbezeichnungen entsprechen: von Melle, Vechte, Essen, Berge, Iburg, Enger u. a. m., ein unzweideutiger Beweis, daß auch die Einwanderer sich Vollbürgerrechte zu verschaffen gewußt hatten.[37])

Es ist dies die Zeit, in der der Bürgersinn einem stolzen Ideal lebte, seine Stadt zu einem freien und machtvollen Selbstverwaltungskörper zu gestalten. Deshalb öffnete die Stadt sich gern dem Zuzuge aus der Umgegend; auch fremde Kaufleute und Handwerker, die aus größeren Städten kamen und von den dortigen städtischen Erfolgen gegenüber Fürsten und Herren gelernt hatten und diese Weisheit anzubringen verstanden, mögen willkommen gewesen sein.

Die Sterblichkeit in den Städten des Mittelalters war außerordentlich groß.[38]) Heute ist eine Kinderzahl von vier lebend geborenen Kindern notwendig, um den Bestand der Familie bezw. einer Gemeinschaft zu sichern; bei den wenig ausgebildeten gesundheitlichen Verhältnissen des Mittelalters war eine noch größere Fruchtbarkeit geboten,[39]) aber auch in den günstigsten Fällen konnte eine einzige Seuche auf lange Zeit die Bevölkerungszahl der Stadt weit unter Bedarf gering halten.

1350 hauste die Pest in Osnabrück; 1493[40]) und 1529[41]) ist von neuen Seuchen die Rede; wenn auch die Berichte über die Zahl der Opfer einer kritischen Nachprüfung nicht standhalten, so sind doch die Verluste auf längere Dauer fühlbar gewesen. So waren die Städte bemüht, die Lücken auszufüllen.[42]) Die Stadt Osnabrück nahm Freie und Un-

[37]) F. Philippi, Gött. Gelehrt. Anzeiger, 1894, Nr. 5. [38]) Lamprecht. Deutsche Gesch. V, 69. [39]) Schulte, Adel und Kirche, 259. [40]) J. E. Stüve, Beschreibung, 287. [41]) Osn. Geschichtsquellen I, 5. [42]) Vergl. A. Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen

freie auf, doch schwuren nur die Freien den Bürgereid, während den Eigenbehörigen lediglich ein Treueid abverlangt wurde.[43]) Der Zuzug von Eigenbehörigen in die Stadt war im 15. Jahrhundert so stark, daß die Grundherren, die schroff mit ihren Hörigen verfuhren, öfter keine Leute hatten, um die Höfe zu besetzen.[44])

Da die Stadt innerhalb der Mauern nicht alle Zuwanderer unterbringen konnte, war seit Anfang des 14. Jahrhunderts der Ausbau vor den Stadttoren begonnen. 1463 befanden sich 39 Haushaltungen an der Siechenstraße (zwischen dem Hasetor und dem Hl. Geist-Krankenhause), 41 Haushaltungen an der Ziegelstraße. Auch vor den übrigen Stadttoren lagen viele Häuser.[45]) Die Lage dieser Leute vor den Toren war nicht eben günstig; in Fehden der Stadt hatten sie viel auszuhalten, sei es von deren Feinden, sei es von der Stadt selbst, die z. B. 1553, als die Söldner des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig heranrückten, die ganze Kolonie an der Ziegelstraße und Siechenstraße niederbrannte, aus Vorsicht, daß nicht die Braunschweiger sich darin festsetzen möchten.[46]) Es ist fraglich, ob die Wohnungen nach dem Abzug der Söldner wieder errichtet wurden; denn bereits mit dem Ende des 15. Jahrhunderts hatte das Wachstum der Stadt aufgehört, und die Unruhen von 1489 zeigten, daß der allgemeine Wohlstand der Bürger erschreckend gelitten hatte. Unter denen, die die Not jener Zeit am meisten zu spüren bekamen, waren wohl viele Zuwanderer vom Lande. Darauf deutet u. a. hin der Beschluß des Osnabrücker Schuhmacher-Amtes von 1499, daß ein Zunftgenosse Gesellen von den Dörfern überhaupt nicht beschäftigen, solche aus den Weichbildern aber nur unter der Bedingung annehmen solle, daß sie vorerst noch

Städten bis 1400; Diss. Münster 1893. Leider hat er für Osnabrück keine näheren Angaben. [43]) Stüve, Osnabrücker Stadtverfassung, Mittl. VIII, 49 ff. [44]) Ebda, 51. [45]) Mittl. V, 40 f. [46]) Liliens Chronik zum Jahr 1553.

wieder zwei Jahre städtische Lehre durchmachten.[47]) Besonders lehrreich in dieser Beziehung ist auch, daß man den Osnabrücker Aufstand von 1525 den „Bauernaufstand" nannte; er ging nicht etwa von den Bauern aus, sondern von den vom Lande in die Stadt gezogenen Leuten, die aus Mangel an Geltung und Erwerb, aus Unzufriedenheit mit ihrer Lage zu Aufrührern wurden.

Mochte Osnabrück seinen ländlichen Ursprung auch nicht verbergen, so war es doch eine anerkannte, ansehnliche Stadt geworden; der zweite Ort, der daneben noch volle Stadtrechte besaß, Quakenbrück, blieb dagegen eine reine Landstadt. 1485 gab der Rat der Stadt dem Bürger Klaus ton Backhues ein Stück Land in Winn gegen die Verpflichtung, für die Bürgerschaft einen guten Bullen zu halten.[48])

Freie wurden als Bürger, Eigenhörige als Einwohner aufgenommen. An Einwanderern sind verzeichnet:[49])

von 1462—1493 74 neue Bürger,
„ 1494—1505 54 „ „
„ 1506—1520 81 „ „

Die Namen der Eingesessenen wie der Zuwanderer stimmen ganz mit denen der ländlichen Umgegend überein; aus etwas weiterer Entfernung stammten nur einzelne.[50])

c) Niederlassung in Stiftsburgen und Weichbildern.

Die Stadt Quakenbrück hatte sich um die dortige Stiftsburg gebildet. In ähnlicher Weise entstanden in Anlehnung an die übrigen Stiftsschlösser stadtartige Weichbilder. Die Anlage solcher festen Plätze war notwendig geworden, seitdem der Osnabrücker Bischof 1225[51]) vom König die hauptsächlichsten Gerichte des Landes erhalten und damit den Schutz des Rechtes übernommen hatte. Aus der Gerichts-

---

[47]) Stüve, Gewerbewesen, Mittl. VII, 199. [48]) Rothert, Quakenbrück, Mittl. XXXXIII, 113. [49]) Ebda, 100. [50]) Ebda, 101. [51]) O. U. II, 200.

herrlichkeit aber entwickelte sich die Landeshoheit; der Landesherr war der selbständig gewordene fränkische Beamte.[52]) So sollten die Burgen nicht nur dem Rechte dienen, sondern auch dem Schutze des selbständig gewordenen bezw. werdenden Territoriums. Vom Anfang des 15. Jahrhunderts an waren sie — mit Ausnahme von Quakenbrück — auch die Sitze der Landesverwaltung.[53])

Das Stift besaß sechs solcher Burgen.[54]) Von diesen ging Iburg in frühere Zeiten zurück; Quakenbrück ist seit 1235 erwähnt und war um 1250 mit Burgmännern besetzt; Wittlage wurde um 1309 zum Schutze gegen Minden angelegt.[55]) Hunteburg entstand um 1324, Vörden um 1370. Grönenberg bei Melle ist seit 1285 genannt, Fürstenau wurde 1335 erbaut, nachdem ähnliche Versuche zu Beginn des 14. Jahrhunderts fehlgeschlagen waren.[56])

Boten diese Plätze in ihrem Innern Schutz, so war in den häufigen Fehden die Umgegend oft in bedrängter Lage. Deshalb zogen sich manche Bauern hinter die Planken und Wälle zurück und besorgten von hier ihren Acker. Zumeist aber waren es Gewerbetreibende, Handwerker, Troßknechte, die sich hier für dauernd niederließen. Wie die Namen zeigen, war es die im Umkreis beheimatete Landbevölkerung, die diese Flecken füllte.[57]) Der Landesherr förderte diese Siedeltätigkeit, um seinen Burgen mehr Ansehen und Geltung zu verleihen. Bischof Dietrich von Horne (1376 bis 1402) erhob Vörden zum Weichbild nach Stadtrecht und zum selbständigen Pfarrsprengel.[58]) Sein Nachfolger Heinrich I. gewährte gleich im Anfange seiner Regierung Fürstenau das gleiche Stadtrecht, erklärte die hörigen Be-

---

[52]) v. Below, Vom Mittelalter zur Neuzeit, 29. [53]) Hartmann, Wittlage, Mittl. XX, 143. [54]) Mit Reckenberg in Wiedenbrück waren es 7. Zu dem Folgenden vergl. Mittl. XXII, 88 ff. [55]) Hochstift I, 170. [56]) Hartke, Gesch. d. Stadt Fürstenau, Mittl. XIII, 125 f. [57]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 131. Rothert, Quakenbrück, 101. [58]) Hochstift I, 269.

wohner als frei und verlieh ihm Zoll und Gerichtsbarkeit.[59]) So wuchsen diese Orte verhältnismäßig schnell empor; Fürstenau hatte 1547 108 Haushaltungen.[60]) Da das Osnabrücker Territorium aber den großen Wasserstraßen und den Handelszentren zu fern lag, war auch dem Aufblühen dieser Städtchen eine Grenze gesetzt.

Als diese Besiedlung der neuen Weichbilde durchgeführt wurde, war im wesentlichen eine andere Siedlungsart abgeschlossen: die Teilnahme an der Kolonisation der östlichen Gebiete. Wie für den Adel im eigentlichen Osnabrücker Territorium zwei Kommenden bestanden (die der Johanniter zu Lage,[61]) seit 1245, und des Deutschen Ordens zu Osnabrück,[62]) seit Anfang des 14. Jahrhunderts), und zwei weitere im übrigen Bistumsgebiet (die der Johanniter zu Bokelesch b. Frisoythe[63]), seit 1309, und zu Esterwegen,[64]) seit 1223), so waren diese Anstalten zugleich auch Ausgangspunkte für bäuerliche Kolonisten, da mit den Rittern auch Bauern gen Osten zogen.[65]) Wohl standen den Kolonisten oft harte Kämpfe bevor, aber der Erfolg war doch auf ihrer Seite. Die Länder blühten auf; in wenigen Menschenaltern waren neue deutsche Staaten gebildet und gefestigt,[66]) nicht zum wenigsten durch die bäuerlichen Siedler.[67])

So nahm auch der Osnabrücker Bauer teil an der Entfaltung deutschen Wesens und deutscher Kraft, in der Heimat wie im fernen Osten, in der Stadt wie in seiner Bauerschaft, in harter Bedrängnis wie in mutigem Fortschritt. Er litt trotz schwerer Zeiten keinen dauernden Schaden, weil er seiner natürlichen Anlage und Aufgabe

---

[59]) Hartke, Fürstenau, Mittl. XIII, 128. [60]) Ebda, 135. [61]) Hochstift I, 34; das Haus wurde zum Zwecke der Kolonisation und der Christianisierung des Ostens gegründet. Vergl. auch Hoogeweg, Stifter, 76. [62]) Hoogeweg, Stifter, 104. [63]) Ebda, 10. [64]) Ebda, 35. [65]) Tümpel, Besiedler d. Deutschordenslandes, 43 ff. v. d. Ropp, Deutsche Kolonien, 15. [66]) Ebda, 253; 278 f. [67]) Meitzen, Die Ausbreitung der Deutschen, 6.

getreu blieb, in kräftigender Arbeit die Scholle zu bebauen, und weil er in der Siedlung so feste Wurzeln schlug, daß er auch den Stürmen gewachsen war.

8. Die Markkotten.

Wie im 15. Jahrhundert in vielen Städten sich eine Ueberbevölkerung zeigte, die aus wirtschaftlichem Zwang sich in der Ausübung des Gewerbes gegenseitig Schranken auferlegen mußte, so machte sich auch im Osnabrücker Lande ein Ueberschuß an bäuerlicher Bevölkerung bemerkbar. Die Möglichkeiten, die früher in reicherer Weise sich für die Siedlung geboten hatten, wurden zusehends enger und geringer. Die Kolonisation des Ostens hörte auf; die Deutschen, die sich dort festgesetzt hatten, konnten sich nur mit Kampf und Mühe halten und gerieten vielfach in die größte Bedrängnis. Vor den zielbewußt geleiteten Heeren der Polen mußte sich der Deutsche Orden zurückziehen;[1]) die deutschen Studenten verließen 1409 Prag, genötigt durch die Unabhängigkeitsbewegung der Tschechen. Auch Ungarn schloß seine Grenzen für deutsche Kolonisten. Die Städte im Inlande boten freilich noch Aufnahme, jedoch unter erschwerten Bedingungen; die Aussicht auf ein gutes wirtschaftliches Vorankommen in der Stadt war für die Zuwanderer sehr gering.

Trotzdem siedelten viele Leute vom Lande in die Stadt Osnabrück über oder ließen sich vor den Toren nieder; sie versuchten ihr Glück im Schutze der Stadt, sei es aus dem Wunsch, die Abhängigkeit vom Grundherrn loszuwerden, sei es aus Mangel an Unterkunftsmöglichkeiten auf dem Lande.

Diese Lage erforderte neue Maßnahmen der Landbevölkerung; es waren ja nicht Fremde, sondern ihre nächsten Verwandten und oft solche, die als Schützer der

[1]) v. d. Ropp, Deutsche Kolonien, 12.

Landwehr oder sonst im Interesse des Landes einfach notwendig da sein mußten.

Das Eschland war durch die Ausstattung der Erbkotten in den vorhergehenden Jahrhunderten stark angegriffen, nicht überall gleich, aber doch so, daß man von einer weiteren Zerstückelung allgemein Abstand nahm.

So mußte denn die letzte Reserve, die das Land noch besaß, die Mark, erschlossen werden.

Die neuen Siedelstätten hießen Markkotten. Sie waren nach ihrer Entstehung leicht von den früheren Kotten, den Erbkotten, zu unterscheiden. Die Erbkotten waren aus Teilen des Erbes hervorgegangen, unterstanden deshalb auch dem gleichen Grundherrn wie die Stammhöfe,[2]) zahlten meist einen jährlichen Betrag an den Besitzer des Stammhofes[3]) und grenzten in ihrem Besitz durchweg an den Ackergrund des Ausgangserbes.

Die Markkotten dagegen waren in ihrem Ursprung auf Markengrund angewiesen; sie zahlten ihren Canon deshalb auch an die Markgenossen, entweder in festen Terminen, wie in Velm,[4]) oder jedesmal, wenn ein neuer Markkötter die Stätte bezog, wie in Gehrde.[5]) Die Abgaben bestanden in der Regel in dem, was zu einem Schmause nötig war, in Brot, Schinken und Bier.[6]) Trotz mancher Anfechtungen seitens der Markkötter erhielt sich diese Verpflichtung und wurde teilweise von der Landesregierung bestätigt.[7])

Die Markkötter waren auch dadurch von den Erbköttern unterschieden, daß sie in der Regel keinen Grundherrn hatten, sondern frei waren. Sie waren nicht auf grundherrlichem Boden, sondern auf Gemeindeland angesetzt; außerdem traten sie in einer Zeit auf, als die Landeshoheit des Bischofs zum Abschluß kam; für ihn waren die neuen

[2]) Lehnsprotokoll 1350—61; Lodtmann, Acta Osnabrug., I. 81 ff. [3]) Twelbeck, Gehrde, 20. [4]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 120, z. B. Düsterkötter zu Lüstringen. [5]) Twelbeck, Gehrde, 26, 43. [6]) Vergl. Note 4 und 5. [7]) Twelbeck, ebda.

Kötter eine Quelle für Steuern und Dienste; da sie aber bei ihrem beschränkten Besitz nicht noch weitere Leistungen an einen Grundherrn zu zahlen vermochten, wenigstens in den Anfängen nicht, so wurde, z. T. im Kampf mit den Grundherren, ihre Freiheit anerkannt und durchgeführt.[8]) Wenn später der eine oder andere Markkötter hörig war, so hatte das meist seinen Grund darin, daß er in Not die Hülfe des Herrn in Anspruch genommen und dafür seine Freiheit verloren hatte.[9])

Ueber die Zeit der Markkottensiedlung sind die Meinungen verschieden. Der Schwerpunkt wird ins 15.[10]), 16.[11]) oder noch ins 17.[12]) Jahrhundert verlegt, und zwar für die angrenzenden Ravensberger Gebiete ins 16. Jahrhundert, für das Osnabrücker Land selbst ins 15. bis 17. Jahrhundert.[13])

Für das Osnabrücker Nordland liegt eine aufschlußreiche Quelle vor in dem Viehschatzregister von 1490.[14]) Daraus geht hervor, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Markkottensiedlung bereits im vollen Gange war.[15]) Die die Gründung dieser Kotten spät ansetzen, in das Ende des 16. und in das 17. Jahrhundert, können freilich wohl Belege dafür erbringen, denn gerade diese Zeit ist überreich an Klagen über das Auftauchen von Markkotten.[16]) Aber es ist zu beachten, daß sich jetzt bereits die Wirkungen geltend machten, die durch die zahlreichen älteren Markkotten in der Mark selbst hervorgerufen wurden. Und jetzt regte man

---

[8]) Hochstift II, 368. [9]) Arch. Osn. Abschn. 88. Nr. 120; Der Markk. Möhlenbrock zu Behrte verkaufte sich für 10 Taler. [10]) Westerfeld, Besiedlung, 54. [11]) Schreiber, Ravensb. Urbar, 36; Wenzel, Herzebrock, Mittl. XXXVII, 240; wohl auch Schotte, Westfäl. Mark, 66. [12]) Ins 16. und 17. Jahrh. versetzt Stüve, Landgemeinden, 34, die Entstehung der großen Menge der Markkötter. [13]) Vergl. Anmerkungen 10—12. [14]) Arch. Osn., Abschn. 88, Nr. 3. [15]) Vergl. Kapitel 11. [16]) Protokoll der Behrter-Pover Mark. Arch. Osn. Misc. 254.

sich über einen einzigen neuen Markkötter mehr auf, als vordem über eine ganze Reihe. Waren die Zuweisungen aus der Mark hundert Jahre hindurch als eine herbe Notwendigkeit empfunden, der man nicht widersprechen durfte, so trat in der Folge die um sich greifende Entwertung der Mark zutage; die Markkotten, die ihren Besitzstand durch Rodungen stetig auszudehnen suchten, wurden als ein Krebsschaden angesehen, der dauernd um sich fraß. Eine stärkere Belastung glaubte man nicht ertragen zu können, deshalb die Klagen und Höltingsbeschlüsse der alten Markgenossen.[17])

In dem Augenblicke, als die Hüsselten, die späteren Heuerleute, in größerer Zahl auftreten, das ist am Ende des 16. Jahrhunderts, war die hauptsächliche Gründungszeit der Markkotten bereits vorüber; der Widerstand gegen Markanweisungen an neue Siedler war so stark, daß die überschüssigen Familien, die keine Gelegenheit zur Auswanderung hatten, sich in den Backhäusern, Nebengebäuden, Leibzuchten der Höfe niederließen und ohne Berechtigung an Grund und Boden durch Tagelohn oder Handwerk und Gewerbe ihren Lebensunterhalt sicher zu stellen suchten.

So ist der Höhepunkt der Markkottensiedlung in das ausgehende 15. und die ersten drei Viertel des 16. Jahrhunderts zu setzen. Sie begann, als nach Abschluß der verheerenden Kriege mit Tecklenburg (Anfang des 15. Jahrhunderts) und Minden (nach der Mitte des 15. Jahrh.) eine Zeit der Ruhe und Ordnung im Osnabrücker Lande einsetzte, was sowohl auf die Vermehrung des Volkes als auch auf die Siedlung großen Einfluß ausüben mußte; sie verebbte erst im 17. Jahrhundert.

Die Gründer der Markkotten waren die abgehenden Kinder der Erbe;[18]) aus diesem Zusammenhang mit den

[17]) Ebda. [18]) Das ist für den Osnabrücker Osten festgestellt durch Schloemann, Mittl. XXXXVII, 207; für das Nordland ergibt es

Markgenossen wurde zu Beginn dieser Siedlungsperiode die Einwilligung zur Ausweisung von Markteilen gegeben, aus diesem Grunde konnten auch später noch einzelne Markkotten entstehen.

Die Siedlung erfolgte durch Ueberweisung eines Markenstückes seitens der Markgenossen, die darüber im Hölting beschlossen. Die gerodeten Felder aber wurden nicht mehr Esche oder Kämpe, sondern Zuschläge genannt. So kann man die Rodung des Osnabrücker Landes bis zum Ausgang des Mittelalters in drei Perioden teilen: in die Anlage der Esche, der Kämpe und der Zuschläge.[19]) Doch darf diese Periodisierung nicht zu schematisch gefaßt werden, da von Ort zu Ort nicht selten eine gewisse Verschiebung der zeitlichen Begrenzung eingetreten sein kann.

Hatten die Markkötter auch eigenen Besitz, so standen ihnen doch keine Rechte an der Mark zu.[20]) Sie waren auf das Wohlwollen der berechtigten Markgenossen angewiesen. Da sie sich aber weigerten, an den Lasten und Diensten der Gemeinden teilzunehmen, wo ihnen keine Berechtigung am Gemeinbesitz zugestanden wurde, kam im Laufe der Zeit die Praxis in Uebung, daß sie etwa als Viertelgenossen Lasten und Rechte übernahmen.[21]) Im einzelnen waren viele Sonderregelungen getroffen; in den Bauerschaften des Kirchspiels Bramsche galten

in Hesepe	4	Markkotten	= 1	Vollerbe
in Pente	5	„	= 1	„
in Achmer	6	„	= 1	„
in Epe	6	„	= 1	„

sich aus dem Vergleich der Namen des Viehschatzregisters von 1490. Arch. Osn. Abschn. 88 Nr. 3. Vergl. Kapitel 11.

[19]) Jostes, Trachtenbuch, 14. [20]) Dorfmüller, de iure marcali, 5. „Cum primi cultores, quales verosimiliter sunt ganze und halbe Erbe auch Erbkotten, tamquam primi acquirentes, proprie commarcales sint, consequens est, Kötheros simplices gemeine Markkötter und Brinksitzer ut vocant non maius in marca habere ius, quam quod ipsis vel pactum probandum vel possessio tribuit“ [21]) Stüve, Landgemeinden, 34.

Die Bauerschaften Rieste und Sögeln hatten keine Markkotten; von den hier bestehenden kleineren Brinkkotten wurden in Rieste 8, in Sögeln 6—8 einem Vollerbe gleichgerechnet.[22])

9. Die Ansiedlung auf Kirchenland.

Besonders bemerkenswert ist die Siedlung, die auf Kirchenland erfolgte.

Der Pfarrkirche stand seit der Karolingerzeit eine wenigstens vollhufige Ausstattung von den Kirchspielsangehörigen zu;[23]) die Kirche und der Pfarrer sollten vollberechtigt sein in der Gemeinde. Aus dieser Auffassung folgte notwendig die entsprechende Beteiligung an den Gemeinderechten. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Pfarrers hätte man auch auf andere Weise durchführen können; es kam aber nicht allein auf die Erreichung dieses einen Zweckes an, sondern wohl eben so stark — wenigstens für die noch halbheidnischen Sachsen — auf die volle Anerkennung und Geltung der Kirche innerhalb der Gemeindeberechtigten. Kaum etwas anderes aber konnte zu diesem Ziele günstiger wirken als eben die Gerechtsame der vollen Hufe. In der Zeit der Weistümer ist denn auch in der Regel der Pfarrer als vollberechtigter Markgenosse angegeben.[24])

---

[22]) Mittl. VI, 299. Diese Besitz- und Geltungsungleichheiten waren nicht überall in gleicher Weise ausgeprägt; auch hier zeigt sich, wie bei den Erbkotten, daß die Entwicklung durch äußere Eingriffe aufgehalten wurde und stillstand. [23]) Mon. Germ. Capit I, 69 c. 15. „Ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter centum viginti homines, nobileset ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant.“ Waren für die großen Urpfarren 2 Hufen vorgeschrieben, so wurden die späteren kleineren oft mit nur einer ausgestattet. Vergl. Mittl. XXII, 54 f. [24]) Künstle, Deutsche Pfarrei, 81.

Als die Marken im 18. und 19. Jahrhundert geteilt wurden, erhielten ihren Rechten entsprechend die Pfarrkirchen des Osnabrücker Landes ihre Anteile. Dieselben waren in den einzelnen Gemeinden nicht gleich.

Die Pfarrkirche zu Wellingholzhausen erhielt einen doppelhufigen Anteil, daneben die Küsterei und die Lehrerstelle je eine halbhufige Ueberweisung.[25]) Der Pfarrstelle in Hilter standen die Rechte eines Vollerbes zu; außerdem waren auch die Küster- und die Lehrerstelle in der Mark berechtigt.[26]) Bei der Teilung der Angelbecker Mark wurden die Pfarrstellen zu Lintorf[27]) und Barkhausen[28]) je mit zwei vollen Meyerteilen ausgestattet, die dortigen Küstereien je mit einem vollen Meyerteil. Die wenigstens vollhufige Markberechtigung der Pfarrkirche hatte sich als ein so unumstößliches Gesetz eingebürgert, daß auch 1292 die neue Gemeinde Ueffeln, die nur aus ein paar Bauerschaften bestand, neben anderen Gefällen dotiert wurde mit dem Vollgenossenrecht in der Mark.[29])

Gerade am Kirchenlande läßt sich die Siedlung der zweiten Hälfte des Mittelalters besonders gut verfolgen. Kirchengut ist fast nie veräußert, so daß der alte Besitzstand hier reiner erhalten ist, als bei anderen Besitzungen.

Das der Kirche überlassene Land war in der Regel Streubesitz; im Kirchspiel Belm liegen diese Ländereien inmitten der bäuerlichen Aecker, und zwar an den Stellen, wo die Besitzungen einer Mehrheit von Höfen aneinanderstoßen.

So boten diese in den Bauerschaften verteilten kirchlichen Grundstücke sich der Siedlung dar. Wegen der weiten Entfernung der Einzelteile des Kirchenlandes voneinander konnte ja der Pfarrer nicht daran denken, das Land selbst zu nutzen.[30]) Außerdem entsprach es der Uebung der Kirche,

[25]) Mittl. VI, 244 f. [26]) Mittl. VI, 269 f. [27]) Ebda, 228 f. [28]) Ebda, 254. [29]) Hochstift I, 136; Mittl. XXII, 54 f. [30]) Die

das Land gegen Zins auszugeben, um so ein möglichst sicheres Jahreseinkommen für den Geistlichen zu erzielen. Bearbeitete aber der kirchliche Stelleninhaber den Boden selbst, so konnte eine Mißernte ihn leicht um einen wesentlichen Teil des Ertrages bringen, und Mißernten mußten unverhältnismäßig oft gerade ihn treffen, da er durch die weite Entfernung daran gehindert war, einmal dem Acker überhaupt die Sorgfalt im Düngen und in der Bearbeitung zukommen zu lassen, die notwendig war, dann aber auch die günstigen Stunden des Sonnenscheins oder des Windes und andere für den Landwirt so wichtige Dinge auszunützen. Er gab also sein Land entweder einem der anliegenden Bauern in Pacht, oder er gab es gegen feste Abgaben frei zur Anlage einer Siedelstätte.

Auf dem alten Kirchenbesitz setzten sich Erbkötter an, auf den jüngeren Markanweisungen Markkötter. Gelegentlich findet sich daneben noch ein halbes oder ein volles Erbe im Besitz der Pfarrgemeinde, das mit einem zinspflichtigen Bauern besetzt ist. Wo diese Erbe nicht Lehnbesitz sind, mit denen sich die Pfarrer belehnen ließen,[31]) steht zu vermuten, daß sie sich aus einem Erbkotten entwickelten. Vom späteren Halberbe Placke zu Powe im Kirchspiel Belm ist es bezeugt, daß es früher als Erbkotten gerechnet wurde.[32])

Das Kirchenland war oft in zwei Gruppen geteilt, in das Land, das dem Pfarrer zustand, und in solches, das für andere kirchliche Zwecke bestimmt war; in der folgenden Zusammenstellung ist diese Zweiteilung nicht berücksichtigt. Es gehörten beispielsweise zu der

---

größeren Kirchspiele hatten mehr als 10 Bauerschaften, und einzelne Bauerschaften waren weiter als eine Stunde von der Pfarrkirche entfernt.

[31]) Es kommen wenige Fälle vor; vergl. das Lehnprotokoll von 1556 ff. Mittl. III.; Twelbeck, Gehrde, 80 f. [32]) Westerfeld, Besiedlung, 10.

	Vollerbe	Halberbe	Erbkotten	Markkotten
Pfarrkirche zu Buer[33])			6	
„ „ Oldendorf[33])			3	
„ „ Riemsloh[33])			4	3
„ „ Wellingholzhausen[33])			4	
„ „ Neuenkirchen bei Melle[33])			2	
„ „ Gehrde[34])	1	1	2	4
„ „ Belm[35])	1	1	1	

Es geht daraus hervor, welchen Anteil die Pfarrkirche an der früheren Kottensiedlung nahm; vielleicht hat sie mancherorts bahnbrechend auf diese Siedlungsart eingewirkt, indem sie durch die eigene Lage ihrer Ländereien und durch ihre Praxis, das Land gegen Renten auszugeben, ebensoviele Erbkotten schuf, wie sonst eine ganze Bauerschaft.

Für die spätere Markkottensiedlung kommt das Kirchenland weniger in Betracht. Die Gründe für diese Wandlung mögen verschieden sein. Entweder erhielt die Kirche keine Markausweisungen, oder sie brauchte — es handelte sich in der Regel um Waldteile — diese Zuschläge selbst zur Reparatur bzw. zum Neubau kirchlicher Gebäude.[36]) An

---

[33]) Mittl. XXIX, 120; diese Zusammenstellung stammt aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts. 1593 sind für Buer angegeben 8 Erbkotten und 1 Halberbe; für Riemsloh die gleiche Anzahl von Erbkotten (4), dazu aber noch 1 oder 2 Halberbe; die Markkotten fehlen; für Wellingholzhausen zu den 4 Erbkotten noch 1 Halberbe. Mittl. XXIX, 137 ff. [34]) Twelbeck, Gehrde, 29, 47, 48, 73, 80 f. Das Halberbe Weylage zu Helle war Lehngut; Twelbeck nimmt an, daß der Hof bei Gründung der Pfarre an die Pfarrkirche geschenkt sei; es würde sich hier also um ein Gut handeln, das nicht durch die pflichtmäßigen Abgaben der Gemeinde, sondern aus irgend einem Grunde als bereits bebautes und mit einer Familie besetztes Gut an die Kirche kam; für unsere Betrachtung der Neu-Siedlung auf Kirchengrund hat es demnach auszuscheiden. [35]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 120; Abschn. 92, Nr. 38. [36]) Es herrschte eine sehr rege kirchliche Bautätigkeit gerade um diese Zeit.

manchen Orten mochten die Zuschläge auch zu klein sein, so daß sich eine Siedlung nicht lohnte; in diesem Falle konnten solche Stücke, wenn sie im übrigen geeignet waren, einem schon bestehenden Hofe oder Kotten zur Nutzung verpachtet werden.

10. Die Leibzucht.

Zu jedem Erbe gehörte eine Leibzucht, d. i. ein Kotten, auf den in besonderen Fällen der alte Bauer übersiedelte, wenn der Anerbe den Hof übernahm. Diese Leibzuchten sind insofern besonders für die Siedelung bemerkenswert, als sie öfters der Ausgangspunkt für die Anlage der Kotten gewesen sein mögen.

Der Ursprung der Leibzucht wird zum Teil in dem Bestreben des Grundherrn zu suchen sein, den Bauernhof leistungsfähig zu erhalten,[1]) damit er in geordneter Weise den auf ihm ruhenden Lasten und Pflichten gerecht werden könne. Wenn der Bauer in die Jahre kam, da ihm die Bewirtschaftung des Hofes und die mancherlei Dienste zu schwer wurden, so trat er mancherorts seine Rechte und Pflichten an seinen Nachfolger ab und zog auf die Leibzucht. Diese Umsiedlung wurde im Osnabrückischen pflichtmäßig, wenn die auf den Hof geheiratete Frau den zweiten Mann genommen hatte und dessen Maljare[2]) vorüber waren. Solche Fälle kamen häufig vor; denn es war in jenen Zeiten üblich, daß, wenn der Anerbe den Hof in naher Zeit noch nicht übernehmen konnte, die Frau nach dem Tode ihres Mannes zu einer neuen Ehe schritt, schon auf Drängen des Grundherrn, der in den Einkünften seines

[1]) v. Miaskowski, Artikel Altenteil i. Handwörterb. d. Staatswissensch., III. Aufl. [2]) Der aufheiratende Mann erhielt in solchen Fällen den Hof nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren, bis der Anerbe aus der ersten Ehe in seine Erbrechte eintrat. Diese Jahre hießen Maljahre (malen = zeichnen, bestimmen). Vergl. Jostes, Trachtenbuch, 31 f.

Hofes nicht irgendwie geschmälert werden wollte. Hier offenbart sich ein zweiter Entstehungsgrund des Altenteils, der unabhängig von grundherrlichen Einflüssen wirkte: Der Hof sollte nicht an ein fremdes Blut fallen, sondern dem Anerben aus der ersten Ehe gesichert bleiben.

Da aber der abziehende Bauer für sich und seine Kinder zu sorgen hatte, so ereigneten sich viele Zwistigkeiten bei der Teilung des Vermögens, bis gewohnheitsrechtlich in den einzelnen Gemeinden oder Hausgenossenschaften eine Lösung sich durchsetzte, die den Ansprüchen beider Teile gerecht wurde.[3])

Die Weistümer des Osnabrücker Landes haben dieses Gewohnheitsrecht verschiedentlich ausgesprochen,[4]) wobei deutlich ist, daß die Regelung in den einzelnen Gemeinden verschieden war. Im allgemeinen sollte der Leibzüchter den vierten oder sechsten Teil des Erbes einschließlich der entsprechenden Berechtigung an Wald und Weide erhalten,[5]) doch ging seine tatsächliche Mitgift wohl oft weit darüber hinaus, wenigstens, wenn man seinen Viehbestand berücksichtigt. Es besaßen z. B. 1490:

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine
Vollerbe Gralmann zu Wulften[6])	6	1	4	5	17	25
de olde gralemanscke	3	—	—	5	—	12
Halberbe Groner zu Gr. Mimmelage[7])	3	—	—	4	5	7
Herman de olde Groner	4	—	—	6	2	9
Vollerbe Meyer zu Devern[8])	10	—	4	9	8	43
de olde Meyersche	5	—	—	5	6	20
Holtgrewe zu Achmer [9])	5	—	—	10	3	18

[3]) Vergl. Anm. 1. [4]) Grimm, Weistümer III, 195, 197, 199, 202. [5]) Vergl. Jostes, Trachtenbuch, 31. [6]) Arch. Osn. Abschn. 88 Nr. 3, Blatt 47. [7]) Ebda., Blatt 41 f. [8]) Ebda., Blatt 46. [9]) Ebda., Blatt 95.

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine
de olde Holtgreve	5	—	—	8	12	25
Vollerbe Kesekamp zu Epe[10])	4	—	—	9	2	13
Kesekamp de olde	5	—	—	6	1	5
Vollerbe Meyer zu Strohen[11])	6	—	—	8	7	8
de olde Meyer van stroden	4	—	—	9	1	14

Der Grund des verhältnismäßig starken Viehbestandes der Altenteiler mag darin liegen, daß die abgehenden Kinder vom Hofe in der Regel auch mit einer bestimmten Zahl von Kühen, Rindern und Kälbern ausgestattet wurden. Diese Ausstattungsstücke blieben im Besitz der Eltern, bis jeweils das betreffende Kind abgefunden wurde. Oft wird aber ein Teil des Viehes, über das der Altenteiler verfügte, auf dem Hofe geblieben sein, da die Stallung der Leibzucht nicht immer für eine solche erhebliche Viehhaltung ausreichte.

Die Leibzucht war ein so selbstverständlicher Bestandteil des Hofes, daß auch viele Erbkotten, ja sogar Markkotten ihren Altenteilskotten besaßen.[12])

War nun die Leibzucht nicht besetzt, so wurde sie verpachtet, meist wohl an kleine Haushalte, aber auch an nähere Verwandte, die darauf eine Familie begründeten. War diese aber einmal vorhanden, so blieb sie wohl oft in der Gemeinde, auch wenn sie wieder neuen Altenteilern weichen mußte. So mag die Leibzucht oft das Sprungbrett für neue Siedelstätten gewesen sein.

11. Das Viehschatzregister von 1490.

Das Viehschatzregister von 1490[1]) enthält wichtige Hinweise und Angaben über den Stand der Siedlung am Ende

[10]) Ebda., Blatt 89. [11]) Ebda., Blatt 43. [12]) Dühne, Badbergen II, 148: der Markk. Queckemeyer zu Grönloh, Ksp. Badbergen.
[1]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 3.

des 15. Jahrhunderts. In ihm sind alle selbständigen Wirtschaftsbetriebe der Ämter Fürstenau und Vörden genannt mit der Angabe der Zahl des Viehbestandes, der sich auf den einzelnen Höfen und Kotten vorfand. Wenn der Viehbestand unmittelbar auch wenig mit der Siedlung zu tun hat, so sind aus ihm doch manche Schlüsse zu ziehen, die für unsere Fragen von Wert sind.

Vor allem füllt er eine Lücke aus, indem aus ihm meist auch zu ersehen ist, in welchem Umfange der Besitzer in der Mark berechtigt war, ob als Voll- oder Halberbe, als Erb- oder Markkötter. Denn diese Einstufungen lagen damals noch nicht aktenmäßig fest, da sie erst mit der Fixierung der Steuern und Lasten in der Folgezeit schriftlich aufgezeichnet sind. Unter den Bauern selbst aber wurde in der Praxis diese Einstufung bereits vorgenommen, wie aus einem Vergleich des Viehschatzregisters mit den späteren Prästationsregistern[2]) deutlich hervorgeht.

Wichtig ist diese Tatsache für unsere Annahme, daß bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Besiedlung der Mark in vollem Umfange in Angriff genommen war.

Das Register ist hier auszugsweise veröffentlicht, und zwar sind Bauerschaften gewählt aus den Kirchspielen Badbergen und Bramsche, von denen dieses zum Amte Vörden, jenes zum Amte Fürstenau gehörte. Die gleichen oder annähernd gleichen Verhältnisse bestanden auch anderswo. Um aber das Bild nicht zu verzeichnen, sind nicht nur Bauerschaften mit fortgeschrittener Siedlung angeführt, sondern auch solche, in denen die Markkottensiedlung zurückgeblieben war. Denn Unterschiede, auch große Unterschiede, sind offenbar. Es gab auch im 18. Jahrhundert noch Gemeinden, in denen kein einziger Markkotten hochgekommen war.[3])

Um eine Nachprüfung zu haben, daß 1490 tatsächlich schon sehr viele Markkotten bestanden, sind die Namen mit

[2]) Arch. Osn. Abschn. 88 und 92. [3]) Ebda.

denen aus dem Präſtationsregiſter von etwa 1720[4]) verglichen. Trotz der 230 Jahre, die dazwiſchen lagen, ſind doch viele Namen dieſelben geblieben; andere ſind wieder verſchwunden, darunter auch ſolche, die ſich offenbar 1490 noch nicht eingebürgert hatten. Wie das Viehſchatzregiſter zeigt, waren in jener Zeit die Familiennamen noch nicht überall eingeführt; mancherorts kam man noch mit den Vornamen aus.[5]) Wo aber ſowohl die Markberechtigung als auch der Name in den beiden Verzeichniſſen übereinſtimmt, iſt in der Regel die Gewähr vorhanden, daß es ſich um dieſelbe Familie handelt. Und aus dieſen Feſtſtellungen ſind dann auch Wahrſcheinlichkeitsſchlüſſe auf die übrigen gleichberechtigten Eingeſeſſenen zuläſſig.

Doch muß der Umſtand mit in Rechnung gezogen werden, daß manche der angeführten Stätten Leibzuchten ſind. Das ſind nach dem damaligen Sprachgebrauch alle, deren Inhaber als der Alte (de olde) bezeichnet iſt. Wenn der gleiche Familienname in derſelben Bauerſchaft zweimal vorkommt und der eine Träger „de olde, de Aule" genannt wird (oft iſt für den andern zur Unterſcheidung noch beſonders „de junge" dazugeſetzt), ſo iſt das ein Beweis, daß die Leibzucht von dem Altenteiler beſetzt iſt. Aber außerdem ſind in das Regiſter auch die Leibzuchtskotten aufgenommen, die nicht von den Leibzüchtern bewohnt wurden. In dieſen mögen vor allem die kleinen Haushalte oder alleinſtehende Perſonen untergebracht worden ſein, Leute, die dem Stammhof und der Mark wenig Laſten verurſachten und die man erforderlichenfalls leicht wieder anderswo anſetzten konnte. Wenn aber einer mit einer gewiſſen Anzahl Vieh in der Mark zugelaſſen war, ſo iſt das zumeiſt als eine genügende Begründung ſeiner bereits beſtehenden Markenrechte anzuſehen und dürfen wir ſolche zu den Markköttern zählen.

---

[4]) Ebda. [5]) z. B. in Wohld.

Auch sonst ist aus dem Register manches für die Siedlungsgeschichte Interessante abzulesen.

Eine Vergleichung der Familiennamen ergibt, daß — in vielen Fällen noch Ende 15. Jahrhunderts feststellbar — die Besiedlung des Landes von den alten Höfen ausging; da die Bauerschaften z. T. zu mehreren zu einer gemeinsamen Mark gehört hatten oder noch gehörten, und da auch sonst Wechselbeziehungen genug bestanden, ist es nicht auffallend, daß die gleichen Namen auch in verschiedenen Bauerschaften vorkommen.

Die Handwerkernamen in den reinen Bauerschaften zeigen, aus welchen Anfängen manche Kotten entstanden bezw. wie das Handwerk dazu half, eine Niederlassung zu begründen und aufrecht zu erhalten.

Bauerschaft Grönloh[6])

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	1722 sind noch folgende Namen festzustellen (Arch. Osn. Abschn. 92, Nr. 13)
Lampe to netelinck	4	—	2	—	6	13	Markk. Nedling
Johan Wedehage	—	2	—	6	2	2	
Tebbe ton brake	9	—	4	11	13	37	Vollerbe Brake
Arnd ton Brake	—	—	4	4	5	—	Markk. ton Brakel
herman gronelo	7	1	4	12	12	36	Vollerbe Grönenloh
Rempe walfert	2	—	—	6	3	3	Markk. Rantze olim Wulfert
Henke gosman	5	—	2	6	6	9	Halberbe Goeßmann
Wernse gesmann	—	—	—	4	1	2	
herman pad	5	—	—	6	4	38	
Roleff gebelinchorst	4	—	—	4	4	12	Markk. Göhlingkhorst
greve	5	—	—	7	7	12	Vollerbe Greve
Marqward godelenkost	9	3	—	12	11	19	
Hanneke greve	1	—	—	4	3	3	Markk. Greve
de olde holdorpersche	—	—	—	3	1	—	
de vedeler	—	—	—	4	—	2	
Johan wulfert	13	8	6	16	23	42	Vollerbe Wulfert
Gerd beckeman	10	—	4	14	7	30	Vollerbe Beckermann
Tepe beckeman	4	—	—	6	7	14	
herman myddelkamp	6	—	4	9	7	10	Halberbe Middelkamp
Ludeke vosinck	3	—	—	5	3	—	
herman wolderfinch	9	—	—	13	15	20	Vollerbe Wollermann

[6]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 3, Blatt 45 f.

Bauerschaft Lechterfe[7])

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	Bullen	1722
Albert de Schone	5	—	—	4	2	16	—	Vollerbe Schöne
Lubbeke Hillebrand	5	—	—	8	5	13	—	Vollerbe Hillebrand
Johan Rotbert	10	—	4	7	8	36	1	Vollerbe Rottbert
marbalt	6	—	—	7	—	6	—	Vollerbe Marbolt
Tepe de junge	4	—	2	3	4	18	—	Erbk. Junge
Otte veltinck	5	1	—	8	2	5	—	Halberbe Velt
Roleff byginck	8	—	—	7	3	13	—	Halberbe Beymann
Gerd Ritbort	2	—	2	3	4	3	—	
Broderman	—	—	—	—	—	—	—	Vollerbe Brörmann
Gerd hoffman	6	—	—	7	8	18	—	Halberbe Hofman
Hillige hinrich	—	—	—	—	—	—	—	Vollerbe Hillige
Bertike tor borch	—	—	—	5	2	3	—	Markk. tor Borg
Wernse de Ruwe	8	—	—	3	5	10	—	Vollerbe Ruwe
de olde broderman	2	—	—	2	—	6	—	

Bauerschaft Langen[8])

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	1722 sind noch folgende Namen festzustellen (Dühne, Badbergen II, 161—190)
Reyneke Smerman	9	—	4	8	12	47	Vollerbe Simermann
Henke Romkamp	7	—	2	7	12	17	Halberbe Röwekamp
Tepe Hoffstall	—	—	—	2	4	—	
Roleff Sickerman	2	—	—	7	4	3	Markkötter Sickmann
Reineke Sickeman	8	—	4	10	19	4	Vollerbe Sickmann
Odbert ton molenkampe	3	—	—	1	2	6	Markkötter Möhlenkamp-Deverlage
Ludeke tor stege	6	1	—	6	—	6	Halberbe Stegemann
Tebbeke te Idinck	6	—	4	7	8	18	Halberbe Iding
Herman to haderfinck	6	—	—	8	5	14	Vollerbe Harßmann
Johan Wederride	11	—	2	10	27	20	Erbkötter Wehriede
Gosschalk Heye	7	—	9	10	12	33	Vollerbe Heye
Wessel Volkert	11	—	8	12	26	79	Vollerbe Volkert
Tepe de Seger	5	—	—	6	2	6	
Hilleke Klattesche	3	—	—	6	2	7	Markkötter Klatte
Wolteke Molenkamp	8	—	—	5	3	11	Erbkötter Möhlenkamp
Diderick to Wernfinck	4	—	—	6	2	7	Halberbe Wernfing
Gerd brye	4	—	—	2	2	5	
Johan Breswinkel	5	—	2	5	6	11	Erbkötter Brunswinkel

[7]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 3, Blatt 48 f. [8]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 3, Blatt 39 ff.

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	1722 sind noch folgende Namen festzustellen (Dühne, Badbergen II, 161—190)
Hanneke beverlage	3	—	—	6	1	19	Erbkötter Deverlage-Budke
Johan to wesselinck	12	—	4	6	7	24	Vollerbe Wesselmann
Gerd brone	6	—	—	12	8	27	Vollerbe Brähne
Reyneke Boy	2	—	—	3	3	1	Vollerbe Boye
Tebbe hyeman	—	—	—	3	—	11	
Wibbeke tor beverlage	—	—	—	3	1	2	
Taleke ton mersche	—	—	—	1	1	1	Markkötter Nortmersch?
Tebbe bruns	4	—	4	6	1	12	Markkötter Brüning-Oyemann
Brun herman	4	—	—	6	7	21	Halberbe Brüning
Gerd Symerman	—	—	—	3	1	1	
Wibbolt to Langen	2	—	—	3	1	5	
Gerd to Bogedinck	7	2	1	13	14	25	Vollerbe Bagebing
Arnd tole	2	—	—	4	3	2	Markkötter Thöle
Johan de dole	5	—	—	7	3	8	Erbkötter Thöle
Hermann Kust	5	—	—	8	10	14	Markkötter Küest
Gerd Wibbolt sone to Langen	1	—	2	3	2	—	
Kuneke ton pole	—	—	—	3	3	—	Markkötter Pohlsander
Eylert tor stege	3	—	—	5	2	12	Markkötter beym Stege
Henke to Wesselinck	—	—	—	—	—	—	
Engelbert de Kremer	4	—	—	4	—	—	
herman tor beverlagen	3	—	—	5	1	8	
Ludeke Klatte	7	—	6	8	6	15	Vollerbe Klatte
Henke Volquard	1	—	—	4	2	4	Markkötter Volkert
Styne den Tolesschen dochter	—	—	—	1	—	—	

Bauerschaft Gr. Mimmelage[9])

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	um 1720
Johan de Burmeister	5	—	4	7	5	12	Vollerbe Burmeister
Roleff eldenlancgen	—	—	—	2	1	—	
Wolteke ton Vorde	6	1	—	4	8	5	Halberbe zum Vorth
Geseke ton Myddendorp	—	—	—	4	2	8	Markk. kl. Middendorp
herman Wulffard	11	—	2	6	5	9	Vollerbe Wulfert
Hanneke Teze	5	—	2	5	1	12	Erbkötter Ties
Henke de Wend	9	—	—	8	6	14	Halberbe Wendt
Dethard Tetze	4	—	—	5	2	3	
Herman de olde groner	4	—	—	6	2	9	

[9]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 3, Blatt 41 ff.

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	um 1720
Johan middendorp	6	—	2	5	3	3	Halberbe Middendorff
Albert burdinck	4	—	—	5	1	9	Erbkötter Burding
Sluw Herman	—	—	—	2	—	—	
Herman de junge Groner	3	—	—	4	5	7	Halberbe Gränert
Gerd to Osinck	8	—	2	8	11	15	Halberbe Osink
Johan Posthorst	8	—	—	5	5	14	Erbkötter Poeshorst
Herman ton vord	2	—	—	3	—	—	Markkötter zum Vorth
Wibbeke to obenhus	6	—	—	10	4	14	
Tobe ton oldenhagen	4	—	—	3	3	4	Erbkötter Ohlenhagen
Gosschalk Rikenhus	7	—	—	4	7	19	Halberbe Rikhus
Diderik de Wend	6	—	1	7	3	10	Halberbe Wendt
Lampe de hertoge	5	1	—	7	4	11	Markkötter Hertzog
Johann Zuderlagen	7	1	—	9	3	10	Vollerbe Sunderlage
Johan Mese	2	1	—	6	3	6	Halberbe Meyse
Herman Hameke	9	—	—	7	2	29	
Henke ton dyke	7	—	—	8	2	11	Halberbe Dykmann
Gerd ton Sunder	4	—	—	8	3	6	Halberbe Sundermann
Henke meleman	9	2	—	9	17	20	Halberbe Mählmann
Arnd to Engelbertinck	5	—	—	3	6	9	Vollerbe Engbering
Herman to Alerdinck	5	—	—	9	4	—	Vollerbe Ahlert
Taleke Suderlagen	2	—	—	4	2	3	
Wolteke to ludelinch	11	—	2	9	7	32	Vollerbe Luedeling
Lampeke tor Schiphorst	4	—	—	4	3	1	Halberbe Schiphorst
Arnd purrenhagen	4	—	—	10	4	13	
de olde santvort	11	—	—	7	8	20	Halberbe Sandfort
Herman to Osinck	3	—	—	3	2	4	
Lucke ... sinck	—	—	—	2	—	—	

Bauerschaft Behs[10])

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	um 1720
Hanneke Borchardinck	7	—	2	6	7	16	Vollerbe Borcherding
Wernke to Wibboldinck	6	1	–	18	8	20	Halberbe Wübbelmann
Johan Buddke	6	—	—	5	2	9	Halberbe Budke
Rekamp	7	—	2	11	13	16	
Ennecke tor Arnhorst	—	—	—	3	—	2	Halberbe Ahrenhorst
Eylard leffardinck	7	—	2	6	1	16	Halberbe Leifers (wüstes Erbe)
Geuke tor Arnhorst	8	—	4	8	8	16	Halberbe Ahrenhorst
Hamaeke to Emedunck	8	—	—	8	9	14	

[10]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 3, Blatt 42 ff.

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	Schafe	um 1720
Gosschalk to middendorpe	11	—	6	9	14	44	—	Halberbe Middendorf
Herman stichtman	8	—	2	9	6	14	—	Vollerbe Stichmann
Radke Klocker	3	—	—	4	—	5	—	
Johan to Ludelingh	6	—	4	7	3	17	—	Halberbe Luedling
Herman tor Wilage	3	—	2	6	2	8	—	Erbkötter Wielage
Henke to Rosinck	11	—	8	8	10	31	—	Vollerbe Reusmann
Fennecke tor hegewisſche	1	1	—	2	1	2	—	Markkötter Hegewiſche
Gerke buddeke	4	—	—	4	6	6	—	
Wibbolt rosinck	6	—	—	6	4	9	—	Markkötter Reuſing
Gerd hoffſtall	—	—	—	2	1	5	—	
Wichman to myddelkamp	5	1	2	3	8	9	—	Erbkötter Middelkamp
Tebbe ton tye	7	—	—	4	3	4	—	Halberbe, vor 1722 mit Kueſt vereinigt
Arnd Buddeke	7	—	4	5	6	12	—	
Gerd vornſtege	6	1	2	4	3	4	—	Erbkötter Vorſtech
Weſſel to eltinck	8	—	—	10	16	18	—	Vollerbe Aelting
Tobe to vernſtege	—	—	—	—	—	2	—	
Albert to gerdinck	12	4	3	7	8	30	—	Vollerbe Gerding
hilleke to winckmanninck	8	—	6	6	8	15	—	Vollerbe Winckmann
Arnt to brunhardinck	7	—	3	6	12	6	—	
Roleff valtkamp	11	3	12	12	18	30	1	Vollerbe Vahlkamp
Wibbeke middelkamp	—	—	—	1	1	—	—	
debbeke tor wilage	—	—	—	1	—	—	—	
Lubbeke hegewiſch	—	—	—	1	1	—	—	
Mede to Rosinck	—	—	—	2	—	3	—	
Lampe to gerdinck	—	—	2	—	2	—	—	

Dorf Badbergen mit Grote[11])

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine
Albert Jeſſe	4	1	—	5	—	11
Johan Badberg	—	—	—	2	1	3
Wobbeke de Jokelenbeyeſche	2	—	—	2	1	7

[11]) Arch. Osn. Abſchn. 88, Nr. 3)

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine
Henke Rulle	3	—	—	1	—	4
Heye	4	—	2	4	4	21
Herman Scomaker	—	—	—	3	—	3
Soosfthulz tor hemstede	3	—	—	3	1	7
Gert de smet	—	—	—	3	1	—
Herman to Eltinck	3	—	—	1	2	5
Wobbe tor hemstede	3	—	—	3	1	10
Tebbe to Godlinchorst	—	—	—	3	2	—
Johan to Juttinck	7	—	—	7	2	8
Ludeke Buddecke	4	—	—	4	3	28
Hermann Duvell	—	—	—	2	1	2
Johan van goir	—	—	—	1	1	3
Johan uppen orde	1	1	—	2	—	4
Rombert uppen orde	1	—	—	2	—	7
Johan ton pole	4	—	—	3	2	4
Herman Scroder	—	—	—	2	—	—
Peter Tutinck	1	—	—	—	—	—
Dethard Scunde	6	—	4	4	3	44
Tebbe ton hagen	8	—	3	7	4	31
Johan Schulenberch	8	—	1	4	3	31
Kyne to brederinck	6	—	—	4	1	8
Johan de vry	5	—	—	8	2	19
Johan tor kulen	5	1	—	2	4	15
Johan ton mersche	9	3	2	7	16	24
Gerd Inteman	4	—	—	3	3	21
Bernd Rudewert	10?	—	6	14	16	32
Ludeke to den Eynhus	9	—	6	15	10	41
Diderick tune	5	—	—	7	5	10
Gosschalk Dunker	4	—	—	4	—	11
Abeke Tessinck	2	—	2	2	—	12
Wernsse Rekup	4	—	2	4	—	4
Roloff ton pale	4	—	2	3	1	13
Rombert tor Boslagen	3	—	—	3	2	6
Arnd Kremer	4	—	2	2	—	20
Otte tor kulen	2	—	—	2	4	8
Herman browe	1	—	—	1	1	4
De olde Johan Kremer	6	1	2	4	4	20
Gerd Tessinck	7	—	4	7	—	15
Hannecke Heye	4	—	2	4	3	10
Lucke Dunkers	—	—	—	1	1	—
Herman Ravensberg	4	—	—	2	—	5
Johan Wobbekenman	6	1	—	8	9	32
Hencke ton Brincke	—	—	—	2	—	1
Rolleke Beckermansche	—	—	—	2	1	—
Intteman de olde	10	1	11	10	15	23

Bauerschaft (Teil) Devern[12])

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	um 1720
De meyer van Devern	10	—	4	9	8	43	Vollerbe Meyer
de olde meyersche	5	—	—	5	6	20	
Johan Veltman	5	—	4	8	12	34	Vollerbe Veltmann
de grote	6	—	3	5	3	11	Halberbe Grote
Herman to broderinck	6	1	—	10	4	2[illegible]	Vollerbe Brormann
Grete to Deveren	6	1	2	7	—	13	
Hanneke to Juttinck	8	—	—	10	5	23	Vollerbe Jütting
Arnd schulenberch	2	—	—	6	1	4	Erbkötter Schulenburg
pfenneke de kokessche	—	—	—	1	—	—	Erbkötter Koke
Zickemans Dochter	—	—	—	3	—	—	

Bauerschaft Wohlde[13])

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine
hinrich in den wolde	3	—	2	7	12	17
herman in den wolde	4	—	—	8	9	11
Bernd in den wolde	4	—	2	7	7	7
hinr. Sunnkamp	2	—	—	5	2	6
Ludeke in den wolde	6	—	2	9	8	9
Wernsse in den wolde	1	—	—	4	10	7

Bauerschaft Wulften[14])

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	um 1720
Lampe Rosman	7	—	4	7	10	47	Vollerbe Roesmann
de olde gralemansche	3	—	—	5	—	12	
Lindeman	8	—	—	8	10	27	Vollerbe Lindemann
Graleman	6	1	4	5	17	25	Vollerbe Grahlmann
de pater	—	—	—	2	1	5	
Hawerckhorst	4	—	—	3	1	9	Halberbe Habichhorst
de alde soneke	1	—	—	3	—	4	
Hinrick de gast	5	—	—	3	5	9	Erbkötter Gast
Taleke hillebrand	—	—	—	3	—	—	
tebbe de kur	3	—	2	3	1	2	Markkötter Chur, um 1650 verkauft

[12]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 3, Blatt 46. [13]) Ebda., Blatt 46f. [14]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 3, Blatt 47f.

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	um 1720
Roleff ſoneke	7	—	—	5	9	15	Vollerbe Säneke
gerd to mynerſinck	7	—	—	9	3	11	Vollerbe Meismann?
Diderick haſenkamp	—	—	—	2	2	2	Markk. Kl. Haverkamp?
hille haſenkamp	3	—	—	2	2	—	
de olde kur	6	—	2	7	2	9	
Johan de junge kur	2	—	—	4	2	6	
henke to Ramme	6	—	—	5	2	9	
Ryneke tor wonunge	8	—	—	9	12	20	Vollerbe Wohninger
gerd gerwensmann	7	2	5	10	7	32	Vollerbe Gerfsmann
Johan mengert	9	—	2	9	6	32	Vollerbe Mengert
Cord helmers	8	—	2	8	11	25	Vollerbe Helmert

Bauerſchaft Sögeln[15])

	Pferde	Fohlen	Ochſen	Kühe	Rinder	Schweine	um 1720
de olde Hakeman	4	—	—	6	—	7	
tehen henke	7	—	—	7	1	8	
Hermann Reuſe	—	—	—	—	—	—	
Herman gerdinck	—	—	—	—	—	—	Vollerbe Gerding
Henke elberinck	—	—	—	—	—	—	Vollerbe Ellerbrinck
Roleff tor wynterſpeckken	—	—	—	—	—	—	Vollerbe Winterſpeck
Herman kamlade	4	—	—	7	3	7	Halberbe Kamlage
Johan Schutte	4	—	—	4	—	5	Halberbe Schütte
Diderick husman	6	2	—	9	3	20	Vollerbe Groth Husmann
tabe buchtman	5	1	—	6	4	9	Halberbe Buchtmann
Reyneke burman	—	—	—	—	—	—	
helmich burman	—	—	—	—	—	—	
Weſſel hahekeman	—	—	—	—	—	—	Vollerbe Hackmann
Pfriderick to zogonen	—	—	—	—	—	—	
Hocke to ſogonen	—	—	—	—	—	—	
Jacob husman	5	—	—	9	6	9	
Reneke to zogelen	—	—	—	—	—	—	
Hanneken tor wonungen	—	—	—	—	—	—	Halberbe Wohning
Arnd burman	5	2	2	8	3	26	Vollerbe Bührmann
de olde lubbe burman	—	—	—	—	—	—	

[15]) Arch. Osn. Abſchn. 88, Nr. 3, Blatt 97 f.

Bauerschaft Epe[16])

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	Schafe	um 1720
Albert ton dalhus	—	—	—	4	1	8	—	Halberbe Dallmann
Gerke horstman	4	1	—	8	8	11	—	Vollerbe Horstmann
Keiekamp de olde	5	—	—	6	1	5	—	
leffert wesselinck	8	1	—	15	15	21	—	Vollerbe Weßling
Henke koteman	6	—	—	13	5	9	—	Vollerbe Kortmann
dethard kock	—	—	—	3	4	3	—	
gerd wermelinck	5	—	—	7	5	6	—	Vollerbe Wermert
gerke wernerinck	6	—	2	12	4	12	—	
Lubbeke kesecamp	4	—	—	9	2	13	—	Vollerbe Kleskamp
Henke tor hake	6	—	—	9	5	5	—	Vollerbe Hackmann
Herman koteman	6	1	—	12	14	13	—	
Styne de meyersche	—	—	—	1	—	—	—	
de meyer to epe	4	—	—	5	3	5	—	
tobe to Pfrankamp	5	—	—	5	5	9	—	Vollerbe Franckamp
gerke tor horst	5	1	—	10	4	10	—	Vollerbe zu der Horst
Hundelinck	2	—	—	6	3	3	—	
Johan Hundelinck de Junge	4	1	2	7	9	10	—	Vollerbe Hundling
Drude	—	—	—	2	—	2	—	
Herman nyeman	4	—	—	6	7	7	4	Vollerbe Niemann
Bernd to buren	5	—	—	7	6	15	8	
Johan to buren	6	—	—	9	3	6	34	
Helmich to buren	4	—	—	7	1	8	—	
Hinrick to buren	3	—	—	4	1	4	5	

Bauerschaft Hesepe[17])

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	Schafe	um 1720
Gerlach to stapelberge	5	—	—	11	9	25	—	Vollerbe Stapelberg
Gerke to stapelberge	8	2	—	14	9	30	—	Vollerbe Stapelberg
Wibbolt to stapelberge	6	—	—	10	4	17	—	Vollerbe Stapelberg
Grevemeyer	5	—	2	9	10	27	9	Vollerbe Gräfmayer
de olde grevemeyersche	—	—	—	—	—	—	—	
Wobbeke slebbesche	4	1	—	3	2	10	—	
Geseke de vortmansche	4	1	—	6	4	14	—	
Herman schuete	4	—	—	5	—	7	—	
Henke grotehus	4	—	—	3	5	5	—	Vollerbe Grothus
Hanneke Hermelinck	—	—	—	4	—	7	—	

[16]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 3, Blatt 89 f. [17]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 3, Blatt 95 ff.

	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	Schafe	
Bernde uppen tye	—	—	—	5	—	—	—	Halberbe Klein Tiemann?
Arnd droſtinck	—	—	—	2	2	—	—	Vollerbe Droſt?
Ludeke greſell	10	2	—	15	7	41	—	Vollerbe Grieſel
Weſthus	—	—	—	2	1	7	—	
Henke bunke	5	1	—	10	7	23	12	Vollerbe Bunde
gerke uppen tye	2	—	—	2	2	8	—	Vollerbe Thiemann?
Herman bodeker	—	—	—	—	—	—	—	
de dreyer	—	—	—	4	1	2	—	
gerke redeker	4	1	—	5	4	5	—	
zweder tor kemenaden	5	—	—	9	6	33	—	Vollerbe Kämna
Henke Grone	5	—	—	10	7	25	–	
Herman bekeninck	4	—	—	5	2	15	—	
Willeke varenmeyer	9	—	—	11	7	38	—	Vollerbe Bahrmeyer
Schurman	5	—	—	6	5	11	—	Vollerbe Schürmann
gedeke gelke	7	—	—	7	6	12	—	Vollerbe Gelcken
Lubbeke macke	—	—	—	5	—	13	—	

in Bauerſchaft	Es beſtanden nach Abſchluß der Markkotten-ſiedlung (um 1720) an Hofſtellen: Voll-erbe	Halb-erbe	Erb-kötter	Mark-kötter	Von den Mark-kotten waren 1490 wahrſcheinlich ſchon vorhanden:
Grönloh	6	2	—	20	10
Langen	10	7	8	19¼	15
Lechterke	7	3	1	5	2
Gr. Mimmelage	8	15	6	15	? wenigſtens 3
Behs	6	11	5	9	5
Badbergen-Grote } Devern	13	5	14	56	20
Wohlde	—	—	4	5	2
Wulften	9	1	4	9	3
Sögeln	9	10	—	5	keine
Heſepe	16	1	—	14	8
Epe	15	3	—	16	2

12. Einwirkungen auf den Gang der Siedlung.

Mittelalterliche Berichte erwähnen oft, daß Landesherren oder Grundherren eigene Siedelungen durchführten.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts wurden im nördlichſten Teile der Grafſchaft Hoya Holländer auf Erbzinsgütern angeſiedelt.[1]) Die Grafen von Schaumburg legten

[1]) Röpke, Hoya, 17.

im Schaumburger Walde Dörfer an, die Grafen von Eberstein ebenso im Solling.[2]) Auch für das Osnabrücker Land ist eine starke Einwirkung der Grund- bezw. Landesherren auf die Siedlung behauptet. F. Philippi[3]) knüpfte an die Verleihung des Forstbannes an und glaubte, der Bischof habe als wichtigste Nutzung dieses Gebietes die Rodung beansprucht. „Diese Ansiedlungen, welche also zweifellos die ergiebigste Art der Forstnutzung darstellen, konnten nun in den verschiedensten Formen ausgeführt werden. Entweder konnten ganze villae ausgelegt oder Einzelhöfe mit Pertinenzien gegründet oder schließlich kleineren Leuten geringere Bodenstrecken zugestanden werden. Dabei konnte den Siedlern der Grund und Boden entweder zu echtem Eigen übergeben oder in einer Leiheform ausgetan werden.

Beispiele für diese verschiedenen Arten des Vorgehens lassen sich leicht erbringen; es lohnt sich daher nicht, hier darauf einzugehen."[4])

Betonte Philippi die landesherrliche bezw. die bischöfliche Einwirkung, so Rothert vor allem die grundherrliche:[5]) „Wenn es auch an ausdrücklichen Zeugnissen fehlt, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß diese Siedlungstätigkeit ganz überwiegend von den Grundherren ausgegangen ist. Eine mittelbare Bestätigung liegt darin, daß sich in dem südwestlichen Landstrich der Kirchspiele Ueffeln, Neuenkirchen in Hülsen, Merzen, Voltlage und Schwagstorf, wo sich die alte bäuerliche Freiheit bis ins späte Mittelalter ziemlich allgemein behauptet hat, am wenigsten Neusiedlungen finden. Mir ist nur ein einziger Fall bekannt, wo sich annehmen läßt, daß ein freier Mann sich auf eigene Faust im Oedland eine Siedlerstelle geschaffen hat."

---

[2]) Stüve, Landgemeinden, 27. [3]) Forst und Zehnte, Arch. f. Urk.-Forschung, II, 2. Heft, 329. [4]) Nur die letzte Art, die Leihe an kleine Leute gegen Entrichtung des Zehntens, will er näher besprechen. [5]) Besiedlung Versenbrücks, 69.

Da diesen Anschauungen aber gegenteilige Meinungen gegenüberstehen,[6]) so bedarf die Frage noch einer weiteren Untersuchung.

Der Landesherr kümmerte sich bis zum Ausgange des Mittelalters kaum um die Siedlung; erst 1495 wurde die Anlage von Markkotten von seiner Genehmigung abhängig gemacht, und hier ist sein Interesse dadurch begründet, daß er die neuen Siedler zu Diensten und Abgaben heranziehen wollte.[7]) Wenn er vorher in die Siedlung überhaupt eingriff, so tat er es als Grundherr oder als Zehntherr. Unzweideutige Belege dafür aber sind uns nicht bekannt geworden. 1248 gab Bischof Engelbert Wüstland aus an die Osnabrücker Bürger, doch diente dieses Land nicht der Besiedlung, sondern lediglich der landwirtschaftlichen Nutzung.[8])

Man könnte an die Sundern denken, aus der Mark ausgesonderte Flächen, die z. T. im Besitz des Bischofs und deren Bewohner mancherorts mit besonderen Vorrechten ausgestattet waren.[9]) Sie sind, ebenso wie einzelne Hagen im Osnabrücker Lande, durch ihre Lage und durch die vorherrschenden Einzelhöfe als nicht ursprüngliche, nicht einmal als alte Siedlungen gekennzeichnet; doch ist über die Art der Niederlassung noch wenig Endgültiges zu sagen.

[6]) Deermann, Venkigau, 6: „Grundherrliche Einwirkung auf die Ansiedlung außer der Neuanlage einzelner Erbe, Kotten oder Brinksitzer, ist durchaus nicht nachweisbar. Im Gegenteil, der fehlende Einfluß auf die Mark und die außerordentlich große Streulage des Besitzes der einzelnen Grundherren machten sie unmöglich. Die Ansiedlung geschah in freier Weise.“ Westerfeld, Besiedlung, 24 f., läßt anscheinend die Masse der Siedlungen durch bäuerliche Initiative, die Höfe jedoch, an denen Sonderrechte, wie Wassermühlen, niedere Jagd oder Fischerei, hafteten, durch Personen höheren Standes entstehen. Vergl. auch Martiny, Mitt. XXXXV, 47. [7]) Hochstift II, 609 f. [8]) O. U. II, 541. [9]) Dühne, Badbergen II, 19; 1478 wird beurkundet, daß die Bewohner des freien Sundern zu Grönloh, Ksp. Badbergen, send- und gödingsfrei seien; die übrigen Eingesessenen der Bauerschaft Grönloh hatten dieses Privileg nicht.

Wo man in späterer Zeit die Besiedlung eines Sundern verfolgen kann, ist von planmäßigem Anbau keine Rede, es hat den Anschein, daß die Siedlung mehr auf die Initiative interessierter Kolonisten als auf die des Eigentümers des Sunderns zurückzuführen ist.[10])

Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man die Nachrichten über die Kottengründungen heranzieht oder wenn man noch die Niederlassungen der Heuerleute hinzunimmt. Diese Hüsselten des 16. und 17. Jahrhunderts setzten sich in irgend einem freien Winkel fest und warteten nicht auf ihre Ansetzung durch den Landes- oder den Grundherrn. Ebenso war es mit den Errichtungen der Erb- und der frühen Markkotten; es ist keine nennenswerte Mitwirkung des Landes- oder Grundherrn nachweisbar;[11]) diese beschränkten sich lediglich darauf, wenn die neue Siedelstätte vorhanden war, ihre Einkünfte daraus zu erheben. Wie es aber seit dem 13. Jahrhundert gehandhabt wurde, so mag es auch früher üblich gewesen sein; es ist nicht angängig, ohne besondere Gründe die einheitliche Entwicklungslinie zu zerreißen.

---

[10]) Der Belmer Sundern war im Besitz des Landesherrn; das Holz diente den Bedürfnissen des Fürsten, doch hatten dessen Räte das Recht auf das Fallholz, einen andern Teil des Fallholzes — „was oben abgeschlagen wär" — erhielt der fürstliche Kirchspielsvogt zu Belm. Diese Sondernutzung für einen besonderen Zweck ist sicher der Anfang aller Sundern. Zur Zeit des Bischofs Franz Wilhelm bat der Belmer Vogt Hans Kittelmann um Bewilligung eines Platzes für Haus und Garten; am 21. Juli 1659 ließ ihm der Bischof eine Stätte auf seinem freien Belmer Sundern anweisen. Der Sohn des Vogtes, der „wohlgelährte" Domvikar Johann Conradus Kittelmann, war der Erbe des väterlichen Besitzes. Von ihm erwarb das Haus mit Zubehör Johann Böinck, Hofrat des Bischofs; 1716 aber schrieb dessen Bruder Werner Conrad Böinck, Caeremoniar des Erzbischofs von Prag, das Anwesen zum Verkaufe aus; es wurde am 26. Oktober 1717 für 416 Reichstaler vom Kloster Marienstetten erworben und in der Folge mit Eigenbehörigen besetzt. Arch. Osn. Abschn. 340a, Nr. 5. [11]) Hochstift II, 609.

Wer von den Grundherrn der großen Siedelperiode von etwa 800—1100 hätte auch eine planmäßige, programmatische Besiedlung durchführen sollen? Der Bischof? Die Stifter oder ihre Vögte? Die Grafen? Die Edelherren? Die langsam aufkommenden Ministerialen? Sie alle hatten — mit Ausnahme verhältnismäßig weniger und eng begrenzter Sundern — nur Streubesitz und haben in einer tausendjährigen Entwicklung trotz aller Bemühungen, ihren Besitz durch Tausch oder Kauf abzurunden, doch nur Streubesitz behalten, so daß es im ganzen Fürstentum Osnabrück keine einzige Bauerschaft gab, die einem einzigen Grundherrn unterstand. Mochte der Bischof vielleicht solche Bauerschaften besessen haben, so hatte er sie doch bald durch Ausstattung der Klöster und Stifter oder durch Vergabung von Lehen zerstückeln müssen.

Außerdem gehörte die Besiedlung gar nicht zu den rechtlichen Befugnissen der Grundherren, diese lag vielmehr in den Händen der Markgenossen, unter denen allerdings die Grundherren als ein Teil der Erbexen auch berechtigt waren, aber in den Fragen, die die weitere Ausnützung der Mark betrafen, nicht allein, sondern nur unter Billigung der bäuerlichen Markgenossen.[12]) In den Höltingen als den Versammlungen der Markgenossen ist nach herkömmlichem Brauch über die weitere Ausdehnung der Rodungen und über die Errichtung neuer Hausstätten entschieden, und zwar offenbar auf Antrag derjenigen, die sich selbst ein Hauswesen gründen und die ungeheure Arbeit der Neusiedlung übernehmen wollten, ganz gleich, ob sie freien oder hörigen Standes waren.

Wenn in den Kirchspielen, in denen sich die meisten Freien behaupteten, weniger neue Ortschaften dieser Siedelperiode in die Erscheinung treten, so mag das z. T. seine Begründung haben in der Teilbarkeit der freien Güter.

[12]) O. U. II, Einleitung XI; Schotte, Westfäl. Mark, 42.

Während das Gut des Hörigen mehr von der Teilung ausgeschlossen war, so daß hier im allgemeinen nur eine neue Niederlassung möglich war, konnte der Freie seinen Besitz teilen; die Folge war dann, daß die alten Dörfer und Bauerschaften ausgebaut wurden und man mehr auf Anlage neuer Bauerschaften verzichtete. Durch weitere Rodungen konnte das geteilte Vollerbe dann seine alten vollen Gerechtsame wieder erlangen. Eine Untersuchung, ob diese Kirchspiele im Vergleich zu denen, die ähnliche Bodenverhältnisse haben, stärker besiedelte Bauerschaften aufwiesen, läßt sich aber schwer durchführen.

Die folgende Uebersicht aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts zeigt den Bestand der selbständigen Wirtschaftsbetriebe in den von Rothert angeführten Kirchspielen.

Bauerschaft	Vollerbe	Halberbe	Erbkotten	Markkotten
Kirchspiel Neuenkirchen in Hülsen[13]				
Neuenkirchen	3	—	—	19
Limburgen	7	—	—	14
Lintern	11	—	—	12
Vinte	13	—	4	24½
Kirchspiel Voltlage[14]				
Voltlage	4	2	2	10
Höckel	9	—	2	10
Wehse	5	—	1	9
Kirchspiel Merzen[15]				
Döllinghausen, Beucken-Bockern	8	1	—	4
Vlaggenschale	7	—	2	13
Engelern	7	—	2	12
Lechtrup	8		2	15
Südmerzen	8	1	2	14
Wester- und Osterrode	7	—	—	1
Kirchspiel Ueffeln[16]				
Ueffeln	10	2	17	?
Balkum-Bottum	14	2	2	8

[13]) Arch. Osn. Abschn. 92, Nr. 11 [14]) Arch. Osn. Abschn. 92, Nr. 7. [15]) Arch. Osn. Abschn. 92, Nr. 6. [16]) Arch. Osn. Abschn. 92, Nr. 9.

Kirchspiel Schwagstorf[17])

Klein Bokern, Harbecke	4	—	5	10
Dalum	5	1	—	4
Hollenstede, Hagenbeeck, Loßkamp	10	5	10	6
Lütkeberge	3	3	1	1
Bedinghausen	2	3	—	1
Kellinghausen	4	2	6	5
Schwagstorf	2	3	7	10

Besonders auffallend ist die geringe Zahl von Halberben und Erbkotten in diesen Bezirken. Das Kirchspiel Schwagstorf hat mehr solcher nicht voll berechtigten Höfe; aber dafür ist hier die Zahl der Vollerben desto geringer. Vielleicht hat man nach einem Kirchspielsgebrauch in Neuenkirchen, Voltlage, Merzen und Ueffeln die älteren und stattlichen Neusiedlungen schon früh zu den vollen Erben geschlagen, während man in Schwagstorf mehr die Unterschiede wahrte. Hier bleiben immerhin noch Fragen zu klären. Es ist möglich, daß die Annahme Rotherts, wonach in diesen Orten die bäuerliche Siedlung zurückblieb, einen wahren Kern enthält.

Aber auch in diesem Falle ist es nicht erwiesen, daß hier der Ausbau der Siedlung deshalb scheiterte, weil keine Grundherren für die Durchführung sorgten, und daß anderswo die Siedeltätigkeit flotter voranging, weil die Grundherren die Angelegenheit in die Hand nahmen. Es fehlen dafür die Unterlagen, in welchem Verhältnis die Zahl der Freien und der Hörigen in der Zeit der karolingischen, sächsischen und salischen Kaiser zueinander stand; es ist nach der Bedeutung der Freigerichte[18]) jener Epoche und nach

[17]) Arch. Osn. Abschn. 88, Nr. 134. [18]) Hochstift I, 16, 46 ff., 80 ff.; Böcker, Damme, 76; Stüve, Gogerichte, 123, 135 ff., 145 ff.; Friderici-Stüve, Gesch. Stadt Osn., II, 8 ff.; Kindlinger, Münst. Beiträge III, 223 ff.; F. Philippi, Mittl. XXII, 87; Hartmann, Ankum,

den Angaben des bischöflichen Einkünftergisters[19]) durchaus der Schluß gerechtfertigt, daß auch dort, wo in größerem Maße neue Ortschaften entstanden, die Zahl der Freien noch sehr erheblich war.

Etwas anderes ist es, festzustellen, ob die Grundherren ein Interesse am bäuerlichen Siedlungswerk hatten. Wenn ihr Einfluß auf die Mark als auf den Siedlungsboden auch erst vom 12. Jahrhundert an bezeugt ist,[20]) so können doch, bevor ihre Rechte sich entfalteten, ihre Interessen und Wünsche schon bei der Sache gewesen sein. Eine wohlwollende Absicht gegenüber den Bauern oder gar die Förderung der Kultur auf dem Lande lag ihnen sicher fern. Wie der Staat, auch der Kleinstaat, des späteren Mittelalters sich um die Städte kümmerte, aber um die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auf dem Lande sich wenig oder gar nicht sorgte,[21]) so war auch schon bei den tonangebenden Personen der früheren Zeit, also bei den Grundherren, ein Interesse für den Bauern im allgemeinen nicht vorhanden. Wenn sie sich mit den Bauern und mit bäuerlichen Angelegenheiten beschäftigten, so geschah es in der Regel aus Gründen des eigenen Vorteils. Wie sehr das von dem Landvolke gespürt wurde, zeigen die jahrzehntelangen sächsischen Kriege (1070—1125); auch der Unwille der Bauern über den Bau Iburgs unter Bischof Benno II. redet eine deutliche Sprache.[22])

Von diesem Standpunkte aus ist die Frage nach dem Interesse der Grundherren an der bäuerlichen Siedlung zu beantworten. Konnten sie persönlich Vorteil daraus er-

---

Mittl. IX, 317: „Eigentümlich ist, daß der Freistuhl später ganz verschwindet"; Engelke, Stemwede, 58 f; Schreiber, Ravensb. Urbar, 31 f.

[19]) Möser, Urk. 323. Kirchhoff, Organisation d. Osn. Kirchenvermögens, 35. Vergl. auch Richard, Bauerngüter, 94 f.; Hochstift I, 121. [20]) Der erste Fall, der so gedeutet werden kann: O. U. I, 230 (1118). [21]) v. Below, Probleme, 79 ff. [22]) Thyen, Benno II., Mittl. IX, 74.

warten, so suchten sie die Siedlungsbewegung, die von Natur im Bauern steckte, zu fördern. Und diese Vorteile boten sich dar; ein Teil der Siedler war ihnen abgabepflichtig, und durch Eigengebung und Heirat nahm diese Zahl der Hörigen dauernd zu. Was diese rodeten und erwarben, erwarben sie dem Herrn, der von ihm Abgaben verlangte und es in besonderen Fällen, z. B. wenn keine Erben vorhanden waren, auch einziehen konnte.

So mag der Grundherr, wenn er selbst auch nur in seinen etwaigen Sundern frei zu siedeln befugt war, im allgemeinen dem bäuerlichen Siedelwerke freundlich gegenübergestanden haben und nur dann dagegen aufgetreten sein, wenn in unverhältnismäßiger Weise die Hörigen anderer Grundherren rodeten und er selbst leer ausgehen sollte. In diesem Interesse des Herrn lag also gleichzeitig eine Förderung und eine Behinderung der Siedeltätigkeit, und es wird auch hier oft sehr schwer gewesen sein, die verschiedenen und sich entgegenstehenden Wünsche soweit zu vereinigen, daß in Wirklichkeit eine Förderung der Siedlung dabei herauskam.

Als feststehend kann gelten, daß als Landesherr nur Karl der Große in die Siedlungsverhältnisse des Osnabrücker Landes eingriff;[23]) die Osnabrücker Fürstbischöfe als Landesherrn haben sich hauptsächlich auf die Erbauung von Stiftsburgen und deren stadtartige Erweiterung beschränkt;[24]) erst gegen Ende des Mittelalters wandten sie der übrigen Besiedlung des Landes ihre Aufmerksamkeit zu.[25])

Der Bischof hätte unter anderen Umständen umfangreiche Siedlungsbestrebungen durchführen können, denn ihm stand der Neubruchzehnt von allem gerodeten Lande zu. Die

[23]) Westerfeld, Besiedlung, 25 f.; Rothert, Besiedlung Versenbrücks 50 f. [24]) Rothert, Besiedlung Versenbrücks, 74 ff. [25]) Hochstift II, 609 f.; Schloemann, Mittl. XXXXVII, 209.

Prästationsregister um 1720[26]) zeigen aber, daß in der Regel nur von dem alten Eschland Zehnt erhoben wurde und daß nur an wenigen Stellen Rottzehntverpflichtungen bestanden;[27]) mancherorts ist nicht das der Siedlung dienende, sondern nur das für gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung später angelegte Rottland verzehntet worden.[28]) Auf alle Fälle waren im ganzen die Einkünfte an Neubruchzehnten so gering, daß sie für die Ausdehnung der Siedlung kein Antrieb sein konnten.

Im 13. und 14. Jahrhundert schoß eine Fülle von Burgen aus dem Boden hervor.[29]) Waren die wenigen alten Burgen des Landes (Holte, Bardenburg) bedeutungslos geworden und zerstört, so begann um diese Zeit eine Anzahl von Dienstmannen aus der aufblühenden Stadt Osnabrück, deren einschränkende städtische Verfassung ihnen mißfallen mochte, auszuwandern und sich rings im Lande Burgen zu errichten oder in den neuen Stiftsschlössern sich niederzulassen. Die Ministerialen, die schon vorher auf dem Lande gewohnt hatten, hatten um 1250 meist noch keine Burg besessen, sondern höchstens ihr Haus mit Pfahlwerk und Gräben verschanzt gehabt;[30]) im Laufe der Zeit wuchs der befestigte Charakter dieser Niederlassungen, besonders wurden Wasserburgen beliebt. Daß diese Burgen aus den Höfen der alten Vollfreien entstanden, ist wenig wahrscheinlich,[31]) wenn auch in besonderen Fällen die Möglichkeit

---

[26]) Arch. Osn. Abschn. 88 u. 92. [27]) Z. B. bei 5 oder 6 Markkotten des Kirchspiels Voltlage. Arch. Osn. Abschn. 92, Nr. 51 und 7. [28]) Ein Erbk. in Hollenstede, Ksp. Schwagstorf, gab Zehnten von Kämpen (Arch. Osn. Abschn. 92, Nr. 51); Halberbe Arenhorst von Stücken auf dem Hegenkamp (ebda., Abschn. 88, Nr. 133). [29]) Hochstift I, 241, 270. [30]) Hochstift, 61. [31]) Vergl. Jellinghaus, Mittl. XXXXI, 266 ff., Besprechung des Wittichschen Buches „Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen", Berlin 1906. In neuester Zeit ist diese Ansicht, daß die Burgen sich aus altsächsischen Edelsitzen entwickelten, wieder

zugegeben werden kann. Viele dieser Ministerialengeschlechter starben gegen Ende des 14. Jahrhunderts aus[32]) oder zogen auf die Amtshäuser und Stiftsburgen; viele der Burganlagen auf dem Lande gingen wieder ein.

Die Frage, ob diese Ministerialen neben ihrer eigenen Ansiedlung auch größeren Einfluß auf die Besiedlung des Landes überhaupt gewannen, ist wohl zu verneinen. Auf ihre Initiative mag ein Teil jener Mühlen und sonstiger einträglicher Betriebe entstanden sein, die Westerfeld als Anlagen bevorrechteter Personen bezeichnete.[33]) Soweit es sich um Vermehrung ihrer Bezüge handelte, traten sie sicher fördernd für den Ausbau der Siedlung ein, aber diese Einwirkung wurde dadurch wieder aufgehoben, daß sie seit dem ausgehenden Mittelalter mit der Wüstlegung von Höfen begannen, um daraus für sich eine größere Eigenwirtschaft einzurichten. Vielleicht war die Bauerschaft Bilehem (Belhem) in der Riester Mark die erste, die von diesem Schicksal

---

vertreten von Rothert, Besiedlung Versenbrücks, 35. Er hält Haus Sögeln bei Bramsche für solch einen alten Sitz, ebenfalls den Kern der Bauerschaft Borg. Doch stützt er sich dabei auf zwei Voraussetzungen, die beide nicht genügend gesichert sind, einmal auf die Meinung D. Philippis, daß die Erbexen die Nachkommen der sächsischen Edelinge sind (Erbexen 165 f.), und dann auf die Anschauung, daß die alten Edelingshöfe der Sachsen an Umfang des bebauten Landes die übrigen Vollhöfe weit übertroffen hätten (Besiedlung Versenbrücks, 34: „Durch ein sechsfaches Wergeld weit über die Freien hinausgehoben, kann der sächsische Edeling nicht auf einem Bauernhofe, sondern nur auf einem Edelhofe gesessen haben, für den im Eschdorfe kaum Platz war"). Landwirtschaftliche Großbetriebe aber sind den alten Sachsen aller Wahrscheinlichkeit nach fremd gewesen; wenn die Edelinge, über deren Zahl jede Angabe fehlt, mehr Einkünfte als die übrigen Freien hatten, so stammten diese zum guten Teil aus den abhängigen Lathufen. Großwirtschaften setzten erst in der 2. Hälfte des Mittelalters ein, vielfach durch den Einfluß der Zisterzienser, die mit der alten Gewohnheit brachen, das Land hufenweise durch Bauern bearbeiten zu lassen. [32]) Hochstift I, 270. [33]) Besiedlung, 24 f.

betroffen wurde.[34]) Der Kern der Bauerschaft Astrup (Kirchspiel Belm) wurde zur Bildung des gleichnamigen Gutes verwandt; Eggermühlen, Loxten und Schlichthorst entstanden auf gleiche Weise.[35]) Andere Güter, wie die Schelenburg, die schon länger vorhanden waren, gliederten sich Bauernhöfe an.[36]) Auch war es nichts Seltenes, daß sie sich Zuschläge für Wiesen und Wald aus der Mark geben ließen.[37]) Das Osnabrücker Rittergut hatte vorher keine größere Ausdehnung an Ackerland gehabt als ein Bauernhof;[38]) auch sonst war das historische Rittergut nicht etwa ein spezifisch großes Gut; sein Wesen lag vielmehr darin, daß es ein privilegiertes Gut war.[39])

Auch von den Klöstern wird keine nennenswerte Einwirkung auf die Siedlung ausgegangen sein, oder doch nur eine mittelbare, insofern sie Schuhmachern und Steinmetzen und anderen Handwerkern Arbeitsmöglichkeiten boten, wodurch die eine oder andere Familie sich ernähren konnte. Manche Handwerke wurden aber von den Klosterinsassen selbst ausgeübt.

Ebenso hatte die Stadt kaum Anlaß, sich in die ländlichen Siedlungsbestrebungen einzumischen; ihr Interesse war ähnlicher Art wie das der Grundherren, da sie wegen der ihren Spitälern hörigen Höfe grundherrliche Rechte in manchen Bauerschaften wahrzunehmen hatte.[40]) Außerdem aber unterhielt sie rings im Umkreis der Stadt an allen Zugangsstraßen Türme, deren Bewohner, die Türmer oder Törner, die Straßen zu überwachen und zu schließen hatten (weswegen sie auch Baumschließer genannt wurden).

---

[34]) Rothert, Besiedlung Versenbrücks, 49. Die Bauerschaft wurde von den Johannitern zu Lage aufgesogen. [35]) Hochstift II, 232, 593. Rothert, Besiedlung, 38, 46; Hartmann, Mittl. IX, 302. [36]) Stüve, Lehnsprotokoll, Mittl. III, 92. [37]) Hochstift, 593. [38]) Ebda. [39]) v. Below, Art. Ansiedlung i. Wb. d. Volkswirtsch. [40]) Stüve, Finanzwesen, Mittl. XI, 11: 1504 stiftete Engelbert von Langen ein Armenhaus in der Stadt Osnabrück und überwies der Stadt für die Kosten des Unterhaltes die Hollager Holzgrafschaft.

Größere Bedeutung für den Fortgang der ländlichen Siedeltätigkeit erlangten die Pfarrkirchen. Einmal hatten sie durch ihre ursprüngliche Ausstattung Land zur Verfügung, das sie zweckmäßig Siedlern übergaben, wodurch ihre oft zahlreichen Erbkotten begründet wurden. Dann aber wurden die Kirchorte die natürlichen Stätten regeren Verkehrs, die Mittelpunkte des Gewerbes und des Handels auf dem Lande. Das mußte manchen zur Niederlassung bewegen.

In der Hauptsache aber wurde die Besiedlung des Osnabrücker Landes durchgeführt durch die freie Initiative der eingesessenen Bauern. Hier äußerten sich nicht weniger Lebenskraft und Zielstrebigkeit als in den festen Schlössern des Landesherrn und in den Mauern und Handelsverträgen der Stadt. Das Landvolk, vom Beginn der Siedlung bis zum Ende des Mittelalters, hat seine Aufgaben frisch angepackt, indem es rastlos wiederaufbaute, was Unglück und Kriege zerstörten, und indem es weiterbaute und ausbaute, wo sich ihm Möglichkeiten darboten.

Es hat in der Siedlung seine Zeit verstanden.

13. Stand der ländlichen Siedlung am Ausgang des Mittelalters.

Es ist angebracht, zum Abschluß unserer Untersuchung noch einen Blick zu werfen auf die Lage der Siedlung im ausgehenden Mittelalter. Das Leben hatte sich in den voraufgehenden Jahrhunderten in der mannigfachsten Weise entwickelt und verwickelt, und das gleiche Bild bietet die Siedlung jener Zeit.

Die Bevölkerung des Landes nahm zu. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und besonders im Pestjahr 1350 waren zwar unverhältnismäßig viele Leute gestorben, so daß nicht nur ein Stillstand, sondern sogar ein Sinken im Bevölkerungsstande eingetreten war.[1]) So litt die Siedlung,

[1]) Hochstift I, 179. Sandhoff, Ant. Osn. I, 259.

wenigstens stellenweise, unter dem Mangel an Siedlern. In der Folgezeit wurde das Land durch die Fehden der Ritter und die Kriege der Großen ausgesogen,[2]) das Vieh wurde in Haufen geraubt,[3]) und ganze Ortschaften gingen in Flammen auf.[4]) Und so unterblieb nun die Siedlung vielfach aus Armut an den nötigen Mitteln; das vorhandene mußte der Reparatur statt dem Ausbau dienen.

Dann aber brachten glückliche Unternehmungen gegen die Tecklenburger und Verträge[5]) mit den Mindenern dem Lande Ruhe und Sicherheit nach Osten und Westen. Ravensberg war mit Jülich vereinigt, und da der Herzog von Jülich an anderen Orten mehr interessiert und beschäftigt war, waren hier Verwickelungen ernsterer Art kaum möglich,[6]) und mit Münster, das im Niederstift den Osnabrücker Norden und im Hochstift den Süden begrenzte, bestand im allgemeinen ein gutes Verhältnis. Wohl brachen noch ab und zu Seuchen aus, so 1493[7]) und 1529,[8]) aber sie vermochten die Zunahme der ländlichen Bevölkerung nur für kurze Zeit aufzuhalten. Während der Adel abnahm und um diese Zeit manche alten Geschlechter ausstarben,[9]) nahm der Bauernstand zu und erwies sich als ein nicht versiegender Jungbrunnen des Volkes.

Drängte schon dieser Umstand zum Ausbau der ländlichen Kottensiedlung, so nicht weniger die günstige wirtschaftliche Lage.[10]) Das Viehschatzregister von 1490 zeigt, daß

---

[2]) Stüve, Stadtrechnungen, Mittl. XV, 78; Hochstift I, 186; ebda. 364, 425. [3]) Hochstift I, 386. Niemann, Cloppenburg, 46. [4]) z. B. 1435 Wellingholzhausen; vergl. Mittl. XII, 361 f. [5]) Domarch. Osn., Urk. 1. X, 1450; der Friede kam erst 1461 zustande; vergl. Hochstift I, 407. Seit 1457 war auch Friede mit Johann v. Hoya, dem Bruder Alberts von Minden. Hochstift I, 396. [6]) Domarchiv Osn., Urk. vom 5. 1. 1472. Osnabrück und Ravensberg schließen ein Bündnis auf 12 Jahre. [7]) J. E. Stüve, Beschreibung usw., 287. [8]) Osn. Geschichtsquellen I, 5. [9]) Schulte, Adel und Kirche, 259; Hochstift I, 270. [10]) Auch im benachbarten Lingen lebte

die Bauern einen weit größeren Viehbestand besaßen als im 19. und 20. Jahrhundert, ja daß der Bestand stellenweise um das Doppelte zahlreicher war als heutzutage. Mochte die Qualität auch geringer sein, so sind solche Bestände doch ein untrügliches Zeichen von einem verhältnismäßigen Wohlstand; manche der damaligen Kötter konnten sich in ihrer Viehhaltung neben die heutigen Bauern stellen. Freilich waren Klagen über die Verschlechterung der allgemeinen Lebenslage des Bauern nicht selten.[11]) Aber solche Klagen sind allein nicht beweiskräftig und können gegenüber den Angaben des Viehschatzregisters wenigstens für das Osnabrücker Land nur mit Vorsicht aufgenommen werden. Eine Verschlechterung der Lage des Bauern trat ein, indem ihm durch das eindringende römische Recht und die Ausgestaltung der bischöflichen Landeshoheit seine alten Rechte in der Bauernsprache[12]) und im Gödinge[13]) nach und nach entzogen wurden, aber auf wirtschaftlichem Gebiete machte sich das wenig bemerkbar. Mit seinem Ackerboden, der Holzung und der Weide bot der Bauernhof wirtschaftlich damals noch eine solche Leistungsfähigkeit, daß er auch dem Mißwachse eines bösen Jahres begegnen konnte.[14]) Wohl gährte es zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter der bäuerlichen Bevölkerung, wenn es auch nicht zu einem eigentlichen Bauernkrieg kam,[15]) aber es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß lediglich schwerer Druck Revolutionen veranlasse, der

---

die Landbevölkerung „in durchaus gesichertem Auskommen." Vergl. Deermann, Venkigau, 125.

[11]) v. Inama-Sternegg, D. Wirtschaftsgesch. III, 1. Teil, 54; 58. [12]) Hochstift II, 619 f. [13]) Bartmann, Das Gerichtsverfahren vor und nach der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 und die Aufnahme des römischen Rechtes im Stifte Münster. Bd. II, Heft 3 der deutschrechtl. Beiträge, hrsg. v. Beyerle. Heidelberg 1908, 323. Hochstift I, 92 f., 412; II, 263. [14]) Nordhoff, Haus, Hof, Mark, 7. [15]) Mittl. III, 54 ff.; Aufruhr im benachbarten Münsterschen Niederstift.

Hauptgrund des Aufruhrs lag auch hier darin, daß die Bauern infolge des Mißbrauches und der Ausdehnung der landesherrlichen Rechte für ihre alten Gerechtsame und Gebräuche fürchteten.[16])

Mochte es auch eine Ausnahme sein, wenn Einhaus im Kirchspiel Badbergen seine Kinder mit derselben Mitgift ausstattete, die gewöhnlich Ritter ihren Kindern mitzugeben pflegten,[17]) so leuchtet doch ein, daß auch der hörige Bauer ebensoviel Einkünfte haben konnte, als ein Ritter aus 5—10 Lehnhöfen bezog. Freilich blieb ein Unterschied, da der Ritter oft noch andere Einnahmen hatte und von Steuern frei war, während der Bauer die hauptsächliche Steuerlast des Landes zu tragen hatte.

Die Ausstattung der abgehenden Kinder zielte geradezu auf den Ausbau einer Siedlung oder auf eine Neueinrichtung ab. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gab Heinrich Ellewordt zu Tütingen, als er den väterlichen Hof übernahm, seinen drei Schwestern als Abfindung je 2 Kühe, 2 Rinder und 2 Kälber.[18]) Um 1500 war Landrecht in Osnabrück, daß der eigenhörige Bauer das Geld, das er selbst erworben, zu Lebzeiten frei ausgeben konnte, an Freunde und Kinder oder an wen auch immer;[19]) da nach seinem Tode das vorhandene Geld dem Grundherrn verfiel, wird er wohl dafür gesorgt haben, daß er seine sauer erworbenen Schätze zur rechten Zeit seinen Kindern überließ. Erst 1583 schritt man dazu, die Forderung der grundherrlichen Einwilligung auch auf die Abfindung auszudehnen, während in älterer Zeit die Ausstattung lediglich nach Kirchspielsgebrauch und ohne Behinderung des Grundherrn stattgefunden zu haben scheint.[20])

---

[16]) v. Below, Territorium und Stadt, 64 ff.; Tangl, Benno II, 26 f. [17]) Hochstift II, 675. Der Einhausbauer war freien Standes. [18]) Domarch. Osn. Urk. 2. 1., 1487. [19]) Hochstift II, 662. [20]) Ebda., 675 f.

Neben der Zunahme der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Lage des Bauern hatten auch einigen Einfluß auf die Siedlung Beweggründe allgemein-wirtschaftlicher Art. Die zweckbewußte Wirtschaft begann damals ihren Siegeszug in stärkerem Maße auch auf das Land auszudehnen. Grundherren, die daran nicht gehindert wurden, legten eine Reihe von Höfen wüst und begannen eine größere Eigenwirtschaft; sie wurden zu diesem Vorgehen mit bestimmt durch die Erwägung, daß ihnen ein Eigengut mehr Erträge lieferte, als die Zinsleistungen der Bauern; so wurden aus Bauernhöfen im 16. Jahrhundert die Rittergüter Loxten[21]) (Kirchspiel Ankum), Schlichthorst[22]) (Kirchspiel Merzen) und Astrup[23]) (Kirchspiel Belm). Doch blieb diese Erscheinung, die für die Siedlung einen Rückschlag bedeutete, auf einzelne Fälle beschränkt. Diese rückläufige Bewegung wurde in etwa wieder ausgeglichen dadurch, daß an anderen Orten Ritterburgen wieder zu Bauernhöfen umgewandelt wurden, wie es 1444 mit der Burg Wehdel oder Wahlburg (Kirchspiel Badbergen) geschah.[24])

Stärkeren und positiveren Einfluß auf den Ausbau der Siedelstätten haben wir wohl der sich steigernden Ausnützung der Bodenschätze zuzuschreiben. Nach 1250 entstand in der Engter Mark die Bauerschaft Kalkriese;[25]) die Kalklager am Wiehengebirge werden den Anlaß zu der Niederlassung gegeben haben.

Das Osnabrücker Gebiet wurde seit altersher zur Salzgewinnung ausgewertet. Im 12. Jahrhundert war eine Saline in Essen abgabepflichtig; 1539 wird eine Salzpütte in Westbarthausen (zwischen Dissen und Borgholzhausen) genannt.[26]) 1447 wurde bei Essen ein neues Salzwerk angelegt.[27])

---

[21]) Rothert, Besiedlung, 38. [22]) Ebda., 46; Hochstift II, 232. [23]) Hochstift II, 68. [24]) Sudendorf, Beiträge, 54. [25]) Rothert, Besiedlung, 76. Kalkriese = Kalkröste, Kalkofen. [26]) Boedige, Naturdenkmäler, 19 f. [27]) J. E. Stüve, Beschreibung, 18 Auf diese Salz-

Auf den Besitzungen des Klosters Oesede begann Abt Gerhard Nitze von Iburg (1505—38) den Kohlenbergbau.[28])

Auch ein Silberbergwerk entstand. König Heinrich VII. belehnte 1235 den Osnabrücker Bischof Konrad mit der Silbergewinnung am Hüggel.[29])

Mochten auch diese Anlagen z. T. erst Anfänge und Versuche sein, so boten sie doch Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten für solche, die bares Geld zur Gründung eines eigenen Hauswesens und zur Bewirtschaftung eines ländlichen Besitztums brauchten, und sie sind ein Zeichen, daß wirtschaftliche Antriebe sich überall bemerkbar machten, wo immer man irgend einen Gewinn erhoffte. Diese wirtschaftliche Regsamkeit aber wirkte unmittelbar zurück auf die Ausdehnung der Siedeltätigkeit.

Auch das Bestreben der Grundherren und des Landesherren, von den neuentstehenden Kotten Abgaben zu erheben, ist hier zu nennen. Die Drosten und Amtleute, die die Verwaltung der Amtsbezirke, soweit sie ihnen verpfändet waren,[30]) zu ihrem eigenen wirtschaftlichen Besten führten oder als Beamte des Fürsten für dessen erschöpfte Kasse zu sorgen hatten, griffen nicht selten ein, indem sie die Neugründungen förderten oder geradezu befahlen.[31])

Erwägt man noch den Einfluß, den in fast jedem einzelnen Falle die besonderen Familienverhältnisse ausübten, da ja der Hofbesitzer seine nächsten Angehörigen entweder aus Zuneigung gut auszustatten oder aus Abneigung möglichst aus seinem Hause loszuwerden suchte; vergegenwärtigt man sich ferner, wie das Beispiel des einen auf den andern wirkte, so ist begreiflich, daß hier noch einmal eine umfang-

---

lager und ihre Auslaugung werden die Erdfälle zurückgeführt, deren sich mehrere im Osnabrücker Lande ereigneten, so 1411 die Icker Kuhle und 1782 daselbst ein neuer Erdbruch, der einen Umfang von, 250 Fuß aufwies. Ebda, 74. [28]) Linneborn, Reformation, 60, Anm. 6. [29]) O. U. II, 335. [30]) C. Stüve, Mittl. X, 37; Hochstift I, 164. Domarchiv, Urk. 6. 1. 1461. [31]) Mittl. XXXXVII, 209.

reiche Siedlung sich entwickeln mußte. Mit dieser Entwicklung aber ging die Verwicklung der Siedlungsverhältnisse Hand in Hand.

Während die Bevölkerung zunahm, blieb der Umfang des Bodens, auf dem sie sich ansiedeln konnte, konstant. Das veranlaßte den Widerstand der Markgenossen, zunächst in der Form, daß sie den Siedlern abgegrenzte und mancherorts möglichst gering fixierte Rechte zuerkannten,[32]) dann aber, indem sie gegen die Kottengründung überhaupt Einspruch erhoben.[33]) Jeder sah und fühlte mit, wie das Vorhandene einmal nicht mehr ausreichen würde für die vielen Ansprüche. Es kam vor, daß benachbarte Markgemeinden, deren Grenzen lange festlagen, wegen dieses Grenzverlaufes miteinander stritten.[34])

Eine weitere Behinderung der Siedlung brachte die wirtschaftliche Entwicklung mit sich. Die alten Markgenossen wiesen nicht nur zur Neusiedlung Zuschläge an, sondern sie bedachten auch sich selbst mit solchen zur Ergänzung ihrer eigenen Wirtschaft, die in bemerkenswertem Aufstieg begriffen war. Das brachte der Mark aber keine Entlastung, sondern vermehrte Beschwerung und Ausnützung.

Außerdem hatten wirtschaftliche Erwägungen schon lange dahin geführt, daß bei Neuanlagen Einzelhöfe bevorzugt wurden. Keiner wollte mehr Nachbarn haben oder seinen Nachbarn näher wohnen, als nötig war. Das zeigen Aufzeichnungen, die uns aus jener Zeit erhalten sind. Aus dem Lagerbuche des Klosters St. Mauritius und Simeon zu Minden z. B. ergibt sich die damalige Lage der einzelnen Hofstätten des Dorfes Rabber.[35]) Die Urhöfe bilden den Dorfkern, die Erb- und Markkotten sind an den Dorfaus-

[32]) Grimm, Weistümer III, 177. [33]) Arch. Osn. Mscr. 254, Blatt 39. [34]) Deermann, Venkigau, 105. Die Grenzen standen schon lange fest, da hundertjährige Markgenossen damals die umstrittene Grenze weisen mußten. [35]) Schloemann, Angelbecker Mark, Mittl. XXXXVII, 265 f.

gängen in Richtung auf die Mark hin aufgereiht. Aehnlich verlief der Siedlungsprozeß auch anderswo; das Bestreben ging allgemein dahin, den Abstand der einzelnen Stätten voneinander zu erweitern.

Aus dem Umstande, daß in der Nähe der dorfartigen Bauerschaften zahlreichere Niederlassungen erfolgten als bei Einzelhöfen, ist der Schluß gezogen, daß jene mehr den sozialen Sinn gepflegt hätten als diese.[36]) Indes in dieser Zuspitzung sind derartige Folgerungen sicher nicht berechtigt. Denn die Gewährung der Siedlung, in der sich in unserm Falle der soziale Sinn zeigte, mußte von den Dörfern ausgehen, weil diese eher bestanden und stärkeren Nachwuchs hatten als die Einzelhöfe. Auch bot das Dorf mehr Niederlassungsmöglichkeiten. Hier herrschte größerer Streubesitz als in den Ländereien des Einzelhofes und lockte manches abgelegenere Ackerstück geradezu zur Begründung eines eigenen Hauswesens. Zudem bot das Wohnen im oder am Dorfe günstigere Bedingungen zur Durchführung einer einträglichen Nebenbeschäftigung, auf die die Siedler oft genug angewiesen waren. Der Einzelhof dagegen stellte ein mehr geschlossenes Wirtschaftsgebiet dar, aus dem nicht so zweckmäßig ein Stück abgetrennt werden konnte. Daß aber auch von ihm aus Siedelstätten angelegt wurden, ergibt sich schon aus den Namen der Eingesessenen.

So darf man in der Zumessung des sozialen Sinnes nicht zu scharf und verallgemeinernd zwischen Dorf und Einzelhof unterscheiden. Nicht hier lag die Schwierigkeit, die der Siedlung neue Verwicklungen brachte, sie ist vielmehr in der auf das Wirtschaftliche gerichteten Gesinnung, die im Dorf ebensogut herrschte wie im entlegenen Sonderhof, zu erblicken. Man baute sich in der Nähe der andern nur dann an, wenn es nicht gut anders ging, des Gewerbes oder sonst

[36]) Ebda., 209.

eines Grundes wegen. Und mit diesen wirtschaftlichen Grundgedanken verbanden sich soziale bezw. unsoziale und vermehrten die Verwirrung im Ausbau der Siedlung.

Neue Schwierigkeiten traten herzu, seitdem der Landesherr das Recht beanspruchte, über neue Niederlassungen zu befinden,[37]) und seitdem auch die Grundherrn eigenmächtig den Anbau gestatteten.[38]) Bei derartigen Ansprüchen und Eingriffen wuchsen der Widerwille und das Mißtrauen der alten Markgenossen gegen neue Zulassungen.

Doch war gegen Ende des Mittelalters die Verwicklung der Siedlungsverhältnisse noch nicht so stark, daß sie der Fortentwicklung in erheblichem Maße Abbruch tun konnte. Noch beherrschte der Wille, die gegebenen Möglichkeiten zur Begründung selbständiger bäuerlicher Betriebe auszunützen, die Gemüter, wagemutig und arbeitsfroh, dem Strome gleich, der mit Naturgewalt über entgegenstehende Hindernisse hinwegbraust. Und wenn man für das Osnabrücker Land nach Merkmalen sucht, die jene Wendezeit charakterisieren, dann steht die Besiedlung der Mark mit in erster Linie als eine Erscheinung, in der sich in immer stärkerem Maße das Wollen und Können des damaligen Bauernstandes offenbarten und begrenzten.

---

[37]) Stüve, Landgemeinden, 72. [38]) Arch. Osn., Msc. 254, Blatt 83 ff. Am 3. Okt 1595 wurde auf dem Hölting der Behrter-Power Mark festgestellt, daß der inzwischen verstorbene Dompropst Ketteler dem Thewes in der Wisch gegen den Willen der Markgenossen und des Holzgrafen einen Kotten zu zimmern gestattet habe, indem er behauptete, daß es seine Sache sei, auf seinem Grunde einen Kotten zu errichten, Holzgraf und Markgenossen hätten nur darüber zu entscheiden, ob der neue Kötter auch Rechte in der Mark besitzen solle.

Erklärung.

In Nr. 18 der Deutschen Literaturzeitung v. J. 1927 hat C. Schuchhardt, der in unseren „Mitteilungen" als „korrespondierendes Mitglied" aufgeführt wird, zu meinem im vorjährigen Bande dieser Mitteilungen enthaltenen Aufsatze über den römischen Tumulus auf dem Schlachtfelde des Teutoburger Waldes eine Kritik veröffentlicht, die mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden muß. Ich gehe über weitere Ausfälle, die in der Kritik gegen meine Person gerichtet sind, an dieser Stelle hinweg und will nur bemerken, daß im Gegensatz zu der Behauptung Schuchhardts Funde des Lagers im Habichtswalde bei Stift Leeden von unseren ersten Autoritäten, wie Geh. Rat Loeschcke, Anthes. Koenen usw. als unbedingt römisch bezeichnet worden sind. Die Beurteilung des Tumulus aber, wie sie Schuchhardt vorträgt, ist darum gänzlich verfehlt, weil sie auf falschen Voraussetzungen beruht. Er behauptet, der Hügel bestehe aus den „Resten eines verbrannten mittelalterlichen Hauses", und um diese Behauptung glaubhaft zu machen, baut er das angebliche Haus auf einer „lehmigen Bodenschwellung" auf, während in Wirklichkeit die Brandstätte über einer 1½ Meter hohen Erdaufschüttung, die nie die Unterlage eines Hauses bilden konnte, sich befindet. Aber nicht bloß dies, sondern die zwei Töpfe und die vielen Scherben, die im Hügel aufgefunden wurden, verlegt er in die Brandschicht scheinbar als Baugrund, obwohl in dem von mir gegebenen Berichte deutlich zu lesen war, daß kein einziger dieser Gegenstände

an der genannten Stelle angetroffen wurde, daß sie vielmehr sämtlich in die äußeren Teile des Hügels, die man nach der Verbrennung der Leichen um die Brandstätte und oberhalb derselben aufschichtete, geworfen worden waren. Damit fällt die ganze Kritik Schuchhardts in sich zusammen. Auch die Scherben, die er, ohne sie je gesehen zu haben, in das Mittelalter verlegt, lassen sich nach wie vor nur als römische Erzeugnisse erklären. Hierbei beschränke ich mich auf den Hinweis, daß ein Radstempel, wie er auf einer der Scherben zu sehen ist, sonst nur auf römischen Altertümern vorkommt, daß aber ein geradliniger Henkel, wie der auf Tafel VII abgebildete, der aus dem unteren Teile eines winkelförmigen Henkels besteht, nur in den älteren Niederlassungen der Römer, so in Haltern und spätestens in Hofheim, zu finden ist. Seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. aber hören die gestreckten Henkel in Form von Winkelschenkeln bereits auf. Von daan gibt es in den Römerkastellen — die sächsisch-fränkische Zeit kommt überhaupt nicht in Frage — ebenso, soweit eine Feststellung möglich war, das ganze Mittelalter hindurch nur noch Henkel in Bogenform an den Tongefäßen. Schon diese Tatsache läßt klar erkennen, daß es sich bei den im Tumulus gefundenen Scherben nur um Gefäßreste aus der frühkaiserlichen Zeit der Römer handeln kann. Die Versuche, diese Scherben und überhaupt den ganzen Hügel in eine andere Zeit zu versetzen, werden nie gelingen.

Auch Fr. Koepp ergreift wiederum das Wort zum Streit, indem er in der Münsterschen Zeitschrift „Westfalen" 1927, Heft 3/4, mit Berufung auf Dr. Hungerland den Tumulus als eine mittelalterliche Töpferei ausgeben möchte. Daß auch diese Deutung mit der Möglichkeit sich nicht verträgt, wurde in meiner durch die Osnabrücker Buchhandlungen zu beziehenden Schrift: „Der römische Tumulus bei Iburg, eine Entgegnung auf die Angriffe des Dr. Hungerland", hinlänglich nachgewiesen.

Dr. Knoke.

Bücherschau.

M. Warschauer, Johann Hermann Detmold in der Opposition (1838—1848). Ein Beitrag zur Geschichte des Hannoverschen Verfassungskampfes und des politischen Denkens in Deutschland. Göttinger Dissert. 1926 (in Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 34).

Vorstehende Arbeit verdient deshalb an dieser Stelle Erwähnung, weil sie sich neben Detmold mit einem Manne befaßt, der lange Zeit Bürgermeister von Osnabrück gewesen ist — und daneben für kurze Zeit das Ministerportefeuille in den Händen gehabt hat: Johann Carl Bertram Stüve. Er und Detmold fanden sich 1838 in dem gemeinsamen Kampfe gegen die Gewaltmaßnahmen der Regierung in Hannover, und so grundverschieden sie bisweilen über die zu ergreifenden Mittel und Wege zur Erreichung ihres politischen Zieles dachten, diese Gegensätzlichkeit vermochte ihrem persönlichen Verhältnisse zu einander nichts anzuhaben, was um so verwunderlicher erscheint, als beide Männer in ihrem langjährigen schriftlichen Gedankenaustausch nur zweimal von Angesicht zu Angesicht sich gegenüber gestanden haben. Der Verfasser hat mit Geschick verstanden, herauszuarbeiten, was diese beiden politischen Größen innerlich zusammenhielt trotz mancher sachlichen Differenzen. Man darf seine Dissertation als eine wertvolle Ergänzung zu dem bewerten, was Frensdorff in seiner eingehenden Besprechung (Ztschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1904, S. 341 ff.) des von Gustav Stüve herausgegebenen Briefwechsels zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848—1850 (Quellen und Darst. zur Gesch. Niedersachsens Bd. 13) ausgeführt hat, und als einen willkommenen Beitrag zu der von G. Stüve verfaßten Biographie C. B. Stüves. Dr. **Fink.**

J. Hindenberg: Benno II., Bischof von Osnabrück als Architekt. Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 215. Heft. Straßburg 1921.

Die Verfasserin entwirft eine kurze, aber inhaltreiche Darstellung von der Tätigkeit dieses Bischofs als Architekt. Nach einem kurzen Ueberblick über Bennos Leben und über die Belege, die für sein Wirken als Baumeister in Betracht kommen, bespricht sie eingehend seinen Anteil an der Herstellung einer Anzahl kirchlicher und profaner Bauten in Sachsen, an Kirchenbauten in Köln und am Speierer Dom. Sie schließt mit einer eingehenden Würdigung von Bennos Stellung innerhalb der Architektur des 11. Jahrhunderts.

In unserm Bistum haben sich nur spärliche Reste von Bennos Bautätigkeit erhalten, nämlich an der Klemenskirche in Iburg. Die Verfasserin hält nur den gradlinigen Chorschluß und vielleicht den südlichen Kreuzarm des Querschiffs dieser Kirche für benonisch.

Die Abhandlung ist mit eingehender Benutzung der einschlägigen Literatur und Quellen sowie mit sorgfältiger Stilkritik abgefaßt. Zur Erläuterung des Textes sind am Schluß neun Tafeln in Lichtdruck mit guten Abbildungen und Grundrissen der besprochenen Bauten hinzugefügt. **F. Schultz.**

Bahrfeldt, Dr. Max v., Honorarprofessor an der Universität Halle (Saale), **Niedersächsisches Münzarchiv.** Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des Niedersächsischen Kreises 1551—1625. I. Band 1551—1568. Mit sieben Tafeln Münzabbildungen. VI und 523 S. 4°. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen. Nr. 10. Halle (Saale). A. Riechmann & Co. 1927. RM. 60.—.

Das hervorragende Quellenwerk ist auf drei Bände berechnet, dessen erster Band, die Zeit von 1558—1568 umfassend, vorliegt. Das Münzarchiv bringt die für den genannten Zeitraum in Frage kommenden Kaiserlichen Münzverordnungen und Reichsabschiede, die Verhandlungen der Kreis- und Probationstage, die Instruktionen der zu diesen Tagungen abgesandten Räte und Bevollmächtigten der Kreisstände, die Berichte der General-Kreiswardeine über die Besichtigung der Münzstätten, die Ergebnisse der Münzuntersuchungen, die Abschiede der einzelnen Münztagungen, sowie den Briefwechsel der Münzstände untereinander, mit den kreisausschreibenden Fürsten und dieser mit dem Kaiser und den benachbarten Kreisen. In 548 Nummern wird dem Leser ein überreiches Aktenmaterial geboten.

Die Sammlung geht aus von der Münzordnung Kaiser Karls V. von 1551, durch die, unter vorläufigem Verzicht auf eine einheitliche Regelung im Reiche, den einzelnen Kreisen die Ordnung der Münzverhältnisse übertragen wurde. Die Durchführung dieser Münzordnung in Niedersachsen scheiterte an dem Widerstande des Kreises. Statt dessen schloß sich ein Teil der Niedersächsischen Stände 1555 zur Braunschweiger Münzgenossenschaft zusammen, die sich auch nach Westfalen, ja sogar zum Niederrhein hin, auszudehnen suchte. Auch die weiteren Bemühungen des Kaisers, das Münzwesen des Hl. Reiches möglichst einheitlich zu regeln, fanden in Niedersachsen wenig Beifall. Nach langwierigen Verhandlungen wurde die Kaiserliche Münz- und Probierordnung von 1559 durch den Augsburger Reichstagsabschied von 1566 so umgestaltet, daß die Stände auf dieser Grundlage die Münz- und Probierordnung des Niedersächsischen Kreises von 1568 aufbauen konnten, die für längere Zeit in Niedersachsen maßgebend gewesen ist. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt des Werkes in der Darstellung der Münzverhältnisse Niedersachsens, doch wird an manchen Stellen auch auf die Nachbargebiete Bezug genommen, u. a. auf Tecklenburg.

Die Benutzung des Werkes wird sehr erleichtert durch ein sorgfältig angelegtes Personen-, Orts- und Sachregister. Auf sieben, technisch einwandfreien Lichtdrucktafeln werden die in Frage kommenden Münzen zur Darstellung gebracht; eine ausführliche Erläuterung zu den Tafeln geht voran. Kein Forscher auf dem Gebiete der Numismatik, der Geld- und Wirtschaftsgeschichte wird an diesem nach Inhalt und Ausstattung gediegenen Werke, dessen zweiter Band zum 1. April 1928 angekündigt ist, vorbeigehen können. Dr. **Kennepohl, Papenburg.**

R. Martiny, Hof und Dorf in Altwestfalen. Das westfälische Streusiedlungsproblem. Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde. Band 24. Heft 5. Stuttgart 1926.

Bereits im Jahre 1913 hat der Verfasser einen Vortrag über dieses Problem im Geschichtsverein gehalten, den er dann im 22. Bande unserer Mitteilungen veröffentlichte. In oben erwähnter Abhandlung befaßt sich Martiny damit eingehender und wissenschaftlich noch tiefer. Diese richtet sich gegen Meitzens genetische Deutung der Feldfluren und dessen Annahme, daß Altwestfalen, d. h. das sächsische Land links der Weser, durchweg echte Streusiedlung habe, die aus keltischer Zeit stamme.

(A. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Ostgermanen und Westgermanen usw. Berlin 1895, Band II, S. 53 ff.) Martiny sieht im Gegensatz zu Meitzen die Esche als die Fluren an, die schon in vorhistorischer Zeit, d. h. vor 500 n. Christi, besiedelt waren, während die Kämpe wahrscheinlich erst nach Christianisierung der Sachsen angelegt wurden, vermutlich von Flandern und dem Niederrhein her. Die Esche waren nach Martinys Ansicht mit lockeren Dörfern bebaut, während auf den Kämpen sich die Streusiedlung entwickelte. Der Verfasser weist dies, wie andere wichtige Siedlungsvorgänge, auf Grund einer Reihe von Indizien (archäologische Funde, Ortsnamen, Bodenbeschaffenheit etc.) nach. Hervorgehoben sei noch, daß er die Siedlungen in Westfalen nicht allein für sich betrachtet, sondern im Zusammenhang mit der Entwicklung der angrenzenden Landschaften.

Eine Tafel und 9 Textfiguren, aus denen die Bodenverhältnisse und Siedlungsformen zu erkennen sind, dienen zur Erläuterung des Besprochenen. **F. Schultz.**

Niklaas Harders. Die Siedlungsverhältnisse in Ostfriesland. Arbeiten zur Landeskunde und Wirtschaftskunde Ostfrieslands. 3. Aurich 1927.

Den Siedlungsforschern des Osnabrücker Landes wird es von Interesse sein, auf die Siedlungsverhältnisse des benachbarten und doch sehr abweichenden ostfriesischen Landes einen vergleichenden Blick zu werfen. Eine eingehende Beschreibung des Siedlungswesens, wie sie gerade für die urtümlichen nordwestdeutschen Gebiete sehr erwünscht wäre, fehlt auch für Ostfriesland, und so muß man froh sein, hier eine gediegene, wenn auch knappe und schulmäßig-ungelenke Erörterung dieser Dinge zu finden.

Nach korrektem geographischen Schema wird man erst mit Lage und Begrenzung, Oberflächenform und geologischem Aufbau, Entwässerung und Klima des dargestellten Landes bekannt gemacht, ehe in die Erörterung der Siedlungen eingetreten wird. Die heutigen Siedlungsverhältnisse werden nach Verteilung und Größe, Lage, Form, wirtschaftlichem Charakter und Namen durchgesprochen. Auf Grund dieser soliden Kenntnisgrundlage wird dann zum Schluß versucht, den Gang der Besiedlung im Laufe der Jahrtausende im Geiste zu rekonstruieren, für die älteren Zeiten aus Namen, Lage und Flurgestaltung die Entstehungszeit der Orte erschließend.

Als älteste Siedlung Ostfrieslands erscheinen die Haufendörfer mit Gewannflur auf der Geest. Neben sie stellen sich aber als

auch noch vorgeschichtlichen Ursprungs haufenartige Siedlungen auf Warfen in der alten, schon früh dem Meere entstiegenen Marsch mit blockförmigen Feldern, die Verf. aber mit Berufung auf Swart (Zur friesischen Agrargeschichte) für Umbildungen alter Gewannfelder anspricht. Diese Marschsiedlung wird als älteste friesische Siedlung aufgefaßt, auf westlicher Einwanderung beruhend, während die alte Geestsiedlung für sächsisch angesprochen wird.

Recht bedeutend war der Fortgang der Besiedlung in den historisch hellen Zeiten. Zunächst scheint sich den Namen nach die Siedlung der Geest durch Ausbau vervollständigt zu haben, ohne daß Flur- und Ortsform sich änderten. Starke Bedeutung gewann die Eindeichung der Marsch, die hier allerdings sehr selten reihenförmige Marschhufensiedlungen hervorrief, meist große Einzelhöfe nebst Arbeiter-Reihensiedlungen an den Deichen. Allmählich begann auch die Besiedlung der Moore, erst die der Niedermoore, dann im 16. und 17. Jahrhundert eine bedeutende Fehnkolonisation an Kanälen, die in die Hochmoore hinein getrieben wurden, seit dem 18. Jahrhundert auch Moorkolonien auf der Höhe des Moores. Ein bedeutender Teil der neueren Ansiedlung auf allen Bodenarten entstand zudem durch kleine Einzelsiedlungen oder Schwärme solcher. Schließlich sind die Städte Resultat der Siedlungsentwicklung seit dem späteren Mittelalter, und werden auch im einzelnen besprochen. Dankenswert ist auch die Beigabe einer Siedlungskarte im Maßstab 1 : 200 000, wenn ihre Art auch nicht ganz befriedigen kann. Auch in Schwarzdruck hätten sich die Siedlungsformen einschließlich der Einzel- und Schwarmsiedlungen zusamt den Bodenverhältnissen anschaulicher zur Darstellung bringen lassen. **Dr. R. Martiny.**

Suttmeyer, Die Bauernbefreiung. Voraussetzungen, Durchführung, Wirkungen, mit besonderer Berücksichtigung des Hofes Suttmeyer zu Kloster-Oesede. Manuskript.

Die Schrift ist eine Examensarbeit, klar und kurz gehalten, mit geschickter Benutzung der einschlägigen Quellen und Literatur. An ungedruckten Quellen sind außer Archivalien des Osnabrücker Staatsarchivs die Akten des Hofes Sutthausen benutzt, die nur bis ins Jahr 1753 zurückreichen. Die Verfasserin gibt uns eine anschauliche Schilderung von den Vorgängen bei der Befreiung des Bauernstandes im Hannoverschen und von der Lage des Bauernstandes im Kirchspiel Kloster-Oesede in privatrechtlicher und

öffentlich-rechtlicher Beziehung, vor allem hinsichtlich ihres väterlichen Hofes. F. Schultz.

Das Bentheimer Land. Herausgegeben von Rektor H. Specht. Grafschafter Heimatverlag, Nordhorn. 1925 ff.

Diese in zwanglosen Heften erscheinenden Veröffentlichungen verdienen vor allem in der Bevölkerung der Grafschaft Bentheim weiteste Verbreitung und Förderung. Denn sie wollen, um mit den Worten des Herausgebers zu sprechen, die Liebe zu Herd und Scholle bei jung und alt des Bentheimer Landes wecken und vertiefen. Das Ziel ist, allmählich eine auf neuzeitlichen Forschungsergebnissen aufgebaute volkstümliche Landeskunde entstehen zu lassen, ein Unterfangen, das bei der anerkannten Tüchtigkeit des Herausgebers die wärmste Unterstützung aller heimatlichen Kreise, auch der amtlichen Stellen, verdient. Es liegen bisher 4 Hefte vor, deren Bearbeiter zugleich der Herausgeber ist; Nr. 1 behandelt die Bentheimer Sagen und läßt den Reichtum dieses Stoffes aufs neue wieder aufleben; Nr. 2 berichtet über die Entstehung der Bentheimer und Uelsener Berge, der Moore von Getelo und Georgsdorf mit graphischen Darstellungen; Nr. 3 bringt eine leicht verständliche Sammlung „Groafschupper Röutsel", deren Vervollständigung in Aussicht gestellt wird, und Nr. 4 enthält ein vom Herausgeber verfaßtes „Groafschupper Sagenspöll in veer Bylder", betitelt „De kloke Jan van Wilsum", ein Märchen, in dem der Schäfer Jan van Wilsum schließlich die Heideprinzessin heimführt.

Die Grafschafter können ihrem Dank für das vorbildliche Wirken des Nordhorner Rektors Specht nicht schöneren Ausdruck leihen, als wenn sie seine von warmer Heimatliebe getragenen Bestrebungen auch finanziell unterstützen und ihm auf diese Weise helfen, weitere Hefte seiner Zeitschrift erscheinen lassen zu können. Dr. Fink.

P. Bonfleur, Pastor, Mein Schüttorf! Kirche, Stadt und Wirtschaft in Wort und Bild. (Düsseldorf 1926.)

Diese kleine, mit dem alten Stadtsiegel Schüttorfs geschmückte Schrift ist ein Sonderabdruck aus der vom Verlag für Architektur-, Industrie- und Stadtwerke zu Düsseldorf herausgegebenen Schrift: Handel und Wandel in der Grafschaft Bentheim. Wenn wir diesen Sonderabdruck hier besonders erwähnen, so geschieht es deswegen, weil durch ihn zum ersten mal im Zusammenhang ein lesbarer Ueberblick über Schüttorfs Werdegang gegeben wird,

durch viele Bildnisse erläutert. Es ist nur zu wünschen, daß der Verfasser, der seit Jahrzehnten in Schüttorf als Seelsorger wirkt, die mir gegebene Zusicherung wahr macht, eine Geschichte der Stadt, nicht bloß seiner Pfarrei, zu geben. Dr. **Fink.**

B. Messing, Die Geschichte der Familie und des Hofes Schierhölter in Glandorf. Mit einer Stammtafel und 37 photographischen Aufnahmen. Münster 1926.

Durch fleißiges und mühsames Zusammentragen des sehr verstreuten Materials hat es Verfasser verstanden, die Schicksale der Familie Schierhölter und die Entwickelung ihres Besitzstandes ziemlich erschöpfend vorzutragen. Die vorteilhafte Lage des Hofes Schierhölter an dem Wege von Glandorf nach Lienen hat es mit sich gebracht, daß die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angelegte kleine Brennerei und Brauerei sich bis heute zu einem stattlichen Betriebe herausgewachsen haben. Eine Reihe gelungener photographischer Aufnahmen, darunter dreier Urkunden aus der alten und neuen Zeit des Hofes, erläutern die Darstellung, der ein reicher Notenschatz und ein ausführliches Register beigegeben ist. Alles in allem ein erfreulicher Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen und kulturellen Entwickelung unseres Bauernstandes älterer Zeiten. Dr. **Fink.**

Oldenburger Urkundenbuch. Band III; herausgegeben im Auftrage des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte von Geh. Studienrat Prof. Dr. Rüthning. Oldenburg 1927; Druck und Verlag von G. Stalling.

In wenig mehr als Jahresfrist seit Erscheinen des letzten Bandes legt der Oldenburger Geschichtsverein den 3. Band des Oldenburgischen Urkundenbuches vor, der in Wirklichkeit Band 2 des Urkundenbuchs der Grafschaft Oldenburg ist und die Zeitspanne von 1482—1550 umfaßt. Neben den Urkunden begegnen wir diesmal von 1500 etwa ab einer nicht unerheblichen Anzahl von Briefen, wie das ja für dieses Jahrhundert nicht weiter verwunderlich ist. Der Band umfaßt wie seine Vorgänger die Grafschaft Oldenburg nebst den dazu gehörigen Gebieten Delmenhorst, Stadland, Butjadingen und Landwürden, aber unter Ausschluß der Kirchen und Klöster, denen ein besonderer Band vorbehalten ist. Die Herausgabe ist wiederum sauber, indessen stört der buchstabengetreue Abdruck der deutschen Texte durch die Häufung der Konsonanten; die Aufstellung gewisser Schreib-

regeln würde dem Text nur zugute gekommen ſein. Auch das Orts- und Perſonenregiſter hätte mehr durchgearbeitet werden können. Dieſe kleinen Beanſtandungen finden hoffentlich Berückſichtigung, wenn der Herausgeber, wie wir zuverſichtlich erwarten, demnächſt den Urkundenband für die Kirchen und Klöſter vorlegt.

Dr. Fink.

Sitzungsberichte.

Im Winter 1925/26 hat der Verein fünfmal getagt. Ueber die erste Sitzung ist schon in Band 48, S. 331 berichtet. In der zweiten Sitzung vom 22. November 1925 konnte der Vorsitzende, Geheimrat Dr. Knoke, die bevorstehende Besichtigung der alten Wallenhorster Kirche und der Moorbrücken bei Diepholz durch die Kommission für Denkmalpflege ankündigen. Er erbat die freiwillige Zahlung eines auf 5 Mark erhöhten Beitrages bei Aushändigung des nächsten Bandes der Mitteilungen. Dann sprach Herr Lehrer Westerfeld aus Haltern bei Belm über „Die Hausgenossen des ehem. Hochstifts Osnabrück mit besonderer Berücksichtigung der Wetterfreien". Der Vortrag wird im nächsten Bande der Mitteilungen im Druck erscheinen.

Am 3. Vortragsabend, am 13. Dezember, gab Herr Frommeyer-Fürstenau „Untersuchungen über altsächsische Siedlung und soziale Ständegliederung im Osnabrücker Nordland". Der Vortragende behandelte zunächst die ständische Gliederung der sächsischen Zeit in Edle, Freie, halbfreie Laten und Unfreie. Die fränkische Eroberung brachte die allmähliche Gliederung der Edlen in Grafen, Ministerialen und den außerhalb jeder Lehnsverbindung bleibenden Freien, den Stuhlfreien, die, einer Heersteuer unterworfen, zu einer Art Hörigkeit herabsanken. Benachbarte Grafenhäuser, wie Ravensberg und Tecklenburg, hatten im Lande bedeutenden Besitz. Den Hauptbesitz aber erwarb die bischöfliche Kirche zu Osnabrück. Sie hatte ihren reichen Besitz vorzüglich organisiert. Die besten Höfe des Landes fanden sich in ihrer Hausgenossenschaft zusammen. Neben diesen bischöflichen Hörigen waren 82 freie Höfe dem bischöflichen Haupthofe zu Rüssel zu Abgaben verpflichtet. In den Kirchspielen Bippen und Berge traten die Freien zurück. Hier hatte die Burg Lonne und das Kloster Börstel die freien wie die hörigen Bauern wohl vorwiegend zu Rittereigenen gemacht. Der aufkommende Dienstadel muß im Nordlande sehr zahlreich gewesen sein. Die Burg

Quakenbrück ist diesem Stande ein fester Stützpunkt gewesen. Im Süden des Nordlandes tritt die Dienstmannschaft dagegen zurück.

Als Urform der Siedlung ist das Dorf anzunehmen. 4—6 Gehöfte werden durchschnittlich ein solches altes „Eschdorf" gebildet haben. Es lag am Rande eines Esches, der die Feldflur bildete. Sie müssen, wenn auch nicht in allen Fällen, von Freien (Minderfreien), Halbfreien und Unfreien bewohnt gewesen sein. Als sich die politischen Gemeinden bildeten, blieb vielfach ein Urdorf der Mittelpunkt. Es sind auch mehrere Urdörfer zu einer Gemeinde vereinigt worden. Die Venter Mark hatte 4 Urdörfer: Vente, Strohe, Schagen und Bramsche. Wahrscheinlich stand mit jedem Urdorf ein Haupthof in Verbindung, der Sitz eines Vollfreien (Edelings), von dem das Urdorf in irgend einer Form abhängig war. Diese Haupthöfe wurden in fränkischer Zeit vielfach in Meier- oder Schultenhöfe umgewandelt, und auf ihrem Grund wurde eine Kirche erbaut. Auch auf ausgesprochenen Einzelhöfen werden in sächsischer Zeit Edle gewohnt haben.

In einer ausgedehnten Aussprache entwickelte besonders Herr Westerfeld-Haltern seine z. T. abweichende Auffassung.

Am 17. Januar 1927 erfolgte Rechnungslegung und Vorstandswahl, die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder ergab. Darauf sprach Landrat Dr. Rothert über „Die Geschichte des Weichbilds Bramsche".

Bramsche ist entstanden an der Kreuzung der von Osnabrück der Hase nordwärts folgenden Heerstraße mit einem Wege, der von Minden her dem Nordfuß des Wiehengebirges entlang als Lutterdamm auf Bramsche zulief, um die Hase zu überschreiten und nordwestwärts bei Lingen an die Ems und weiter nach Holland zu ziehen. Vorgeschichtliche Bevölkerung ist durch Steinbeile und eisenzeitliche Brandurnen nachgewiesen; Goldmünzen des Augustus u. Caracalla lassen Benutzung des westöstlichen Weges durch die Römer vermuten. Der Name, 1097 als Brameſche zuerst genannt, ist als Ginstersch zu deuten; das Vorhandensein eines Esches weist Bramsche als altsächsische Siedelung nach; das hohe Alter seiner Kirche beweist der hl. Martin als Patron; sie war als Gaumittelpunkt Taufkirche. 1229 ist Engter, 1292 Ueffeln von ihr abgepfarrt. Sie war eine der 4 sog. Kaplaneien der Osn. Kirche; stets war ein Osnabrücker Domherr zugleich Pfarrer von Bramsche.

Das Gogericht in Bramsche kam 1328 in den Besitz des Bischofs Gottfried von Arnsberg. Der Meierhof wird als Haupt-

hof in altsächsische Zeit zurückzuführen sein. Die Höfe des alten Sachsendorfes Bramsche, etwa 9, lagen wohl in einer Reihe längs dem Fuße des Bramscher Berges, auf dem der Esch sich hinzog. Wohl noch im 12. Jahrhundert ist die ursprüngliche Holzkirche durch einen Steinbau ersetzt; Anfang des 13. Jahrhunderts wurde ihm der wuchtige Turm vorgelegt. Das Ministerialengeschlecht, das im 13. Jahrhundert den Meierhof besaß, gehörte zu den ersten des Osnabrücker Landes; im späteren Mittelalter bewirtschaftete eine bäuerliche Familie den Meierhof in milder Eigenbehörigkeit zum Bischof. Der Meierhof besaß ein festes Steinwerk. Auch der Kirchhof mit der Kirche bildete eine Befestigung. 1251 werden zuerst „Kirchhöfer" genannt, die sich in ihrem Schutz angesiedelt haben. 1276 verlegte das Stiftskapitel von Quakenbrück seinen Sitz nach Bramsche; die Bramscher Pfarrkirche und die Kirche von Engter wurden ihm zugewiesen; es hat sich aber wirtschaftlich, wegen der Nachbarschaft des Nonnenklosters Malgarten und der Johanniterkommende Lage, nicht entwickeln können und wurde 1489 nach Quakenbrück zurückverlegt. Der Ort wuchs langsam bis Ende des Mittelalters. Der heutige Brückenort war im 14. Jahrhundert schon mit Häusern besetzt, desgleichen das von der Großen-, Münster- und Kuhstraße gebildete Dreieck. 1490 gab es 32 viehhaltende Haushaltungen, 1512 nach dem Kopfsteuerregister 87 Haushaltungen, darunter 7 Schneider, 2 Schuhmacher und eine Anzahl anderer Handwerker. Bramsche hatte die anderen ländlichen Kirchdörfer, auch Ankum, erheblich überholt. Als 1460 die Osnabrücker Patrizier Arnd Vredeleff und Giesecke Krevinghaus die behaupteten Ansprüche der Blomeschen Erben an ein Bauernerbe in Hesepe mit Waffengewalt geltend gemacht hatten, traten ihnen die Bramscher auf dem Rückwege mit dem Schlachtruf „Bramesche hochgemoet, slah doet!" entgegen und jagten sie in die Flucht. 1543 wurde durch die Kirchenordnung des Hermann Bonnus die Reformation eingeführt. Der 1552 verstorbene Jakob Gresel, Professor in Köln und Kanonikus in Rees, ein namhafter Humanist, stiftete eine Rente von 20 Gulden für eine lateinische Schule in seinem Heimatort Bramsche, die im Anfang des 17. Jahrhunderts verwahrloste. 1555 und 1556 tagte in Bramsche der Osnabrücker Landtag. Verheerende Brände suchten es 1556, 1569, 1577 heim. Gleichzeitig wütete die Pest. Die Grothausfehde brachte 1590 furchtbare Plünderung. 1591 brachte das „Blutbad im Gehn", in dem das spanische Streifkorps der Blauen Fahne 300 Bauern erschlug, und erneute Plünderung Bramsches. 1599, 1604, 1605 plünderten es die

Niederländer, 1609 wieder Spanier. Eine allgemeine Landessteuer von 1609 sollte den heimgesuchten Ort entschädigen. 1623 lagerten 4500 Mann ligistischer Truppen in Bramsche; weitere Nachrichten über Kriegsleiden fehlen. Bei der Kirchenvisitation des Lucenius 1625 erklärte der Bramscher Pfarrer Kramer, er sei und bleibe lutherisch, und wurde seines Amtes entsetzt; nach mancherlei Wechselfällen ist Kirchspiel und Ort 1650 endgültig evangelisch geblieben. Er ist trotz der vielen Plünderungen wirtschaftlich aufgeblüht; es entstanden Zünfte, wie in einer Stadt. 1572 wurde das Wüllner- oder Wandmacheramt, die heute noch bestehende Tuchmacherinnung, gegründet. Die Innung besaß eine eigene Walkmühle. Es folgten 1583 eine Innung der Schuhmacher, 1615 der Krämer und Schneider, 1617 der Bäcker und 1778 der Weißgerber, Tischler und Hutmacher. Zwar fehlen für die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts fast alle Nachrichten; doch scheint sich Bramsche bald von den Kriegsleiden erholt zu haben, da es die Kirche um ein zweites Längsschiff erweiterte. Die Kanzel sollen Bremer Kaufleute, wohl geborene Bramscher, geschenkt haben. Die Familien Sanders und Pörtner treten hervor. Speditionshandel, zu dem die Lage auf der Strecke Münster — Bremen einlud, und Tuchgewerbe stehen im Vordergrund. Der Handel ging auch nach Holland und zum Rhein; die führende Firma Meyer lieferte bis nach Italien. Das Krameramt besaß ein eigenes Gildehaus. Das Tuchmacheramt bekam 1725 eine neue Gildeordnung; um die Mitte des Jahrhunderts setzte sein Kampf ein mit den Fabriken. Joh. Balthasar Koch errichtete damals die erste Fabrik für englische, d. h. wohl feinere Tuche. Die Landesregierung ließ es geschehen, daß die Tuchmacher sie zerstörten. Justus Möser arbeitete 1767 eine neue Gildeordnung aus, ermöglichte durch Vorschuß der Regierung den Bau eines neuen Lagerhauses. Die Tuchfärberei wurde neu aufgenommen. Das Bramscher Rot bekam Ruf. Ueber eine schwere Krise des Jahres 1780, als das Lagerhaus abbrannte, half abermals Möser hinweg. Die Leineweber waren ebenso zahlreich, aber weniger angesehen. Um 1770 wurde eine Legge eingerichtet; Ende des Jahrhunderts gründete die Leinenhandlung Meyer, um die englische Konkurrenz abzuwehren, eine Fabrik für Baumwollzeug.

1766 betrug die Einwohnerzahl etwa 1100; vergebens bemühte man sich um städtische Gerechtsame, da die Osnabrücker Regierung keine neuen Exemtionen wünschte. Feuersbrünste räumten unter den Fachwerkhäusern auf; massive Häuser, von dem klassizistischen Stil Osnabrücks beeinflußt, traten an ihre Stelle. Die

napoleonische Zeit brachte im ganzen Rückgang, nur das handgewebte Leinen zog aus der Kontinentalsperre Vorteil. Unter hannoverscher Herrschaft aber verloren die Bramscher Erzeugnisse, da Hannover nicht zum Zollverein gehörte, den auswärtigen Markt und waren im Inland vor dem englischen Wettbewerb ungeschützt. Die halb ländlichen Hausweber aus Bramsche und Umgegend wanderten in Masse aus, 1847 allein etwa 200 nach Südafrika; noch stärker war die Abwanderung nach Amerika. Das Elend erklärt die radikale Stimmung 1848. Besser erging es der Tuchmacherinnung. Sie erhielt in steigendem Umfang Militärlieferungen, seit den 80er Jahren auch wieder von der preußischen Heeresverwaltung, und ging nach Erwerb der gesamten Mühlenanlage immer mehr zum Fabrikbetrieb auf genossenschaftlicher Grundlage über. Alte Zunftgebräuche, wie der Krugtag, die Jahresversammlung der Meister, haben sich zum Teil erhalten. Aber besonders seit dem Anschluß Bramsches an die Eisenbahn beherrscht die Fabrik das Wirtschaftsleben. Das Ortsgebiet ist durch Eingemeindungen gewachsen; die Einwohnerzahl ist auf über 4000 gestiegen. Die Schäden der Industrialisierung sind durch starke gemeinnützige Siedlungstätigkeit gemildert. Der Ems-Weserkanal hat eine wesentliche Wirkung bislang nicht gehabt; das Ziel, volles Stadtrecht zu erhalten, ist noch nicht erreicht.

Den letzten Vortrag hielt Staatsarchivrat Dr. Fink am 4. April 1927 über „Die geschichtliche Entwicklung des Staatsarchivs in Osnabrück". Der Vortragende gab zunächst einen Ueberblick über die Kanzleiverfassung. Auf eine ordnungsmäßige Registratur scheint lange Zeit wenig Wert gelegt zu sein. Die ohnehin mangelhaft geführten Registraturen gerieten zur Zeit des westfälischen Friedens gänzlich in Unordnung. Durch die Bestimmung der alternativen Bischofsfolge (evangelischer und katholischer Konfession) wurde eine Unstimmigkeit in die Verwaltung hineingetragen, die sich in den Registraturen getreu widerspiegelt. Ein Teil der Akten wurde 1650 unter Bischof Franz Wilhelm nach Regensburg geschafft. Beim Tode seines Nachfolgers, Ernst August I., befand sich der größte Teil der Registraturen in Hannover, und nur die Fragmente de rebus domesticis blieben in Osnabrück. Aus der Regierungszeit des Bischofs Karl von Lothringen ist wenig an Akten auf uns überkommen. Da das Bestreben seines Nachfolgers, des Bischofs Ernst August II., mit dem katholischen Teil seiner Untertanen in Frieden zu leben, fehlschlug, wollte er die Akten geheim halten. Das Bestehen

dieser geheimen Akten gab Anlaß zu vielen Mißhelligkeiten mit seinem Nachfolger Clemens August von Köln. Im Laufe des 33jährigen Amtsverkehrs — der Bischof residierte fast ständig in Köln — entstand fern von Osnabrück eine Registratur, die infolge ihrer Reichhaltigkeit unentbehrlich werden mußte.

Als die vormundschaftliche Regierung für den letzten unmündigen Fürsten die Geschäftsführung übernahm, sah sie ihre Maßnahmen dadurch beschränkt, daß ihr eine nur teilweise Registratur zur Verfügung stand. Justus Möser drang darauf, daß die Registraturen endlich in brauchbare Verhältnisse überführt würden. Die in Hannover und Bonn verbliebenen Akten wurden auf seine Veranlassung durch den Steuerinspektor Lodtmann wieder nach Osnabrück geholt. Dennoch blieben große Lücken wegen Pflichtversäumnisse der Registratoren. Dr. Gildehaus teilte im Jahre 1722 die Registratur in eine ältere und eine neuere, wofür er einen Archivar bezw. einen Registrator bestellte. Regierungssekretär Preuß ging aus reiner Liebe zur Sache an die Neuordnung heran und teilte die Akten in Abschnittsarchive ein, den Regierungszeiten der einzelnen Bischöfe entsprechend. So wurde das ganze Aktenmaterial in 386 Abschnitte eingeteilt, an denen bis heute nichts geändert ist. Auch das heute noch bestehende Landesarchiv verdankt ihm seine Entstehung. Die unruhigen Zeiten der französischen Revolution spiegeln sich auch in den Akten und Registraturen wider. Infolge des französischen Vorstoßes wurde das staatliche Archiv 1795 auf mehreren vierspännigen Wagen unter militärischer Bewachung von Osnabrück nach Hannover überbracht. Der Rücktransport erfolgte erst 1803. Als man aber einen neuen Vorstoß der Franzosen befürchtete, überführte man die Akten nunmehr in die Domdechanei in Minden und dann in die Privatwohnung eines Geistlichen daselbst. Auf Verlangen der französischen Verwaltung mußten die Akten wieder zurückgeholt werden. Da man sich aber in dem Wirrwarr nicht zurechtfand, blieben die Akten vor der Konfiskation und Ueberführung in die kaiserliche Bibliothek nach Paris bewahrt. Unter der hannoverschen Regierung begann der Steuerinspektor Lodtmann die Ordnung der völlig durcheinander geratenen Bestände. Wegen der geringen ihm dafür zur Verfügung stehenden Zeit schlug die Landdrostei einen mit den Urkunden des Domes, der Stifte und Klöster vertrauten Mann, Dr. Bertram Stüve, vor, der aber, weil kein königlicher Beamter, vom Kabinettsministerium abgelehnt wurde. Nebenamtlich wurde dann 1839 der Amtsassistent Jaques mit der Neuordnung der

Akten betraut, der in seinem ersten Bericht von zwei Gewölben und 20 Zimmern bepackter Akten spricht. Er begann mit der Neuordnung nach einem einheitlichen Schema ohne Rücksicht auf die Provenienz der Akten. An seine Stelle trat der Amtsassistent Sudendorf. Auch ihm gelang die endgültige Neuordnung nicht. Er machte sich dadurch verdient, daß er den Akten nachspürte, welche früher im staatlichen Besitz, später in Privatbesitz waren, wie z. B. die Akten von St. Johann, die er für 110 Louisdor erstand. Erst Henning konnte 1854 die Repertierung des Regierungsarchivs zu Ende führen. Die Schöpfung eines wirklichen Staatsarchivs aber blieb der preußischen Archivverwaltung nach 1866 vorbehalten, welche die wertvollen Archivschätze einem Fachbeamten unterstellte. 1880 beabsichtigte sie, das Osnabrücker Archiv dem Hannoverschen Staatsarchiv einzuverleiben, was jedoch mit Rücksicht auf die Bedeutung des Archivs und seine frühere Selbständigkeit unterblieb. 1910 wurde dieser Versuch wiederholt; die weniger wichtigen Akten wurden vorläufig im Tecklenburger Hof neben dem alten Theater untergebracht, bis endlich der Magistrat dem Fiskus einen geeigneten Bauplatz an der Schloßstraße anbot. 1913 wurde der erste Spatenstich getan und 1917 das modern und praktisch eingerichtete Gebäude seiner Bestimmung übergeben. In den Schätzen, die das Staatsarchiv heute birgt, spiegelt sich wider die Eigenart des Fürstentums, die innere Struktur und der ganze Verlauf der äußeren Landesgeschichte. Man möge, so schloß der Vortragende, von dem Staatsarchiv nach 100 Jahren rühmen, daß es eine Stätte preußischer Pflichttreue gewesen sei und sich als Quelle wissenschaftlicher Schöpfungen erwiesen habe.

Auf Anregung aus der Mitte der Versammlung hat der Vortragende seine Ausführungen dankenswert ergänzt durch eine lehrreiche Führung durch die Räume und Bestände des Staatsarchivs.

Die üblich gewordene Sommerwanderung führte am 29. August 1927 unter der sachkundigen Führung von Herrn Lehrer Westerfeld-Haltern nach Velm und Umgegend. Auf dem Rittergut Haus Astrup führte Herr Stadtarzt Dr. vom Bruch kurz in die Geschichte des Gutes ein. Die „Schwedenlinden", wahrscheinlich ursprünglich die Gerichtsstätte des eingegangenen Ortes Astrup, unter denen später der Besitzer des Gutes als Holzgraf der Mark Vehrte — Powe die Höltingsversammlungen abhielt, und die etwa 100 Meter entfernte Fehmlinde wurde besichtigt, weiter der Königshügel, wo sich bei dem

mächtigen Findlingsblock bis 1830 die Bewohner von Haltern zu einem Gelage vereinigten, zu dem das Rittergut Astrup für Weidegerechtsame 1 Schwarzbrot und 1 Schinken lieferte. Am Schmiedebrink erläuterte Herr Westerfeld die Entstehung des Ortes Belm dort, wo der Heerweg Osnabrück—Minden das stark eingeengte Tal des Belmer Mühlenbachs durchquert. Den Schluß der Wanderung bildete die Besichtigung der kath. Kirche.

Schirmeyer.

Register.

Achmer, Bschft. 229
Aelting, Vollerbe 243
Ahlert, Vollerbe 243
Ahrenhorst, Halberbe 242
Alerdinck, Hermann to 242
Alfhauser Mark 148
Angelbecker Mark 60. 184
— — landesherrl. Anteil 77 [4]
Ankum, Kspl., Höfebestand 180
— Gaukirche 213
Arnhorst, Ennecke u. Geuke tor 242
Aschendorfer Mark 72
Astrup, Bschft. 259. 264

Backhus, Claus ton 222
Badberg, Johann 243
Badbergen, Dorf 243
Barkhausen, Pfarrstelle 231
Beckeman, Johann 239
Beckermann 239
Beckermannsche, Rollecke 244
Belm, Markkotten zu 226
— Dionysiuskirche 215. 233
Bersenbrück, Kreis, Bodenverhältnisse 147
Beymann 240
Bilehem, Bschft. in der Riester Mark 258
Bissendorf, Mark 72. 76
— Dionysiuskirche 215
Bodeker, Hermann 248
Borch, Bertike tor 240
Borchardinck, Hanneke 242
Borcheding, Vollerbe 242
Borg, Bschft. 257 [31]
Borgloh, Bruch- und Lohmark 150
Boy, Reyman 241
Boye, Vollerbe 241
Brähne, Vollerbe 241
Brake, Arnd u. Tebbe ton 239
Brakel, ton s. Brake
Bramsche, Kspl., die Bauerschaften 229
Brederinck, Kyne to 244
Breswinkel, Johann 240
Brincke, Henke ton 244
Broderinck, Hermann to 245
Brone, Gerd 241
Brormann, Vollerbe 245
— 240
Browe, Hermann 244
Brüning-Oyemann, Halberbe 241
Brun, Hermann 241
Brunhardinck, Arnt to 243
Brunswinkel, Erbkötter 240
Brye, Gerd 240
Buchtman, Tabe 246
— Halberbe 246
Buddeke, Arnd u. Gerke 243
— Ludeke 244
Buddke, Johann 242
Bührmann, Vollerbe 246
Buer, Kspl., Heuerleute 93
— Mark 74 [4]. 77 [2]
— Pfarrkirche 233
Bunke, Henke 247
Burdinck, Albert 242
Buren, Bernd, Heinrich u. Helmich 247
Burman, Arnd, Helmich, Lubbe und Reyneke 246
Burmeister, Johann de 241
v. d. Busche, Reg.-Rat (1761) 79. 97. 99 [1]
Byemann, Tebbe 241
Byginck, Rolef 240

Chur, Markkötter 245

Dalhus, Albert ton 247
Dallmann, Halberbe 247
Damme, Gaukirche 213
Deesberger Mark 194 ff.
Dekeninck, Hermann 248
Derfagau 194
Devern, Bschft. 245
— Grete to 245
Diffen, Mark 77 [2]. 147
— — landesherrl. Anteil 77 [4]
Diverlage, Hermann u. Wibbeke tor 241
— Budke, Erbkötter 241
Dole, Johann de 241
Dreyer 248
Droft, Vollerbe 248
Droftinck, Arnd 248
Drude 247
Dunker, Gottfchalk 244
Dunkers, Lucke 244
Dubell, Hermann 244
Dyckhoff, Kanzleirat 101 [2]. 110 [1]
Dyke, Henke ton 242

Eggermühlen 259
Etkener Mark 150
Einhaus, Hof 263
Elbrinck, Henke 246
Eldenlancgen, Rolef 241
Ellerbrinck, Vollerbe 246
Elleword, Heinrich 263
Eltinck, Hermann to 244
— Weffel to 243
Emedunck, Hameeke to 242
Engbering, Vollerbe 242
Engelbertinck, Arnd to 242
Epe, Bschft. 229. 236. 247
Erbexen 26 ff.
Erpener Mark 148
Erpingen, Mark 74 [4]. 77 [4]
Eſſen, Mark 74 [4]. 77. 77 [4]
— Saline 264
Eynhus, Ludeke to den 244

Franckamp, Vollerbe 247
Fürſtenau, Amt, landesherrl. Forſten 81 [7]
— Burg 223
— Stadtrechte 223

Gaſt, Heinrich de 245
Gedelinchorſt, Rolef 239
Gehrde, Pfarrkirche 233
— Markkotten zu 226
Gelcken, Vollerbe 248
Gelke, Gedeke 248
Gerdinck, Albert to 243
— Hermann 246
Gerfsmann, Vollerbe 246
Gerwensman, Gerd 246
Gesman, Wernſe 239
Glandorf, Kſpl., Höfebeſtand 179
Glane, Mark 77 [4]
Gladinck, Lampe to 243
Godelenkoſt, Marquard 239
Godlinchorſt, Tebbe to 244
Göhlingkhorſt ſ. Gedelinchorſt
Goir, Johann van 244
Gosman, Henke 239
Gräfmayer, Vollerbe 247
Gränert, Halberbe 242
Grahlmann, Vollerbe 235. 245
Graleman 245
Greſell, Ludeke 248
Greve, in Grönloh 239
— Hanneke 239
Grevemeyer 247
Grieſel, Vollerbe 248
Grönenberg, Amt, Markenteilung 72
— — landesherrl. Forſten 81 [7]
— Burg 223
Grönloh, Bſchft. 195. 239
Grone. Henke 248
Groneloh. Hermann 239
Groner, Halberbe 235
— Hermann 241
Grongauer Mark, Dialekte 194
Grote 245
Grotehus, Henke 247
Groth-Husmann, Vollerbe 246
Grothe im Kſpl. Badbergen 210
— Mark 150
Grothus, Vollerbe 247

Habichhorſt, Halberbe 245
Hackmann, Vollerbe 247
Haderſinck, Hermann to 240
Hagen, Tebbe ton 244
Hahekeman, Weſſel 246
Hake, Henke tor 247
Hakeman, de olde 246
Hameke, Hermann 242
Handarpe, Burrichterwahl 211
v. Haren, Johann 208 [17]

Harssmann, Vollerbe 240
Hasenkamp, Hille 246
Haverkamp, Markkötter 246
Haweckhorst 245
Heckmann, Vollerbe 246
Heeke, Mark 148
Hegewisch, Lubbeke 243
— Henneke tor 243
Heinrich VII., König 265
Helmers, Cord 246
Helmert, Vollerbe 246
Hemstede, Soosthulz 244
— Wobbe tor 244
Henke, Tehen 246
Hermelinck, Hanneke 247
Hertoge, Lampe de 242
Hertzog, Markkötter 242
Hesepe, Bschft. 229. 247
— Mark 149
Heye 244
— Gottschalk 240
— Hanneke 244
Hillebrand, Lubbeke 240
— Taleke 245
Hillige, Heinrich 240
Hilter, landesherrl. Markenanteil 77 [4]
— Pfarrstelle 231
Himmern, Burrichterwahl 211
Hördinghausen 206
Hoffmann, Gerd 240
Hoffstall, Gerd 243
Holdorpersche, de 239
Holte, Mark 149
— Kirchenanlage 215
Holtgreve 235
Holzgrafen u. ihre Rechte 25 ff.
Horst, Gerke tor 247
Horst, zu der, Vollerbe 247
Horstman, Gerke 247
Hoyel, Kspl., Dialekt 171
Hüggel, Silberbergbau 265
Hufe als Maß u. Größe 200 f.
Hundelinck, Johann 247
Hundling, Vollerbe 247
Hunteburg, Burg 223
Husmann, Diderik u. Jacob 246

Iburg, Kreis, Bodenverhältnisse 147
— Amt, Markenteilung 72
— — landesherrl. Forsten 81 [7]
— — holzgräfl. Jurisdiktion 73
— Kloster 13 f.
Iburg, Burg 223.
— römischer Tumulus 269 f.
Idinc, Tebbeke to 240
Iding, Halberbe 240
Jesse, Albert 243
Inteman, Gerd 244
Jokelendeyesche, Wobbeke 243
Jütting, Vollerbe 245
Junge, Tepe 240
Jutteman 244
Juttinck, Hannecke to 245
— Johann 244

Kämna, Vollerbe 248
Kalkriese, Bschft. 264
Kamlade, Hermann 246
— Halberbe 246
Kemenaden, Zweder tor 248
Kersenbrock, Burrichterwahl 211
Kerstenich, Hermann 208 [17]
Kesecamp, Lubbeke u. de olde 247
— Vollerbe 236
Klatte, Markkötter 240
— Ludeke 241
Klocker, Radke 243
Kock, Dethard 247
Koke, Erbkötter 245
Kokessche, Pfenneke de 245
Koteman, Henke u. Hermann 247
Kottesche, Hilleke 240
Kremer, Arnd u. de olde 244
— Engelbert 241
Küest, Markkötter 241
Kulen, Johann u. Otte tor 244
Kur, Johann, de junge 246
— Tebbeke 245
— de olde 246
Kust, Hermann 241

Laer, Kspl. Höfebestand 180
— Mark 77 [4]. 149
— Kirchenanlage 215
Lampe to Netelinck 239
Langen, Bschft. 240
— Wibbolt to 241
Lauenburg, Herzogtum, Gemeinheitsteilungen 87
Lechterke, Bschft. 240
Leffardinck, Eylard 242
Leifers, Halberbe 242
Lerigau 188
Lindeman 245

Lintorf, Pfarrstelle 231
Loxten 259. 264
Ludelinck, Wolteke to 242
Ludelingh, Johann to 243
Luedling, Halberbe 243

Macke, Lubbeke 248
Mahlmann, Halberbe 242
Marbalt 240
Marbolt s. Marbalt
Markgenossenschaften 4 f.
Markenteilungsmaßstäbe 74 f.
Meismann, Vollerbe 246
Meleman, Henke 242
Melle, Kreis, Bodenverhältnisse 147
Mengert, Johann 246
Mersche, Johann ton 244
— Taleke ton 241
Merzen, Kspl., Wirtschaftsbetriebe 253
Mese, Johann 242
Meyer zu Devern, Vollerbe 235. 245
— to Epe 247
— zu Strohen 236
Meyersche, de olde 245
— Styne 247
Meyse, Halberbe 242
Middelkamp, Wibbeke 243
Middendorf, Halberbe 243
Middendorp, Johann 242
Middendorpe, Gosschalk to 243
Gr. Mimmelage, Bischft. 241
Möhlenkamp, Erbkötter 240
— Deverlage, Markkötter 240
Mönkehöfen bei Osterkappeln 206
Möser, Justus 79 ff. 82. 86. 89. 95. 97. 99[1]. 100. 108
Molenkamp, Wolteke 240
Molenkampe, Odbert ton 240
Myddelkamp, Hermann 239
— Wichmann to 243
Myddendorp, Geseke ton 241
Mynerfinck, Gerd to 246

Nedling s. Netelinck
Neuenkirchen b. Vörden, Mark 148
— Kspl., Wirtschaftsbetriebe 253
Neuenkirchen b. Melle, Heuerleute 93
— Kspl., Dialekt 171
— Pfarrkirche 233
Niederberger Mark 74[4]
Niemann, Vollerbe 247
Nitze, Gerhard, Abt 265
Nortmersch, Markkötter 241
Nüven, Mark 150
— Burrichterwahl 211
Nyeman, Hermann 247

Obenhus, Wibbeke to 242
Oberholzgrafschaften 29 ff.
Oesede, Kloster, Abt 265
— — Kohlenbergbau 265
— Mark 14
— Kirchenanlage 215
Ohlenhagen, Erbkötter 242
Ohlinger Mark 74[4]
Oldendorf, Kspl., Dialekt 171
— Dionysiuskirche 215. 233
Orde, Rombert uppen 244
Osinck, Gerd u. Hermann to 242
Osnabrück, Fürstentum, Markenverhältnisse 1 ff. 33[1]
— Bischöfe:
Benno II. 13
Carl von Lothringen 68
Clemens August 73. 81
Dietrich von Horne 223
Erich II. 217
Ernst August I. 67 f.
Ernst August II. 29. 68 ff.
Heinrich von Sachsen 65
Konrad (1235) 265
Philipp Sigismund 65 f.
— Kreis, Bodenverhältnisse 147
— Stadt, als Bischfst. 218 ff.
— — Bauernaufstand von 1525, 222
— — Schuhmacheramt, Beschluß von 1499, 221
— — Straßen:
Siechenstr. 221
Ziegelstr. 221

Pad, Hermann 239
Pale, Rolof ton 244
Pater, de 245
Peingdorf, Burrichterwahl 211
Pente, Bischft. 229
— Burrichterwahl 211
Pfrankamp, Tobe to 247
Pohlsander, Markkötter 241
Pole, Johann ton 244
— Kuneke ton 241
Poshorst, Johan 242
Powe, Mark 62
— Plackenstätte 210
Purrenhagen, Arnd 242

Quakenbrück, Stadt und Burg 222f.

Rabber, Hofstätten 266
Ramme, Henke to 246
Rantze olim Wulfert s. Walfert
Ravensberg, Hermann 244
Reckenberg, Amt, landesherrl. Forsten 81 7
Redeker, Gerke 248
Rekamp 242
Rekup, Wernsbe 244
Reuse, Hermann 246
Reusing, Markkötter 243
Reusmann, Vollerbe 243
Riemsloh, Kspl., Dialekt 171
— Mark 113. 114 2. 115 1. 118 1. 148
— Pfarrkirche 149
Rieste, Bschft. 230
— Mark 148
Rickenhus, Gosschalk 242
Rikhus, Halberbe 242
Ritbort, Gerd 240
Roesmann, Vollerbe 245
Röwekamp, Halberbe, 240
Romkamp, Henke 240
Rosinck, Henke, Mede u. Wibbolt to 243
Rosman, Lampe 245
Rotbert, Johann 240
Rudewert, Bernd 244
Rüssel, Mark 149
Rulle, Henke 244
Ruwe, Wernse de 240

Sadelhöfe 175f.
Säneke, Vollerbe 246
Santvort, de olde 242
Scheffelsaat als Maß 74 4
Scheventorf, Haus, landesherrl. Forsten 81 7
— — holzgräfl. Jurisdiktion 73
Schiphorst, Lampeke tor 242
Schledehausen, Waldmark 74 4. 150
Schleppenburg, Haus, landesherrl. Forsten 81 7
Schlichthorst 259. 264
Schlochtern, Burrichterwahl 211
Schöne s. Schone
Schone, Albert de 240
Schürmann, Vollerbe 248
Schuete, Hermann 247
Schütte, Halberbe 246
Schulenberch, Arnd 245
— Johann 244
Schurmann 248
Schutte, Johann 246
Schwagstorf, Wirtschaftsbetrieb 254
Scomaker, Herman 244
Scroder, Herman 244
Scunde, Dethard 244
Seger, Tepe de 240
Sickeman, Reineke 240
Sickmann, Vollerbe u. Markkötter 240
Sickerman, Rolef 240
Simermann, Vollerbe 240
Slebbesche, Wobbeke 247
Slum, Herman 242
Smerman, Reyneke 240
Smet, Gert de 244
Sögeln, Bschft. 230. 246
— Mark 148
— Hauk 257 31
Sogonen, Hocke to 246
Soneke de alde 245
— Rolef 246
Stapelberge, Gerlach, Gerke u. Wibbolt 247
beym Stege, Markkötter 241
Stege, Eylert u. Ludeke tor 241
Stegemann, Halberbe 240
Stichman, Vollerbe 243
Stichtman, Herman 243
Stirper Mark 74 4
Stunnkamp 245
Subendorfer Mark 149
Suderlagen, Taleke 242
Sunder, Gerd ton 242
Sunderlage, Vollerbe 242
Sundermann, Halberbe 242
Symerman, Gerd 241

Tesinck, Gerd 244
Tessinck, Abeke 244
Tetze, Dethard 241
Teze, Hanneke 241
Thiemann, Vollerbe 248
Thöle, Mark- u. Erbkötter 241
Kl. Tiemann, Halberbe 248
Ties, Erbkötter 241
Tole, Arnd 241
Tolessche, Stvne 241
Tune, Diderick 244
Tütingen 263
Tutinck, Peter 244
Tye, Tebbe ton 243
— Bernke u. Gerke uppen 248

Uffeln, Kspl., Wirtschaftsbetrieb 253
— Gemeinde 231
— Pfarrstelle 231
Uhlenberg, Burrichterwahl 211

Vageding, Vollerbe 241
Vahlkamp, Vollerbe 243
Vahrmeyer, Vollerbe 248
Valkamp, Rolef 243
Varmeyer, Willeke 248
Vedeler 239
Vehrter Mark 62
Vehs, Vschft. 242
Velt s. Veltinck
Veltinck, Otte 240
Veltman, Johann 245
Venkigau 188
Venner Mark 112. 151
Vornstege, Tobe to 243
Vessendorf, Burrichterwahl 211
v. Vincke, Domdechant u. Drost 86 f. 89. 92 f.
Vörden, Amt, landesherrl. Forsten 81 7
— Burg 223
— Stadtrechte 223
Vogedinck, Gerd to 241
Volkert, Wessel 240
— Markkötter 241
Volquard, Henke 241
Voltlage, Kspl., Wirtschaftsbetrieb 253
Vord, Hermann ton 242
Vorde, Wolteke ton 241
Vornstege, Gerd 243
Vorstech, Erbkötter 243
Vorth, zum, Halberbe 241
Vortmansche, Gesefe 247
Vosinck, Ludeke 239
Voslagen, Rombert tor 244
Vry, Johann de 244

Walfert, Rempe 239
Waller Mark 148
Ware u. volle Markberechtigung 202
Wedehage, Johann 239
Wederride, Johann 240
Weerscher Mark 72
Wehriede, Erbkötter 240
Wellingholzhausen, Burrichterwahl 211
— Pfarrkirche 215. 231. 233
Wend, Diderich de 242
— Henke de 241
Wermelinck, Gerd 247
Wermert, Vollerbe 247
Wernerinck, Gerke 247
Wernsinck, Diderick to 240
Werscher Markteilung 76
Wesselinck, Henke to 241
— Johann to 240
— Leffert 247
Wesselmann, Vollerbe 241
Wessling, Vollerbe 247
Westbarthausen, Salzpütte 264
Westhus 248
Wibboldinck, Wernke to 242
Wibbolt, Gerd 241
Wilage, Debbeke u. Hermann tor 243
Wimmer 206
— St. Michaeliskirche 215
Winckmann, Vollerbe 243
Winckmanninck, Hilleke to 243
Winterspeck, Vollerbe 246
Wissinger Mark 72. 76
Wittlage, Amt, landesherrl. Forsten 81 7
— Kreis, Bodenverhältnisse 147
— Burg 223
Wobbekenman, Johann 244
Wohlde, Vschft. 245
Wohning, Halberbe 246
Wohningen, Vollerbe 246
Wolde, Bernd, Heinrich, Hermann, Ludeke u. Wernie 245
Wolderfinch, Hermann 239
Wollermann s. Wolderfinch
Wonunge, Ryneke tor 246
Wonungen, Hanneke tor 246
Wübbelmann, Halberbe 242
Wulfert, Vollerbe 241
Wulfhard, Hermann 241
— Johann u. Tepe 239
— s. Walfert
Wulften, Vschft. 245
— Mark 149
Wynterspecken, Rolef tor 246

Zickmann 245
Zogelen, Reneke to 246
Zogonen, Pfridrich to 246
Zuderlagen, Johann 242

Inhalt.

	Seite
Mitgliederverzeichnis	IV
Satzungen des Vereins	XVII
Benutzungsordnung der Vereinsbibliothek	XX
I. Der Verfall und die Aufteilung der gemeinen Marken im Fürstentum Osnabrück bis zur napoleonischen Zeit. Von Dr. Middendorff	1
II. Die Besiedelung des Osnabrücker Landes bis zum Ausgang des Mittelalters. Von Dr. Vincke	158
III. Erklärung des Dr. Knoke über den römischen Tumulus bei Iburg	269
Bücherschau	271
Sitzungsberichte	279
Register	287

X

HOME USE
CIRCULATION DEPARTMENT
MAIN LIBRARY

This book is due on the last date stamped below.
1-month loans may be renewed by calling 642-3405.
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk.
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date.
ALL BOOKS ARE SUBJECT TO RECALL 7 DAYS AFTER DATE CHECKED OUT.

MAY 16 1975 35
REC. CIR. AUG 17 '76

LD21—A–40*m*–5,'74
(R8191L)

General Library
University of California
Berkeley

IN STACKS NOV 16

LD9–30*m*–3,'74(R6900s4)4185—C-107